Stadt
Dorf
Hof.
Aemter
Bey Frankre
1814. mit Deu
1802. an G.
sicht
Lage
enberg
mtern
illustrata
aph. Karten
hen und
nde. 1799.
chnet
erlieutnant im
Regiment
lm
Ahlenweiler
Haberacker
Moss
WESTHO
Ballbronn
Hausgereuth
lzhausen
hurst
Legelshurst
Ob.
Nied. Sand.
Altbadische Lande
15 Meilen auf 1 G

Was war von jeher
und
was ist noch heut zu Tage
bei
Regredient = Erbschaften Rechtens?

Gelegenheitlich der Reklamation
der
Gräflich = Hanau = Lichtenbergischen
Allodial = und Regredient = Erben;
auch als
IIte Abtheilung
der
näheren Rechtfertigung
ihrer den
Allerhöchst verbündeten Monarchen
nach dem Pariser Friedens = Schlusse vom Jahre 1814.
vorgelegten
Gerechten Hoffnungen.

Beantwortet und dargestellt
vom
Geheime Rathe Wedekind.

Mit Beilagen.

Im Julius 1816.

Cum habeamus communem opinionem, quam sequuntur tot excellentes Doctores, non debemus ab ea recedere propter novam phantasiam unius alteriusve Doctoris. Alias judex qui omittit communem opinionem, adhaerendo opinioni singulari unius Doctoris, facit litem suam.

Maranta D. X. N. 31. ✱)

---

*) War schon des alten Herrn von Cramers (L. c. n. 14. Diss. V. opusc. T. 1.) Vorspruch, als er über denselben Gegenstand in der Hanauischen Successionssache schrieb.

✱ Anmerkung. Die hier und durch die ganze Denkschrift in gleicher Art aufgeführten Nummern zeigen die Stelle des Alphabets, und in jedem Buchstaben den Nummer der hier zuletzt angehängten Litteratur. Zugleich Noten über diesen Gegenstand und vorliegende Denkschrift an.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Was war denn bei Regredient-Erbschaften im Allgemeinen Rechtens?

Seite.

§. 1. Etymologie des Wortes Regredient. . . . . — 1.

§. 2. — — des Wortes Verzicht (Renunciatio) Verzig, Verzieg. . . . . — 2.

§. 3. — — Vorbehalt, (vorbehalten,) reserv, Reservation ꝛc. . . . . — 4.

§. 4. Uebergang zu der Rechtsfrage — und Waffen, mit welchen gegen Regredient-Erbschafts-Rechte gestritten wird. . . . . — 5.

§. 5. Fortsetzung dieser Waffen. . . . . . . — 8.

§. 6. Fortsetzung des Vorigen. . . . . . . — 9.

§. 7. Schluß des Vorigen. . . . . — 10.

§. 8. Richtigere Folgerungen selbst mancher Germanisten. — 11.

§. 9. Was wohl daraus folge? . . . . . . — 13.

§. 10. Streit der älteren Germanisten unter sich. . — 14.

§. 11. Was denn wohl die Hypothese jener Germanisten beweise? . . . . — 15.

§. 12. Eitle Zuflucht der Germanisten
A. auf die Longobardischen Lehenrechte, und
B. auf die Lehre von Stammgütern und Stammguts-Grundsätzen. . . . . . . — 17.

§. 13. Funcks wahre Phantasmagorie. . . . . — 21.

§. 14. Urquelle, woher die verschiedenen Meinungen entstanden. . . . . — 24.

§. 15. Nach welchen Grundsätzen Regredientfälle zu beurtheilen seyen? . . . . — 27.

§. 16. Fortsetzung. . . . . — 28.

§. 17. Schwäche der feindlichen Waffen — von Erhaltung der Familien entlehnt. . . . . . — 29.

Inhalt.

Seite.

§. 18. Fortsetzung zugleich nähere Erläuterung des §. 6. aufgeführten 1073sten Verzichtes. . . . . . — 30.

§. 19. Fortsetzung. Prüfung späterer vom Jahre 1086. bis 1550. u. s. w. . . . . — 31.

§. 20. Fortsetzung, und Uebereinstimmung der Verzichte des 16ten und 17ten Jahrhunderts. . . . . — 33.

§. 21. Fortsetzung, als Beantwortung des §. 6. und 7. — 35.

§. 22. Pütters ohne Erfolg in der ersten Periode seiner juristischen Laufbahn aufgesuchte, zum Glück hier nicht anwendbare zwei Haupt-Argumente. Iter Einwand. — 35.

§. 23. Fortsetzung, Pütters IIter Einwand. . . — 39.

§. 24. Unglücklicher Erfolg der Pütter'schen, und aller seiner Vorbether Waffen. . . . . . . — 41.

§. 25. Weiterer Beweis und reichsgerichtlicher Beistand. — 42.

§. 26. Nähere Aufstellung rechtlicher Grundsätze im Gefolge des vorigen . . . . — 44.

§. 27. Fortsetzung und Bestätigung dieser Grundsätze. — 48.

§. 28. Ueber Hoffmanns Schlußsätze in seiner über diesen Fall vorhandenen Deduction. . . . . . — 50.

§. 29. Folgerungen und vorläufige Schlußsätze des Verfassers. . . . . — 53.

Zweiter Abschnitt.

Anwendung der Rechtsgrundsätze auf den Hanau-Lichtenbergischen Allodial- und Regredient-Fall, mit Beleuchtung der in den Beilagen aufgeführten Urkunden.

§. 1. Eingang. . . . . — 55.

§. 2. Vorbemerkungen. . . . . — 56.

§. 3. Allgemeine Anzeige der hier zum Grunde gelegten Urkunden. . . . . — 56.

§. 4. Summarischer Inhalt derselben, und nähere Beleuchtung jener vom Jahre 1306. und 1315. ad A. und B. des §. 3. . . . . — 58.

§. 5. Fortsetzung ad C. (Urkunde de anno 1458.) . — 60.

§. 6 Fortsetzung ad D. (Urkunde de anno 1610.) . — 62.

Inhalt.

Seite.
§. 7. Fortsetzung ad E. (Urkunde de anno 1619.) . — 69.
§. 8. Fortsetzung ad F. (Urkunde de anno 1717.) . — 72.
§. 9. Nochmalige Aufführung der hier entscheidenden Urkunde v. J. 1625. . . . . — 74.
§. 10. Allgemeine Vorbemerkung über die entscheidende Urkunde v. J. 1625. . . . . — 75.
§. 11. Allgemeine Reflexionen über jene Urkunde. . — 76.
§. 12. Nähere Zergliederung und Betrachtung derselben. — 77.
§. 13. Fortsetzung. Art und Weise, wie der Verzicht geschehen. . . . . — 78.
§. 14. Fortsetzung. Objekte, worauf verzichtet worden. — 80.
§. 15. Wann, wie, und was sich vorbehalten wurde. — 81.
§. 16. Schluß der Verzichts- und Vorbehalts-Urkunde v. J. 1625. . . . . — 84.
§. 17. Nähere Reflexion über diese Haupturkunde, als Vorbereitung zur Lösung mancher Zweifel. . . — 88.

Dritter Abschnitt.

Gegenwärtiger Standpunkt der Ansprüche, ältere, auch neuere und jüngste Zweifel.

§. 1. Einleitung. . . . . — 91.
§. 2. Sonderbare Einwürfe mancher Gegner. . . — 95.
§. 3. Gründliche Beleuchtung jener für diesen Fall angeblichen Gesetzes-Vorschrift. . . . . . — 96.
§. 4. Unanwendbarkeit jener Aufrufe und Vorladungen bei diesen und ähnlichen Ansprüchen. . . . — 100.
§. 5. Fortsetzung des Vorigen. Schriftsteller-Beistand. — 103.
§. 6. Aussicht und Vertröstung auf den teutschen Bundestag, und ein künftiges teutsches Bundesgericht. . — 108.
§. 7. Ganz andere frohe Aussichten hiernach. . . — 112.
§. 8. Fortsetzung des Vorigen. . . . . . . — 115.
§. 9. Des Verfassers eigene, auf dem zeitherigen Betriebe der Ansprüche selbst gestützte, Aussichten. . . — 117.
§. 10. Fortsetzung des Vorigen in dem weiteren Erfolge. — 120.

Inhalt.

Seite.

§. 11. Zuversichtlich zu hoffende Beherzigung dieser Monarchen und Souverains über das Objekt, und die Subjekte der gegenwärtigen Reklamation. . . — 123.

§. 12. Allgemeine und gemeinschaftliche Betrachtungen nach den späteren und neuesten Verhältnissen. . — 132.

§. 13. Allgemeine Beherzigungen hiernach. . . . — 140.

§. 14. Besondere Beherzigungen der Monarchen nach Lit. A. §. 10. . . . . — 150.

§. 15. Fortsetzung des Vorigen zu Lit. B. und C. §. 10. — 145.

§. 16. Fortsetzung des Vorigen zu Lit. D. §. 10., und Schluß dieses Abschnittes. . . . . . . — 159.

Erster Abschnitt.

Was war denn bei Regredient-Erbschaften im Allgemeinen Rechtens?

§. 1.

Etymologie des Wortes: Regredient.

Regredient, von dem lateinischen Worte regredior, regredi, Zurückkehren, auch Rückfallen, Wiedererlangen, Wiedererhalten, Zurücktreten — An den Ort, wo man schon gewesen; — An oder auf den Gegenstand, den man schon gekannt — Zu der alten Gesundheit und Kraft, die man zuvor genossen — Zu dem Amte und der Ehrenstelle, die man vormals begleitet, — Zu einer Rente oder einem Gehalte, das man vorhin bezog, u. s. w.

Also wohl auch zu einem Rechte, das einem nach den natürlichen und positiven allgemeinen Gesetzen, oder nach Verträgen, Privilegien, Observanz u. s. w. zuvor gebührte, — welches man entweder beraubt gewesen, oder dessen man sich selbst für eine gewisse Zeitperiode, nach einer gewissen Art, und auf einen gewissen Fall, nur begeben hatte. Darin liegt wohl die dem gegenwärtigen Zwecke gemäße, ganz natürliche Bedeutung des Worts Regrediren, Regredient.

Das Wort Rückfallen (Rückfall,) wird nach unserem großen teutschen Sprachforscher Adelung an dem (L. A.

n. 1.) angezeigten Orte, der Zustand genannt, da eine Person oder Sache wieder zurückfällt, doch nur in einigen figürlichen Bedeutungen heißt es, der Zustand, da ein Ding wieder seinem vorigen Herrn anheim fällt, und so sey z. B. in den Lehensrechten der Rückfall, der Umstand, wo ein Lehen an seinen Lehensherrn wieder zurückfalle.

Auch im Französischen bedeutet das Wort Regres nach Mozin L. M. n. 16. (womit auch Schwan L. S. n. 4. so wie alle andere französisch und teutsche Wörterbücher übereinstimmen) ein droit pouvoir, de rentrer dans un bénéfice, qu'on a resignée den Wiedereintritt in ein Recht, Rente, Charge, Amt und Pfründe, so man abgetreten hatte,) und ist in allen diesen mit dem vorangerufenen Adelung übereinstimmenden Werken bei Aufführung der Wörter: Wiedererstattung, Wiedererlangung, Wiederhaben, Wiedererhalten, die Auslegung (daß es die Erlangung einer vorher besessenen und nachher verloren gewesenen Sache, daß es Etwas, was man vorher hatte, und wieder zurück in sein Eigenthum, seinen alten Besitz und vorhinigen Genuß bekomme, sey) gleichförmig.

§. 2.

Des Wortes Verzicht, renuntiatio Verzig Verzieg. *)

In ganz alten Urkunden heißt es auch Verziechnus, item Verzicht, renuntiatio juris, olim abrenuntiatio.

---

*) Diese frühere Benennungen kommen in den hier in dem Anhange, und dem IIten Abschnitte aufgeführten Hanauischen älteren Urkunden namentlich vor, und zwar in jener Beilage Nro. 3 von 1458 (Sieh §. 5. des IIten Abschnittes ad Lit. C.) eben so heißt es Verzig, in der Beilage Nro. IV. von 1610. (Sieh §. 6. des IIten Abschnitts ad Lit. D.) Verzieg und Verziegsbrief aber drückt sich die Urkunde von 1619. Beilage Nro. V. §. 7. ad Lit. e.,) eben daselbst aus, wo dahingegen in der späteren von 1717. (Beilage Nro. VI. §. 8. zu Lit. F.) eben da schon das Wort „Verzicht" vorkömmt, so wie solches auch in der aufgeführten Haupturkunde vom Jahre 1625. (§. 9. seq. eben dieses IIten Abschnitts) schon erscheinet.

Verzignifse, Verzychnis, Verzeichnüfse, Verzeigen, Verjehen, in dem französischen renoncer, renonciation, desister, desistement, und bedeutet theils nach den eben angeführten Wörterbüchern, und hier weiters aufgeführten Glossarien, immerhin die Handlung, da man sich des Rechtes, seiner Ansprüche, begiebt. Die Wörter werden vorzüglich als Ausdrücke der Rechtsgelehrsamkeit, welche das Fahrenlassen seiner Rechte auf etwas bezeichneten, angegeben.

Und so heißt es aller Orten bei den Worten renoncer, desister, renonciation, desistement, daß es das Abstehen und Verzeihen z. B. auf ein Recht, auf den Besitz eines Erbgutes, auf eine Revenüe, Erbschaft u. s. w., kurz alles, was man zuvor hatte, bedeute.

Von dem alten Schwabenspiegel ist hier der Ausdruck Kaiser Heinrichs bekannt, „E — ich mich Verzige, ich Verzige mich e der Crone."

Schon der alte, 1472 im Druck erschienene, Vocabularius juris bestimmt (L. V. n. 3.) renuntiationem fieri

a. per illum ad quem pertinet illud, cui renunciat, und

b. fieri posse per quemlibet de re sua vel jure suo proprio.

Düfresne (L. F. n. 5.) giebt von diesem Worte die kurze Definition:

Reditus in possessionem rei dimissae vel amissae, und führt in seinen Glossen ad scriptores mediae et infimae latinitatis unter dem Worte: renuntiare, das Chronicon Parmense, de 1282. und 1295., (Wie solches bei dem berühmten Muratori Tom IX., coll. 832. erfindlich) folgendes dabei auf: Guielminus duxit in uxorem quandam dominam . . . . et renuntiavit canonicatum Parmae, quem habebat.

Gotius de foro Capitaneus populi Parmae renuntiavit ipsum regimen et Capitaneatum, quod habebat.

Es stimmen mit diesen Begriffen auch (L. B. n. 4.

L. h. n. 1. L. M. n. 16. L. V. n. 1. und L. W. n. 1.) angezeigte Glossarien, Vocabularien und Promtuarien eines Besold, Haltaus, Müller. Vicat, und Wachter auf das allervollkommenste überein. Und sind eben diese Bedeutungen unter eben diesen angezeigten Worten bei demselben Adelung (L. A. n. 1.), Mozin (L. M. n. 15.), Schwan (L. S. n. 4.) überall aufzufinden.

§. 3.

Vorbehalt, (vorbehalten, *) reserv, Reservation ꝛc.

An sich selbst heißt es: Etwas, als eine Ausnahme oder Bedingung betrachtet, wissen wollen. Der Vorbehalt selbst wird als die Handlung, da wo man sich Etwas ausbedinget, angesehen. Es soll auch nach anderen die Handlung selbst, wodurch man sich dieses Etwas ausbedingt, (nämlich bei einer freiwillig oder nothwendigen Einschränkung) immerhin, so viel als möglich, die angebohrne Freiheit des habenden Rechts, und die gehabte Befugniß zu erhalten sucht, ausdrücken. Nimmt man es aber auch als blose Ausnahme und Bedingung im Allgemeinen, so geht es immerhin vorzüglich bald auf die Rechte eines Jeden, — ohne Jemands Rechte zu nahe zu treten, — mithin auch seine eigene Rechte nur so viel, als erforderlich, zu beschränken, da man sich auch selber begeben habe, oder hätte begeben müssen; und nimmt man sie selbst in der französischen Sprache (wie sie in den vorhandenen Wörterbüchern aufgeführt werden) so kann sich doch immerhin, nur abermal derjenige Etwas gültig vorbehalten, was er schon ent-

---

*) Vorbehalt (das Vorbehalten) als ein Hauptwort gebraucht, kömmt schon in der hier in der gegenwärtigen Beilage 7. angehängten, und von §. 9. bis 17. des IIten Abschnitts zergliederten Hanauischen Haupturkunde, eben so vor, als die oberwähnte Urkunde v. J. 1619. (§. 7. Lit. e. desselben IIten Abschnitts aufgeführt,) sich des Beiworts vorbehaltlich bedient.

weder wirklich gehabt, oder worauf seine Ansprüche wenigstens als bestens begründet erschienen.

Unter anderen der, §. 1. und 2. angeführten, Authoren führen hier Mozin* und Schwan** folgende wohl zweckdienliche Phrasen auf:

* a la reserve de . . ., mit oder unter dem Vorbehalte, dass . . . il a donné sa terre a ferme, sans faire aucune réserve; er hat sein Gut ohne irgend einen Vorbehalt verpachtet, ohne sich Etwas vorzubehalten oder auszubedingen. Dans ce Contrat, il a fait plusieurs réserves; er hat in diesem Contracte verschiedene Ausnahmen oder Bedingungen gemacht; Auch die Sache selbst, die man sich vorbehält, wird reserve genannt; Les réserves de sa terre montent plus haut que ce, qui est affermé; was er sich von *seinem Gute* vorbehalten hat, macht viel mehr aus, als das, was verpachtet ist.

** En vendant sa terre, il s'en réserve l'usufruit, la jouissance, beim Verkaufe seines Guts behält er sich die Nutznießung, den Genuß, davon vor; il a vendu les fruits de son jardin, en se reservent tant d'arbres, er hat das Obst in seinem Garten verkauft, und sich nur so und so viele Bäume ausbedungen, il leur fait don de tous ses biens, et se réserve seulement cette rente, er schenkt ihnen sein ganzes Vermögen, und bedingt sich blos diese Rente aus u. s. w.

§. 4.

Uebergang zu der Rechtsfrage — und Waffen, mit welchen gegen Regredient = Erbschafts = Rechte gestritten wird.

Sollte man gleich an dem etymologischen Sinne, und der natürlichen Auslegung jener bei Regredient = Erbschafts-Fällen so häufig vorkommenden Worte: Zurücktreten, Verzichten, und Vorbehalten (ohne diesen Commentar) nicht

zweifeln dürfen, und auch wohl Niemand diese Worte (so einzeln betrachtet) und ohne die hier etwa nicht ganz angenehm erscheinende Reflexionen beanständiget haben; mithin auch bei Regredienterbschaftsfällen und Ansprüchen von selbst nach eben diesen Worten den natürlichen Schluß gefaßt haben, daß — wenn man auf gewisse Fälle, auf eine bestimmte Zeitperiode sich seines Erbschafts = Rechtes einerseits begeben — man dahingegen auf der anderen, bei nicht mehr vorhandenem Falle und aufgehobenen Hindernissen nach umgelaufenem Zeitpunkte (was man sich sogar ausbedungen) wieder zu seinem vorigen Eigenthume, zu seinem zuvor gehabten Rechte, Besitze und Genusse zurückgreifen könne und dürfe, so hat es doch bei der Materie von der Erbfolge, und über die Erbschafts = Rechte der Töchter, nicht allein in und unter den höchsten Regenten Teutschlands Streit, und wie bekannt, oft blutigen Streit gegeben, sondern sich auch und natürlich nach dem alten Cicero pro domo heftiger Federkrieg in der Republik der Gelehrten über die so verschieden gedeutete Regredient = Erbfolge entsponnen, wo nicht allein schon damals von den Gelehrten um das Brod geschrieben wurde, sondern es, wie noch heut zu Tage, auch besondere Hofpublizisten und Schmeichler *) gab; wenn sie auch nicht kraft tragenden Amtes und Gehaltes instructionsmäßig zu schreiben verbunden gewesen wären.

Unter jenen so mancherlei von den Gelehrten in eines jeden besonderen Kram taugenden Definitionen von Regredient = Erbfolge, nimmt man hier vorläufig die gewöhnlichste an.

Rucktritt einer verziehenen Tochter, oder deren Erben in

---

*) Wenn man die neuesten auf der hohen Schule zu Göttingen jüngst mit Dabelows Abhandlung: über das Einführungs-Recht Landständischer Verfassung (kürzlich von Hornthal entlarvet), sich ereigneten Vorfälle beherziget, so wird man an der Richtigkeit obiger Bemerkung nicht mehr zweifeln.

eine Erbschaft, deren Benutzung sie dem nun ausgestorbenen Mannsstamme für die Zeit, da er blühen würde, durch einen Vertrag überlassen hat.

Die Bewaffnungs- und Vertheidigungs-Art, welche die feindlichen Anführer

(L. B. n. 7. L. D. n. 1. L. F. n. 8. L. G. n. 9. L. P. n. 6. et 7. L. S. n 6.)

bei diesem ihren Federkriege gegen einen solchen Rucktritt einer verziehenen Tochter und deren Erben anwenden, ist so sonderbar, daß es sich bei diesem in neueren Zeiten weniger bearbeiteten Gegenstande wohl dermal dahier der Mühe lohnet, vor Allem die verschiedenen Quellen und Ursachen aufzusuchen, woher und aus welchen Gründen solche gelehrte Scharmüzel entstanden? mit welchen Mitteln der Federkrieg hat fortgeführt, und eine zeitlang unterhalten werden können?

Nach uralter und ursprünglicher deutscher Verfassung sei schon die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten auf dem Besitze und der Zahl der freien Erb- und eigenthümlichen Güter gegründet gewesen. *) Diese Verpflichtung zu Kriegsdiensten hätte sich bei dem hohen und niederen Adel Teutschlands bis spät in die mittlere Zeiten fortgeführt, wornach dann dem Mannsstamme die sämmtlichen liegenden Gründe, mit Ausschließung der zum Kriege unfähigen Töchter, zugekommen wären. Auch habe der hohe und niedere teutsche Adel zum besonderen Grundsatze seiner Rechte die Erhaltung einer jeden Familie, und derselben vorzüglichen Glanz angenommen, wie also eine Tochter, so bald sie sich verehelichte, aus ihrer Familie heraus- und in jene des Mannes übergehe; eben so könne sie auch kein Erbrecht auf die Güter ihrer ver-

---

*) Nach L. G. n. 4. heißt es schon in den Kapitularien Carls des Großen von den alten Militair-Conscriptions-Prinzipien: „quicunque liber mansos quinque NB. de proprietate habere videtur, in hostem veniat, et qui 4. mansos habet, similiter faciat.“

lassenen Familie haben, sondern selbige müßten dem Manns-stamme jener Familie, aus welcher sie getreten, natürlich und vorzüglich verbleiben. —

Hierin soll der Grund liegen, warum z. B. nach den von manchen angeführten altsalischen (Tit. 62. §. 1.) alt-burgundischen (Tit. 58.) und Bajuarischen Rechte (Tit. 14. c. 8.) die Töchter des hohen und sogar auch niederen Adels in Teutschland von aller Erbfolge in liegenden Gründen, Herrschaften, Gütern, Lehen, und was zu dieser Kategorie gehörig, ausgeschlossen wären. Gewährsmänner zu dieser Behauptung werden L. D. n. 9. und L. H. n. 14. angeführt.

§. 5.

Fortsetzung. Der Waffen, mit welchen gegen die Regredient-Erbfolge gestritten wird.

Die Zeitperiode, wo das römische Recht, nach den Stratagemen jener feindlichen Feldherrn, angefangen habe, in Teutschland Irrungen zu machen, wird auf das Jahr 1070., als der bekannte Irnerius in Bononien lehrte, festgesetzt, und von dieser Einführung des römischen Rechts behauptet, daß, so wie dieses fremde Recht in anderen Fällen die teutschen Gewohnheiten meistens verdrungen, eben so würde es auch rücksichtlich des Vorzugsrechts des adeligen Mannsstammes ergangen sein, wenn nicht die adeligen Familien unter sich auf die Beibehaltung jenes altteutschen Gesetzes (wie es die Gegner nennen, aber wohl besser eine damals ganz gegen die Dispositionen der allgemeinen Gesetzvorschriften Wurzel gefaßte Gewohnheit) allen Bedacht genommen hätten, und dies zwar, weil man habe befürchten müssen, der Mannsstamm werde an jenem Ansehen dadurch gefährdet, daß die Töchter nach dem römischen Rechte mit den Söhnen in der Erbfolge gleich gesetzt, die Töchter also und weiblichen Nachkommen nach den Grundsätzen dieses fremden Rechtes ganz oder theilweis durch-

bringen möchten, mithin dereinst dem Mannsstamme in der Succession ganz gleich gehalten würden, deßwegen hätten sich jene Familien des hohen und niederen Adels bei Verheirathung einer Tochter durch einen ausdrücklichen Verzicht in eine nur größere Sicherheit gesetzt, auf diese Weise hätten denn die Töchter Verzicht geleistet, und zwar (was die Gegner selbst aller Orten dennoch zugestehen mußten) bis auf einen sogenannten ledigen Anfall, (wie sich die ältesten Urkunden schon ausdrücken.)

§. 6.

Fortsetzung des Vorigen.

Jedoch sei (was eine andere Kriegslist noch hinzusetzet) bei diesen Verzichten nicht die Meinung gewesen, dadurch von jenem allgemeinen Rechte, oder von jener selbst etablirten Gewohnheit, auf einmal abzuweichen, vermöge welcher überhaupt Töchter in Gütern gleich dem Mannsstamme nicht succediren könnten, es wäre durch die den Töchtern vorgelegte Verzichte keineswegs stillschweigend eingeräumt worden, daß sie (ohne eine solche Verzichtsleistung) zur Erbfolge berechtiget sein würden, sondern daß man sich vielmehr — weil das römische Recht zu der Zeit in Teutschland eingedrungen sey — dieser Renunziation blos zur Beibehaltung der teutschen Rechte bedient habe. —

Es wird sich hier auf die verschiedenen Schriftsteller bei Bostell (L. B. n. 12. et L. L. n. 7.) vorzüglich auf jenen am letzten Orte bei Ludolph erläuterten Satz — quod multa pactis firmentur inter illustres, quae etiam ordinario jure ita fieri deberent — berufen. Aus den Zeiten des obgenannten Irnerius wird aus den nach L. P. n. 6. aus den monumentis Boicis Tom. I. Seite 352. entnommenen Stellen eine ganz besondere Batterie aufgeführet, wie gleich bei dem sogenannten Einbruche des Römischen Rechts in Teutschland Ermengunda, eines Pfalzgrafen in Baiern Tochter, schon im Jahre 1073. einen sol-

chen Verzicht geleistet — worin es heiße: nupta portionem sibi debitam accepit, et de reliquo omnem calumniam refutavit (Welche Phrase überdies von Manchen dieser germanistischen Rechtsverdrehern in ihren Schriften so übersetzt wurde, sie (Ermengunda) habe ihre Ausstattung erhalten, und verzichtet, daß sie im Uebrigen aus dem römischen Rechte keine Chicane machen wolle. Hiernach oder auf diese Art getraute man sich nun hinsichtlich dessen, was L. L. n. 7. näher erläutert wird, kühn zu behaupten, daß alle adelige Töchter auch ohne geleisteten Verzicht an sich von selbst (ipso jure) für verziehen gehalten werden müßten.

§. 7.

Fortsetzung und Schluß des vorigen.

Es hätte späterhin die Schwäbische, Fränkische und Rheinische Ritterschaft (weil sie wohl diesem Satze nicht so recht als gemeine Regel getrauet hätten,) im Jahre 1653. zu Geißlingen (einer damals schwäbischen Reichsstadt) das, *) Statutum errichtet, und dahin abgefasset, daß alle adelige Töchter gegen billig mäßiges Heirathsgut und Abfertigung dem Mannsstamme zum Besten von aller übrigen Väter- Mütter- und Brüderlichen Erbschaft ausgeschlossen seyen, und an sich selbst für verziehene Töchter gehalten werden sollen; wodurch denn für die Beibehaltung dieses so alt teutschen Rechtes einer der stärksten Beweise mitgeliefert seyn sollte, und wozu das L. B. n. 7., L. B. n. 9., L. H. n. 2. a) dann L. L n. 1. und L. S. n. 1. hier in der Litteratur mit aufgeführte Geschütz besonders auch noch mit dahin dienen soll, daß — so wie überhaupt das römische Recht durch seine Aufnahme in Teutschland keine andere und weitere Kraft gewonnen, als (der alten Kammer Gerichts-Ordnung

*) von ihnen als Corporation und Unterthanen betrachtet, gegen die damal schon allgemeine Gesetze wohl ungültig.

1495. lib. 1. §. 5. et de anno 1555. P. I. Tit. 57. zufolge) mit Vorbehalte der beibehaltenen teutschen Gesetze und Gewohnheiten, es also auch nach einer solchen teutschen Observanz, von Manchen Gesetz genannt, gehalten werden mußte, woraus denn sogar der Satz, den ältere feindliche Anführer Bocris und Senkenberg L. B. n. 7., L. S. n. 6. ex ligno et lapide des alten Gundelings L. G. n. 9. *) aufbauen, und welche in späteren Zeiten nach advenent ganz verschieden, der berühmte, oft pour et contre Deductionen zu fertigen gewöhnte Pütter **) aufgeputzt und ausgezieret hat, daß nämlich adelige Töchter gar kein Recht auf Familiengüter zur Zeit ihrer Verehelichung hätten, sie sich also auf den ledigen Anfall keines vorbehalten, noch auf ihre Nachkommen übertragen können, sein Dasein erhalten.

§. 8.

Richtigere Folgerungen selbst mancher Germanisten.

Von jeher hatten die Töchter in Teutschland ein Erbrecht, die Erbfälle mochten sich bei ihren Eltern, oder sonst irgendwo in der Familie zutragen.

Es richteten sich die Sitten unserer ältesten Urväter einzig und allein nach den Gesetzen der Natur, vermöge welchen Söhne und Töchter ganz und gar gleich gehalten würden, denn nur später — so wie die altteutschen Völker sich mehr und mehr ausbreiteten — schienen sie nach und nach von der ersten natürlichen Ordnung abzuweichen. Die Männer erhielten hie und da gewisse Vorzüge dahin, daß Töchter den Söhnen, und also Schwestern ihren Brüdern zu weichen haben sollten. (L. R. n. 2. L. R. n. 4. a. L. S.

---

*) Wie sich manche freundliche Anführer der wohl 10mal stärkeren Armee ausdrücken.

**) So wie er es eben so verschieden, besonders in seinen consultativ responsis gebraucht.

n. 7.) Nach dem alten Tacitus, de moribus germanorum cap. 20. heißt es:

Heredes successoresque sui cuique liberi nullum testamentum.

Und von dem anderen Umstande sagen die fränkischen Kapitularien bei Baluzius (Tom. II. pag. 412.) von damaliger Zeit: diuturna sed impia inter nos consuetudo habetur, ut sorores non habeant portionem cum fratribus de terra paterna etc. Dieses alte Erbrecht der Töchter erhielt gleichwohl eine besondere Stütze, und zwar durch das Römische Recht, welches gegen das 13te Jahrhundert sich schon großen Eingang in unserem Vaterlande und späterhin ein solches Ansehen zu verschaffen wußte, daß die ältesten teutschen Reichsgesetze seiner, als des geschriebenen Reichsrechtes, oder des kaiserlichen Rechtes, erwähnen.

So wie nun dieses Recht in der Erbfolge kein Geschlecht vor dem andern begünstigt und in demselben blos die Verwandtschaft entscheidet, so würden durch dasselbe jene mittlere teutsche Rechte gänzlich in Abgang gekommen seyn, wenn nicht der teutsche Adel (dem besonders in Erbfolgefällen diese Entscheidung nach dem Reichs- oder kaiserlichen Rechte nachtheilig geschienen) für die Erhaltung des Vorzugs der Söhne vor den Töchtern und zugleich des Flors der Familie, wie sich Eisenhart und Selchov ausdrücken, gesorget hätte. (L. E. n. 1. L. F. n 5.) Um nun so manche Collisionsfälle zu vermeiden, und so viel möglich, ein und anderes zu vereinbaren, mithin auf der einen Seite den, dem Mannsstamme bisher gegönnten Vorzug aufrecht zu erhalten, gleichwohl auf der anderen Seite das Erbfolgerecht der Töchter nicht ganz aus den Augen zu setzen, verfiel man auf jene Verzichte, worin die Töchter gegen eine Ausstattung und Brautschatz auf den übrigen Nachlaß ihrer Eltern und Verwandten Verzicht zu leisten anfiengen, um ihre Brüder oder Väter desto besser in den Stand zu setzen, die ihnen obliegenden Kriegs- und andere Dienste zu verrichten, und mit

auch jenen weiteren Aufwand zu bestreiten, den man zur Erhaltung des Ansehens und Glanzes der Familie dortmal erforderlich glaubte.

§. 9.

Was wohl daraus folge?

Wenn die Glieder des Mannsstammes, um sich in der Erbfolge diesen Vorzug zu verschaffen, das weibliche Geschlecht auf die elterliche Erbschaft entsagen ließen, so erkannten sie doch wohl eben dadurch damal schon an, daß diesen ihren Schwestern und überhaupt den Weibern, ein Erbrecht wirklich gebühre, wenn auch nicht eine weitere Anerkenntniß derselben Erbfolge schon eigends darin gelegen wäre, daß sich solche verzichtende Töchter in ihren Verzichten fast immer den Fall vorbehielten, wenn derjenige, zu dessen oder dessen Nachkommenschafts Gunsten sie entsagten, entweder selbst oder seine männliche Nachkommen mit Tode abgehen sollte.

Standen dann nicht schon diese bedingte, und bis auf den ledigen Anfall reichende, Verzichte in der genauesten Verbindung mit der oben §. 3. definirten Regredienterbfolge? Da, wo, und so lange, es also noch solche bedingte Verträge giebt, welche allein in der Art eingerichtet sind — daß sie bei dem Eintritte der gemachten Bedingung bei der sich ereignenden Beseitigung der gesetzten Hinderniß aufhören sollen — so lange muß es Regredient = Erben geben, und denselben unverwehrt seyn, bei Erlöschung des Mannsstammes wiederum zu ihrer alten Erbschaft zurückzugreifen, zu derselben, die sie Jenem oder Jenen blos für die Zeit seines oder ihres Daseyns zur Erhaltung des Flors der Familie eingeräumt hatten. Die Ursache, warum der Verzicht geschehen war, fiele alsdann ganz hinweg, und selbst der Name dessen wäre verschwunden, für welchen sie (die Töchter) inzwischen die Benutzung ihres ihnen auch nach germanischen Rechten gebührten Eigenthums aufopferten.

§. 10.

Streit der älteren Germanisten unter sich.

Den Betrachtungen neuerer, gelegenheitlich einiger unten angezeigt werdender Regredientfälle, an den Schranken der höchsten Reichsgerichte im Jahre 1790. erschienenen Schriften zu Folge waren fast von jeher jene obgenannte kleinere Zahl der, der Regredient = Erbfolge ungünstiger geschienenen, Schriftsteller sogar in der Quelle, woraus sie ihre Sätze entspringen ließen, und vorzüglich darin uneinig, ob sie jene einmal eingeführte Verzichte der Töchter an sich (wie L. W. n. 4. sich ausdrückt), für einen foetum vel partum des juris germanici oder juris romani anerkennen sollten; bei welcher Mißgeburt dann bald das römische bald das germanische Recht den Geburtshelfer abgegeben haben sollen, und dennoch, (wenn sie von diesen oder jenen so oder so einmal zur Welt gebracht war) bald ein Tacitus vereint mit dem Salischen, Sächsischen und Ripuarischen Gesetzen — bald ein nach den vorhandenen ältesten Verzichten vom Jahre 1214. 1227. 1236. und 1283. in Deutschland noch nicht so bewährter Justinianus, mit seiner Legion von Glossatoren, zu Gevatter stehen sollte. (L. B. n. 12. L. S. n. 6. a et b.)

Wäre es nach anderer Meinung auch ganz gleichgültig, und eine so wie die andere Geburt dem Regredient = Erbfolge-Rechte im geringsten nicht nachtheilig; so muß man doch zugeben, daß die Verzichtsgewohnheit schon sehr alt sey, und wirklich ältere Verzichte, als Spuren des in Teutschland eingedrungenen und so allgemein vollkommene Gesetzeskraft erhaltenen römischen Rechts im teutschen Vaterlande noch vorhanden seyn. Selbst (im Vorbeigehen gesagt) sind die nach Bostell und Senckenberg (L. B. n. 7. und L. S. n. 6.) aufgeführten Urkunden aus einem Jahrhunderte, wo man wohl das römische Recht kaum dem Namen nach in Teutschland kannte. Sie dürften wohl also nach dem Geständnisse des grösten feindlichen Anführers (L. B. n. 7.) für keinen foe-

tum oder partum des römischen Rechts angesehen werden; Sind sie aber nach deutschem Rechte nützlich, und hätten ohne Verzicht die Töchter auf die Erbfolge einen Anspruch zu machen gehabt, wie sollten sie aus einer ganz überflüssigen Cautel entstanden seyn? oder aber warum soll nur der Verzicht, (die Renunziation) allein gültig seyn, der beigefügte Vorbehalt des Regresses (die Reservation) aber gar keine Wirkung hervorbringen?

§. 11.

Was denn wohl die Hypothese jener Germanisten beweise?

Der unterstellte Satz jener obengenannten Antagonisten (von der Larve des Verzichtes) beweißt wohl gegen den Regreß der Töchter im Grunde gar nichts, sondern nach der eigenen Lehre ihrer Vertheidiger soll sie nur zu jenem Ziel und Ende erdacht worden seyn, damit die Töchter, welche nicht renunzirt hätten, oder nicht hätten renunziren wollen, für und an sich selbst für verzichtet (pro ipso jure renunciatis) geachtet und behandelt werden sollen. Aber auch von dieser Larve konnte ja, dort und in allen jenen Familien keine Frage seyn, wo der Verzicht wirklich den Statuten, Verträgen oder einem Herkommen gemäß geschehen ist, und wo aus dem Verzichte und dessen immer mitangehängtem Vorbehalte das Erbfolgerecht einer Verzichtstochter und aller ihrer Nachkommen von selbst hervorgeht. Wohl daher entsteht auch der von neueren Rechtsgelehrten gemachte große Unterschied, daß solche Renunziationen oder Reservationen keine uneigentliche, (impropriae, sed vere et proprie tales) gewesen seyn; denn (fügen sie ihrer Betrachtung bei) in der Hauptsache gieng es ja auf Eines hinaus, ob man sage „jene Erbtochter sey durch Familien-Statuten von aller Erbschaft gegen Unterhalt und Heiraths-Gut bis auf den ledigen Anfall ausgeschlossen, bei solchem Falle aber wieder (zur Anwendung des ihr ursprünglich gebührenden Erb-

rechts) berufen," oder ob man sage: „eine solche Tochter ist durch ihren freiwilligen und eidlichen Verzicht von der Succession zwar ausgeschlossen worden, hat sich aber all dasjenige, dessen sie dem männlichen Stamme zu Gutem verziehen hatte, auf den ledigen Anfall vorbehalten, also den Rückfall ihres Rechtes wieder ausbedungen."

Selbst da, wo Verträge und Statuten die Töchter (natürlich nach dem uralten Ausdrucke bis auf den ledigen Anfall) von der Erbschaft für ausgeschlossen erklären, ihnen daher den Verzicht auf die mehrerwähnte Zeitperiode zumuthen; alsdann aber sie eben so wieder zur Succession berufen und zulassen (ja gerade so, als wenn weder andere Gesetze, Statuten und Herkommen vorhanden, mithin so, als wenn gar kein Verzicht geleistet worden wäre) — da können wohl jene, welche so renunziret haben, noch weniger alle ihre Erben, von einer Tochter des Letzten des Mannsstammes ausgeschlossen werden, weil eben die dadurch zugleich nach denselben Statuten mit sanktionirten und approbirten Reservationen die ganze Sache der Erbfolge in denjenigen Zustand wieder zurücksetzen, welcher dann ursprünglich und ohnehin Statt gefunden hätte, wenn gar keine Renunziation eingetreten oder geschehen wäre.

Es muß ja sogar das reservirte Recht in jenem Zustande, wie er war, allen allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge, und zwar in jenem unversehrten Zustande erhalten werden, wie die Sache zuvor gewesen, hat es hier mit dem Erbfolgerechte gleiche Bewandniß, so wird nicht, (wie die lateinischen Rechtsgelehrte sich ausdrücken) ex nunc, sondern ex tunc succedirt und die Erbfolge nach damaligem Standpuncte regulirет, also nur von jener Person, auf derselben Succession wirklich renunziret worden, nicht aber von jener des Letzten männlichen Besitzers, an dessen Existenz gewiß eine Verzichtstochter bei dem Renunziationsacte gar nicht denken konnte. Der oben unter der feindlichen Schaar mitaufgeführte geheime Justiz-Rath Pütter stimmte wohl später mit gegenwärtigen Betrachtungen (L. P. n. 6.) überein,

wo

wo er in einer besonderen Abhandlung den in seinen Responsis (Tom. I. S. 90.) schon eingeführten Satz:

pristinis patriae moribus plane alia convenit succedendi ratio, non ultimum defunctum, sed primum adquirentem respiciens etc.

dahin näher ausführet:

quod, quamprimum deficiant omnes a primo adquirente progeniti mares, statim omnibus ejusdem familiae feminis sit jus adspirandi ad bona avita, sive in illis succedendi, quod a solo primo adquirente in eas promanat.

Es kann also die aus der Nähe des Grades ganz irrig unterstellte Regel bei solchen Regredient-Erbfällen aus einer doppelten Ursache nicht Platz greifen; denn wo hat man denn nur hier eine Nähe des Grades oder einen Vorzug desselben nöthig, wo **alle** und **jede** Töchter, **welche** verziehen und reservirt haben, ohne Ausnahme zusammen, und mit Beiseitsetzung aller Grades-Proximität im Allgemeinen wieder berufen sind; besonders, wo — auf der anderen Seite betrachtet, — eine Verzichtstochter, und alle ihre Nachkommen, niemal dem Letzten des Mannsstammes succediren kann, da sie, (wie gesagt) auf Ihn ja gar nicht verzichtet, und worzu sie gar nicht zu regrediren verlangen kann, noch wirklich verlangt, sondern nur allein dasjenige in dem ledigen Anfalle wieder begehret, was sie ehemals ohne Verzicht gewiß bekommen hätte, was ihr ihr natürliches Erbrecht, und Familien-Statuten zuerkennen.

§. 12.

A. Eitle Zuflucht der Germanisten auf die Longobardischen Lehenrechte, und
B. Auf die Lehre von den Stammgütern und Stammguts-Grundsätzen.

Ad A. Hier soll das longobardische Axioma, „Eine einmal ausgeschlossene Tochter muß es immer bleiben (semel

exclusa, manet exclusa)" das Pannier seyn. Wie aber dieses, nach dem Begriffe „Verzicht und Vorbehalt," und also bei dem „regrediren" Platz greifen oder nur gedacht werden kann, wird kaum ein armer Lay in der Rechtsgelehrsamkeit glauben.

Ist es denn nicht an sich etwas ganz anderes: „ohne alle Einschränkung (pure et simpliciter) exkludiret werden," und gewiß und natürlich etwas ganz anderes, „sich auf eine gewisse Bedingung, auf eine gewisse Zeit, auf einen gewissen Fall exkludiren lassen, viel mehr zugeben, daß man bis dahin exkludirt werde und eben so lange bleiben solle." Es ist also wie selbst jener (L. L n. 6.) schon aufgeführte Antagonist Ludolph an dem letzten Orte (sub L. A. 109.) frei behauptet, das obige Sprüchwort des Lehnrechts auf die Erbfolge der Verzichtstöchter in Stammgüter des ersten Aquirenten, und jener, worauf der weiblichen Deszendenz ein Erbrecht zustand, (in bonis avitis et ad feminas devolubilibus) durchaus unanwendbar.

Er setzt hinzu: „Axioma commune de filia semel exclusa esse valde vitiosum et plane inutile" — Die Aussprüche der Straßburger Juristenfakultät an der (L. A. n. 5. und nach Zeugniß Schilters L. S. n. 1. 6.) aufgeführten Stelle sagen von eben diesem Axioma, daß es ein Argumentum nimis lubricum et infirmum sey, und schon die älteren Rechtsgelehrten (L. B. n. 5. L. G. n 2. 6. L. K. n. 8. L. R. n. 5.) mit noch so vielen andern dort angeführten Gewährsmännern haben die Vanität, (wie sie sich ausdrücken,) dieses Gegenbeweises erkannt, und aller Orten statuiret:

quod femina per statutum vel conventionem exclusa nihilominus deficientibus fratribus aut horum liberis ad successionem debeat admitti.

Ad B. Aehnliche Abfertigung möchte wohl auch der, von der Lehre der Stammgüter hergenommene, Scheingrund erhalten — Diese Art von Gütern wollen ebenfalls in den alten Gesetzen unsers Vaterlands aufgesucht, und zu einem

allgemein geltenden Grundpfeiler (worauf eine neue Chikane ruhen soll) gemacht werden.

Es soll das alode parentum, terra paterna, terra hereditaria auf ächtteutsch nichts anders, als Stammgut heißen, und so sollen dann, wo nicht alle, doch die meisten Allodien der Fürsten und Herren solche Stammgüter seyn. —

Man schreibt ihnen auch daher folgende Eigenschaften zu, daß sie

a) bei dem Stamme verbleiben müssen, daß sie mithin

b) die Weiber gar nicht zur Erbfolge zuließen — daß sie

c) nach Art der Lehen vererbfället würden, daß sie

d) ohne Einwilligung der Erben weder unter den lebendigen, noch von Todes wegen veräussert werden könnten, und

e) wenn auch solches — mit Bewilligung der Erben geschehe, — dennoch dieselben ein sogenanntes Näherrecht hätten —

Weitere und treffliche Beschreibungen finden sich L. B. n. 9. a. L. K. n. 10. L. S. n. 15. b.
und so sollen denn solch geartete Stammgutsgrundsätze durchaus der Regredient-Erbfolge im Wege stehen.

Doch über die richtigen Stammgutsgrundsätze überhaupt und den hiernach gleichfalls ex pacto et providentia majorum entstandenen Mißbrauch, so wie über jene eben daher hie und da (wie im gegenwärtigen Falle) zur Welt gebohrne absurda darf ich mich vor Allen kühn auf meine eigene mit ähnlicher Vollständigkeit ausgeführte frühere, schon im Jahre 1802. in Heidelberg erschienene, und dann zu Gießen zwei Jahre darauf nochmal aufgelegte, eigene Abhandlung:

Können die teutschen Stammguts-Grundsätze einen Regierungsnachfolger befreien, die Regenten-Handlungen seines Vorfahrers zu vertreten, mithin die erweislichen und redlichen Schulden desselben zu bezahlen? etc.

um so mehr berufen, als die Universität Heidelberg mir wegen eben dieser Abhandlung damals das Doctors-Diplom

verlieh. — Richtig ist es zwar, daß es hie und da in Teutschland Güter gebe, die man Stammgüter nennt, und welchen man verschieden, besonders im Hollsteinischen, Mecklenburgischen und Bremischen solche Eigenschaften noch mit der weiteren Ausdehnung beilegt, daß sogar dort alle jene zur Erbschaft eines Verstorbenen mit zugelassen werden, welche gleichen Namen, Wappen, Helm und Schild führen, wenn sie gleich gar keine Verwandtschaft mit dem Erblasser zu erproben im Stande waren.

Eben so hat man in anderer Hinsicht in Sachsen eine Art Erbgüter, welche — dem Lüneburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Stadtrechte zufolge — auch allderten anzutreffen.

Doch welchen, oder auch nur den geringsten Nachtheil die Existenz dieser Güter und die daher (wie ich in dieser meiner älteren Abhandlung gezeigt) irrig abgeleitet werden wollenden Stammguts-Grundsätze, den Gerechtsamen aller teutschen Töchter bringen können, kann ich nicht einsehen, denn daß es an einigen wenigen Orten Teutschlands solche Güter gebe, welchen die vorerwähnten 5. Eigenschaften (von *a* bis *e*) beigelegt werden, daraus kann doch gewiß kein Schluß auf ein allgemeines, auch ganz teutsches Recht, gefolgert werden. Und es ist wohl Jedem nur zu klar, wie diese besondere Gewohnheit sich über die Grenze gedachter Länder nicht erstrecken könne, noch dürfe.

Sollte selbst die weiters von manchen Antagonisten erzwungen werdende Frage: ob dann nicht dieses sogenannte teutsche Recht aus dergleichen übereinstimmenden Particular-Statuten bei irgend einem Zweifel erläutert werden dürfte, eine besondere Rücksicht verdienen?

So dienlich es manchmal ist, durch besondere Gewohnheiten und Rechte in dem allgemeinen, so vermischt als verworren, geherrschten teutschen Rechte einen gewissen Grund zu finden, so kann doch dieser Fall nur da eintreten, wenn die geschriebenen und allgemein geltenden Gesetze dunkel oder

zweideutig wären — höchstens dieselben durch ein allgemeines Herkommen erkläret werden könnten. —

Es sind aber der gegenwärtigen Vorlage zufolge die altteutschen Gesetze (§. 15.) hier in der besten Uebereinstimmung sowohl für die Töchter überhaupt, als auch für die (nach den wahren Grundsätzen zu betrachtende) Regredient-Erbfolgs-Rechte insbesondere, es darf also gewiß nicht da, wo weder Dunkelheit noch Zweifel obwaltet, zu einer Interpretation, viel weniger zu irgend einer solchen, welche eben jenen deutlich geschriebenen Gesetzen offenbar zuwider wäre — irgend eine Zuflucht genommen werden, und ist das Herkommen im ganzen Teutschland und den Niederlanden nach eben jenen allgemeinen Gesetzen so bestimmt, als richtig; wenn gleich keineswegs mit einigen solch Particular-Stammguts-Grundsätzen übereinstimmend.

Hätte man überdieß im gegenwärtigen Falle nöthig, dennoch die an sich klaren Gesetze durch ein Herkommen zu erklären, so steht hier das allgemeine auf geschriebene Gesetze fest begründete Herkommen, und man hat nicht nöthig, auf besondere Instituta zu verfallen, oder gar (wie jene Widersager thun) a particulari ad universale solch ungereimte Schlüsse zu ziehen.

§. 13.

Funcks wahre Phantasmagorie.

Trotz den von alten Zeiten her in Menge vorhandenen Beispielen, daß und wie sich die höchsten Reichsgerichte (nach §. 25.) unten

Nach welchen Sätzen Regredientfälle zu beurtheilen?

angezeigten Präjudizien um die Meinung solch schwankender Germanisten nichts bekümmert, gab es doch noch in späterer Zeitperiode einen, (obgleich ebenfalls wenige und gar nicht Stich gehaltene Anhänger gefundenen) Schriftsteller den in der Rubrik genannten Funck (L. F. n. 8.) der sich sogar noch

im Jahre 1768. (von entweder uneinigen Regredient-Erben, oder den Feinden der Regredient-Erbschaft an sich, aufgemuntert oder bezahlt) beigehen ließ, sogar ein Scrutinium Phantasmatis über den Töchter-Verzicht zu schreiben, und darin gleich einem Deus ex Machina auf einmal den Satz aufzustellen — daß die Gültigkeit aller Erbverträge allein aus der Gleichförmigkeit mit der teutschen alten Erbfolge-Ordnung zu beurtheilen sey, folglich daß in Anwendung dieses Satzes auf die Verzichte und deren Reservatclausel — ihre Wirkung sich nur nach dem Unterschiede der Stamm- und erworbenen Güter äussern, also nur in neu erworbenen Gütern die Töchter des ersten Erwerbers und ihre Nachkommen, nach Abgange des Mannsstammes der Brüder, den Vorzug hätten.

An und für sich sollte man das parturiunt montes voraus gehen lassen, allein da er die Sache selbst (freilich in anderer Hinsicht) ein Schattenspiel nennet, und die Geister in einer Phantasmagorie, so wie ihnen das in verschiedenen Standpunkten angenommene Licht ausgeht, von selbst wiederum verschwinden, *) so hat man diesen neueren Gegner eben so wenig zu fürchten, denn einmal beruhet dieser Funckische Hauptsatz auf der ganz irrigen Unterstellung: „daß Erbverträge und Verzichte eine blose und neuere Erfindung der römischen Rechtsgelehrten (Ictorum romanizantium) seyen," welches, wie überall hervorgehet, ganz falsch ist, und es kann auch allerhöchstens nicht einmal daraus so wenig natürlich folgen, als richtig geschlossen werden, daß Töchter und Schwestern des Letztverstorbenen des Mannsstammes in den neu erworbenen Gütern, die älteren Verzichtstöchter aber in den Stammgütern succediren möchten, so bedarf dahier das den

*) In mancher Phantasmagorie können wohl nicht einmal mehr die Schatten an jenen Ort zurückkehren, woher sie ausgegangen, einige, die Schröpferische Geister erscheinen immerhin nur momentan auf jeden Druck, und verschwinden durch den Gegendruck, und andere verlieren sich im Rauche.

diesseitigen Grundsätzen entgegen spuckende Phantasma keine weitere Widerlegung. —

Werden aber die Larvenfabrikanten (L. B. n. 7.) so wie die Erfinder dieses nur täuschenden Phantasmas (L. F. n. 8.) theils mit ihren eigenen Waffen geschlagen, theils das Falsche und Unzulängliche ihrer so genannten Argumente dargethan, so bestätigt sich wohl hieraus jenes sehr offenherzige als wahre Urtheil des oben angeführten verewigten und wohl grösten Publizisten Mosers (L. M. n. 10.).

„Die älteren Rechtsgelehrten (heißt es daselbst) fielen auf „das Römische oder Longabardische Recht, und wollten die „hiernach entstandenen Streitigkeiten daraus entscheiden, da „sie aber öfters offenbar nicht passen, auch einem Herkom„men der hohen teutschen Häuser zu nahe treten, so ist es „wieder etwas Gezwungenes; der eine statuirt dieses, ein an„derer etwas anderes.“

„Die neueren Rechtsgelehrten dahingegen„ (nämlich jene seiner Zeit) „mokiren sich meistens über jene, nnd bringen „doch auch in Wahrheit nichts Zuverläßiges zum Markte, son„dern raisonniren entweder so etwas von der weiblichen Suc„cession in Teutschland aus den ältesten oder mittleren Zeiten „daher, welches gröstentheils ganz unerwiesen ist, und von „Anderen, die sich auf die altfränkische Mode verstehen wol„len, gerade zu widersprochen wird, oder das doch allenfalls „nicht auf die Zeiten von 2. 3. bis 400. Jahren, von jetzt „an zurück gerechnet, um welche es eigentlich zu thun ist, „herabreichet; oder man will die Sachen aus alten zum Theile „vor wenigen Jahren erst aus Manuscripten ans Licht gestell„ten uralten Privatrechten einzelner teutschen Nationen ent„scheiden, die zu einer Zeit, da die Staatsverfassung ganz „anders, als jetzt war, bestanden,“ u. s. w.

Wie schwankend wohl also die an sich nichts zu beweisen fähige Authorität der diesseitigen Gegner ist, und wie die über diese Materie von einem alten Coccejus, Leyser, Ludewig und Senckenberg (L. C. n. 4. et 5. L. L. n. 2. L. L. n. 4. L. S. n. 6. a et b.) in der gehörten Art zu-

sammengetragenen Sätze meistentheils entweder falsch verstanden, in ihrer Anwendung zu weit ausgedehnt, oder aus besonderen Fällen (deren individuellen Umstände entweder nicht ganz bekannt, oder auch nicht überall vorhanden waren) mithin von daher gewiß keine Regeln noch Rechtsgrundsätze abgeleitet werden können — dieses zeigen wohl die am Schlusse dieses Abschnittes nach der gegenwärtigen Bearbeitung aufgestellt werdenden Sätze, (Theses) denen wohl noch wichtigere Gewährsmänner — von Cramer und Estor, Harpprecht, und selbst der späterhin in manchen Gutachten und Schriften zu unserer Fahne übergegangene Pütter mit seinen Anhängern — zur Seite stehen.

(L. C. n. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. L. E. n. 3. L. H. n. 4. 5. 6. 7. 8. L. P. n. 6. a und 7. b et c) ꝛc. ꝛc., so wie mehrere in der in dem Anhange beigedruckten Litteratur auftretende Schriftsteller.

§. 14.

Urquelle, woher die verschiedenen Meinungen entstanden.

Auch in anderer Hinsicht — als oben §. 7. insbesondere, und bis anhero erwähnet wurde — kann man wohl nicht leichter eine Hauptquelle jener Differenz unter den Schriftstellern einer gewissen Zeitperiode finden, als wenn man sie (um es mit einem Worte zu sagen) in dem (hie und da zu verschiedenen Perioden der älteren Zeiten die Oberhand gewonnenen) Mißbrauche der altteutschen Rechte aufsucht, welchen so Manche von dem hie und da guten Gebrauche derselben nicht mehr unterscheiden konnten, wollten, manchmal auch nicht sollten und nicht durften. *) Struben (L. S. n. 13.)

*) Wie sie nämlich von einer Parthei entweder angesteckt, oder von ihrem Landsherrn, ihrer Obrigkeit, befehligt, oder endlich, als blose Causidicker und Advokaten betrachtet, von ihren Committenten und Mandanten honorirt waren.

hat in seinen Nebenstunden die 32ste Abhandlung davon geschrieben, und er sey auch (durch blose Erwähnung seines Eingangs und der Summarien) hier mein Beistand und Leitfaden des Beweises: „Es fänden sich unter dem Ueberbleibsel des Alterthums nicht wenige Gesetze der Teutschen, welche gelehrte Männer aus dem Staube hervorgezogen, auch in verschiedenen Sammlungen durch den Druck bekannt gemacht hätten. Sie enthielten die sogenannten Salischen, Allemanischen, Baierischen, Ripuarischen, Sächsischen und Friesischen Gesetze (wenn man auch derjenigen, welche von den altteutschen Völkern, wie Dreyer sagt, ausser Teutschland verfaßt, nicht erwähnen wollte). Es sey daher selbst zweifelhaft, ob dieselben (wie wir solche erhalten,) nach L. D. n. 8. ursprünglich lateinisch geschrieben, oder aus der teutschen Sprache in jene übersetzet worden seyn."

„Es hätten die Carolingischen Kaiser in ihren Capitularien zwar noch vieles hinzugethan. Nach jener Zeitperiode seyen aber entweder wenige allgemeine Gesetze gemacht, oder die so verfaßten, gleich ungeheuer vielen anderen Urkunden, verloren gegangen."

„Da, wo bald darauf das Faustrecht aufgekommen, wären selbige ohnehin von geringem Nutzen gewesen; weßfalls auch selten, nach dem alten Sprichworte: inter arma silent leges, — jemand nur darauf gedacht, ihre Anzahl zu vermehren."

„Gleichwohl wären gewisse Rechte beobachtet worden, die gröstentheils aus jenen Entscheidungen genommen seyn, welche man mehrmal von alten Richtern erhalten hätte."

„Diese gründeten sich zum Theile auf die alten blos als Gewohnheit in Uebung gebliebenen Rechte, theils aber hätten sie nach Gutdünken gesprochen, besonders wo zu solchen Zeiten die Gewalt der Gesetzgeber und der Richter nicht genau bestimmt gewesen. Man habe geglaubt, verbunden zu seyn, jedesmal, und so zu erkennen, wie es von den Vorfahrern

geschehen, und deßwegen habe man die einmal angenommenen und beliebten gemeinen Urtheile als Gesetze betrachtet." *)

„Es seyen die Meinungen der Menschen von den wichtigsten Dingen so veränderlich gewesen, als heutiges Tags u sere Kleidertrachten (wohl auch noch das Uebrige) so wie also die fremden Rechte in Teutschland bekannt geworden, habe man die einheimischen verachtet; wer jene erlernt, sey mehr für vermögend gehalten worden, besondere strittige Fälle mit Anführung ausdrücklicher Gesetzes=Texte (die größtentheils der natürlichen Billigkeit gemäß sind) zu entscheiden, als jene teutsche Richter, welche in ihren Gesetzbüchern oft wenig, oder gar nicht ihre Fälle bestimmt entschieden gefunden hätten, und entferntere Schlüsse aus den einmal angenommenen Grundsätzen herzuleiten gar nicht im Stande gewesen seyen."

„Daher nach einem oft ganz ungegründeten Eigendünkel, ohne selbst nur einen entscheidenden Rechtsgrund anzugeben, dieselben Rechte gesprochen hätten." —

Nach diesen kurzen Vorbetrachtungen läßt sich wohl unschwer den Strubenischen Summarien ohne weiters beipflichten:

a) Es sey also ein Mißbrauch, daß man die Gesetze der altteutschen Völker (vor genannt) wenn sie nicht mit dem römischen Rechte übereinstimmten, diesen jedesmal vorziehen wolle, denn

b) sie hätten die Kraft geschriebener Gesetze vorlängst verloren, und nur das römische Recht gelte als ein geschriebenes Recht in Teutschland.

c) Nach eben diesem Rechte sey also so lange zu entscheiden, bis dargethan worden, daß geschriebene teutsche Gesetze,

*) Aus einer Sammlung solch richterlichen Erkenntnisse ist nun wohl, wie man aus dieser Erläuterung sieht, das alte Kaiserrecht, der Sachsen = und Schwabenspiegel, die verschiedene Weichbilder, Land = und Stadtrechte (welchen Sammlungen die Verfasser so manches aus der gemeinen ungegründeten Sage, und ihren unrichtigen Nachrichten zufolge, hinzu gethan haben) entstanden.

oder höchstens allgemein angenommene Gewohnheiten, ein Anderes verordneten.

d) Selbst der Glaube, den man vor Alters in Teutschland gehabt, daß es den Landobrigkeiten und Richtern nicht willkührlich frei stünde, ob sie dem römischen Rechte gemäß erkennen wollten oder nicht, und

e) die Täuschung, wodurch man den Teutschen glauben gemacht, daß selbst ihre Privatverträge umgeworfen werden könnten, wenn sie selbe nicht den fremden Rechten gemäß einrichten ließen — verbunden

f) mit dem nach dem Eingange gegründeten Umstande, daß wohl manche und jene gröstentheils aus dem römischen Rechte genommene Stadt- und Landrechte aus demselbigen auch natürlich erklärt werden müßten, und wirklich erklärt worden seyen — endlich

g) die Bestimmungen — wie Verfügungen besonderer Statuten keine allgemeine teutsche Gewohnheit begründeten und erwiesen — vereint mit der hie und da geschöpften Ueberzeugung, daß nicht alles, was in uralten Zeiten Recht gewesen, auch noch in späteren Zeiten Recht sey — Alles dieses gab wohl den Anlaß zu jenen verschiedenen Meinungen, oder kann vielmehr als die Hauptquelle derselben (wenn man auch bei den großen Gesetzgebern, Richtern, Rechtsgelehrten und Advokaten nichts Böses vermuthen will) angesehen werden.

§. 15.

Nach welchen Grundsätzen Regredientfälle zu beurtheilen seyen?

Ausgemacht ist es, daß schon im zweiten Jahrhunderte das römische Recht anfieng, die alten teutschen Gewohnheiten zu verdrängen, man kann sagen, in allen Geschäften und insbesondere bei Entscheidung aller streitigen Rechtsfälle, diente es zur Regel und Richtschnur. Eine Menge alter Diplomen jenes Zeitalters geben hievon nicht allein hinreichende Spuren, sondern selbst nicht zu bezweifelnde Beweise. Sie können von allen jenen, welche an diesem Vordersatze etwa zweif-

len, vorzüglich in dem großen diplomatischen Vorrathe des Riccius L. R. n. 6. in großer Menge nachgeschlagen werden.

War es gleich einmal und zwar unter der Regierung Kaisers Friedrich III. im Jahre 1441. (in der bekannten Mainzischen Reformation) ein Projekt, daß die Stände des Reichs das römische Recht wiederum abgeschafft, und mit ihm auch alle römische Rechtsgelehrte aus Teutschland verbannt wissen wollten, so blieb doch dieses im strengen Sinne ein Projekt, und kam an sich schon zu spät, weil das, (wenn auch sich nur eingedrungene) römische Recht schon einige 100 Jahre lang im Besitze gewesen, und alle Gerichtsstellen Teutschlands einzig mit römischen Rechtsgelehrten besetzet waren. Wie leicht und gewiß also, daß durch die selbstige Scheiterung dieses Projektes das römische Recht immer noch mehr befestiget wurde. Nähere Daten und Betrachtungen darüber liefert das Reichstagstheater K. Ferdinand III. von Müller. (L. M. n. 17.)

§. 16.

Fortsetzung.

Als bald hierauf Kaiser Maximilian I. — vorzüglich für die Rechtsfälle und Streitigkeiten des Adels und der Großen — zur Aufrechthaltung des Landfriedens 1495. das Kammergericht errichtete, wurde von ihm in derselben alten Kammergerichts-Ordnung ebendort §. 4. und §. 20. die Regel für das römische Recht aufgestellt.

„So daß des Reichs gemeine Rechte den Richtern „und Urtheilern vorgeschrieben worden, wornach sie sich in „Urtheilen zu achten hätten," und daß unter des Reichs gemeinen Rechten blos allein das römische Recht zu verstehen sey, zeigt L. D. n. 7.

Freilich heißt es dort mit dabei: die teutschen Gewohnheiten jedes Standes, Landes, Orts und Gerichts sollten zwar in Acht genommen werden; allein (wie die R. G. O. Tit. 7. besonders § 24. sich sehr gut ausdrückt) „es müßten gebührlich allegirte und wohlgemerkt probirte Gewohnheiten „seyn," daher auch eben dort die Verfügung getroffen wurde,

daß auf der Reichshofrathstafel (so wie wohl späterhin auf den Sitzungstischen aller teutschen Justiz-Dikasterien) das Corpus juris civilis et canonici liegen solle: doch ist nirgends etwas von den alten Salischen, Allemannischen, Ripuarischen rc. Gesetzbüchern erwähnet.

Es hatte wohl also schon von alten Zeiten her jedermann, welcher sich auf diese römische Rechte berief, ein gegründetes Recht, und in dem Falle, wenn dagegen die Beibehaltung einer altteutschen Gewohnheit behauptet wurde, so mußte sie als Ausnahme, (wie sich ein Gerlach, Mylius, Struben, Wernher und mehrere andere ausdrücken,) besonders und rechtsbeständig erwiesen seyn. (L. G. n. 5. L. M. n. 20. L. S. n. 13. L. W. n. 5.) Nimmt man auch an, daß es vor Eindringung des Römischen Rechtes in Teutschland in manchen oder allen teutschen Provinzen Gewohnheit gewesen sey, die adeligen Töchter von aller Erbschaft auszuschließen, so konnten doch bei der späteren allgemeinen Verdrängung teutscher Gewohnheit adelige Familien um so mehr gewiß seyn, daß dieses fremde Recht auch in Ansehung der Erbschaft ihrer Töchter dann wieder gelten müsse, wo jener für den Mannsstamm streitende und der von der Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten hergenommene Grund auch vorlängst schon aufgehöret hatte, denn es ist grundfalsch, daß er bis in die mittleren Zeiten dauerte. Unter Carl dem Großen stritt die Teutsche Nation in Masse, und dort hieß es: „quicunque proprietatem possidet, veniat in hostem.“ Wie aber noch unter den Carolinigen schon bekanntlich das Feudalsystem empor kam, da leistete man nur noch von und wegen den Lehen, nicht mehr aber von Allodien Kriegsdienste.

§. 17.

Schwäche der feindlichen Waffen, — von Erhaltung der Familien entlehnt.

Wie unzureichend aber ein anderer nach der sogenannten Germanisten Meinung aufgestellter und von der Erhaltung

des Familienglanzes allein entnommene Grund ist, „nämlich adelige Töchter mit ihrer ganzen Deszendenz auf alle und jede Fälle von der Allodial-Erbschaft auszuschließen,“ zeigt sich von daher, weil immerhin ein solcher Familienflor hätte erhalten werden können, wenn man jenes Erbschaftsrecht teutscher Töchter (das ihnen nicht allein das römische Recht, sondern die ältesten teutschen Gesetzbestimmungen selbst gaben) so lange — als ein Mannsstamm wachend existirte — und zwar nur so lange hätte schlafen lassen, bei dessen Abgange aber die Wiederauferstehung dieses Rechts der Regel nach sanctionirt hätte.

In anderer Art drückt sich ein Attestat neuester Zeit (des Ritterkantons Rhönwerra) vom 18ten Jänner 1779. in Aristotelischen Ausdrücken darüber ganz ähnlich in der Art aus: „Wenn man die Töchter als Erben ihrer Väter und Brüder in actu primo zwar angesehen, und nach erloschenem Mannsstamme Sie es wieder in actu secundo hätte werden lassen, so würde man zugleich die römische Rechtsverbindlichkeit verehrt, und auch dabei die Ausnahme und den Flor der Familien und des Mannsstammes beachtet, eben also dadurch — daß man die Töchter zu Renunziationen bis auf den ledigen Anfall angehalten — denselben Zweck erreicht haben.“

§. 18.

Fortsetzung zugleich nähere Erläuterung des §. 6. aufgeführten 1073r Verzichtes.

Es geben — alle selbst feindlicher Seits angeführte — solche alte Verzichte das deutlichste Zeugniß von der Verbindlichkeit und dem dortmaligen Gebrauche des römischen und kanonischen Rechtes in Teutschland, der dort aus ganz alten Zeiten dagegen angegebene Verzicht vom Jahre 1073. giebt aber nicht einmal eine Spur, daß man geglaubt hätte, einer adeligen Tochter gebühre kein Erbtheil.

Von jener Pfalzgräfin Ermengunda hat man wohl geglaubt, es gebühre ihr ein Theil, aber gewiß nicht nach

jenen Bojoarischen Gesetzen, und man richtete sich dem Ausdrucke, „sibi debitam“ zufolge — schon nach den alten römischen Gesetzen, gab dieser Tochter ihren Theil, und als sie diesen hatte, war es ganz natürlich, „quod de reliquo omnem calumniam reputaverit,“ daß Sie nämlich aus Chikane nichts weiters fodern wollte, was wohl noch stündlich jede adelige und wohl auch jede nicht adelige Tochter ohne Anstand thun wird.

§. 19.

Fortsetzung. Prüfung späterer vom Jahre 1086. bis 1550. u. s. w.

Prüfet man bei dem obengenannten Bostell die L. B. n. 12. befindlichen, etwas spätere, vom Jahre 1086. bis 1550. aufgeführten, Verzichte adeliger Töchter, so werden sich daraus von selbst folgende Resultate ergeben.

a) Anfangs leisteten die Töchter nur schlechterdings Verzicht, ohne denselben mit einer besonderen Handlung zu bestärken, und dieß geschah ungefähr bis zum Jahre 1312.

b) So wie aber die römischen Gesetze anfiengen, allgemein beobachtet zu werden, und nach denselben der von einer unter väterlicher Gewalt stehenden Tochter mit dem Vater eingegangene Vertrag keine Rechtskraft hatte, so nahm man zu der auth. C. sacramenta puberum, und überhaupt zu dem geistlichen Rechte C. 6. de pactis in 6to seine Zuflucht, und ließ die Tochter diesen ihren Verzicht mit einem Eide bestätigen.

c) Dieser L. B. n. 12. angeführte Bostell liefert von dem Jahre 1479. eine Verzichtsform, wo Sidoma von Dhaun Gräfin von Falkenstein dem Senatus-Consulto Vellejano, dann der Legitima verzichtet. Nicht minder

d) eine andere vom Jahre 1545., wo Katharina von Werdenau des Rechtes und der Constitutionen für das weibliche Geschlecht wegen ihrer Blödigkeit ꝛc. eben diesem Senatus-Consulto und dem edicto divi Hadriani entsagt.

Man muß nach diesen vorliegenden Beweisen wohl zugeben, daß schon damals der hohe und niedere Adel in Bestimmung seiner Erbfolge nach dem klaren Beweise dieser Verzichte sich jener fremden Rechte bedient, und eben dadurch schon die Ueberzeugung geschöpft habe, daß das alte teutsche Recht bei solchen und ähnlichen Verzichten wohl seine verbindende Kraft verloren habe.

e) In einem im Jahre 1495, *) zwischen den Grafen Philipp Ludwig und Johann zu Nassau errichteten Familien-Vertrage wird gesagt:

„wär es, daß wir Grafen vorgemeld oder unsere Erben keinen Mannes ehlich Erben liesen, sunder zu beiden theile iglicher töchter lassen würden, so soll iglicher Tochter oder Töchtere werden und zufallen, darzu sie Recht hat, des gemelden Verzichtes unverhindert."

Verzicht und Vorbehalt waren also auf diesen Anfall hier schon enge miteinander verbunden.

f) In dem im Jahre 1520. von dem Grafen von Mannsfeld errichteten Vergleiche heißt es:

„Solche vereidete und geschworne Verzicht sollen die Mannsfeldische Töchter nicht ferner noch weiter binden; denn dieweil einer oder mehr Grafen von Mannsfeld am leben, und so der keinen mehr, und das männliche Geschlecht der Grafen von Mannsfeld also abgangen wäre, solle ihnen ihre Erbgerechtigkeit frei und nichts damit benommen seyn."

Es kann wohl hier von keinen anderen Verzichten, als jenen nach den vorangeführten römischen und kanonischen Rechten verfaßten, die Rede seyn, und ist der abermalige Beweis offenbar, daß die von Mannsfeldischen Töchter jene ihre Erbgerechtigkeit zuvor schon hatten.

g) In dem 1544. Erbbrüder-Vertrage der Grafen von Stollberg liest man;

---

*) Wo das römische Recht schon aller Orten in Flor war.

„Wo

„Wo wir Gebrüder alle und mehrere die ermeldte männliche Erben und dero Nachkommen, und also die Stollbergische Herren ohne Mannserben verfallen würden, so soll alsdann der gethane Verzieg unser und unser männlichen Erben und dero Nachkommen nicht binden, sondern sie zu ihrem Gebühr und Recht frei stehen und gelassen werden."

Gleicher Bestätigungen finden sich von eben jener in Frage befangenen Zeitperiode noch eine große Menge, inzwischen mögen diese einstweilen hinreichen, jene feindliche Germanisten und das ganze Publikum von dem Gegentheile dieser Behauptung zu überzeugen.

§. 20.

Fortsetzung des Vorigen, und Uebereinstimmung der Verzichte des 16. und 17. Jahrhunderts.

Gleich zu Anfang, und zwar vom Jahre 1607. erscheint die Nassau = Katzenelenbogische Erbvereinigung als wirklich eine der Merkwürdigsten, und — da selbst die in dem IIten Abschnitte chronologisch aufgeführten Hanau = Lichtenberg = und Münzenbergischen Familien = Verträge, Erbvereinigung, Erbbrüder = Vergleiche und Verzichts = Urkunden in eben jene Periode fallen, und dorten §. 3. bis 17. IIten Abschnittes umständlich erläutert sind — so will man hier nur vorläufig und als ein anderes vollkommen entscheidendes Muster aus eben jener Nassauischen Erb = Vereinigung, allein Folgendes erwähnen.

In derselben ist enthalten:

„Trüge sich auch zu, daß wir obgenannte Gebrüder sammt unsere eheliche männlichen Erben miteinander mit Tod abgehen und erlöschen würden, auf einem solchen Falle ist geschlossen worden, daß, so ferne von der Nassau = Bredauischen Linea auch kein Mannsstamm mehr im Leben seyn würde, alsdann alle die Graf = und Herrschaften, welche der letzthabende Mannsstamm überkommen und ererbt gehabt, wiederum zurück auf der verstorbenen Li-

nien = Töchter, oder dero Erben von dero Herrn Vatern sie auf den letztlebenden Mannsstamm successive kommen seynd, verfallen und denselbigen Töchtern oder ihren Erben (ohngehindert der gemeinen Regel, quod femina exclusa semper maneat exclusa) ohne einigen Eintrag dessen Töchtern oder deren Erben, welche derselbe letztverstorbene Mannsstamm verlassen hat, erblich eingeräumt und gelassen werden sollen."

Man wird gewiß aus diesen und allen übrigen bei dem hohen und niedern Adel in wohl unzählicher Menge aufzufindenden Verträgen niemals entnehmen, noch weniger den Schluß ziehen können — daß man je dabei der Meinung gewesen sey, als stehe den adeligen Töchtern ein Erbrecht zu — ihre Verzichten selbst seyen überflüssig — noch weniger also durch ihre Vorbehalte könnten sie sich kein Recht reserviren — noch ihnen ein solches dadurch reserviret worden seyn.

Wie nun aber das klare Gegentheil daraus hervorgehet, und die von L. H. n 21. aufgestellten Behauptungen aller Orten Bestätigung erhalten, auch aus den dort angeführten jene Betrachtung im Allgemeinen nur zu klar vorliegt, nämlich:

„Jeder Vater würde gewiß seiner Tochter ihren Erbtheil gerne geben, ihr sicher lieber, als einer entfernten Deszendentin, oder gar jener eines Seitenverwandten zuwenden, wenn er voraussehe, daß der Mannsstamm dennoch nicht erhalten würde."

Wie sollte es dann also möglich seyn, daß nur die nächste Verwandtin des Letzten des Mannsstammes, gerade diejenigen ausschlöße, welche lediglich zum Vortheile dieses Mannsstammes so lange zurückgestanden sind.

Es wollten zwar bei ein und anderen Fällen manche der oberwähnten Hof = und Brodschriftsteller von dieser, wohl in der menschlichen Natur liegenden, Empfindung bei größeren Territorien eine Ausnahme machen, und ihr nur bei den übrigen adeligen Familien an einem anderen Orte wiederum Raum geben; doch die in beiden vorliegenden §§. aufgeführ-

ten Familien = Verträge zeigen durchgehends die nämliche väterliche Liebe gegen die Töchter, sowohl bei den Besitzern größerer Herrschaften, als bei den Besitzern anderer adeligen Güter, wenn auch je allgemeine rechtliche Bestimmungen und Grundsätze rücksichtlich der contrahirenden Personen eine Ausnahme machen könnten, dürften und würden.

§. 21.

Fortsetzung, als Beantwortung des §. 6. u. 7.

Wenn die beiden L. L. n. 7. und L. P. n. 7. aufgeführten zu ihrer Zeit sehr berühmten Gelehrten, von Ludolph und Pütter, auf mehrere solche Beweise (wie das mit der vorerwähnten Ermengunda gleich verwandte Geißlinger Ritterstatut ist) sich berufen, und selbst wenn auch solche Statuten je für diese oder jene Meinung entscheiden würden, so müßte man hier doch abermals bedauern, daß sich diese Schriftsteller von dem, zu ihrem Gewährsmanne angeführten, allgemein berühmten Sammler, Lünig, haben täuschen lassen, welcher in sein sonst wohl schätzbares Reichsarchiv all jenes aufnahm, was man ihm einschickte, und als bekanntlich armer Stadtschreiber ohne kritische Kenntniß und weitere Untersuchung oft gegen willkommene Gebühr, (wenn er auch nicht ohne dieß ums Brod geschrieben hätte) einrückte.

Denn es spürten schon damals in früheren Zeiten jene Gelehrten, welche den hier aufgestellten Rechtsgrundsätzen immerhin gefolget, und sich durch solche Täuschungen nicht wollten irreführen lassen, der Existenz dieses so betitelten Geißlinger Ritterstatuts und Familiengesetzes nach, so liefert uns jene L. S. n. 12. aufgeführte Streckerische Abhandlung Seite 67. und folg. ꝛc. ein Directorial = Attestat der fränkischen Ritterschaft schon vom 8ten September 1709. des Inhaltes: „daß im Jahre 1653. nirgendswo eine ritterschaftliche Zusammenkunft gewesen, oder ein Conferenztag, vielweniger einer zu Geißlingen, gehalten worden.“ Gewiß ist also die Existenz eines daselbst, angeblich von 3. Ritterkrei=

sen concertirten, noch weniger zu sanctioniren möglichen Statutes, zu bezweifeln, wenn es auch (so wie es vorgebracht) nicht an und in sich selbst, und weiters noch dadurch, (nach §. 7. Not.) hinfällig werden mußte, weil es die Töchter auch von der mütterlichen Erbschaft ausschließet, was doch offenbar — man will nicht allein sagen gegen die Gesetze — sondern gegen die eigends von eben diesen Germanisten aufgeführte Observanz stritte.

Im Gegentheile könnte man aus dem L. L n. 2. angezeigten Schriftsteller ein wohl sehr glänzendes Zeugniß der Oberrheinischen Ritterschaft aufstellen, welches derselbe in diesen Formalien aufführt: „daß nach uralter und bis auf den heutigen Tag in beständiger Uebung gebliebenen Observanz adelige Töchter gegen eine convenable Fräuleinsteuer in favorem des Mannstammes renunziren, hingegen aber ad bona renunciata nach Erlöschung der männlichen Deszendenz, und hierdurch sich ergebenden ledigen Anfall einen freien und unbehinderten Regreß haben, ohnedaß der letztlebende Masculus von diesen — in so weit onere fideicommissi taciti affizirten Gütern — in illarum praejudicium, einige Disposition mit Rechtsbestande zu machen, berechtigt seye."

§. 23.

Pütters ohne Erfolg in der ersten Periode seiner juristischen Laufbahn aufgesuchte, zum Glück hier nicht anwendbare zwey Haupt-Argumente.

Iter Einwand.

Es ist wohl dahier (besonders, wo in neuesten Zeiten über diese Materie sich kaum eine Druckschrift auffinden läßt) nicht genug, ein und das andere Fundament — worauf die Germanistischen alten Vorbether und Vorfahrer Pütters schon gebaut — in seinen Grundsteinen erschüttert und wankend gemacht zu haben, es lohnt sich sehr wohl der Mühe, auch die

vorzüglichsten Waffen und Haupteinwendungen, womit (doch nur durch eine gewisse Zeitperiode) gegen die Regredient = Erbschafts = Rechte von diesen in den Schriften genannten Germanisten zu Felde gezogen wurde, zu untersuchen, und hier öffentlich unpartheiisch zu prüfen. — Ein wichtiger Unterschied soll erstens zwischen dem Rechte zu succediren, und der Successionsordnung selbst liegen, behauptete anfänglich der genannte Rechtslehrer nach L. P. n. 6. a, und n. 7. b. und das zwar, weil die entfernteren Descendenten weiblichen Geschlechtes dieses ihr Recht von dem ersten Acquirenten und allgemeinen Stammvater herzuleiten hätten; die Succession = Ordnung aber von dem letzten Besitzer anfangen müßte, folglich denjenigen Töchtern, welche die Verzichte geleistet, und allen ihren Erben, ein Erbrecht zwar zukomme, jedoch nicht eher, bis auch die weibliche Nachkommenschaft des letzten Besitzers erloschen sey, oder wenigstens, daß die Erbfolge auch denjenigen eröffnet werde, die dem letzten Besitzer (das hieße dann dem letzten Gliede des Mannsstammes) am nächsten wäre.

Finden nun neuere gleich berühmte Rechtsgelehrte, Hochstetter und Posse, in ihren, über diese Materie noch später erschienenen Schriften (L. H. n. 15. und L. P. n. 4.) was diese Distinction betrifft, (ich möchte es fast Wortspiel heißen) mit mir gar nicht diesen Unterschied (zwischen dem Rechte zu succediren und der Successions = Ordnung) als hier Platz greifend, und drückt sich L. H. n. 15. darüber sehr richtig folgender aus:

„Ich muß es nur offenherzig gestehen, daß der berühmte „Unterschied zwischen dem Rechte zu succediren, und der „Successions = Ordnung mir unbegreiflich sey, oder „eigentlich, daß es mir unbegreiflich sey, wie man ein „Recht haben könne, dem Stifter zu succediren (denn „dieß darf ich doch nicht annehmen, daß dem Stifter, „dem ersten Erwerber, succediret werden solle) und „daß man doch dieses Recht nur nach Maßgabe der Ver„hältnisse mit dem jedesmaligen zu letzt Abgegangenen

„genießen solle. Abstammung vom ersten Erwerber ist doch „offenbar ein anderer Grund des Erbrechts, als Verwandt„schaft mit dem letzten Besitzer des Mannsstammes. Wenn „gleich beides beisammen seyn könnte, so sehe ich doch „nicht ein, wie Eins ohne das Andere bestehen könne."

Es hat der berühmte Cramer an mehreren Orten, der gegenwärtig mit aller Sorgfalt zusammen getragenen Litteratur, vorzüglich aber L. C. n. 8. a, L. C. n. 10. d. sehr deutlich erwiesen, „ordo succedendi" lasse sich von dem „jure succedendi" nicht wohl unterscheiden; Eines könne ohne das Andere nicht bestehen, weil beide „effectus conditionis resolutivae" seyen, welche das „pactum hereditatis renunciatae reservativum" in sich halte. Wäre aber auch ein wirklicher Unterschied zwischen Succeßions-Ordnung, und dem Rechte zu succediren, so müßte ja die Succeßions-Ordnung eben doch nur gerade bei denjenigen anfangen, welchen succediret wird.

Sollte selbst auch der Schluß, besonders nach römischen Gesetzen, richtig seyn, daß den verzichtleistenden Töchtern und ihren Erben ihr Erbrecht nicht früher, als im oberwähnten Falle, wiederum zukomme, so käme doch auch dieses nur in Anwendung, wenn von der gewöhnlichen Intestat-Erbfolge die Rede werde, und Niemand vorhanden sey, dem auf den ledigen Anfall die Erbfolge zum Voraus schon zugesichert gewesen. Was der letzte Besitzer nur widerruflich, nutznießlich und für seine alleinige Person innen gehabt, dieses könne er unmöglich auf seine nächste Erben allein übertragen, allerhöchstens den Theil, wozu Sie mit den anderen wieder berufen werden, sondern alles dieses muß auf all diejenigen zurückkehren, von denen Er es nur auf so lange Zeit erhielt, als eine männliche Nachkommenschaft am Leben seyn würde.

Es wird ja nach den, oben aufgeführten, späterhin vom Pütter selbst angenommenen Gründen, (wie er wörtlich sagt)

„post mortem ultimi masculi ab omnibus femi-

nis sui stemmatis" etc. nur dem primo acquirenti succedirt, es kann also doch wohl offenbar von diesem nur allein, und nicht von dem letzten Besitzer der Ordo successionis computirt werden, und so scheint eben hierdurch derselbe Pütter von seiner anfänglichen Meinung (wie öfters) wieder abgegangen zu seyn.

§. 23.

Fortsetzung, Pütters IIter Einwand.

Bei diesem mußte blos eine in jenen feindlichen Schriften so betitelte, und oben zwar schon im Allgemeinen (als dahier nicht Platz greifend) gründlich widerlegte „Analogia juris germanici" die Pathenstelle vertreten.

Es wird nämlich supponirt, daß entweder die Güter unter die näheren oder weit entfernteren Töchter (foeminas proximiores et remotiores) getheilt, oder immer von einer Linie auf die andere transferirt werden müßten. Jenes sey einem so genannten „principio germanorum, ex quo divisiones terrarum evitari soleant," entgegen, dieses aber habe große Unbequemlichkeit. Bei Seite gesetzt, daß es der Conservation der Familien ohnehin entgegen wäre; so wäre es dann weit schicklicher, die Succession denjenigen adeligen Töchtern (soll nach den meisten Schriften dieser Verfechter und Pütterschen Nachbether foeminis illustribus heißen *) zu zuerkennen, welche dem verstorbenen letzten Besitzer am nächsten seyen.

Ist aber

a) im Allgemeinen schon der Satz von der Untheilbarkeit der teutschen Lande (sie seyen Lehen oder Eigenthum) durchaus nicht erweislich; sind

b) in älteren und mittleren Zeiten (denn von diesen kann

---

*) Auch der Unterschied zwischen adeligen und fürstlichen Töchtern, nobiles et illustres, scheint hier unbegreiflich.

doch hier nur die Rede seyn) sicher allzeit selbst zehn Beispiele gegen Eines vorhanden, daß nicht nur manche Herrschaften und Dynastien, sondern auch selbst größere Lande, ansehnliche Grafschaften und Fürstenthümer vertheilt, und diese wiederum in kleine Portionen wirklich vereinzelt worden;

c) die Geschichte von Sachsen, von Thüringen, die Schicksale der Grafschaften Katzenelenbogen, Sponheim, Sayn, Leiningen, Salm, Manndersch eid und so vielen anderen (welche sogar nach der Theilung ihre alte Namen verloren hatten) liefern dießfalls wohl die unwidersprechlichsten Beweise.

Nun und nimmermehr kann also

d) eine Sorge für Verhütung der Theilung einen tüchtigen Grund zur Ausschließung entfernter weiblicher Verwandten abgeben.

Auf der anderen Seite kann hier

e) keine Frage von dem seyn, was schicklich oder erträumt, räthlich (consilii) sondern nur von dem, was Rechtens (juris) ist.

Es

f) hebet sich ja die vorliegende Inconvenienz von selbst, und dieß zwar eben durch die Theilung. Es wird, wie der berühmte Cramer L. C. n. 8. a. et c., bestätiget, niemal der Fall vorhanden gewesen seyn, noch in Zukunft sich ergeben, daß ein Land, eine Herrschaft von einer Branche, oder einer Familie zur andern — so oft sich durch einen Sterbfall die proximitas cum primo acquirente ändert — übergeht, weil die remotiores cum proximioribus zugleich und conjunctim, nicht aber successivo Ordine zur Erbfolge gelangen, und sich nach den Stämmen — vi perpetui juris representationis in successione lineali obtinentis — in die avitam hereditatem theilen.

§. 24.

Unglücklicher Erfolg der Pütter'schen, und aller seiner Vorbether Waffen.

Wie wenig aber diese sonach advenent angewendten Gründe jener oben genannten älteren Rechtsgelehrten von jeher — vor, in, und nach ihrer Zeit — bei selbst strittig und rechtsanhängig gewordenen Regredient-Erbschafts-Fällen Eingang gefunden, und wie noch selbst die höchsten Reichsgerichte später, und in den jüngsten Zeiten, sich an Pütters — in der Folge etwas abgeänderten, ja sogar selbst bald, nachdem sie in einem consultativ responso aufgestellet war, nach L. P. n 6. a, und noch einmal selbst wieder in eben diesen seinen Rechtsfällen — B. II. Th. I. S. 109. — motivirten Meinung, nicht gestöret, wo er sagt:

„Seit dem 16ten Jahrhundert haben die römischen Rechts-„Grundsätze überall die Oberhand gewonnen, und wenn es „auf Fälle ankömmt, die eben in dem 16ten Jahrhundert „ihre Entscheidung erlangt, so ist es gleichwohl nothwen-„dig, in deren Beurtheilung auch auf die Gesinnung sel-„biger Zeiten zurückzugehen, indem nichts unbilliger seyn „würde, als wenn man solche Fälle, welche sich in jenen „Jahrhunderten zugetragen, nach solchen Grundsätzen be-„urtheilen wollte, welche auf neueren Entdeckungen beru-„hen, die erst ein Paar hundert Jahre später, (wie je-„doch hier gezeigt,) mit keinem absonderlichen Glücke ge-„macht worden."

Alles dieses, sammt dem widrigen Erfolge, den jene Meinung der Germanisten erfahren, erproben die L. C. n. 8. 9. 10. L. D. n. 5. L. G. n. 2. et 12. L. H. n 21. L. K. n. 5. L. L. n. 6. L. M. n. 4. *) von mehreren Jahrhunderten her theils in extenso, theils Auszugsweise

*) Die berühmten Sammler reichsgerichtlicher, vorzüglich kammergerichtlicher Urtheile, Cramer, Meichsner, Klock, Gylmann, Deckherr ꝛc.

aufgeführten Beispiele und Präjudizien der höchsten Reichs-gerichte, besonders der kaiserl. Reichsgerichtskammer, wornach immerhin das Erbfolge-Recht, so wie die Erbfolgs-Ordnung zwischen den entfernteren und näheren Gliedern der weiblichen Deszendenz, sowohl bei den regierenden Häusern (inter illustres) als auch bei den adeligen Familien (inter nobiles) zu Gunsten der Ersten entschieden worden.

§. 25.

Weiterer Beweis und reichsrichterlicher Beistand.

Es können jenen vorangezeigten, und in den Werken eines Cramers, Deckhers, Klocks, Meichners, und anderen Kammeralisten nachzuschlagenden, vorzüglich bei Hoscher und Moser der Reihe nach aufgeführten, und für die Regredient-Erbfolge günstigen Urtheilen der höchsten Reichsgerichte noch einige zum Theile spätere aus den einzelnen hie und da zu Wetzlar im Drucke erschienenen collectionibus votorum et decisionum cammeralium zu ersehende, zum Theile dem Verfasser sonst bekannte hier nicht unwichtige Entscheidungen angereihet werden.

Ich zähle darunter

a) das 1686. gefällte Urtheil zwischen den Grafen von Solms-Braunfels nomine matris gebohrnen Gräfin von Tecklenburg, gegen den letzten männlichen Deszendenten des Grafen von Tecklenburg Tochter, verehelichte Gräfin von Bentheim.

b) Urtheil vom Jahre 1701. in Sachen der Gräfin von Mannderscheid Gerolzstein, gebohrnen Gräfin von Sulz, gegen Fürsten von Schwarzenberg und Fürstenberg.

c) Urtheil vom Jahre 1760. in Sachen der verwittibten Gräfin von Wiedeburg, in der Folge deren Söhne, gegen die Gebrüder von Dallwig zu Lichtenfels; endlich

d) Urtheil vom Jahre 1764. bei der rheingräflich Dhaunischen, eben so zu Gunsten der Regredient-Erben, gleich

den beiden anderen, entschiedenen Falles, und ist die Entscheidung des zweiten hier L. b. aufgeführten beiderseits äusserst hitzig verfochtenen, selbst gegen die Regredient-Erbschafts-Ansprüche großmächtigst unterstützten, Falles um so merkwürdiger, als eine von dem letzten Grafen von Sulz zum Nachtheile der Regredient-Erbinnen für seine an Fürsten von Schwarzenberg verheirathete Tochter vom Kaiser selbst confirmirte Disposition in Mitte lag; auch der Kaiser Allerhöchstselbst auf Schwarzenbergische Interzession am 19ten September 1697. an den Kammerrichter schrieb:

„Auf alle Weise daran zu seyn, damit gegen diese seine kaiserliche Confirmation nichts Präjudizirliches vorgenommen, sondern der Fürst von Schwarzenberg dabei kräftigst manuteniret werde."

die Kammergerichts-Assessoren aber — ihres geleisteten Eides, P. 1. Tit. 71. der Kammergerichts-Ordnung:

„nach des Reichs gemeinen Rechten zu richten,"

eingedenk — für die Regredient-Erbinnen gegen gedachten Fürsten von Schwarzenberg das Urtheil fällten. Gleich glänzende und hieher ganz bestimmt in terminis (wie die alten Juristen sagen) entscheidende Beispiele findet man in der L. P. n. 17. angezeigten späteren Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle.

Wie wenig man aber in den allerjüngsten Zeiten vor den Schranken eben dieses Reichstribunals diese mit solchen bisher erwähnten Scheingründen aufgetretene wahre oder falsche Nachbether eines Pütters und Compagnie beachtet, und das höchste Reichsgericht eben den hier aufgestellten Grundsätzen beigepflichtet sey, zeiget die — statt aller weiteren Aushebung der in den obgenannten älteren Schriftstellern nachzuschlagenden Urtheile — dahier in der Extrabeilage N. VIII. gewiß als das glänzenste Beyspiel abgedruckte, und erst am 17ten März 1788. in dem ganz bekannten von Steinisch-respect. Fugerischen Regredient-Erbschafts-Falle verkündete

Sentenz, = fast in denselben Formalien jener Urtheile (der hier oben L. C. in dem Wickenburgischen Regredient = Falle erwähnt worden) ausgesprochen.

§. 26.

Nähere Aufstellung rechtlicher Grundsätze in Gefolg des vorigen.

Dieser Darstellung von Grundsätzen, und hiernach vorhandenen bestimmten Beispielen sind wohl folgende Sätze jetzt anzureihen.

1) Stammgut nach Erlöschung des Mannsstammes ist gemeines Erbgut, und zwar nicht des letzten Besitzers, sondern des ersten Erwerbers.

2) In dieser Erbfolge wird nicht dem letzten Besitzer, sondern dem gemeinen Stammvater succedirt, und

3) es steht also dem Letzten des Mannsstammes im Geringsten nicht frei, oder zu, durch Verträge, noch durch Testament die weiblichen Erbfolgerinnen und deren Abkömmlingen, seyen sie gleich dessen Töchter, Schwester, deren Kinder beiderlei Geschlechts, weiters gesippte (oder Spilmagen) an ihrem Rechte auf irgend eine Art zu benachtheiligen

Ausser den vielen in dem Litterarischen Anhange bezeichneten, gröstentheils schon hie und da mitaufgeführten Authoren, welche diese Sätze in so manchen Reflexionen und Corollarien ihrer aufgestellten Lehre ganz unumwunden bestätigen, kann man sie (eben auch diese Grundsätze) nach den oft sehr verschiedenen alten und neueren Gesetzen, Rechten und Gewohnheiten vorzüglich fast aller Europäischen Völker und Lande bestärken, so wie sie zum Theile aus den Bestimmungen und Gewohnheiten der ältesten Völker in sich selbst schon hervorgingen — an den meisten Orten schon von ganz alten Zeiten her gesetzlich sanctioniret waren, und es gröstentheils noch sind.

Um jene 3. Grundsätze in das helleste Licht zu stellen, will ich selbst, und vor der Hand mit denselben Waffen auf-

treten, mit welchen unsere in obengehörter Art germanizirende Antagonisten eben gegen die Regredient=Erbfolgsgerechtigkeit (nach gegenwärtiger Vorlage wohl mit nicht ganz günstigem Erfolge) gestritten haben.

Bei Seite gesetzt, daß die alten Hebräer nach dem allgemein bekannten Selbenus (de successione ad legem hebraeorum) alle ihre Erben ohne Ausnahme pro necessariis gehalten, und nach den bei L. H n. 14. e, angezeigten Plato und Plutarch man eben so wenig bey den Griechen an Testamente dachte, auch nach L. S n. 15. b, des oben §. 8. u. 10. angeführten Tacitus Ausspruch geltend war, und es also ausser Zweifel ist, daß nach den alten teutschen Rechten alle **Erben** heredes necessarii sind, und ohne derselben Einwilligung unbewegliche Güter nie in andere Hände gebracht werden konnten und durften.

So finden sich in eben dem §. 10. und nach mehreren anderen altteutschen Gesetzen, so manche hier zur Bestätigung dienenden Bestimmungen als, z. B.

a) In den Ripuarischen Tit. 48. und den Bajuarischen Tit. 14. Cap. 9. nach Zeugniß L. F. n. 5. b.

b) Nach den Altsächsischen Gesetzen Tit. 15. §. 2. — dem Altsächsischen Landrechte Lib 1. art. 34. Endlich dem Altsächsischen Weichbild art. 60. und 65. nach L. S. n. 14. b. womit auch die alte leges Angliorum et Werinorum Tit. 13. Cap. 1. §. 17. gleichlautend.

c) In den Burgundischen und zwar nach Zeugniß des eben angeführten L. S. n. 14. b., und vorzüglich L. K. n. 12. b.

d) Nach den Wisigothischen Cap. 1. §. 6. 17. und 18., und des Longobardischen des Luitbrands Lib. 1. Cap. 6. Lib. 6. Cap. 11. und 48., besonders nach L. G. n. 4. 6.

e) Nach dem Altschwäbischen Landrechte, und zwar an sehr vielen L. M. n. 4. 6., aufgeführten Stellen.

Prüfet man ferner die älteren und neueren Land= und Stadtrechte der verschiedenen Provinzen, so geben nachfolgende, in den mancherlei Schriften aufgeführte und erläuter-

te Bestimmungen überall die allervollkommenste Bestätigung und zwar

a) von Gröningen und ganz Flandern, von der Landschaft Drenthe, der Provinz Oberyssel und den Gelderischen Landen. (Sieh nebst dem bekannten Geschichtschreiber der Provinz F. a Sande. Seite 148. L. H. n. 21. a et b.

b) In dem Jülich = und Bergischen nach L. H. n. 13. c, und nach der dort aufgestellten Regel:

„die Güter sollen fallen und eben hinter sich an die „nächste Erben, daher sie kommen."

und soll

c) überhaupt das von L. H. n 21 b. bestätigte Sprichwort in den Niederlanden Allgemein eingeführt gewesen seyn, auch wohl hie und da noch gelten:

„Die Zalig wil sterven
„Moet laten vererven
„Aeut naste Blöedt.
„syn tydlyck Goedt."

d) Die Stadtrechte der Reichs = und Hanseestädte Hamburg und Lübeck.

Ersteres. Part. 4. Tit. 1. art. 4.:

„Jeder kann nur sein wohl gewonnen Gut hinwenden, wohin er will — aber vom Erbgut kann Niemand ohne der nächsten Erben Erlaubniß testiren, „sondern ist schuldig, dasselbe seinen rechten Erben ungeschmälert zu lassen."

Letzteres. Lib. 1. Tit. 10. art. 6.:

„Wäre ihm das Haus oder Erbe von seinem Vorfahrer angeerbt, so kann er dasselbe ohne seiner Erben Laub nicht veräußern, sondern muß bey dem Erbgang bleiben."

Sieh ein mehreres hierüber L. M. n. 8. e.

e) Von dem Schwedischen und Dänischen Land = dann dem Rigaischen Stadtrechte giebt uns die eigene Gesetzes-Collection des Loccenius in regulis juris Sueciae, be-

sonders nach der kurzen Bestimmung in der Ursprache ein sehr deutliches Zeugniß:

„Hafwi egin Wäld gifwa und an Sinom Arf-
„wum, Hws, Gärd, eller, Jord."

oder nach der Uebersetzung lateinischer Rechtsgelehrten hievon,

„nemini est potestas legandi in fraudem here-
„dum immobilia bona hereditaria"

auch von dem Rigaischen Stadtrechte wird insbesondere der ähnliche Text:

„stehendes Erbe oder Erbvest eigen, mag weder Mann
„noch Frau, ohne der Erben Urlaub, vergeben
„noch legiren."

womit auch noch L. H. n. 13. b. die Gesetze Engellands gleichlautend sind.

f) Der Soestischen (L. L. n. 6. b)

„Vortner so ein saligen kind dat binnen sinen
„Jairen is sinen tenden Pennink vorgiftigen dat
„stede und fast sy et ein do dat mit Willen
„siner Elteren ofte siner rechten Erven"

und

Goßlarischen Gesetzen nach art. 19. des Titels Ervegude

„Men ne mach neyn Ervegud laten, ane der
„Erven lof."

Des Mindischen Lib. II. Tit. 1. art. 5.

und

Dithmarischen Stadtrechts art 27. ꝛc.

und so manchen anderen nicht einmal ferner mehr zu erwähnen.

Denn es ist hier in dem ersten Abschnitte, in welchem die rechtlichen Grundsätze und Quellen, wornach die Regredient-Erbschafts-Ansprüche in ihrem ganzen Umfange entschieden werden, mehr dann hinreichend erprobet, daß man eben jenen ältesten und teutschen Rechten zufolge, aus welchen man gegen Regredient-Erben so kühn aufgetreten, und

eine Zeitlang tapfer gefochten, gleichwohl und fast eben allein nur daraus die hier im Eingange erwähnten Sätze in ihrem Schlusse geltend lassen müsse, „wie es dem Letzten „des Mannsstammes im Geringsten nicht frei stehe, auf irgend eine Art die weiblichen Erbfolgerinnen und alle ihre „Abkömmlingen — sie seyen gleich seine Töchter, Schwestern, „deren Kinder beiderlei Geschlechts, oder weiter gesippte — „an ihrem ursprünglichen Erbrechte zu benachtheiligen."

Die nähere Anwendung auf den gegenwärtigen Fall und auf die Hanau-Lichtenbergische Hauptverzichtsurkunde von 1627. Sieh unten §. 17. und folg. des II. Abschnittes.

§. 27.

Fortsetzung und Bestätigung dieser Grundsätze.

Nach gleicher Ueberzeugung haben theils zur vollen Bestätigung dieses §. 26. aus derselben Quelle gezogene Abstractionen, theils mit als Erläuterung und Resultate dieser reichskundigen Praxis nicht allein die L. B. n. 9. a, L. H. n. 5. b, L. S. n. 2. d, L. T. n. 3. a, d, schon mehrmal aufgeführten Schriftsteller eben diese Rechtsgrundsätze umständlich erwiesen, sondern vorzüglich zwei der berühmtesten teutschen Rechtslehrer L. H. n. 17. nicht nur wörtlich obige Sätze aufgestellt, sondern solche sogar, wie sich aus dem IIten Abschnitte zeigen wird, auf den gegenwärtigen Fall anwendbar erkläret.

In diesen Estorischen von dem berühmten Joh. Anton Hoffmann edirten Schriften findet sich L. A. n. 17. nicht allein jener Satz:

„Verziehenes Gut darf von dem letzten Besitzer des Manns-„stammes nicht veräussert

(nach §. 3213. Seite 158.)

„auch nicht auf gewöhnliche Weise vererbt werden." „Es „fallen

(nach §. 3214. Seite 159.)

„die

„die verziehene Güter alle an sich selbst (ipso jure) zu-
„rück, und zwar

(nach §. 3226. Seite 165.)

„auf die Regredient-Erben, und zwar ohne Uebergabe
„die ganze Erbschaft, all das Verziehene, wie solches vor
„dem geleisteten Verzichte gewesen." (Sieh L. H n. 2.)
„ihnen (den Regredient-Erben) kann wider ihren Willen
„von dem letzten Besitzer auf keine Weise das Geringste
„entzogen werden." L. B. n 5. b. L C. n. 8. b. L. H.
n. 7. L. L n. 3. L. F n. 7.

Merkwürdig sind die Worte dieses Schriftstellers:

a. (§. 3210. S. 157.) „Immittelst ist der Vorbehalt
„entweder überhaupt abgefasset, oder insbesonde-
„re — auf eine Zeit, auf einen Fall oder Gegenstand. —
„Vom Letzteren ist ein Beispiel in der Hanauischen Erbver-
„einigung, daher der Streit von der letzteren Erbfolge-
„Tochter bey dem letzteren Verzichte vergeblich ist."

(Sieh unten II. Abschnitt §. 6. bis 9. u. folg.)

b. (§. 3228. S. 166.) „Dabey ist die schwerste Frage,
„wann der ledige Anfall sich ereignet? ob wohl am besten,
„da solcher deutlich in dem Verzichte ausgedruckt werde,
„da er (der Verzicht) der Gräfin Amalia aus dem gräfl.
„Hause Münzenberg

(Sieh §. 7. des II Abschnittes.)

„ein Muster eines Verzichts ist."

(Diese Urkunde befindet sich in L. H. n. 2.)

„Es war diesemnach in der Hanauischen Sache wohl ver-
„geblich, vom ledigen Anfalle Streitfragen zu erregen, im
„Betracht, daß die Verzichte ausdrücklich blos auf den
„Mannsstamm giengen, und sie (die Verzichts-Tochter)
„oder ihre Erben (und zwar wieder ohne Unterschied des
„Geschlechtes) die Lande haben sollen, daher die letzten Be-
„sitzer aus dem Mannsstamme, die Lande und Stammgü-
„ter auf ihre Tochter (wenn sie auch solchen Sterbfall er-
„lebt) wider den vorbehaltenen Rückfall nicht bringen
„konnten."

§. 28.

Ueber Hoffmanns Schlußsätze in seiner über diesen Fall nach L. H. n. 18. vorhandenen Deduction.

Gestützt auf diese Betrachtung stellt der L H n. 18. mehrmal erwähnte Hoffmann damal dennoch, und am Schlusse seiner im Jahre 1766. für die von Wessenberg — und von Freybergischen Familien = Glieder über diese Rechtsmaterie in Druck erlassene Denkschrift, folgende, wenn gleich nicht so weit hinreichend ausgeführte, gleichwohl heut zu Tage noch als Grundlage mit anwendbare, und dahier mitbearbeitete 8. Sätze auf, welche in Hinsicht dessen, was Estor und J. A. Hoffmann in dem vorhergehenden §. 27. sagen, dortmal schon überflüssig geschienen haben sollten, welche man jedoch, vorzüglich wegen der dabei angerufenen Gewährsmänner, zur Bestärkung gegenwärtiger Reflexionen mitanzuführen nicht unterlassen will.

I) Nach in Mitte liegenden Familien = Verträgen, Verzichten und in späteren Zeiten gleich jenen beigesetzten Vorbehalten läßt sich an einem Vorzuge der Töchter oder Schwestern eines Letzten des Mannsstammes, vor den sämmtlichen wieder berufenen Erben der Verzichts = Töchter nicht denken. (L. B. n. 4. b. L. C. n. 5. L. F. n. 6. L. C. n 9. L. H. n. 3. L. H. n. 4. a. L. K. n. 9 L. K. n. 3. b. c et d. L. S. n. 2. c. L. T. n. 3. Vol. II. d. Vol. VI. c. Vol. IX. b.)

II) Denn es wird nicht den Letzten Besitzern sondern den Ersten Erwerbern und jenen wohl, welche besondere Verträge abgeschlossen, und darin die Verzichte mitaufgenommen haben — succediret. (L. B. n. 5. L. G. n. 8. L. K. n. 3. b. L. S. n. 2. b. und e.)

III) Es wird nur in dasjenige, worauf dortmal ursprünglich renunziret, und nicht, was etwa später er=

worben worden — succedirt. (L. F. n. 6. et 7. L. H. n. 5. L. L. n. 2. L. S. n. 2. d. et g.)

IV) Es wird bei allen Regressen, Rückfällen und Rückgängen nicht die geringste Rücksicht auf eine sogenannte proximitas ultimi defuncti, sondern desjenigen allein, dessen die Güter vormals gewesen, genommen. (L. H. n. 12. L. S. n. 9.)

V) Durch einen wirklich existirenden Anfall wird die ganze ehemalige Erbschaftssache und Masse als durch eine conditionem et clausulam renunciationis resolutivam et retrotractivam wieder in denjenigen Zustand zurückversetzet, worin die Verzichtstochter (von welcher die Frage ist,) ihre Eltern, ihre Brüder, Vetter ꝛc. zugleich geerbt hätten. (L. B. n. 5. L. F. n. 6. L. H. a. 5. a. L. S. n. 2. a. et e.)

VI) Es kommen mithin nach Abgange des Mannsstammes die Verzichts-Töchter, und alle ihre männliche oder weibliche Erben zu ihrer renunzirten, und damit verbundenen Erbschaft auch selbst in dem Falle, so als wenn keine Erbverträge geschlossen, oder keine Verzichte geschehen wären, und so hat jener aus mehreren Authoren dort äusserst gedrängt zusammen getragene lateinische Satz wohl seine vollkommene Richtigkeit, welchen die Rechtsgelehrten (L. B. n. 5.) (L. G. n. 2. a. et b) (L. H n. 4. 5. b.) (L. K. n. 3. c. et d.) (L. S. n. 2. b. c. h.) (L. S. n. 15. b.) (L. T. n. 3.) an mehreren Orten, besonders L. T. n. 3. a. c. dahin aufgestellt:

„Bona renunciata — tam quoad masculos, quam quo-
„ad feminas — fideicommissaria, inpraescriptibilia et
„saltem in detrimentum filiarum renunciatarum in
„alienabilia, intestabilia intuitu possessoris, et no-
„minatim ultimi defuncti, aliena sub hujus heredi-
„tate minime comprehensa ab hoc non deferenda

„demum, sed delata dudum et secundum inventa-
„rium, ad quod conficiendum tenetur restituen-
„da“ *)

VII) Ganz unerweislich ist der Satz, daß es einen Unterschied zwischen Fürstlich und Gräflich dann anderen adelizen Verzichts-Töchtern (inter illustres et nobiles) Sieh §. 23. oben, gebe, da jene sowohl, als diese bis auf den ledigen Anfall ausgeschlossen — jene so wie diese auf den vorbehaltenen Fall wieder berufen werden, und die Verzichte sowohl, als die Vorbehalte unter dem hohen Adel, oder den damal sogenannten weltlichen Reichsständen so gut, bei dem hohen, als dem mittleren und niedern Adel allgemeinen Reichsherkommens seyen, und zwar nach den vielen Bestätigungen und Beispielen bei Cramer und Moser. (L. M. n. 11. nach L. C. n. 16. und L. S. n. 16. c.)

Hiernach hätten also.

VIII) von jeher die meisten Juristen-Facultäten und Spruch-Collegien mehrerer Universitäten, besonders die Tübingensche und Marburg'sche, nach L. S. n. 2. und L. H n. 5. 6. 21. (an welchem letzteren Orte auch die auserlesenen im Jahre 1740. erschienenen Reichshofraths-Conclusa beigegeben sind) gegen die Töchter des letzten Mannsstammes (gradu licet et modo proximiores) ihre Aussprüche gefällt und so hiernach die höchsten Reichsgerichte ihre Urtheile erlassen. (L. C. n. 8. c. L. F. n. 6. L K. n. 9.)

Man kann also diese zu jener Zeitperiode auch nur angedauerte Controverse nicht so für unentschieden ansehen, noch mit irgend einem Grunde behaupten, was gleichwohl die auch gewiß nach ihrer inneren Ueberzeugung zu der diesseits aufgestellten Meinung übergegangenen Germanisten und Pütterischen Nachbether allerhöchstens zuletzt das

---

*) Auffallend übereinstimmend ist dieser damals schon sehr bündig zusammengestellte Satz mit dem wörtlichen Inhalte der §. 25. aufgeführten und in der Extrabeilage hier abgedruckten Kammergerichts, Urtheil vom 10ten März 1788.

Publikum und die höchsten Reichsgerichte (jedoch, dahier gezeigter Maßen, mit dem unglücklichsten Erfolge) glauben machen wollten.

§. 29.

Folgerungen und vorläufige Schlußsätze des Verfassers.

Man begnüget sich nach der gegenwärtigen Darstellung für jenen hier in Mitte liegenden Regredient = Erbschaftsfall folgende Behauptungen anreihen zu können, und die dem Titel nach aufgestellte Frage:

Was war von jeher, und was ist noch heut zu Tage bei Regredient = Erbschaften Rechtens?

dahin beantworten zu dürfen,

1) daß teutsche adelige Töchter ohne Unterschied ursprünglich und von jeher ein Erbrecht gehabt haben,

daß sie

2) zuweilen auf einen gewissen Fall, und schon in mittleren Zeiten nur unter einem ausdrücklichen Vorbehalte, darauf renunziret, daß endlich — dem zwar uralten gleichwohl noch nicht veralteten lateinischen Brocardicon pacta dant legem) zufolge —

3) da, wo über die Wirkung und Anwendung ihres Erbfolgerechts, oder über Verzicht und Vorbehalt selbst ein Anstand entstehe, jedesmal derselbe, nach den in jener Zeitperiode (wo solche Urkunden abgefasset worden) zu beurtheilenden, eigene Familien = Verträgen und Erbvereinigungen, als Gesetz angenommen werden müssen.

So drücken sich einige der neuesten bei den höchsten und hohen Justiz = Stellen verschiedener Königreiche und Staaten jetzt noch angestellte berühmte teutsche Justitiarien rücksichtlich dieser 3. Schlußfolgerungen (mit mir übereinstimmend) in mehreren über diese Materie gefertigten Arbeiten folgendermaßen aus.

„Aus allem dem ziehe man die Regel, daß man in jedem „Falle fragen und untersuchen müsse: Wie haben sich „die Pazißzenten ausgedrückt, und welche recht„liche Begriffe verband man damals mit sol„chen Ausdrücken?"

„Dieser Satz muß so lange gelten, als jener (pacta „dant legem inter partes, Willkühr bricht Stadt = und „Landrecht) Platz greifet."

„Es ist unbillig, sein eigen ersonnenes System dem „wahren Sinne der Pazißzenten unterzuschieben, und die„sem zu Liebe bald Ausdehnungs= bald Einschränkungs„weise die Fälle so oder so auszulegen."

„Man sehe bei jedem einzelnen Falle besonders, was die „Art und Weise der Erbfolge anbelangt, immerhin die „Verträge nnd Verzichte als die allererste und einzige „Entscheidungsquelle an."

„Der Unterschied der Verzichts = Formel, besonders des „Vorbehaltes, macht auch selbst einen Unterschied des Rech„tes, man kann sogar gelten lassen, daß ohne diese jenes „alte teutsche Recht hätte beibehalten werden können, und „daß nach einer hie und da eingeführten Observanz die „Töchter an sich selbst (ipso jure) für verzichtend zu ach„ten seyen, aber so sind sie es doch nur so lange, als „der Zweck (das ist: der Mannsstamm) dauert, und „ihnen (den Töchtern) gebührte — zu allen Zeiten ein even„tuelles Erbrecht, was sie dem Ursprunge der Regel und „den Gesetzen zufolge hatten und noch haben."

Was also hierüber für den gegenwärtigen Fall in den Hanauischen Familienpacten desfalls entscheidend sey?

Ob und wie man mithin etwa jene unter den teutschen Staatsrechtslehrern zuweilen entstandene Controversen über die so verschieden aufgesuchten und noch verschiedener ausgelegten Rechte der Regredient = Erben ganz auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen lassen könne?

Ob und wie weit also bey dem Erbrechte einer Gräflich Hanauischen Verzichtstochter, weder ein gemeines, weder ein

teutsches, noch ein römisches Recht die erste Pathenstelle wohl nicht einmal zu vertreten nöthig habe?

Ob endlich nicht (wenn auch beide diese Rechte jenen Regredient = Erbschafts = Ansprüchen wirklich entgegen wären, welches doch offenbar nicht der Fall ist) das gegenwärtige Erbrecht gleichwohl in den nur hier allein Gesetze zu geben fähigen Familien = Statuten der Hanauischen Erbvereinigung und deren Verträgen festgesetzet sey? Dieses erläutert näher der

Zweite Abschnitt.

Anwendung der Rechtsgrundsätze auf den Hanau = Lichtenbergischen = Allodial = und Regredient = Fall, mit Beleuchtung der in den Beilagen aufgeführten Urkunden.

---

§. 1.

Eingang.

Nach dem eben §. 29. des ersten Abschnittes sich ausser allem Widerspruche befindenden Grundsatze:

„Wie nebst den allgemeinen Rechtsbestimmungen nicht al„lein Verträge, sondern Gewohnheit, Observanz und Her„kommen eines jeden Hauses oder Familie die Hauptquelle „und einzige Entscheidungs = Norm, Erbrechte zu bestim„men, und Erbschaftsfälle zu reguliren, abgeben müssen,“ kann man unter den folgenden beiden Vormerkungen sämmtliche in dem ersten Abschnitte über die allgemeine Frage: Was ist bei Verzicht und Vorbehalt der adeligen Töchter rc. kurz bei Regredient = Erbschafts = Fällen Rechtens rc.? auf den gegenwärtigen Fall anwenden.

§. 2.

Vorbemerkungen.

a) In der gräflich Hanau=Lichtenbergischen Familie ist früher noch niemals der Fall, als jetzt (dermal im Jahre 1736.) eingetreten, daß der Mannsstamm des ganzen Hauses wirklich und gänzlich erloschen und ausgestorben; es kann also auch jetzt erst von der Wirkung eines Verzichtes der gräflich Hanauischen Töchter, und also von der Wirkung eines bei eben diesem Verzichte auf die Erlöschung des Mannsstammes sich vorbehaltenen Regresses die Frage seyn, und es ist daher unmöglich zu behaupten, daß für diesen hier gegenwärtigen Fall eine schon stattgehabte Observanz in der Familie vorhanden, noch daß irgend viel weniger gegen den klaren Wortlaut der Bestimmung ein wirkliches Herkommen angeführt werden könne.

Selbst aber auch bei eben diesem wirklich eingetretenen Ereignisse ist wohl auch mit noch die besondere Voranmerkung zu beherzigen,

b) wie die 1700. gebohrne Tochter Herrn Johann Reinhards III. Grafen zu Hanau, Charlotte Christine, an Herrn Ludwig I. Landgrafen zu Hessendarmstadt vermählt, schon in ihrem 26sten Jahre, nämlich 1726., verstorben, und also die durch das, im Jahre 1736. erfolgte, Absterben ihres Vaters (10. Jahre später) geschehene wirkliche Erlöschung des Hanau=Lichtenberg=und Münzenbergischen Mannsstammes nicht einmal erlebte, im eigentlichen Sinne also nie als Erbtochter zu betrachten war, wenn sie gleich in anderer Hinsicht — wahrscheinlich nach jenen, dahier §. 8 mitaufgeführten, (ihren Ehepacten,) hie und da noch so fortgenannt wurde.

§. 3.

Allgemeine Anzeige der hier zum Grunde gelegten Urkunden.

Der Raum gegenwärtiger Druck= und Beweisschrift er=

lautet wohl nur von den, theils bei dem in dem litterarischen Anhange dahier aufgeführten Lunig und Moser ihrem weitschichtigen Inhalte nach abgedruckten in älteren Streitschriften (besonders wegen Münzenberg) bekannten Hanauischen Urkunden, die hier allein mitentscheidenden Auszüge derselben dem gelehrten Publikum mitzutheilen, so wie solche Freyherr von Cramer in seinen mehreren, über diese Rechtsmaterie, und den gegenwärtigen Fall selbst, hinterlassenen, eben dort angezeigten Schriften durch Aushebung mancher Stellen zum Theile erläutert. (L. C. n. 21.)

Hieher gehören von den früheren — der gegenwärtig in Frage befangenen Hauptverzichts-Urkunde der Gräfin Anna Magdalena vom Jahre 1626. Vorhergehenden — und zwar, was die älteren Privilegien des Hanauischen Hauses betrifft,

a) das Diploma Kaiser Alberts vom Jahre 1306.
(Nro. I. der Beilagen.)

b) die Confirmations-Urkunde Kaiser Ludwigs vom Jahre 1315., (beide in lateinischer Sprache.)
(Nro. II. der Beilagen.)

Dann aber vorzüglich, was Familien- und Successions-Verträge insbesondere angeht,

c) der zwischen Grafen Philipp dem älteren und Philipp dem jüngeren im Jahre 1458. im Betreffe der Succession der Hanau-Lichtenberg- und Münzenbergischen Töchter errichtete Vertrag (hie und da Erbvereinigung genannt.)
(Nro. III. der Beilagen.)

d) der Hanauische Erb-Brüder-Vergleich vom Jahre 1610.
(Nro. IV. der Beilagen.)

e) die Verzichts-Urkunde der Gräfin Amalie Elisabethe, Tochter Ludwigs II. Grafen zu Hanau, vom Jahre 1619.
(Nro. V. der Beilagen.)

f) die zwischen der Gräfin Charlotte Christine *) von Hanau = Lichtenberg, und dem Prinzen Ludwig zu Hessen = Darmstadt im Jahre 1717. errichteten Ehepacten. (Nro. VI. der Beilagen.)

§. 4.

Summarischer Inhalt derselben, und nähere Beleuchtung jener vom Jahre 1306. und 1315. ad a. et b.

Ohne auch dahier in irgend eine nähere Prüfung dessen, was man über die alte Eigenschaft der Hanau = Lichtenbergischen Besitzungen, in der am Schlusse des abgewichenen Jahres erschienenen ersten Abtheilung dieser näheren Rechtfertigung, und itzt wohl mit rechtlicher Beweiskraft, in der Note C., Seite 17. ad §. 2. angeführet hat, einzugehen — und ohne über das, was und wie viel unter dem beträchlichen Hanauischen Allodialeigenthume in vorigen Jahrhunderten, von diesen sämmtlich genau bekannten Hanauischen Parzellen, dies = oder jenseits gelegen, was Kaiserliches = und Reichs = Churmainzisches = Bischöflich = Metzisches oder anderes Lehen gewesen — dann ohne hier jene diplomatische Deutungen — rücksichtlich Frankreich — der noch unvertheilten überrheinischen — grösten Theils zur eigenen Disposition Sr. Kais. Majestät von Oesterreich in der Wiener Congreß = Urkunde §. 51. (nach Note R. (e) I. Abtheilung Seite 32.) abgetretenen, am 1ten Mai mit dem Königreiche Baiern vereinigten Hanau = Lichtenbergischen Besitzungen zu wiederholen — ist es wohl hier (bei der Anwendung jener allgemeinen Rechtsgrundsätze auf die zur Norm und Richtschnur dienenden Familien = Gesetze, und mit namentlich auf den allen erdenklichen Widerspruch entfernenden 1625r Ehe = Vertrag der mehrmal in der ersten Abtheilung als Verzichts=

---

*) Dieselbe, welche, wie oben §. 2. L. b. bemerkt wurde, die Erlöschung des Mannsstammes nicht einmal erlebte.

Tochter nachgewiesenen Anna Magdalena — (vor chronologischer Aufführung der älteren Hanauischen Familien=Urkunden, und jener in früheren Zeiten unter sich wegen ihrer Succession fest bestimmten und bei eingetretenen Fällen auch eben so befolgten Haus=Verträge, vor Aufführung der älteren Hanauischen unter sich errichteten Haus=Urkunden, und wegen Succession dieser Familie) am ersten Orte, zwei alte Kaiserliche Urkunden von 1306. und 1315. voranzuschicken, welche uns der größte teutsche Staatsrechtslehrer, Johann Jakob Moser, in seinem großen Staatsrechte 16ten Theile, 3ten Buche, 81ten Kapitel (L. M. n. 11.) von dem Herkommen in den Häusern der weltlichen Reichsstände in Ansehung der Töchter=Erbfolge nach erloschenem Mannsstamme, geliefert hat. Derselbe zeigt durchaus, unter Mitanzeige und Anführung jener alten Diplomen, wie von dem höchsten Kaiserhause Oesterreich an, in allen Chur= und Fürstlichen, Gräflichen, auch vielen adeligen Häusern die Erbfolge der Töchter eingeführt, beobachtet, und hiernach gehandelt worden sey.

Er sagt §. 73. et 74. nach dem eben aufgestellten Titel und Rubrik — „Von den Hanauischen Töchtern habe man „vom Kaiser Albrecht I. jenes Diplom, welches sein Nach„folger Kaiser Ludwig in noch weit größeren Ausdehnungen „bald darauf bestätigte.“ Es darf also hier dieß Kaiserliche Diploma als erste Spur, man kann sagen, als Quelle angesehen werden, daß, und wie in dem Gräflich Hanauischen Hause die Erbfolge der Töchter nach Erlöschung des Mannsstammes eingeführt, und gesetzlich zugelassen worden.

Es beschränken sich beide (hier vorläufig) gedachte Urkunden dahin, wie

a) Kaiser Albert einem, durch seinen Vater (gleichen Namens) um Kaiser und Reich schon wohl verdienten Ullrich von Hanau aus besonderem Wohlwollen, und Kaiserlicher Machts Vollkommenheit zugestehet, und durch dieses Diplom verleihet — daß, wenn er ohne alle eheliche Leibeserben verstürbe, seine ledige Schwester Adel-

haid in alle Besitzungen, welche er vom Kaiser und Reiche zu Lehen trage, succediren, und Sie selbe als wahrer Erbe erhalten solle. Welche Concession

b) Kaiser Ludwig aus gleichen Motiven mit dem Beisatze speciali favoris plenitudine durch eine weitere Urkunde vom Jahre 1315. näher und vorzüglich dahin bestätiget und erweitert, daß in Ermanglung männlicher Deszendenten alle seine schon gebohrne und noch gebohren werdende Töchter in alle Kaiserliche und Reichslehen der ganzen Grafschaft Hanau ohne Ausnahme succediren, der Fall aber, daß dessen Schwester Adelhaid die alleinige Erbin und Lehensnachfolgerin seyn und bleiben möge, erst dann eintreten solle, wenn er (Graf Ullrich) ganz Kinderlos versterben sollte.

Dadurch werden nun wohl schon im ersten Jahrzehend des 13ten Jahrhunderts die Grundsteine zu dem von Moser angeführten gesetzlichen Herkommen der Töchter-Erbfolge nach erloschenem Mannsstamme in dem ganzen gräflich Hanauischen Hause, und sogar auch zu dem, was an Kaiserlichen und Reichslehen die Grafen von Hanau besaßen, gelegt.

§. 5.

Fortsetzung ad C. (Urkunde de anno 1458.)

Dieser (hier gleichfalls von Moser nur in dem etwa für seine Rubrik passenden und hier wohl wesentlich mit entscheidendem Auszuge angeführte und durchgehends die Existenz und Unterstellung der L. a und b, angezeigten Kaiserlichen Urkunden beweisende) Successions-Vertrag, insbesondere im Betreffe der Succession der Töchter in den gräflich Hanauischen Häusern (Lichtenberg und Münzenberg) zwischen Grafen Philipp dem älteren und Philipp dem jüngeren im Jahre 1458. errichtet — steht seines vollen Inhaltes nach in der von Benecke L. B. n. 2. angezeigten Abhandlung in der 12ten Beilage S. 42. bis 59. unter der hier als eine kleine

Vorerinnerung im Allgemeinen vorzüglich dienenden Aufschrift abgedruckt, nämlich:

„dispositio de terris hanoicis inter Philippum senio-„rem, postea lineae Lichtenbergicae condito-„rem et Philippum juniorem Münzelbergicum „dividendis."

Derselbe scheint zwar an und für sich, was auch Manche behaupteten, nicht hieher zu gehören, weil er sich nicht bestimmt auf die Hanau-Lichtenbergischen Güter erstrecke, welche erst durch die Vermählung des Grafen Philipp V. mit Louise von Zweybrücken an das Hanauische Haus gekommen sind.

Sagen auch frühere Schriftsteller blos allein von ihm — er könne den Hanau-Lichtenbergischen Regredient-Erben aus eben dieser und anderen Ursachen gar nicht im Wege stehen, so ist er doch selbst nach der Absicht und Ordnung gegenwärtiger Denk- und Beweisschrift in der hier beobachteten chronologischen Reihe der vorbemerkten Familien-Urkunden, eines der Hauptbelege, und kann er doch wenigstens als eine mitgesetzgegebene Familien-Urkunde, (da beide Branchen vereint waren) dahin den Ausschlag geben daß

a) irgend eine Erbfolge der Töchter in den beiden Gräflichen Häusern Hanau eingeführt, und nach vorerwähnten Kaiserlichen Diplomen sanctionirt gewesen, daß

b) auch nur zu Gunsten des Mannsstammes die jeweiligen Verzichte der Töchter in diesen alten Zeiten dort schon Platz gegriffen, daß

c) (seinen deutlichen Worten zufolge) auf den Fall, wenn der ganze Mannsstamm beider Linien abgehen würde, alsdann den Renunziantinnen und ihren Erben — unbeschadet des Verzichts — das folgen und werden solle, wozu dann jegliche Tochter Recht hätte; Beiseite gesetzet, daß (hier nur vorläufig erinnert)

d) Er wohl jene auf sonderbare Art geträumte Behauptung — „die Töchter des letzten Besitzers männlichen Stammes könnten allein erben," offenbar widerlegt,

weil er einer jeden Tochter schon dieses Recht einräumt; und auf eintretenden Fall des gänzlichen Abgangs aller männlichen Erben die Töchter eines jeden Stammes beruft und erbfähig erklärt, was doch unmöglich — wenn nach angeblich teutschen — irgend eine Kraft haben könnenden Gewohnheiten, oder nach Hanauischem Herkommen, (welches in der Art, da der erste Fall sich noch nicht ereignet hatte, und noch gar nicht existirte,) nur die Töchter des letzten männlichen Stammes hätten erben sollen — auf diese Art hätte gesetzlich bestimmet, und Verzichte wie Vorbehalte, (was sich unten zeigen wird) darnach hätten ein = und aufgerichtet werden können.

§. 6.

Fortsetzung ad D. (Urkunde de anno 1610.)

Unter der einstweiligen richtigen Vorerinnerung, daß auch dieser anderthalbhundert Jahre spätere abermal der Hanauischen Succession halber abgeschlossene Familien = und Erbbrüder = Vergleich dieselbe, bei den §. 4. und 5. erwähnten und zergliederten Urkunden aufgestellte Reflexionen auf das Allerdeutlichste bestätigt, so werden hier insbesondere

a) die Töchter eines jeden Stammes berufen, mithin kann schon hier und abermal nicht von Töchtern eines letzten männlichen Besitzers die Rede seyn. Wollte man aber

b) ein entgegengesetztes, wenn gleich nicht denkbares Herkommen wähnen (da der Fall ausser im Jahre 1736. anders nie eingetreten) so hätte man schon in dieser alten Erbvereinigung entweder gar nicht, oder wenigstens nicht mit den, das klare Gegentheil beweisenden, Worten disponiren sollen; man hätte nicht von dem Absterben beider Stämme, sondern des ganzen Mannsstammes überhaupt, nicht von Töchtern eines jeden Stammes (weil doch zuletzt nur Einer aussterben kann) nicht von Töchtern in

der vielfachen Zahl, sondern nur in der einfachen, endlich nicht von demjenigen, dazu sie Recht haben werden, sondern von Allem, nicht vom Wiederzufallen und Wiedereinräumen, (was nur eine einstweilige Abhaltung und Ausschließung von der Succession unterstellt) nicht von Aufhebung des dem männlichen Stamme zu gutem, von den Töchtern geleisteten Verzichts, und eben dabei mitgestatteten Regresse, schließlich also nicht von Wiederaufhebung einer Erbvereinigung selbst, sondern vielmehr von dessen Aufrechthaltung und Befolgung, im Falle des Ablebens aller männlichen Deszendenten — das auch hier entscheidende Familien-Gesetz so abfassen sollen

c) Könnte auch dieser 1610ter Erbverein nach Urtheil früherer Schriftsteller über denselben den gegenwärtigen Regredientfall abermal nicht unmittelbar berühren, weil er nur für die Integrität sämmtlich Hanauischer Besitzungen errichtet worden wäre, und überdieß in dem größten Theile seiner Bestimmungen auf einen von dem vorliegenden ganz verschiedenen Fall (des Aussterbens der Münzenbergischen Familie nämlich) errichtet worden, die diesseitigen Reclamanten aber ihre Rechte aus dem Aussterben der ganzen Männlichen Hanauischen Deszendenz beider Linien ableiteten — so sind doch durch diese Bestimmung wieder ausdrücklich nicht, und nicht exclusive, die dem Grade nach, nächsten Töchter des einen, sondern sämmtliche Töchter und ihre Nachkommen beider Stamme zur Erbschaft gerufen. Die Worte:

„die aus beiden Hanauischen Stämmen gebohrnen Er-
„ben alle, auf den Fall des Erlöschens der männli-
„chen Deszendenz succediren und ihnen (nämlich allen
„Verzicht leistenden Töchtern) in diesem Falle ihr Recht
„so reservirt bleiben solle, als wenn er nie bestan-
„den hätte, ꝛc."

setzen diese Behauptung ausser aller Contestation. Denn es haben

d) beiderlei Töchter dem Mannsstamme zu Gunsten

verziehen, mithin sollte auch allen Erben beiderlei Töchter beim Erlöschen jenes Stammes nach den Worten: — „die „Nächste eines jeden Stammes" — ihr volles von jeher gehabtes Erbrecht wieder zufallen, und können eben diese Worte niemals den Sinn haben, noch die falsche Auslegung überkommen, daß der nähere Grad in den einen, den Grad in den anderen St mme ausschließen solle und dürfe; besonders wo hier ein Regreß für alle Töchter und Erben beider Stämme bedungen worden ist. Verbreiten dann nicht ferner

e) die Formalien — „dazu sie Recht haben werden" — über dieselbe Betrachtung ein neues Licht?

Denn einmal kann hier von einer einzelnen Erbtochter — wenn auch je eine solche (wie sie nach Gesetzen und Herkommen sonst genannt zu werden pflegen) existiret hätte — nicht die Rede seyn.

Zu was sonst wohl diese sich offenbar auf eine Theilung unter mehreren beziehende Worte. Selbst der folgende Satz — „daß je bei Aussterben des Mannsstammes alle Töch„ter so succediren sollen, als ob sie nicht verziehen wä„ren" — hätte als höchst überflüssig gar keinen vernünftigen Sinn, wenn man ihn allein auf Einen Stamm beziehen wollte.

Es sollen also nach diesen Urkunden, da, wann und wo sich der Fall ereignet, die Töchter beider Stämme zur Succession gelangen, weil nicht die Töchter dem Einen Stamme, sondern die Töchter beider Stämme zu Gutem des ꝛc. verziehen haben.

Es rufen

f) zu deutlich jene Worte des Textes nicht einmal die weibliche Deszendenz in generellen Ausdrücken, sondern insbesondere alle Erben aller verzichtenden Töchter zur Succession, und so, wie in diesem Falle — wenn gegenwärtige Paziszenten ohne männliche Erben verstorben wären — die Erbfolge offenbar nach diesem damals schon gesetzgegebenen Erbbrüdervergleiche ihren beiderseitigen Töchtern gebühret

hätte,

hätte, so war auch nicht für diesen Fall allein, sondern auch für alle zukünftigen Fälle dasselbe Gesetz für alle Erben und Nachkommen aller solchen — entweder ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet habenden — Töchter des ganzen Hanauischen Hauses errichtet. Man könnte sich wirklich keinen Grund denken, warum jene Rechte, welche den Töchtern beider Stämme hier ausdrücklich, und ohne alle Einschränkung, vorbehalten wurden, bei irgend einem in derselben den Branchen eintretenden, anderen Falle der Erlöschung des Mannsstammes nur in Einem dieser Stämme allein wieder aufleben könne, oder nach diesem zur Richtschnur aufgestellten Familien-Vertrage und zwar wider seinen zu deutlichen Inhalt aufleben solle.

g) Sehr bündig widerlegt eben jene Stelle dieser Urkunde den aus ihr sonst wohl einmal früher erzwungen werden wollenden Satz: — „daß und wie solcher Erbbrüder-„Vergleich eine Bestimmung darüber enthalte, welche Töch-„ter und weibliche Nachkommen zuerst folgen sollten."

Ohne hier der geschichtlichen Daten und der Abtheilung beider Hanauischen Häuser wiederholt zu gedenken, noch jenen gleich wechselseitigen Substitutionen beider Branchen an sich (als Auflößung dieses und ähnlicher Zweifel) für hinreichend anzunehmen, sind die mehrerwähnten Worte: „Eines jeden Stammes die Nächsten," offenbar von dem Münzenbergisch- und Lichtenbergischen Stamme zu verstehen; und die eben gerade vorstehenden Worte:

„Alsdann soll den Töchtern und ihren Erben „eines jeden Stammes"

(in welch einem oder dem anderen dieser Stämme oder Familien-Zweige die gänzliche Erlöschung des Mannsstammes sich in Zukunft ereignen werde,)

„dasjenige, wozu sie Recht haben werden, wie-„der zufallen,"

umfassen an sich die Widerlegung.

Es hätte also doch

h) der Eine der Erste, der Andere der Letzte seyn müssen,

wenn es gleich zur Zeit der Errichtung des hier nur für alle Zukunft aufgerichteten Familien-Vertrags noch sehr ungewiß gewesen.

a) ob je einer

b) welcher Stamm zuerst aussterben, und den anderen überleben werde, denn das Aussterben des einen (hier ersten) hatte, und hat keinen weiblichen Successionsfall eröffnet, weil sodann die männlichen Erben des anderen Stammes (Lichtenberg) diesem Familiengesetze zufolge haben eintreten sollen, und wirklich hier 88. Jahre zuvor eben so und eben diesem gemäß noch ohne Widerspruch eingetreten sind.

Auch heißt es hier

i) abermal in der vielfachen Zahl die Nächsten. — Wo wären wohl also jene sämmtlich entweder in gleichem oder ungleichem Grade von dem gemeinsammen Stamm-Vater, oder dem immer zuletzt Verstorbenen abstehende? wo die näher oder die weiter entfernteren Töchter oder derselben Erben? und können offenbar die in der vielfachen Zahl durchgehends bei diesen gesetzkraft haben sollenden Familienpacto gemachte Bestimmungen auch nach ihren sich gezeigten Folgen nicht auf beide Stämme im allgemeinen gehen, da doch wohl immerhin nur einer zuerst, der andere nachher zuletzt hat erlöschen können, wenn es auch, von dem anderen Falle zu reden, je möglich gewesen wäre, daß es eine Erbtochter in beiden Stämmen zugleich hiernach je hätte geben können.

Es existirten mithin

k) offenbar dahier in dem Hanauischen Hause schon dieser Bestimmung zufolge mehrere Nächsten, und kann der Fall auf eine einzelne, jeweilen existirende Tochter irgend eines Letzten des Mannsstammes (wenn sie nämlich den Sterbefall, also jene Erlöschung, auch wirklich erlebt haben sollte) allein nie so ausgedehnt erzwungen werden, denn hätten hiezu die gegenwärtigen Paziszenten je einen Gedanken gehabt, so würde dieses gewiß einem solch großen und sehr vie-

len anderen Dispositionen noch mit umständlich umfassendem Familienpacto von ihnen einverleibt worden seyen, und Sie — dieselbe hier für die zukünftige Succession Gesetze gegebene und die Normen, Art und Weise der Erbfolge der Töchter vorschreibende — Pazisʒenten würden es nicht bei der deutliches Ziel und Maßgebenden Bestimmung belassen haben — wornach diese Nächsten unstreitig jene mehrere Verzichts- und Regredient-Töchter — „denen das wieder zufallen solle, dazu sie Recht haben" — sind; oder wie die im vorhergehenden §. . erläuterte 1458er Urkunde sich auf ganz gleiche Weise ausdrückt:

„wozu eine jegliche Recht hätte."

Eben so wenig ist

l) der — nach allen vorhergehenden und nachfolgenden Familien-Sanctionen, Erb- und Heiraths-Verträgen ganz deutliche — Ausdruck: „Nächsten," für eine Ausschließung der weiter Entfernteren anzusehen, noch je, daß immer die Näheren die Weiteren bei künftigen Fällen wirklich ausschließen dürften, sondern vielmehr jede, wie schon bemerkt, dasjenige bekommen und vererben solle, wozu sie zur Zeit des existirenden Falles Recht habe, was doch offenbar von dem gemeinen Stamm-Vater dem ersten Erwerber und Besitzer herzunehmen, und nicht von dem Letzteren an zu rechnen, weil von keiner Primogenitur, sondern allein von den beiden Stämmen die wörtliche Rede seyn kann und wirklich ist.

m) Es hängt der Ausdruck: Nächsten, mit den Worten:

„dazu sie, eine jegliche, Recht haben werden"

zusammen, und bedeutet offenbar so viel: daß unter den mehreren Verzichts- und Regredient-Töchtern, oder deren Erben, einer jeglichen immerhin dasjenige in alle Zukunft wieder zukommen solle, wozu sie (nämlich nach Erlöschung des Mannsstammes und als jederzeit die Nächsten) Recht haben werden, nämlich: all dasjenige, worauf sie renunzirt, und was sie sich auf den eintretenden Fall reservirt haben.

Wäre es auch selbst nicht so evident, daß hier — nach der Willensmeinung der Pazißzenten, welche im gegenwärtigen wechselseitig bindenden Vertrage für alle nachfolgende Sterb = und Successions = Fälle sich und allen ihren Erben beiderlei Geschlechts in beiden Häusern ein nur zu bestimmtes Gesetz vorgeschrieben haben — alle Töchter auf solchen Fall zumal berufen, und ihnen und allen denjenigen, welche verzichtet haben, dieses, worauf sie verzichtet, und wozu sie zuvor das Recht hatten, wieder eingeräumt werden solle, so gehören ja (wie in dem die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Regredienterbfolge enthaltenden Iten Abschnitt durchaus gezeigt wurde) selbst bei den auch in Rechtsstrittigen Fällen hier keine Anwendung gefundenen alten teutschen Successions- und Erbfolgsrechten, insbesondere da, wo von der Art und Ordnung einer Erbschaft (de modo et ordine succedendi) die Rede ist, jene letzten männliche Erblasser durchaus nicht hieher, und kommen also die Letzten des Mannsstammes — als nur bis zu ihrem Absterben blose Inhaber, Besitzer und Nutznießer der ganzen schon auf und durch ihren Todesfall allen weiblichen Erben und Nachkommen der verzichtenden Töchter Erb und eigenthümlich wieder zufallenden Masse — in gar keine Consideration, weil ja durch jene mit das Gesetz auf das allervollkommenst bestätigende, feierliche Verträge immer dem gemeinen Stammvater und ersten Aquirenten selbst nur succediret würde, und zwar nach gegenwärtigem 1610ter Pacto in der Art, daß — wenn man sich auch weiters heut zu Tage noch um die veralteten, zumal so verschiedenen weiblichen Erbfolge= ordnungs = Gebräuche zu bekümmern haben sollte — hier die Töchter und ihre Erben zur Succession in alle Zukunft gelangen, und zwar so, als ob sie nicht verziehen wären, also natürlich wieder alle diejenigen, welche verziehen waren, succediren sollen, weil sie zu eben dieser Succession wieder eben so berufen seyn, und gelangen sollen, als ob sie nicht verziehen wären.

§. 7.

Fortsetzung ad E. (Urkunde de 1619.)

Die Gültigkeit des abermal dahier eventuell vorbehaltenen Regredient-Falles ist zwar durch die deutliche auch in dieser Urkunde aufgeführten Schlußworte ausser allen Widerspruch gesetzt.

Wenn man auch ohne auf die Formalien des Vorbehalts selbst ein besonderes Augenmerk zu heften, den übrigen Inhalt dieser weitschichtigen Verzichts-Urkunde und zwar bei den Verzichts-Formalien allein genau betrachtet, vorzüglich da, wo alle Verzichts-Objecte bis auf den geringsten und kleinlichsten Gegenstand aufgezählt, und auf alle nur erdenkliche Exceptionen gegen diesen Verzicht selbst abermal und eidlich auf das Feierlichste verziehen worden, so zeiget sich

a) ganz evident,

1) durch die Berufungen auf vorherige ältere Urkunden und Familien-Verträge, so wie in anderen auf frühere Statuten, Ehecontracte und Testamente, dann

2) durch so manche überall in eben diesen Verzichts-Formalien besonders eingeschaltete relative Ausdrücke, daß selbst auch ohne die Vorbehalts-Clauseln „Sie, die Gräfin „Amalie und alle ihre Erben ohne Ausnahme zu ihren NB. „gehabten vorigen Rechten rückzugreifen befugt seyn sollen."

Denn unter mehreren z. B.

b) verzichtet diese Gräfin Amalie, Tochter Ludwigs II. Grafen zu Hanau Münzenberg, als sie den damaligen Herrn Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel *) heirathete.

---

*) Dieses Haus hat bekanntlich in eben dem Jahre, als der Letzte des Mannsstammes der beiden Häuser Hanau Lichtenberg und Münzenberg, ausstarb, und der gegenwärtige Regredientfall sich ereignete, seine durch die bekannten Vergleiche beigelegten Ansprüche damals eben so öffentlich geltend gemacht. — Warum sollten die diesseitig gleich starken Rechte und eben so gültigen Ansprüche nicht gleiche Wirkung hervorbringen kön-

„uf die ganze Grafschaft Hanau = Münzenberg, wie
„auch Hanau = Lichtenberg

und zwar

„so viel uns an demselben zu unsern Theil
„erblichen zugefallen, gebühret, oder von
„Rechtswegen hiernächst anfallen, oder ge=
„bühren sollte oder möchte"

c) sie sagt bei dem Verzichte selbst:

„Unsern ganzen Abschied darmit haben, und
„darauf in der besten und beständigsten
„Form, jedoch mit Ausnehmung und Vor=
„behalt der Fälle, so in den Hanauischen
„Stammrechten und Erbverein vorbehal=
„ten, renunziren und verzeihen sollen,
„wie solches alles jetztgemeldte Heiraths=
„Verschreibung ausdrücklich mit sich bringt,
„daß solchemnach, und weil wir für uns
„selbst besondere Neigung zu Aufgang des
„Stammes und Namens des gräflichen
„Hauses Hanau tragen, und darzu bekannt=
„lich seyn, auch mit einer ehrlichen Aus=
„steuer und Abfertigung, laut der Hei=
„raths = Verschreibung, zu unserem völli=
„gen Genügen versehen."

Sie verzichtet sodann

b) „uf die in den Hanauischen Stammrechten
„und Erbverein vorbehaltenen Fälle unsere

---

nen? Freilich kostete es damals über eben diesen 1736. sich er= eigneten Regredient = Fall, so viel er nur Münzenbergischen Antheil betraf, jene 33. Deductionen und gedruckte sogenannte Streitschriften, deren zusammengestellte Titel nach ihrer Ord= nung noch in der L. L. N. 9. angezeigten Lünich - und Jeni= chischen Deductions - Bibliothek zu lesen, und welche durch des Lippenius Juristische Real - Bibliothek noch um einige vermehrt, gleichfalls anzutreffen sind.

„gebührende Anwartung und Erbgerechtig-
„keit vorbehalten," und zwar in so weit

e) „Soviel die Grave von Hanau Theil und
„Gerechtigkeit daran haben."

Bei dem Verzichte auf den Pflichttheil (legitima) heißt es sogar

f) „die Wir durch Rechts oder Gewohnheit
„haben sollten und möchten."

Wie merkwürdig aber das Ende jener Verzichtsformalien sey, die man in derselben weitschichtigen Urkunde als Anfang und Uebergang zu den, den Vorbehalt eben so unumwunden in sich fassenden, Ausdrücken unschwer erkennet; zeigen die nach eidlicher Begebung aller gegen den vorstehenden Verzicht nur ersonnen werden mögenden Einreden ganz isolirt angehängten Worte:

„alles" (nämlich all jenes, was sie erklärt und versprochen, worauf sie verzichtet und was sie beschworen.)

„Alles so lang und dieweil Mannsstammen
„und Namen der Graven zu Hanau-Münzenberg und Hanau-Lichtenberg ehelichen
„gebohren, und im Leben seynd."

Die Ursache warum, und die Zeitperiode, auf wie lang sie für sich und alle ihre Erben verzichtet, ist hier den älteren Urkunden beider Familien gemäß zu deutlich bestimmt, als daß — wenn der Fall für sie oder ihre Erben eingetreten wäre — ihm nicht gleiche Folge hätte gegeben werden müssen.

Ueber all dieses

g) behält sich aber eben diese Gräfin Amalie für sich und alle ihre Erben ohne Ausnahme (und zwar nach eben denselben wiederum genannten älteren Statuten und Hauspacten, kraft welchen sie so feierlich verzichtet,) namentlich und ausdrücklich bevor,

„daß — und zwar auf den Fall über kurz oder lang,
„zu was Zeit solches geschehen möchte, daß die

„Grafen von Hanau alle mit Tod abgehen, und keine „männliche Erben von dem ganzen gräflichen Stam„me Hanau gebohren im Leben seyn würden — sie „und ihre Erben, unangesehen dieses Verzichts zu allen „Gütern, deren Weibspersonen fähig seyn mögen, auch „aller andern Verlassenschaft, als eine rechte unverziehene „Tochter der Graf- und Herrschaft Hanau-Münzberg, „wie auch Hanau-Lichtenberg ꝛc. zugelassen, auch darvor „uf vorberührten unverhoften Fall des männlichen Stamms„Abgangs eine unverziehene Tochter seyn und blei„ben, und dafür jetzt alsdann und dann als jetzt „geachtet und gehalten auch ohne einige Verhinde„rung oder Anzug deren Gräfl. Hanau-Münzenberg ꝛc. „und Hanau-Lichtenbergischen männlichen „Stamm zu guetem jetztbewilligten Verziegs, neben „unsern Schwestern oder anderen Muhmen und Baasen, „so von Hauß Hanau vorhanden und nicht verzie„hen seyn würden, oder deroselben Erben zugelassen „werden sollen."

Wie übereinstimmend dieser Vorbehalt

a) mit ihrem Verzichte,

b) mit jener Erbvereinigung,

c) mit dem Erbbrüder-Vergleiche,

und wie als alle ältere Familien-Urkunden auf das allervollkommenste bestätigend, er zu achten sey, wenn er an und für sich als abermal gesetzgebende Norm für beide Branchen nicht zu erkennen wäre, zeigen alle jene hier ausgezeichnete Worte so klar, daß es keiner weiteren Erörterung wohl mehr bedarf.

§. 8.

Fortsetzung ad F. (Urkunde de anno 1717.)

Gehet man, nach allen den vorerwähnten Bestimmungen früherer Urkunden, und zugleich deutliches Ziel und Maß für die zukünftigen Fälle schon mitgebenden Hausver-

trägen, zu diesen unserer hier eigentlich in Frage stehenden, zur Stunde allein noch nicht realisirten, Verzichts-Urkunde noch nachgehenden, zwischen der Gräfin Charlotte Christine von Hanau-Lichtenberg und dem damaligen Prinzen Ludwig von Hessendarmstadt — bei ihrer Vermählung im Jahre 1717. errichteten Ehepacten über, so drückt sich

a) der Vater der vorgenannten Braut darin folgender aus:

„daß auf den Fall er noch Kinder männlichen Stammes „überkäme, diese seine Tochter den gewöhnlichen und „den Hanauer Statutis gemäßen Verzicht dem „Mannsstamme zum Besten thun solle."

Was nach den alten kaiserlichen Urkunden v. J. 1306. und 1315., nach dem alten Familien-Vertrage v. J. 1458., endlich nach jenem v. J. 1610. in den Hanauischen Statuten mit dem Beisatze gewöhnlich und gemäß bezeichnet war, und wie solches eben diesen älteren Pacten zufolge bei der Verzichtsurkunde der Gräfin Amalie §. 7. ad L. e., auch beobachtet werden — alles dieses ist in den vorstehenden Absätzen des gegenwärtigen Abschnittes so bestimmt gezeigt, daß man solches zur Vermeidung weiterer Wiederholung hier nur mit dem einzigen Beisatze umgehen kann, wie auch dieser Verzicht, nach der hier in Mitte liegenden Urkunde, von dem damaligen Herrn Landgrafen Ernst Ludwig, als Vater des vorerwähnten Herrn Bräutigams, und dann von diesem Herrn Bräutigame selbst, für sich, all seine Successoren und Erben — als solcher gestalten abgeredet und verglichen, genehmiget und gesetzlich bestimmt worden sey.

Auch diese verzichtende Hanauische Familien-Tochter (ganz falsch und uneigentlich, wie oben erwähnt, Erbtochter genannt) sollte

b) nur in dem oben ausgedrückten Falle für sich und ihre Kinder für eine verziehene und durch den Mannsstamm so lang ausgeschlossene Tochter gehalten werden.

Sie soll ausser dem, wie sie gegenwärtig ist, blos

für eine freie Erbtochter (wie die Urkunde in anderem Sinne sich ausdrückt) gehalten werden. Bei gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes, durch das Absterben ihres Vaters (welches aber erst 10. Jahre nach ihrem Tode selbst erfolgte) hätte sie wohl gleich allen übrigen als unverziehen und unbegeben angesehen werden können; allein da 10. Jahre später der gegenwärtige Regredientfall in Kraft der im folgenden §. 9. erläuterten Verzichts-Urkunde der Gräfin Anna Magdalena vom Jahre 1625. erst wirklich eingetreten, und eben diese hier genannte Braut die Erlöschung des ganzen Mannsstammes im Hanau Lichtenbergischen Hause, also (wie gesagt) gar nicht einmal erlebte, mithin die Folgen des Todesfalls ihres Herrn Vaters, Grafen Reinhards III. von Hanau, als Letzten des Mannsstammes, nach den zwar gleich harmonischen Dispositionen eines anderen Ehevertrages mitbemessen werden müssen; so gehet man sogleich zu der näheren Erörterung der Haupturkunde gegenwärtiger Rechtfertigungsschrift über. — Und ist es hier vorläufig hinreichend, jenen nach dem deutlichen Wortlaute dieser Urkunde gleichfalls ausser aller Contestation sich befindenden Schluß zu ziehen, daß also auch das durchlauchtigste Haus Hessendarmstadt bei damaliger Vermählung alle die von §. 3. bis §. 7. aufgeführten und beleuchteten Gräflich Hanauische Familien-Gesetze für sich und alle seine Successoren und Erben anerkannt, und zu halten feierlich versprochen habe.

§. 9.

Nochmalige Aufführung der hier entscheidenden Urkunde v. J. 1625.

Zur leichteren Uebersicht und richtigeren Beurtheilung dieser gegenwärtigen näheren Rechtfertigungsschrift in ihrem ganzen Umfange hat man die, bereits in den von den Gräflich Hanau-Lichtenbergischen Allodial- und Regredient-Erben den allerhöchst verbündeten Mächten im vorigen Jahre bei wieder erobertem Elsasse und nochmals ganz eingenomme-

nen Ueberrheinisch altteutschen Provinzen allerunterthänigst vorgelegten Gerechten Hoffnungen beigedruckte Verzichts-Urkunde, respective den am 31ten Juli 1625. zu Ingweiler zwischen Herrn Lothar Freiherrn zu Criechingen und Püttingen *), dann der Gräfin Anna Magdalena, Gräfin und Fräulein zu Hanau (so als eigentliche Verzichtstochter dahier zu erkennen) abgeschlossenen Familien- und Heiraths-Vertrag in seinem hieher geeigneten getreuen Auszuge

(ad Nro VII. der Beilagen)

wiederholt aufgeführt.

§. 10.

Allgemeine Vorbemerkung über die entscheidende Urkunde v. J. 1625.

Niemand kann, nach dem §. 5. bis §. 8 Erwähnten, diese Urkunde ohne auf die ältere Hanauische Verträge und bei jeweiligen Gelegenheiten errichteten Pacten Rücksicht zu nehmen, für ganz isolirt dastehend erkennen.

Wenn aber auch selbst die grösten Rabulisten, Wort- und Rechtsverdreher manche Worte derselben hie und da noch beanständigen, falsch auslegen, und den kleinsten Schatten eines Zweifels darüber träumen wollten, so müssen sie

*) Wie auch in dem adeligen Geschlecht der „von Criechingen," und namentlich „Püttingischer Linie" solche Regredientfälle hergebracht, und sich 56. Jahre nach dieser hier im Jahre 1625. vollzogenen Ehe des von Criechingen ein solcher wirklich ereignet, zeigt uns der L. M. n. 11. angeführte Moser (in seinem 80ten Kapitel von den Herkommen in den Häusern der weltlichen Reichsstände in Ansehung der bei der Erbfolge concurrirenden Agnaten und Töchtern). Dort §. 22. heißt es — Anno 1681. starb Johann Ludwig der letzte Graf von Criechingen, Püttingischer Linie, nun war zwar in der Spezial Criechingischer Linie ein Mannsstamm vorhanden, allein des letzten Grafen zu Püttingen Schwester, Anna Dorothea, vermählte Gräfin zu Ostfriesland, und seines Vaters beide Schwestern, Anna Maria vermählte Rheingräfin, hernach Gräfin zu Solms-Greifenstein, und Esther Dorothea, Gräfin zu Ortenburg zogen die Güter an sich, blieben auch darin.

doch zugeben, wie eben diese wohl an sich lächerlichen Zweifel und Anstände doch wiederum nur aus eben jenen früheren Urkunden, worauf sich diese letzte beziehet, gelößt, gehoben, berichtiget, erläutert und ausgelegt werden können, und müssen.

Doch man lese sie (diese Urkunde) nach dieser oder jener Hermeneutik, einzeln oder in jener Verbindung (mit eben den von §. 3. bis §. 8. zuvor detaillirten älteren) so stellten schon nebst dem oben im Eingange angeführten Professor Hoffmann, einige andere Schriftsteller, damaliger und neuerer Zeit, folgende, jedem Laien sogar einleichtende Betrachtungen darüber an, so wie sie zugleich daraus die, mit dahier beigefügte und von dem Verfasser noch vermehrten Resultate schon damals (bei noch in ihrem vollen Glanze und Gültigkeit bestandenen Familien = Fidei = Commissen und von Alters her im höchsten Flor gewesenen Majoraten) daraus gezogen.

§. 11.

Allgemeine Reflexion über jene Urkunde.

Nach den gleich im Eingange §. 1. 2. 3. der gegenwärtigen Denkschrift aus dem etymologischen Sinne, Geiste und der Natur der hier so häufig vorkommenden Hauptwörtern, und nach jenen sicher hinlänglich erprobten Rechtssätzen — wie demjenigen, welcher bei Verzichtsleistung auf ein bestimmtes Recht, sich auf einen gewissen deutlich ausgedrückten Fall den Regreß zu diesem in beschränkter Art verzichteten Recht vorbehalten hat, bei wirklich eintretender Existenz jenes sich vorbehaltenen Falles der Ruckgriff zu seinem sich in der Art eben so vorbehaltenen Rechte unwidersprechlich gebühre — dürfte diese Urkunde wohl im Allgemeinen zu beleuchten seyn! (L. A. n. 1. L. B n. 4. L. F. n 5. L. H. n. 1. L. M. n. 16. L. S. n. 4. L. V. n. 1. et 3. L. W. n. 1.

§. 12.

Nähere Zergliederung und Betrachtung derselben.

Beim Ueberblicke der Verzichts- und Vorbehalts-Formalien dieses Heiraths-Vertrages könnte man kaum einen Fall auffinden, in welchem das, nur bedingnisweise verziehene und auf den wirklich eingetretenen Fall sich vorbehaltene, Recht deutlicher und bestimmter ausgedrückt wäre, als in dem Gegenwärtigen.

Es erwähnen die Worte dieses Verzichtes nicht nur ausdrücklich des männlichen Stammes, welchem zu Gunsten derselben geschah — und geben also hiedurch für ihre Auslegung das sicherste Maß, sondern eben diese Auslegung wird auch noch bezüglich (relativ) auf das Bestimmteste durch die Berufung auf das uralte Herkommen beim Gräflich Hanauischen Hause begränzt. Denn eben nach diesem Herkommen — wie die Verträge von 1619. (§. 7.) und 1717. (§. 8.) B. V. beweisen — geschahen die Verzichte im Gräflich Hanauischen Hause, jederzeit nur zu Gunsten des männlichen Stammes. (L. M. n. 3. 11. 12.)

Es ist also der Fall, auf welchen sich der Verzicht und Vorbehalt beziehen, auch hier ganz bestimmt ausgedruckt.

Ueberflüssig scheint daher jene Bemerkung — daß selbst in dem Falle, (wie oben §. 9. 17. rechtlich ausgeführt wurde) wenn von der Deutlichkeit dieses Vorbehaltes auf den ledigen Anfall noch irgend etwas mangeln würde — man sich hier schon gesetzlich auf einen stillschweigenden Vorbehalt (reservatio tacita und praesumta) beziehen könnte *).

---

*) Auf eine tacita — denn es liegt ja schon an und für sich in dem Sinne, und in den Umständen solcher bei adeligen Familien üblichen Verzichten, daß sie immer nur zu Gunsten des Mannsstammes galten.

Auf eine praesumta — denn gleichwie es eine Rechtsregel ist, Verzichte als gehässig, und die natürlichen Rechte beschränkend strictissime zu interpretiren — eben so ist es eine

§. 13.

Fortsetzung. Art und Weise, wie der Verzicht geschehen.

Verfolget man Schritt vor Schritt die Ausdrücke dieses sowohl in dem Verzichts = als Vorbehalts = Formalien vollständig ausgehobenen und allein Ziel und Maß hier gebenden Familien = Vertrags, so heißt es — Bei den Verzichts = Formalien:

a) Nach uraltem löblichen Herkommen bei dem Gräflichen Hanau = Lichtenbergischen Hause.

Wie und worin nun nicht allein solches Herkommen bestanden, sondern welches deutliche Ziel und Maß die wohl hier, so wie aller Orten nur erstes Gesetz zu geben fähige Familienpacten geben, und wie dieselbe nicht allein den diesseitigen Ansprüchen durchaus nicht im Wege stehen, sondern solche in allen Theilen auf das Allervollkommenste bestätigen, und bei der im 1ten Abschnitte aufgelößten Frage: Was war von jeher, und was ist noch heut zu Tage bei Regredient = Erbschaften Rechtens? in das helleste Licht setzen — alles dieses beweiset schon an sich die, §. 4. bis §. 8. hier beschehene, Aufführung, Zergliederung und Beleuchtung der älteren Familien = Urkunden von Nro. I. bis VI. der Beilagen.

b) Der Absatz dieser Urkunde fährt in dem den Verzicht in sich fassenden Theile fort.

„Dem männlichen Stamme zu Gutem"

und ist nichts ausdrücklich, oder allein von dem Bruder der Braut, (hier der Verzichtstochter) oder aber der ganzen Des-

---

Folge derselben Rechtsregel, den Vorbehalt bei solchen Verzichten immer in favorem, und so ausdehnend auszulegen, als es die deutlichen Bestimmungen des Verzichtes nur immer gestatten.

zendenz zum Guten gesagt, sondern es heißt (wie sich unten zeigen wird) „Herrn Bruder und nächste Verwandte „des Hauses Hanau ohne eheliche Leibeserben männlichen „Stammes."

Es kann also Verzicht und Vorbehalt nicht (wie wohl manche alte Advocaten vor 60. und 70. Jahren noch verfechten konnten) auf den Abgang ihres (der Verzichts-Tochter) Bruders ohne männliche Erben (welche nicht existirten) eingeschränkt, und so die Disposition vereitelt werden.

c) Diese Verzichtstochter in unserer Haupt-Urkunde renunzirte dem ganzen Mannsstamme zu Gutem, woher sollte denn der Vorbehalt auf des Bruders Absterben allein ohne männliche Erben gerichtet gewesen seyn?

Verzicht und Vorbehalt sind hier offenbar, wie sich mehrere, die der Hoffmännischen Deduction L. H. n. 18. aufgeführten lateinischen Rechtslehrer ausdrücken, relata und correlata, mithin plane correspectiva. Hörte nicht der Verzicht eben dort auf, wo der Vorbehalt anfängt, und eben so umgekehrt?

Hatte denn diese Verzichtstochter nur allein zu Gunsten ihres Bruders renunzirt, oder sich vielmehr alles auf den Abgang des männlichen Stammes reserviret? Ersteres ist wegen den Worten, „dem männlichen Stamme zu Gutem" unmöglich, mithin mußte auch Letztere, namlich die Reservation gleichfalls auf das Absterben des ganzen männlichen Stammes zu verstehen seyn. Und es kann gewiß jene falsche Unterstellung oder widersinnige Auslegung (wenn der Bruder ohne eheliche Erben abgehen würde, da er zur Zeit des Verzichtes seiner Schwester schon Söhne gehabt) dahier nicht Platz greifen.

d) Der Vorbehalt gieng auf das Absterben der männlichen Erben der nächsten Anverwandten des damal noch in 2. Linien (der Münzenbergischen und Lichtenbergischen) bestandenen Hauses Hanau, und da der Verzicht dem ganzen männlichen Stamme zu Gutem geschah, so erstrecket sich

gewiß auch der Vorbehalt auf den Abgang des ganzen männlichen Stammes. *)

§. 14.

Fortsetzung. Objecte, worauf verzichtet worden.

Die Gräfin und Fräulein Anna Magdalena verzichtet nun hier:

1) aller Erbschaft, Antheil und Gebühr,

2) Allem und jedem Rechte, Erbschaft und Gerechtigkeit,

3) der Ahnherr und Ahnfräulichen,

4) der Väterlich und Mütterlichen,

5) der Brüderlich und Schwesterlichen,

6) allen anderen Bei = und Nebenfällen,

7) an Lehen, Eigen, Pfandschaften und alle Land und Leut,

8) Gegenwärtig und zukünftig.

Diese Gräfin Anna Magdalena muß doch also wohl

a) alles dieses gehabt haben, oder vielmehr ihre Erbrechte und Ansprüche darauf müssen nach Gesetz = und Familien = Verträgen auf das Absterben ihres Vaters Johann Reinhard I. mit ihrem Bruder bestens begründet und anberaumt gewesen seyn, denn sonst müßte eine solch feierlich

---

*) Es könnte wohl den gegenwärtigen Reklamanten aus einem einfachen Grunde ganz gleichgültig seyn, ob sie ex jure reservato, oder ex jure non renunciato succediren. Denn es kann ja das jus succedendi überhaupt der Gräfin Anna Magdalena niemal streitig gemacht werden. Alles, was man sagen könnte, beschränkte sich darauf, daß ihr Erbrecht, so lange noch männliche Deszendenden ihres Hauses existirten, in suspenso bliebe. Allein diesem unbeschadet konnte Sie ihre Ansprüche immerfort auf alle Nachkommen transmittiren.

Mit dem Abgange des Hanauischen Mannsstammes zessirte diese suspensio, und das Erbrecht aller Deszendenten lebt in seinem vollen Umfange wieder auf — wobei es ganz gleichgültig ist, ob die transmittirende Verzichtstochter ipso jure, oder per pacta, bis zur Zeit des ledigen Anfalles ausgeschlossen geblieben gewesen oder nicht.

bekräftigte Verzichts = Urkunde für ein bloses überflüssiges Kinderspiel angesehen werden.

b) Die allen diesen 8. Punkten beigefügten Worte, und genau nach dem Besitzstande ihres Herrn Vaters bezeichneten Formalien, beweisen wohl zu klar, daß ihr ohne diesen Verzicht diese genau angegebene väterliche Erbschaft zu gleichen Theilen würde zugefallen seyn. Vorzüglich nach den Worten: „und alle Land und Leut," heißt es:

„Wie die wohlgedachte Fräulein Annä Mag„dalenä Herrn Vater Johann Reinhard I Gra„ve zu Hanau, dieser Zeit Innhabern oder die„selben oder deren Erben ins künftige, uff „wasserley Weiß oder Wege das beschehe, er„erben, oder an sich bringen würden, gebühren „mögte."

Sie und ihre Erben müssen also

c) gewiß nicht allein erbfähig gewesen seyn, und zwar zu all jenen von Nro 1. bis 8. eben erwähnten Gegenständen, so wie auf all jenes, was immer der väterlichen Erbmasse in Zukunft noch zuwachsen würde, sondern sie hat sich auch gewiß nur nach dem Eingange der Verzichts = Urkunde auf einen gewissen Fall, und auf jene Zeitperiode, so lange in dem ganzen Hanauischen Hause nach uraltem löblichen Herkommen noch irgend ein Familienglied männlichen Stammes existire, dieses ihres Erbrechts begeben und so verzichtet.

§. 15.

Wann, wie, und was sich vorbehalten wurde.

Die zum ersten (den Verzicht in sich enthaltenden) Theile dieser Haupt = Urkunde gemachten Betrachtungen werden durch die Formalien des gleich darauf folgenden, den Vorbehalt eben so entscheidend bestimmenden, Absatzes an sich bestärket.

Denn so wird

a) der wirklich eingetretene Fall, welcher damal gar gut vorherzusehen war, und den jedoch die Vorsehung lang verhüthen sollte, nur zu deutlich nach dem damaligen Bestande der Familie unterstellet.

b) Die hieher gehörigen Worte, daß der Fräulein (der Verzichtstochter) Herr Bruder und nächste Verwandte des Hauses Hanau ꝛc. beweisen nur zu klar, daß ohne vorhergegangenen Verzicht Sie mit ihrem Bruder gleich, und also mit den männlichen Verwandten ein ganz gleiches Erb- und Successions-Recht auf alle väterliche Verlassenschaft besessen habe.

Es heißt

c) „ohne eheliche Leibeserben männlichen Stammes von „ihnen gebohren" — in der vielfachen Zahl.

Man kann also, in Verbindung mit dem Nachfolgenden „abgehen würden," (ebenfalls in der vielfachen Zahl) abermal nicht behaupten, daß nur von ehelichen Leibeserben männlichen Stammes oder von diesem ihrem Herrn Bruder allein die Rede sey, noch weniger

d) geträumt werden, daß man, (oder sie die Fräulein Anna Magdalena) den Vorbehalt blos auf das Absterben der männlichen Erben ersten Grades habe fest setzen wollen. Auch diese Formalien liefern nochmals, und abermal den einleuchtendsten Beweis jenes Satzes, daß dieser ihr Vorbehalt, so wie ihr Verzicht auch auf den Abgang des ganzen männlichen Stammes geschehen. Bei dessen Eintretung ihr (der Verzichtstochter) und allen ihren Nachkommen der Regreß auf alle jene Objecte, auf welche sie verzichtet, so zwar offen geblieben, daß weder sie, noch alle ihre Erben und Nachkommen, je von der Tochter des letzten Besitzers haben ausgeschlossen werden können und sollen — wenn nämlich darüber je ein Anstand, Zweifel oder Widerspruch heut zu Tag nach den im ersten Abschnitte, besonders §. 9. 15. 25. 26. 28. aufgestellten Rechtsgrundsätzen, eintreten sollte —

e) Ein solcher Widerspruch konnte damals, und zwar den Urkunden zufolge, um so weniger Platz finden, als es an beiden Orten (bei dem Verzichte, so wie bei dem Vorbehalte) immer heißt: „kraft uralten Gebrauch und „Herkommen bei dem Gräflich Hanau = Lichtenbergischen Hause," was auch sogar die oben §. 8. ad Nro. VI der Beilagen zu L. F. geprüften noch weit späteren Ehepakten vom Jahre 1717. zwischen der Gräfin Charlotte Christine, Tochter des Reinhard III. Grafen zu Hanau, und Herrn Prinzen Ludwig zu Hessendarmstadt noch heller auf diesen Fall ans Licht stellen.

Es fährt

f) eben diese Vorbehalts = Clausel gleich darauf, und zwar unmittelbar nach den Worten:

„abgehen würden"

weiter fort:

„so soll sie (die Verzichtstochter) ohnverziehen und „ohnbegeben"

angesehen werden. Sie hat sich also nicht allein vorbehalten, sondern vielmehr ist ihr durch das Familien = Paktum das Recht eingeräumt worden, für sich, nach all jenem, wieder zurückzugreifen, was ihr ohne Verzichtsleistung von all jenen §. 14. spezifisch genannten von Hanau = Lichtenberg nach dem Besitzstande ihres Herrn Vaters Johann Reinhard I., und zwar in der dort detaillirten Art, zuständig gewesen.

Folgen nun

g) in diesem so bestimmt schon ausgedruckten Vorbehalte ferner die Worte: „daß alsdann weder sie selbsten" (als weibliches Familienglied) „noch ihre gebohrne ehelichen Kin„der" (sie seyen männlich oder weiblichen Geschlechts) „durch „diesen Verzicht in Nichts gebunden, noch ihr und ihnen „dadurch etwas benommen seyn solle" — so ist hier (zum voraus bemerkt) richtig, daß in diesem mehrerwähnten Falle, der vorbemerkte Verzicht, als wenn er gar nicht existiret, anzusehen sey, und ihr die nur hier allein zum Gesetze und zur Norm zu dienen fähigen Familien = Verträge ganz deut-

lich zugestehen, wie sie durch diesen Verzicht in Nichts gebunden, mithin als unverzichtet zu erkennen, und also als volle Erbin für sich und ihre Nachkommen von Hanau-Lichtenberg mit allen seinen Zugehörungen damals gegenwärtigen Besitzungen und künftigen Erwerbungen gehalten werden solle. *)

§. 16.

Schluß der Verzichts- und Vorbehalts-Urkunde v. J. 1625.

Schließt aber diese Urkunde bei jenen den Vorbehalt auf die bestimmteste Art in sich fassenden Ausdrücken, und zwar gleich nach jenen Worten, welche deutlich bei dem (eingetretenen) Aussterben des männlichen Stammes den Fall — wie die Verzichtstochter an ihre Renunziation nicht gebunden seyn solle — bezeichnen, mit den weiteren Formalien:

„Vielmehr soll ihr zu ihrer
a) „Erbgerechtigkeit vermög
b) „der Erbvereinigung zu schreiten, freistehen,
„wie solches auch
c) „in ihrem Verzichte klärlich vorbehalten
worden,"

so kann wohl Niemand zweifeln, daß

---

*) Findet sich nun nach Zeugniß und Anführung mehrerer schon oben erwähnten Authoren (L. B. n. 4. L. F. n. 7. L. M. n. 5. L. R. n. 7.) hier das Pactum hereditatis reservativum durch eben diese Worte so deutlich ausgedruckt, wie es nur immer die vorsichtigsten Rechtsgelehrten in vorkommenden Fällen für hinreichend halten müßten, und selbst zum Musterformular, (wenn bei ihnen der Fall eintrete.) vorschreiben dürfte; So muß auch dieser Vorbehalt allen jenen im ganzen Umfange nützen, welchen vorhin bei nicht eingetretenem Falle der Verzicht sonst nachtheilig gewesen wäre, wenn überdieß schon an sich selbst die Verzichtsformularien abermal bei Erwähnung des Mannsstammes mit dem Beisatze — „eheliche Leibeserben männlichen Stammes von ihnen gebohren" — mit diesen des Vorbehalts — „Sie noch ihre ehelich gebohrne Kinder" — allen Anstand beseitigen.

ad a. (wie schon oben §. 5. bis 7. dann 13. deutlich gezeigt) ihr nach eben dieser Erbgerechtigkeit, all jenes, worauf sie §. 14. verzichtet, wieder zufallen solle und müsse, und ist auch, durch diese deutliche Berufung, bei eben dieser Vorbehaltsformel noch allein das Vorzügliche vor allen anderen solchen Reservationen, daß alle jene (oben §. 4. 5. 6. 7. 13. 14. des ersten Abschnitts angeführte) Zweifel — welche jene die Sache nach übel verstandenen teutschen Rechten allein zu entscheiden geneigte Gelehrte erhoben — gänzlich zu Boden fallen — wie nämlich ähnliche Verzichte und deren Folgen von daher nicht von Wirkung seyen, weil die Töchter bei so gemeinen teutschen Rechten keine Erbgerechtigkeit, kein Erbrecht hätten — was doch den Hanauischen Familienpakten zufolge um deßwillen nie Platz finden könnte, da es zum Beispiele in jener großen §. 7. aufgeführten Urkunde an mehreren Orten heiße:

a) uff alle und jede Rechte, Erbschaft und Gerechtigkeit ꝛc.

b) was ihnen von Ahnherr ꝛc. (nicht erst vor Zukunft, sondern schon jetzt) gebühren mögte, und

c) vielmehr aber soll ihr (der dort oft erwähnten Gräfin Amalie) zu ihrer Erbgerechtigkeit ꝛc. zu schreiten, frei stehen ꝛc.

Eine mithin wie die Andere, und Jede Hanauische Tochter hatte jene Erbgerechtigkeit, so wie eben eine solch detaillirte, und auf alle §. 4. bis 8. aus den Urkunden hergezählte Gegenstände sich ausgedehnte Erbgerechtigkeit für alle Glieder weiblichen Stammes von jeher in den Hanauischen Häusern existirte, und von alten Zeiten her durch gesetzgebende Verträge bestimmt war, die also ganz natürlich zur Norm bei dem, im Jahre 1736. eingetretenen, Successionsfalle hat angenommen werden sollen und müssen. *)

---

*) Es gewinnt diese Vorbehalts-Formel durch die Worte: „zu ihrer Erbgerechtigkeit," eine besonders deutliche Ansicht,

Aber auch sie, (die Verzichtstochter Anna Magdalena und alle ihre Erben) sollen

ad b. nach den weiteren Schlußworten „zu dieser ihrer Erbgerechtigkeit" (so wie alle vorherige Hanauische Töchter, welche in gleicher Art verzichtet hatten) *)

„vermög der Erbvereinigung, bei erfolgter Erlöschung „des Mannsstammes zu schreiten befugt seyen,"

welches deutliche Ziel und Maß giebt. Ferner ad b. weiters eben diese Erbvereinigung an sich — auf den eingetretenen Fall — ist bereits oben bei dem summarischen Inhalte sammt Beleuchtung der älteren Urkunden (vorzüglich §. 5. und 6.) eben so bestimmt als entscheidend vorgelegt und erwiesen. Daß aber und besonders

ad c. nach diesen letzten Worten der Urkunde

---

denn dadurch wird auch hier ganz bestimmt die Einwendung derjenigen beseitigt, welche etwa behaupten möchten — daß je Verzichte der Töchter an und für sich ganz überflüssige Cautelen seyen, weil den Töchtern schon überhaupt gar kein Erbrecht gebühre. — Es würde eine solche Behauptung den reinen Rechtsprinzipien wohl schon an sich zuwider seyn, und wäre ja in dem gegenwärtigen Falle der Schluß vom Verzichte auf den Vorbehalt sehr unstatthaft, weil man zwar auf dasjenige, wozu man kein Recht hat, nicht renunziren — sich aber wohl dasjenige, was man in einem zukünftigen bestimmten Falle erwerben wird, allerdings noch besonders vorbehalten kann.

*) Bey früheren Verzichten der Hanauischen Töchter findet der hieher gleichfalls noch bestimmter entscheidende Unterschied statt, daß die gegenwärtige Anna Magdalena nicht so wie die §. 5. bei der 1458. vorkommende Margaretha, auf den Fall, wenn die vom Mannsstamme ohne eheliche Söhne und Töchter, sondern schon auf den Fall, wenn dieselben nur ohne eheliche Leibeserben männlichen Stammes abgehen würden, sich und allen ihren Nachkommen ihr künftiges Erbrecht vorbehalten, mithin, wo dieser Fall nicht vorhanden, aus ihrem Verzichte auf keine Weise geschlossen werden kann, daß sie oder ihre Nachkommen erst auch der nachherigen Tochter Abgang abwarten, oder auch nur im Allergeringsten der Tochter des Letztverstorbenen vom Hanauischen Mannsstamme nachstehen müßten, indem solches, (wie oben erwähnet,) offenbar der Absicht des Ersten Adquirenten oder Letzten gemeinschaftlichen Stammvaters widerspräche.

„und solches auch in ihrem Verzichte klärlich „vorbehalten"

das Erbrecht für sie und alle ihre Nachkommen nach Erlöschung des Mannsstammes im Jahre 1736. wieder von selbst hätte erwachen und eintreten müssen, dieses ist

a) der Regel nach ausser aller Contestation, da jederzeit nur zu Gunsten des Mannsstammes, und in so lang die Töchter an sich haben ausgeschlossen bleiben sollen, wenn sie auch nicht

b) (wie hier der Fall ist) nur immer auf so lang ꝛc. verzichtet gehabt hätten, und wieder auf denselben Fall sich die ihnen in selbst zweifelhaften oder strittigen Erbfällen — nach dem gemeinen, nur allein zur Entscheidungs-Norm angenommenen, römischen Rechte, den Familienpakten, Erbvereinigungen und Heirathsverträgen — gebührende Zurückschreitung (wie es hier genannt wird) ihre im Hanauischen Hause gesetzlich hergebrachte Erbgerechtigkeit reserviret hätten. *)

---

*) Reservatorische Clauseln sollen als ein zum Ueberflusse erfundenes und bei manchen Familien ohne besonderen Werth oder Wirkung eingeführtes Formelwerk anzusehen seyn, und zwar deßwegen, weil solche herkömmlich, gesetzlich, oder gar vertragsmäßig, zu Gunsten des Mannsstammes, immer Platz finden — bei den Verzichten jeder Vorbehalt sich von selbst verstehe, und so, wie manche Doctoren in ihren gelehrten Fehden es zu behaupten nöthig hatten, überflüssig seyen, vorzüglich da — wo frühere Familienpakten und ein hiernach gesetzlich bestimmtes Herkommen ohnehin den Rückfall (eine solche Zurückschreitung) bestimmten. — Ob sie jedoch nicht auf alle Fälle den Vortheil hervorbringen, daß nicht nur der Letzte, sondern jeder des in einem Hause auf der Neige sich befindenden Mannsstammes durch eben diese Clauseln ausser Stand gesetzt sey, (durch Schankung, Testament, Vertrag oder sonstige Veräusserung) über die Substanz der Familien-Besitzungen (Lehen, Güter, Rechte und Gerechtigkeiten) wozu die weibliche Deszendenz ein gleiches, nur suspendirtes, Recht hat, nicht minder über die eben so geeigenschaftete Allodialmasse zu disponiren (was sie ohnehin als blose einstweilige Inhaber, Besitzer und Nutznießer nicht dürfen). — Alles dieses will man der Meinung competenter Leser dahier überlassen.

§. 17.

Nähere Reflexion über diese Haupturkunde, als Vorbereitung zur Lösung mancher Zweifel.

All jenes, was wohl diese hier als einziges Gesetz anzunehmende Urkunde in ihren klaren Worten an sich und in Bezug ihrer von §. 3. bis 9. aufgeführten Vorgänger — für den eingetretenen Fall vorschreibt, bestimmt, und als Norm dessen, was bei dem eingetretenen Falle beobachtet und befolget werden sollte, entscheidet — dieses stellet die §. 12. 13. 14. 15. und 16. wohl zur Beseitigung mancher Chikane nicht unnütz gewagte Zergliederung derselben ausser allem Zweifel.

Unter den auf den ledigen Anfall hier wieder berufenen Töchtern werden jene der Paziszenten verstanden, in deren Stelle — da sie selbst den Regreßfall nicht mehr erlebt haben — ihre Erben eintreten.

Denn, wenn von dem Falle des wirklich gänzlich erloschenen Mannsstammes die Rede ist, und dann den Töchtern, oder deren Erben — ohne wörtliche Einschränkung auf deren Söhne und Töchter oder ihre Erben — der Regreß vorbehalten ist, so können vernünftiger Weise die Töchter der Paziszenten selbst und ihre Erben nicht ausgeschlossen werden, sondern müssen wenigstens mit jenen zu demjenigen, dazu sie Recht haben werden, d. i. dessen sie sich verziehen haben (nach §. 14. der Zergliederung gegenwärtiger Urkunde) wieder zugelassen werden.

Die Worte „die Töchter eines jeden Stammes und die Nächsten" gehen auf die Söhne= und Tochter=Töchter.

Es ist also unmöglich, daß die Söhne, Töchter eben so wie die masculi (deren favor jetzt auch zessirt) allein erben, und die Töchter, Töchter ausschließen können. Um so weniger kann dieses Platz greifen, als es heißt: soll den „Töchtern oder ihren Erben eines jeden Stam=

mes" — denn da beide Stämme zu verschiedenen Zeiten und nicht zugleich ihre masculos verlieren können, und dessen ungeachtet — daß die Töchter des zu erst erlöschenden Stammes doch auch auf den Fall der Erlöschung des anderen Stammes zuwarten müssen, es dennoch heißt: „eines jeden Stammes" so ist die Absicht nicht allein auf die Tochter des letzten Besitzers eines einzelnen Stammes, sondern auf alle Töchter beider Stämme (des Verzichtes und der Erbvereinigung auch ungeachtet) gerichtet gewesen.

Das beigefügte Wort „die Nächsten" bedeutet nur so viel, daß eine jede nach ihrer Nähe dasjenige bekommen solle, dazu sie zur Zeit des existirenden Falles Recht haben werde, und worauf sie vor und bei ihrem Verzichte schon das Recht gehabt hatte.

Von der Tochter eines letzten Besitzers oder Nutznießers vom Mannsstamme kann unmöglich in der vielfachen Zahl — 1. soll den Töchtern, 2. die Nächsten, 3. oder ihren Erben, 4. dazu sie Recht haben, 5. von ihnen den Töchtern geredet werden. — Und selbst, wenn auch gegen allgemeine Gesetze und Familien-Verträge von einer Tochter in der einfachen Zahl die Rede hätte seyn können, so durfte sie abermal hier nicht privative, oder allein, succediren (denn es heißt: eines jeden Stammes die Nächsten) also kann auch von ihr ganz allein wenigstens nicht die Rede seyn, besonders wo es heißt: soll Ihnen wieder zufallen; würde aber Sie (die Tochter des letzten männlichen Besitzers) — wenn sie auch den mit Erlöschung des Mannsstammes verbunden gewesenen Erbfall erlebt hätte — privative erben, so wäre sie Universalerbin, was doch einmal zu behaupten.

Die Worte: soll den Töchtern oder ihren Erben dasjenige, dazu sie ein Recht haben werden, wieder zufallen, wären also ganz unnütz und unnöthig, weil Sie in solchem Falle ohnehin alles erhielte.

Nur die verschiedenen Verzichtstöchter können hier differiren, denn bei ihnen kann sich bei dem Aussterben des Mannsstammes jenes ereignen, daß etwelche Güter vor-

handen sind, die ihr Stammvater nicht besessen hatte, worauf sie also auch keinen Anspruch zu machen berechtiget wären. Diesen also, und nicht den Töchtern des letzten Besitzers, kann die Exzeption, daß der erste Erwerber dieser oder jener Erbschafts = Objekte ihr Vorfahrer nicht gewesen sey, entgegengesetzt werden, und hierin hätte die Tochter des letzten männlichen Besitzers vielleicht eher einen Vorzug behaupten können — wäre sie nicht 10. Jahre früher, als der ganze Erbfall sich ereignete, verstorben gewesen; in keinem Falle aber eine privative Succession, und Exklusion aller in dem Stammbaume weiter hinaufsteigenden Verzichtstöchter von aller ihrer, auch noch in dem Verzichte, und durch die Erbvereinigung so feierlich vorbehaltenen Erbschaft.

Will man aber auch alles dieses bei Seite setzen, und auf seinen Werth oder Unwerth beruhen lassen, so heißt es in der Reservation, daß die Töchter und ihre Erben zur Succession gelangen sollen, „als ob sie nicht verziehen wären."

Alle, welche verziehen waren, sollen succediren, als ob sie nicht verziehen wären. Nun haben aber nicht die Töchter des Letzten männlichen Besitzers verziehen (wenigstens wäre ihr Verzicht höchst unnöthig, und überflüssig gewesen,) es kann also die Berufung der Töchter, als ob sie nicht verziehen wären, nicht sowohl von den letzten Töchtern, als vielmehr von allen Verzichtstöchtern der ganzen Linie — am wenigsten aber von jenen allein und privative — verstanden werden.

Die hier beigefügten Worte in der vielfachen Zahl: die Nächsten sollen ꝛc. bestätigen dieß abermal. Es ist von mehreren Nächsten die Rede, nicht aber rücksichtlich beider Stämme, weil (wie oben mehrmal erwähnt wurde) doch nur Einer zuletzt aussterben kann. Es giebt also mehrere Nächste, welches bei der alleinigen Succession einer Tochter des letzten männlichen Besitzers unmöglich ist. Vielmehr sind nach den ausdrücklichen Worten und dem ganzen Zu-

sammenhange alle Töchter insgesammt berufen, und all denjenigen, die renunzirt hatten, soll ihr Renunzirtes, d. i. dasjenige, dazu Sie (eines jeden Stammes die Nächsten) Recht haben werden, wieder eingeräumt werden.

Dritter Abschnitt.

Gegenwärtiger Standpunkt der Ansprüche, ältere, auch neuere und jüngste Zweifel.

§. 1.

Eingang.

Ob und wie weit die Befriedigung und Entschädigung diesseitiger Ansprüche nur allein das Großherzoglich Hessische Haus angehe, oder irgend einen anderen zeitherigen Hohen Besitzer jener Territorien — worin die Erbschafts = Objekten dermalen liegen, oder aber einen Höchsten neuen Aquirenten, der bei dem Lüneviller Frieden und nach dem Reichsdeputations = Schlusse für jene an Frankreich damals gröstentheils abgetretenen Hanau = Lichtenbergischen Landen erhaltenen Entschädigungs = Surrogate — besonders bei jener zum Theile wieder an Teutschland durch den Pariser Frieden, abgetretenen Hanau = Lichtenbergischen Parzellen selbst betreffe — bei diesen wohl in der Natur der Sache liegenden Fragen möchte wohl an sich und vor der Hand der Hauptunterschied

a) zwischen der Einräumung oder dem Ersatze der Erbobjekten selbst und

b) der Vergütung wegen des mehrjährigen Vorenthaltes und des alleinigen Genusses dieses Eigenthums bestehen.

Ad a) ob der Rückersatz aller zu den Erbobjekten selbst gehörigen Parzellen — so ferne sie in jener großen, bisher noch als unvertheilt zu betrachtenden, nach dem §. 51. der Wiener Congreßakte sich unter der Disposition Seiner Kaiserlichen Majestät von Oesterreich befanden, und späterhin am 1ten Mai l. J. durch die Besitzergreifung Seiner Königlichen Majestät von Baiern zufielen — vorzüglich der Canton Pirmasenz *), Landstuhl im Donnersberger, dann jene von Cussel und Waldmohr im Saardepartement — geschehen müsse — erfodert wohl einige nähere Beleuchtungen in Bezug mancher seit der Abtretung des linken Rheinufers sich ereigneten Vorgänge und verschiedener Territorial-Veränderungen.

Bei der durch den Lüneviller Friedensschluß erfolgten definitiven Abtretung der ganzen, jenseits des Rheins gelegenen Grafschaft Hanau-Lichtenberg wurde dem Hause Hessendarmstadt dafür — nebst einigen abgetretenen kleinen Parzellen säcularisirter Stifte — das Herzogthum Westphalen als Entschädigung gegeben; es fielen also nach den bekannten, zwischen Frankreich und den entschädigten teutschen Fürsten etablirten, und bis zur Stunde noch aller Orten in ihrer Anwendung bestehenden Friedens-Prinzipien die auf die Grafschaft Hanau-Lichtenberg haftenden Lasten, mithin gewiß auch die Befriedigung diesseitiger nicht blos a) die Vergütung der Früchte, sondern die Herausgabe resp. gleiche Theilung b) den Ersatz der Regredient-Erben resp. Entschädigung für die unten näher angezeigten Erbobjekte selbst betreffen Ansprüche, auf eben das Herzogthum Westphalen, und dessen neuen nach dem Deputationsschlusse für Hanau-Lichtenberg vollständig entschädigten Besitzer. Es hätten (nach der Meinung eines manchen Cabinets) sich mit-

---

*) Worunter das in der ersten Abtheilung dieser Rechtfertigung angezeigte Amt Lemberg begriffen.

hin vor der Hand, und von der Periode des Lüneviller Friedens an, die Hanau-Lichtenbergischen Allodial- und Regredient-Erben nur allein an das Großherzogthum Hessendarmstadt, als vormals mit Recht gerichtlich angesprochenen Gegner und dortmals qua Besitzer des neuen Entschädigungs-Objektes für Hanau-Lichtenberg, (das Herzogthum Westphalen,) wenden sollen, von dorther ihre, auf das neu acquirirte Land ganz natürlich mitgelegte Befriedigung dieser vorlängst bekannten Ansprüche erwarten, und da die teutsche Fürsten — nach der bei dem damaligen großen Entschädigungs-Plane von den höchsten Mittelsmächten zum Grunde gelegten Basis — auch für ihre seit 1790. entbehrten Arreragen zugleich mit neuen Landes-Antheilen entschädiget wurden, gleichfalls auch nur bei den neuen Aquirenten Westphalens von 1802. an bis 1814. den Ersatz der genossenen Früchte nachsuchen müssen.

Doch damal im Jahre 1814., als mit ganz Elsaß und Lothringen die ganze Grafschaft Hanau-Lichtenberg *) wieder von den teutschen Waffen erobert, und also der Disposition der drei verbündeten Allerhöchsten Monarchen überlassen waren, selbst späterhin, als eben jene im Elsaß gelegenen Hanau-Lichtenbergische Aemter,

(wie eben gezeigt, der gröste und beträchtlichste Theil der ganzen Grafschaft)

an die neue Krone Frankreich durch den 1814ter Frieden wieder gegeben, und nur jene obengenannte, von dieser Zeit an und bis jetzt (zum 1ten Mai d. J.) provisorisch administrirte, Parzellen zu jener disponiblen, von den Allerhöchsten Monarchen gleichfalls zu vertheilenden Masse gehörten, in beiden Zeitperioden **) — säumten die Hanau-Lichten-

---

*) Sieh die am Ende beigeschlossene An- und Uebersicht derselben.

**) Wie die schon im September 1815. aller Orten vorgelegte Gerechte Hoffnungen, dann die im December desselben Jahres darauf gefolgte erste Abtheilung der näheren Rechtfertigung derselben vollständig erweisen.

bergischen Erben nicht, diese ihre Reklamation in der so allersubmissest als competentesten Art und Weise zu erst zu Paris, dann auf der Stelle zu Wien bei dem großen Congresse (durch königl. Baierische Unterstützung) demnächst bei der k. k. Hofstaatskanzlei zu Wien, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin, gleich nach in so weit geschlossenen oder suspendirten Congreß-Verhandlungen durch die kaiserlich Oesterreichische, und wiederholt königlich Baierische Interzession bei dem Großherzoglich Hessendarmstädtischen Hofe, dann ferner nicht allein bei vernommener Abtretung des Herzogthums Westphalen wiederholter an dem Berliner Hofe *) diese ihre gewiß jetzt ausser Widerspruch sich befindende Ansprüche vorzulegen, und zwar theils zur directen Verleihung und Rückerhaltung, theils allerwenigstens zu eben so gerechtem Vorbehalte bei künftiger Verleihung jener Hanau-Lichtenbergischen Parzellen, theils endlich auch zur gerechtesten Unterstützung bei einem weiteren teutschen Friedens-Congresse, und jenem zur Beendigung der Territorial-Anweisungen und Ausgleichungen bestehenden Gesandtschafts-Verein, bei den bevollmächtigten Ministern der Allerhöchst verbündeten Monarchen in Frankfurt a/m vorzubringen.

Sie beriefen sich auf vorhandene Beispiele neuerer Zeit, wo gleiche Anerkenntnisse solcher Rechte und Ansprüche, gleiche Auflagen und Vorbehalte zur Uebernahme jener auf Entschädigungs-Objekte und Besitzungen haftenden Lasten, bei ähnlichen Territorial-Veränderungen und Zutheilungen, schon von der Periode des Lüneviller Friedens und Reichsdeputations-Rezesses an, bei den während der rheinischen Bundesperiode selbst geschlossenen Frieden, dann dem neuesten Pariser Frieden und (wie in der ersten Abtheilung gegenwärtiger Denkschrift von Seite 26. — 34. mitange-

*) Die Anlagen der ersten Abtheilung weisen die weitere allerunterthänigste Implorationen bei dem Münchner, Stuttgarder und Carlsruher Ministerium, dann jene bei dem damals bestandenen k. k. General-Gouvernements nach.

führt worden) bei den Verhandlungen des Wiener Congresses, ohne alle Rücksicht auf ältere Rechtsstreite — ja sogar auf solche Gegenstände, welche oft nur eventuelle Ansprüche, noch ältere Anwartschaften, und selbst ähnliche Regredient-Erbschafts-Rechte zum Gegenstand hatten, stattgefunden.

§. 2.

Sonderbare Einwürfe mancher Gegner.

So augenfällig entschöpfend, wohl oben in dem Iten Abschnitte — Was ist heut zu Tage bei Regredient-Erbschafts-Fällen Rechtens? — diese Frage nach nie zu verkennenden natürlichen und possitiven Rechtsgrundsätzen für die hier auftretenden Hanau-Lichtenbergischen Erben beantwortet ist, und also itzt schwerlich mehr sich ein oder der andere Gegner wird beigehen lassen, seine (wohl nur noch vor wenigen Monaten vielleicht blos in all zu großer Eile) gewählte Ausflucht fernerhin noch in jener ganz eitel, wenn auch nicht blos einseitig etwa zu behauptenden Nichtanerkennung des, von einigen älteren Rechtslehrern zwar (wie man zu sagen beliebte) aufgestellten, von neueren jedoch widerlegten *) Grundsatzes, von Regredient-Erbschaften verzichteter Töchter, zu finden; so scheint es doch allerdings für andere Laien, vielleicht mitunter auch manche Priester der Themis, (bei Erwähnung des gegenwärtigen Standpunktes diesseitiger Ansprüche) noch nöthig zu seyn, von zwei andern mit den eben erwähnten, gleich in einem ähnlichen Zeitpunkte wieder zur Welt gebohrnen Abfertigungen, Einreden, (vielleicht auch nur momentan aufgegriffenen und höchstens im diplomatischen, manchem Juristen ganz unbe-

---

*) Hier können wohl keine andere als Pütter mit allen seinen oben zugleich abgefertigten Nachbetern — mitunter wohl auch die Bocrisische Larve, und das Funkische — zugleich auch seines Lichtes beraubte Phantasma §. 13, 23. und 24. oben gemeint seyn.

kannten Geschäftsdrange Platz gefundenen Zweifeln und Einwänden) reden zu müssen.

Dieselben beschränken sich ganz bestimmt dahin:

a) Nichteinhaltung oder Befolgung eines nach dem 45sten Absatze des jüngsten Reichsdeputations = Hauptschlusses zu Vorbringung derlei Ansprüche gesetzten Präjudizial = Termins, und folglich auch Verzicht oder Erlöschung dieser Ansprüche.

b) Unterlassene Anmeldung auf jene, nach Auflößung der höchsten Reichsgerichte, und — bei, mit der rheinischen Bundesakte, eingetretener Souveränität seiner Glieder — von Manchen derselben erlassene Aufrufe zur An = und Vorbringung jener Klagen, und Fortsetzung reichsgerichtlicher Prozesse, vor den Schranken ihrer eigenen (die Stelle der allerhöchsten teutschen Reichsgerichte vertreten sollenden) Justiz-Tribunalien.

§. 3.

Ad a) Gründliche Beleuchtung jener für diesen Fall angeblichen Gesetzes = Vorschrift.

Wie dieses Gesetz zu verstehen — für welche Fälle es gegeben worden — wie es im Zweifel allenfalls auszulegen — ob es mithin von einem ganz nüchternen Geist auch nur als ein wirklicher Einwand in diesem Falle und auf die gegenwärtigen Ansprüche zu betrachten sey? — darüber will der Verfasser ganz allein die sämmtlichen bei den damaligen Regensburger Reichsdeputations = Sitzungen abgelegten Vota einiger Monarchen (zugleich späterhin selbst rheinische Bundes-Souveraine, und damals zum Theile zugleich deputirten Reichsstände,) sammt dem, diesen Abstimmungen gemäß, abgefaßten Conclusо, reden lassen. Er erlaubt sich nur statt all jener ihm allerdings mit obliegenden Beantwortung blos allein die diesen Einwand wohl vollkommen beseitigenden Worte jener Gesetzgeber — worauf man sich ferner ablehnend zu berufen wagte — mit etwas größerer Druckschrift zu unterscheiden.

XXVIIIste Sitzung d. d. Regensburg den 18ten November 1802. ad §. 190. auf die Note der vermittelnden Herren Minister d. d. 15ten desselben Monates ad §. 34. Nro. 11. Die Bestimmung des §. 45. Reichsdeputations = Rezesses betreffend.

Kursachsen. „Die in der neuen Note der vermittelnden Herren Minister vom 15ten dieses ad §. 34. Nro. 11. gemachte billige Erweiterung der Entschädigungs = Frist für die auf die Entschädigungs = Lande vorhandenen Ansprüche läßt jedoch noch einige Zweifel übrig, welche daher Subdelegatus zu berühren sich veranlaßt siehet. Es fragt sich:

1) Ob die bei den höchsten Reichsgerichten anhängigen Prozesse auch darunter begriffen seyen? Wäre dieses, so würde der verfassungsmäßigste Weg wohl folgender seyn: die Reichsgerichte zur schleunigen Entscheidung sofort anzuweisen, indem es sich mit der Gerichtsform nicht vereinbaren ließe, dergleichen Sachen von selbigen zu avociren, und an die Austräge (wie solche von den Mittelsmächten in der Note vorgeschlagen waren) zu weisen. Ueberhaupt scheinet aber

2) die zweijährige Frist, bei aller Betriebsamkeit, doch nicht in allen Fällen ohne Verletzung der Rechte der Partheien beobachtet werden zu können, indem öfters bei Führung des Beweises, auch andern zur Legalität nothwendigen Handlungen, zufällige Hindernisse eintreten. Auf solche Fälle kann eine den Umständen angemessene Fristverlängerung nicht versagt werden.

Nicht weniger dürfte es

3) nöthig seyn, alle eventuellen Ansprüche, ubi actio nondum est nata, z. B. dereinstige Erbfolgsfälle, Evictions = und Regreßklagen rc. von jener Frist auszunehmen, weil solche ihrer Natur nach vor dem eintretenden Falle nicht entschieden werden können, und gleichwohl, wie Deputatio mehrmal anerkannt hat, solche Ansprüche nicht weniger, als andere unverletzt bleiben müssen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ein solcher, ohne Verschulden der Kläger, durch zufällige Umstände, oder durch die Natur der Sache selbst entstehender Aufschub scheint mit den bei dem Entschädigungswerke beobachteten Grundsätzen sich um so mehr zu vereinbaren, da selbst bei der Reichs = Erzkanzlerischen Dotation die durch solche Ansprüche entstehende Verkürzung nicht sogleich, sondern durch künftig zur Eröffnung kommenden Reichslehne, vergütet werden soll, die andern Entschädigten aber das ihnen im Bausch und Bogen zugetheilte cum onere zu übernehmen haben.

Wie es aber

4) zu halten sey, wenn durch einen solchen nicht vom jenseitigen Rheinufer transferirten, sondern diesseits vorhandenen Real = Anspruch eine ganze Entschädigungs = Portion verloren gehet? — dafür ist keine Vorsehung getroffen, wird sich auch schwerlich treffen lassen, weil es an einem Ergänzungsfonde, nach bereits erfolgten Austheilungen, mangelt."

Hessenkassel. „4ts trägt Subdelegirter, in Beziehung auf sein deßhalb in Sess. 15. und 23. abgelegtes Votum dahin an, daß in dem Deputations = Rezesse ausgedruckt werden möge, daß die auf den verlornen oder vertauschten Ländern bestandenen Successions-Rechte, auf die dagegen erhaltenen neuen Besitzungen übergehen. Subdelegirter behält sich übrigens das etwa noch weiter Erforderliche bei Adjustirung des Rezesses bevor."

Kurmainz. „Hält Subdelegirter dafür, daß dem Verlangen der gedachten Herren Minister gemäß, der Deputations = Rezeß, oder allgemeine Hauptschluß nunmehr zu verfassen, und der Deputation vorzulegen sey, wobei er nur noch bemerken müsse, daß dem in der Kursächsischen Abstimmung bemerkten Zweifel gegen die Dispositionen Nro. 11. §. 34. dadurch etwa abgeholfen seyn dürfte, wenn durch ein Conclusum Deputationis festgesetzt würde, daß die Deputation diese Disposition von actionibus necdum natis, wobei sich keine mora denken lasse, eben so wenig, als

von wirklich bei den Reichsgerichten anhängigen Prozessen verstehe, als auf welche Letzten diese Disposition keine andere Wirkung haben könne, als daß solche auf gebührendes Betreiben, in dem angesetzten Termine von den Reichsgerichten zu entscheiden seyen. Daß auch endlich die Familien-Successionen, deren der Hessenkasselische Herr Subdelegirte erwähne, auf die Entschädigungs-Objekte übergiengen, scheine Subdelegirten, sich aus der Natur der Surrogate von selbst zu verstehen, ohne daß es in dem Deputations-Rezesse ausdrücklich gesagt werde, weil sonst über alle solche Zweifel sich vor Allem neuerdings mit den Herren Ministern der vermittelnden Mächte benommen werden müsse."

Kurböhmen. „Interloquendo trete dem Voto der vortrefflich kurmainzischen Subdelegation da, wo es die von Kursachsen und Hessenkassel vorgetragenen Meinungen und Wünsche berühre, vollkommen bei."

Kursachsen. „Sei mit dem von Kurmainz gemachten Antrage bei dem 1ten Prinzip §. 34., und in Ansehung der Transferirung der Familien-Rechte einverstanden.

Reliqui domini subdelegati similiter *).

Conclusum

Daß der Deputations-Hauptschluß nunmehr zu verfassen, und der Deputation vorzulegen sey, dann sey ad Nro. 11. §. 34. des Plan Général, und auf die in den neuen Noten dießfalls gemachten Zusätze festzusetzen: daß die Deputation diese Disposition von noch nicht gebornen Ansprüchen (actionibus necdum natis) wobei sich keine mora denken lasse, eben so wenig, als von wirklich bei den Reichsgerichten anhängigen Prozessen verstehe; indem auf solche Letz-

*) In dieser Art stimmten die anderen Herren Deputirten, welche in der 28sten Sitzung anwesend waren, vollkommen bei, nämlich: Kurbrandenburg, Baiern, Hoch- und Teutschmeister und Würtemberg.

tere die erwähnte Disposition keine andere Wirkung haben könne, als daß die Entscheidung in dem angesetzten Termine bei den Reichsgerichten möglichst zu betreiben sey, wie sich dann endlich auch von selbst verstehe, daß Familien-Successions-Rechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschte Objekte als Surrogate übergiengen. *)

§. 4.

Ad b. Unanwendbarkeit jener Aufrufe und Vorladungen bey diesen und ähnlichen Ansprüchen.

Der noch nicht einmal durch ein (gleich Anfangs am 12ten Julius 1806.) so heilig, und in der Folge mehrmal verheissenes Loi et statut fondamental zu seiner vollen Ausübung gekommene Rheinbund (wenn er auch nicht wieder in sich selbst erloschen wäre **) hat zwar zur Besorgung des Interesses seiner Glieder sowohl, als zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten unter sich, eine nie zusammengetretene

*) Wie viele dergleichen festbegründeten Ansprüche könnte man wohl auffinden, wo dieses Gesetz (man kann und darf nicht sagen) wirklich befolgt worden wäre, sondern wo es von mehreren bis zur Stunde noch eben so unbefriedigten Reklamanten, ohne Erhör an verschiedenen Orten angerufen wurde. — Wie wenige Fälle sind wohl vorhanden, daß eben so bekannte oder neu vorgebrachte Ansprüche bei den so rasch und schnell in den letzten Kriegsjahren abwechselnden Territorial-Veränderungen angehört, erledigt, oder entschieden worden wären, wenn gleich vielleicht hie und da eine und andere Reklamation durch (im Vergleichswege) geschehene Entschädigung für abgethan angesehen werden muß, oder es wirklich ist.

**) Man sehe die gleich nach der Leipziger großen Völkerschlacht in den Rheingegenden erschienene so vortreffliche als wahre Abhandlung, Geburt, Leben und Tod des Rheinbundes.

Bundesversammlung (diéte) aufgestellt, auch in dieser zur Grundlage jenes nie zur Welt gekommenen Loi et statut fondamental vorläufig entworfenen Akte wird, und zwar in dem Artikel 28. en matiére criminelle rücksichtlich der regierenden Fürsten und Grafen Etwas bestimmt, und ihnen der Genuß einer Austrägal = Instanz zugestanden, worüber aber gleichfalls noch nähere Bestimmungen und Auslegungen von eben jener diéte (dont le siége sera à Francfort) mit so vielen andern hätte erwartet werden müssen. Diese gegen alle ihr nicht beigetretene Stände gleich anwendbare Akte faßt aber keine Bestimmung über persönliche Ansprüche und eigene Familien = Successions = Streitigkeiten in sich, bei welchen ein oder das andere hohe Bundesglied zuvor als Parthei (Beklagter Theil) bey den höchsten teutschen Reichsgerichten angesprochen und zu Recht gestanden war.

Auch schien es wohl unmöglich, daß man in solchen Fällen (nach der hie und da in Teutschland sehr übel verstandenen französischen Souverainität *) sich selbst in bereits anhängigen Gegenständen von einer blosen Parthei zugleich zum Richter hat umschaffen, oder aber gar in actionibus nondum natis sich als solchen aus bloser Machts-Vollkommenheit aufwerfen können. Die in dieser Akte zugestandene Souverainität gestattete gewiß nicht, daß, da, wo man z. B. eine zur Theilung und Herausgabe angegangene Parthei, nach der vormaligen Reichsconstitution bis zu der Lossagung von derselben bereits gewesen — man zugleich gültig in einer neueren (wovon nicht einmal noch das Grundgesetz existirte, auch für solch eben erwähnten Falle keine Vorsorge noch getroffen war) in der Eigenschaft als

*) Man sehe das höchst vollständige, schon in den 1790er Jahren gelegenheitlich so mancher wegen Elsaß und Lothringen, mitunter auch wegen eben diesen Hanau = Lichtenbergischen Besitzungen eingetretenen Anstände, in Hinsicht der in der ersten Abtheilung dieser Denkschrift erwähnten Lettres patentes erschienene große Werk: Traité de la Souveraineté de France II. Volumes en gr. 4to.

erster und zugleich letzter Instanz = Richter, Proklamationen und Provokationen erlasse, Präjudizien setze, noch weniger Präklusionen realisire, am allerwenigsten bei Nichteinhaltung oder Befolgung solcher inkompetenten Auflagen auf einen Verzicht eben so sicher schließe, als mit einer hier in doppelter Cathegorie ganz undenkbaren Verjährung erwache.

Das Geringste, was man also dießfalls darüber wohl behaupten könnte, wäre, daß es für solche Fälle in den Zeiten des, vor dem Bestande eines bemerkten Grundgesetzes, durch die siegreiche Waffen der allerhöchst verbündeten Monarchen schon wieder erloschenen Rheinbundes, bei dessen nicht vorhandenen Statut-fondamental, für solche, wie für noch so manche andere Fälle keinen Richter gegeben habe, auch dermal noch keiner dafür existire. *)

---

*) Besonders merkwürdig und entscheidend wären so manche Betrachtungen vieler Schriftsteller des letzten Jahrzehends über Concordanz und Dissonanz jener in mehreren Bundesstaaten (wohl nur aus Abgange des mehrerwähnten Grundsatzes) auf ganz verschiedene Weise angewandten Grundsätze und über die Auslegung der Akte selbst, und der (darin sanctionirten) Souverainität eingeräumten und entzogenen Jurisdiction supréme - moyene et basse.

An wenig Orten blieben so, wie im Königreiche Baiern

a) die Justiztribunale den Grundsätzen der alten Reichshofraths = und Kammergerichts = Ordnungen gemäß ganz unabhängig;

b) alle Cabinets = Justiz in diesem Souverainen Staate fremd, und

c) die Fortgestattung mehrerer Instanzen bei den vormals an die höchsten Reichsgerichte geeignet gewesenen Rechtsfällen, und dort zuvor anhängigen Rechtsstreiten durch besondere Vorsorge einheimisch.

Es ließe sich über diesen Einwand noch so vieles, nach eigends hie und da, und so verschieden aufgestellten Grundsätzen und Beispielen 2c. 2c. anführen, und wie man sogar in weit geringeren, z. B. Staatsschulden = Gegenständen, in manchen damals rheinischen Bundesstaaten sogar jenen eigenen Landes = Justiz = Tribunalien, durch welche man eben jene Aufrufe, Recht zu nehmen, erlassen, zugleich verboten hat, derlei Klagen auch nur anzunehmen, vielweniger der Form nach verhandlen zu lassen; so will man doch die weitere Beleuchtung und Widerlegung eben dieses gleich eitlen Einwandes mit der blosen Berufung auf jene mehrere Abhandlungen und kleinere Betrachtungen, z. B. —

§. 5.

Fortsetzung des vorigen. Schriftsteller-Beistand.

Wenn man hier all jenes anführen wollte, was seit der Auflößung der höchsten Reichsgerichte, und während dem Bestande des nicht einmal in seinem verheissenen Grundgesetze bestandenen Rheinbundes von mehreren Schriftstellern *) über die Nothwendigkeit und den Vortheil eines zu errichtenden Rheinischen Bundes-Gerichts oder obersten Rheinischen Bundes-Justiztribunals geschrieben, und der Beherzigung aller teutschen Unterthanen nicht allein, sondern auch

über die Nothwendigkeit der Errichtung eines an die Stelle der höchsten Reichsgerichte zu treten nöthigen R. Bundesgerichts;
über jurisdiction suprême;
über Gerichtsstand der vormaligen Reichsstände ꝛc. ꝛc.

Ueber die Erklärung und Auslegung aller jener über die hieher einschlägigen Artikel dieser Rheinbunds Akte vorhandenen Aufsätze, welche sich hie und da an so vielen Orten in den 50. ersten Heften jener vom Jahre 1806. an, bis zur Erlöschung der rheinischen Conföderation erschienenen, und in dieser Epoche allgemein beliebten historisch-politisch-statistisch- und geographischen Zeitschrift: Der rheinische Bund von P. A. Winkopp, von einer Gesellschaft sachkundiger Männer herausgegeben, befinden, und mit der einzigen Betrachtung schließen, wie auch die Hanau-Lichtenbergischen Allodial- und Regredient-Erben — so wie ganz Teutschland, die Allerhöchsten Monarchen, und die allermeisten fast gleichfalls ganz erschöpften Glieder dieses Bundes selbst auf die Erlösung von jenem bekanntlich höchst traurigen Zustande hofften; vielmehr darüber einige ansehnliche Schriftsteller neuester Zeit reden lassen.

*) 1) Berg, von, Abhandlung zur Erläuterung der rheinischen Bundes-Akte, 1tes Heft.
2) Eggers, Freiherr von, Gehaltvolle Abhandlung Teutschlands Erwartungen vom rheinischen Bunde. Koppenhagen, 1808. S. 29.
3) Formey, plan pour reformer la justice, que sa Majeste le Roi de Prusse a dressé par ses propres lumieres à Berlin 1752.
4) Gedanken über Kabinets-Justiz in den rheinischen Bun-

der allermeisten vorzüglich kleineren zu Errichtung eines gemeinsammen höchsten Gerichts ohnehin statt dessen sonst gezwungen gewesenen Souverains nicht ohne Wirkung übergeben worden, so würde man in doppelter Hinsicht wohl so

---

des = Staaten, gemeinschaftlich bearbeitet von den beiden Reichskammergerichts = Assessoren von Kampz und von Stein, 1808.

5) Hofmann, Abhandlungen über den absoluten Endpunkt der richterlichen Thätigkeit, und Gewalt bei Erörterung streitiger Civiljustizsachen, 1809.

6) Jaup und Crome, Germanien, Band I. n. 9.

7) Kampz, von, (vormals Kammergerichts = Assessor) über die Errichtung eines obersten Tribunals für die Staaten des Rheinbundes, 1809.

— — Desselben Litteratur des Rheinbundes §. 15.

8) Kircheisen, von, Präsidenten von Berlin, ganz fürtreffliche Rede an Se. Majestät den jetzigen König von Preußen, als derselbe damals als Kronprinz das oberste Justiztribunal zum Erstenmale besuchte, man lese selbe in von Kleins Annalen Preußischen Gesetzgebung, 9. B. S. 341., und Auszugsweis mit Anmerkungen in Häberleins Handbuch des teutschen Staatsrechts, 1797. 2. B. §. 262.

9) Knüppel und Renke, philosophische und litterarische Monatsschrift, Jahrgang 1786. Iste Abhandlung über die Preußische Justiz = Märtirer.

10) Rheberg, von, über die Staatsverwaltung 1808., sammt Rezension dieser Abhandlung in der jenaischen allgemeinen Litteraturzeitung desselben Jahres. n. 84. S. 60.

11) Stein, von, (vormal. Kammergerichts = Assessor) Ideen über ein teutsches Bundesgericht nach dem Beispiele des Griechischen Amphictionen = Rathes.

12) Schick, Hofrath, über Kabinets = Instanz, §. 37. 41. und 47. sammt Anmerkungen und Beispiele hiezu bei der folgenden.

13) Wahlkampf, Sammlungen Reichskammergerichtlicher Dekrete, Jahrgang 1800. n. 28. 45. 90. 153. 186. 593. 652. 771. 1999. Jahrgang 1801. n. 1563. 2315. 2251. 1974. Jahrgang 1802. n. 178. 187 1012. 1212. 1758. Jahrgang 1803. n. 54. 712. 781. Jahrgang 1804 n. 703.

— — Desselben reichskammergerichtliche Miszellen. B. 1. S. 323. B. Note.

14) Waffenträger der Gesetze, (die merkwürdige) im Jahre 1799. und 1800. zu Weimar erschienene Zeitschrift, besonders im 5ten 7ten 10ten und 11ten Hefte.

15) Zufällige Gedanken eines teutschen Mannes über die Frage, ob durch die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806. den neuen teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt sey, als sie über dieselben vorhin gehabt haben?

lästig, als zu weitläufig hier erscheinen, das Resultat, was aus mehreren hier genannten vortrefflichen Schriftsteller einzelner und sehr zerstreut anzutreffenden Denkschriften darüber gezogen werden kann, beschränkt sich dahin, daß ein solches Bundesgericht nicht allein

a) nothwendig, sondern auch

b) nützlich, und zwar

ad a) in Ansehung der bei den vormaligen Reichsgerichten gegen die conföderirten Souverains anhängigen Rechtsstreite der ihnen nicht untergegebenen Mediatpersonen (überhaupt fremder nicht einheimischer Kläger).

In Ansehung obwaltenden Rechtsstreits zwischen teutschen Souverainen, so jenem Rheinischen Bund nicht beigetreten, und denen, welche davon Mitglieder sind.

Es foderten die zwischen solchen Partheien schon obwaltenden anhängigen Rechtsstreite dieses eben so dringend, als die noch etwa entstehenden es nothwendig machten.

Ad b) Nützlich sey solches in Streitigkeiten der Unterthanen der Souverainen mit ihrem Herrn *) vorzüglich aber jenen Souverainen selbst, die nicht so mächtig, daher die Berufungspunkte zwischen Herrn und Unterthanen immer häufiger erscheinen, Ihnen (den Souverains) auch vorzüglich daran gelegen seyn müsse, alles Mißtrauen auf ihre Regierungsart und die heiligste ihrer Pflichten, die Justizverwaltung, (ohne welche kein Staat bestehen könne,) zu beseitigen, und dadurch mit größerer Anhänglichkeit an den Regenten zu wirken. — Hat nun über jene Fälle, warum ein solches höchstes Tribunal nothwendig, die Conföderationsakte keine Vorsehung getroffen, und hat eben darüber bis zur Auflößung diese Conföderation selbst in diesem so wie in

---

*) Klotz, Carl August, theoretischer Versuch über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagsachen teutscher Landesobrigkeiten, wider ihre eigene Unterthanen in einzig nächster Instanz 1800. Vorstellung und Bitte der Gevetter von Ditfurt an die hohe ehemalige Reichsversammlung, den Hessenkasselischen Recurs betreffend 1783. §. 35.

dem gegenwärtigen Falle keine Anordnung statt gefunden, so war wohl für diesen sowohl, wie für jene Fälle die Vorladung an ein eigenes hier wohl immer persönliches und nicht einmal Landestribunal eben so unplatzgreifend, als die Nichtbefolgung solcher Einladung unpräjudizirlich, wenn man sich nicht gerade zu einer Cabinets-Justiz bekennt, von welcher zwei der berühmtesten Rechtsgelehrten und Justiziarien neuester Zeit, die beiden Reichskammergerichts-Assessoren von Kampz und von Stein in ihrer (eben Nro. 4. angeführten) gemeinschaftlichen, durchaus vortrefflichen Abhandlung sagen, und ihre Sätze daselbst bündig erweisen, nämlich: Sie (die Cabinets-Justiz) Sie werde aus der schlechtesten oder aus der besten Absicht ausgeübt — sey I. unrechtmäßig, II. ein Beweis der Schwäche der Regierung, III. unsicher, selbst staatsgefährlich, und IV. überflüssig.

Ist aber auch da, wo der Landesherr der Gerichtsbarkeit seiner Tribunale, (wenn auch mit gleichem Nachdrucke, wie ehemals Preußens großer Friederich) sich unterworfen, nichts zu befürchten, so ist doch dieses abermal nur von folgenden Fällen zu verstehen;

a) in bürgerlichen, (den Kammeral- und Lehn-Fiscum) des Landesfürsten betreffenden Sachen,

b) in Ansehung der von dem Landesherrn selbst oder von seinen administrativen Landesbehörden erlassenen, das ganze Land, oder einzelne Theile desselben betreffenden, landesfürstlichen oder regiminellen Verfügungen, in so weit deshalb ein Unterthan oder sonst jemand eine Ansprache an den Landesherrn zu haben, oder durch jene Verfügung an seinen Rechten verletzt zu seyn glaubt.

c) In denjenigen Differenzen, welche zwischen dem Landesfürsten oder seinen administrativen Landesbehörden einer, und den Landesständen anderer Seits, über einzelne Gegenstände der regulirten Landesverfassung entstehen; und endlich

d) in denjenigen Fällen, worin der Landesherr als Oberlehnsherr, oder als Oberbischoff, gehandelt und verfahren

hat, ein Privatus aber dadurch an seinen wohl erworbenen Rechten gekränkt zu seyn behauptet.

Hieraus gehet abermal klar hervor, wie für die Entscheidung des gegenwärtigen Falles keine gesetzlich hinreichende Vorsehung, auch bei einer solchen feierlichen Unterwerfung und richtigen Organisirung der Justizhöfe durch 3. Instanzen sowohl, als besonders eines obersten hiezu geeigneten Tribunals getroffen gewesen.

Würde aber bald hier die Nothwendigkeit, bald dort die Gemeinnützigkeit eines Bundes-Tribunals von daher eingesehen, weil ein solches

a) die innere Ruhe der Staaten erhalte und sichere, mithin einen Hauptzweck des Bundes befördere, und dem ganzen Bunde nützlich sey, aber auch

b) jedem einzelnen Bundesfürsten und jedem regierenden Hause — besonders weil es, durch die Erhaltung der inneren Ruhe, den Thronen der Fürsten eine unerschütterliche Stütze gewähre, die Beobachtung der Hausgesetze für den Wohlstand der Fürstenhäuser sicher stelle, den öffentlichen Credit erhöhe, und fremder Einmischung in die inneren Verhältnisse vorbeuge.

c) Indem es Sicherheit unabhängiger, gerade durchgehender, selbstständiger, unpartheiischer Gerechtigkeitspflege gewähre, äussere es auch auf die Justiz-Verwaltung in den einzelnen Territorien den wohlthätigsten Einfluß.

d) Durch Sicherung und Befestigung der inneren Staats-Ruhe und des wohlerworbenen Eigenthums, durch Erhaltung des Staats-Glaubens, des Staats-Wohlstandes, des Regentenhauses, oder Staats-Finanzen, durch unabhängige Gerechtigkeitspflege werde es für die Unterthanen der Bundesfürsten nicht nur die Quelle wahren bürgerlichen Glückes, sondern es wirke auch höchst vortheilhaft auf bürgerliche Selbstständigkeit, auf Freiheit des Denkens, auf Wissenschaften und Künste, auf alle Eigenschaften, welche den Bürger dem Staate schätzbar und nützlich machen.

War nun wohl hier kein anderes Surrogat zu der

gleichwohl allgemein erwünschten Erlangung der dargestellten Vortheile hinreichend aufzufinden.

War weder das Protektorat (für welches wohl solche Details nicht paßten, noch der zusammentreten sollende Rheinische Bundestag als blos diplomatische und Gesetz gebende Behörde zu solch gerechtlichem Geschäfte nicht geeignet, und waren wohl endlich in sich selbsten die Gerichtshöfe, vor welchen die Gegenstände des Rh. Bundes-Tribunals an sich nicht gehörten (welchem auf alle Fälle ohnehin die doch so nothwendige, gänzliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gefehlt haben würde) nicht vorhanden.

Würde endlich die endliche Bestimmung dieser Betrachtung auf die von Monat zu Monat in Frankfurt eröffnet werden sollende Rheinische Conföderations-Versammlung aufgeschoben, müßte sie auch ganz natürlich ihrer nicht eingetretenen Bestimmung allein vorbehalten bleiben, so scheint wohl die im vorigen §. gewagte Behauptung, daß es dem gegenwärtigen Falle ebenfalls an einem Richteramte gefehlet, nicht so frevelhaft gewesen zu seyn.

§. 6.

Aussicht und Vertröstung auf den teutschen Bundestag und ein künftiges teutsches Bundesgericht.

Eine Hinweisung auf den dereinst wirklichen Bestand jenes, seit einem Jahrzehnd allgemein gewünschten, von hart niedergebeugten schwächern Ständen und Familien längst fruchtlos gehoften, für manche Fälle in der That wirklich schon zu spät eintretenden, und nach dem gegenwärtigen Standpunkte des diesseitigen, dieser Vorlage zufolge, ausser aller Contestation sich befindenden, Hauptanspruches bei wohl (nach §. . unten) nicht mehr vorhandener vormaligen Gegenparthei — vielleicht nicht einmal Platz greifenden allerhöchsten teutschen Bundesgerichtes, möchte zwar von Manchen als ein allein höchst billiger und gerechter Ablehnungs-

Vorwand angesehen und ergriffen werden, doch würde Sie (diese blose Hinverweisung) den von den Gräflich Hanau-Lichtenbergischen mehrmal erwähnten, nach Erlöschung des Rheinbundes vor die Throne der Allerhöchst verbündeten Monarchen zu Paris und Wien mit selbst Kaiserl. und Königl., so allergerechtest als allergnädigsten Unterstützungen gebrachte, in jener späteren Denkschrift (der Iten Abtheilung gegenwärtiger Abhandlung) auf das Vollkommenste gerechtfertigten Gerechten Hoffnungen im geringsten nicht entsprechen *).

Es waren die auf der ganzen Grafschaft Lichtenberg (wie sie die hier beigefügte geographische An- und Uebersicht darstellt) haftenden Regredient-Erbschafts-Ansprüche mit jenen eben darauf haftenden Lasten von jeher und schon seit 60. Jahren nach der ersten gerichtlichen Ansprechung durch öffentliche Druckschriften L. C. n. 20. 21. u. 22. L. H. n. 18. L. P. n. 16. mehr als hinreichend bekannt.

Bei den schon in dem 1790r Jahre wegen Abtretung des linken Rheinufers, und besonders jener in Elsaß gelegenen Parzellen statt gefundenen Verhandlungen wurden so wenig, als bei der im Jahre 1802. erfolgten Ueberlassung jener Theile von Hanau-Lichtenberg, die auch nach dem jüngsten Frieden an die Krone Frankreich rückgegeben worden, die Erben beigeladen oder gehört, ja nicht einmal der, (Seite 23. der Iten Abtheilung) gehegten frohen Aussicht zufolge, befragt.

Sie waren also bei eben diesem Staatsvertrage v. J. 1802 keine Mitkontrahenten, und dennoch wurde in der bekannten, für Sie zwar kein Gesetz gegebenen Art, über ihr damal schon in gleich competenter Art so gerichtlich als au-

---

*) Man will die seit beinahe Jahr und Tag mit den Zeitereignissen und so manchen Länderveränderungen gleich rasch gewagten Vorschritte hier nicht wiederholen, sondern sich lediglich dießfalls auf die Beilagen I. — VIII. der Iten Abtheilung gegenwärtiger Denkschrift beziehen.

fergerichtlich angesprochenes, und notorisches, dort im allgemeinen, jetzt aber hier individuell nachgewiesenes Eigenthum, von den Durchlauchtigsten Verwaltern, Besitzern und Inhabern — und zwar eben dieser ihnen bereits im Jahre 1736. erb = und eigenthümlich zu gleichen Theilen angefallen gewesenen Erbschafts = Objekte — disponiret

Freilich hat der ganze Complex jener Besitzungen, so wie die Allodials = Masse = Stücke selbst, wohl nicht anderst hier allein vererbt werden, noch in einem alleinigen Fortbesitze und Fortgenusse des schon gleich nach dem Tode des letzten männlichen Gliedes des Hanauischen Stammes in mehrmal fruchtlosen bittlichen Darstellungen um gesetzliche Abtheilung angegangenen und darauf in den 1750er Jahren publice angesprochenen, dortmals alleinigen Gegentheiles, verbleiben können, ausser höchstens mit dem vollen Bewußtseyn der stillschweigenden und öffentlichen Anerkenntniß dieser Theilungs = oder (wenn man bei mächtigern Gegnern damals schon einen Unterschied machen mußte) des Ersatzes= oder Entschädigungs = Verbindlichkeit bei dem privativen Fortbesitze und Genusse jenes gemeinschaftlichen Eigenthums.

So wie also damals nach dem Tode des letzten männlichen Besitzers bei dem mächtigen Antritte und der gänzlicher Uebernahme aller Erbschafts = Theile ohne Ausnahme, diese, so in der Natur der Sache vorhandene, als durch die Handlungen selbst öffentlich übernommene Verbindlichkeit existiret hatte, eben so blieb solche als fortwährend bei der mit den sämmtlich teutschen jenseits des Rheins in Elsaß gelegenen, und mit Bewilligung *) jener damals alleinigen Besitzer und Inhaber erfolgten Cession der, hier in der letzten Beilage skizzirten ganzen Grafschaft Hanau = Lichtenberg.

Es mußte eben diese Verbindlichkeit als immer fortbestehend und zwar in so lange — bis die recht-

---

*) Sieh die Note (R) Seite 26. Iter Abtheilung.

mäßigen Regredient- und gleich berechtigten Allodial-Erben auf eine oder die andere Art befriedigt seyn würden, bei Uebernahme des von Frankreich, resp. den beiden Mittelsmächten, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß dafür erhaltenen Surrogates der diesseitigen Entschädigungs-Objekte und Lande (nach §. 3. dieses Abschnittes) als vorhanden angesehen werden.

Eben so war dieselbe jedem solchen Besitzer hiernach obgelegne, Verbindlichkeit immerfort als an sich selbst für weiter fortbestehend zu betrachten, und zwar

a) Bei der im J. 1814. und auch im J. 1815. geschehenen Wiedereroberung und Okkupation von ganz Elsaß, und jenes ganzen durch den Lüneviller Frieden weiters abgetretenen teutschen Ueberrheins —

b) Bei der Periode jener bei den jüngsten Frieden und aller dießfalls darüber mitabgeschlossenen Conventionen —

c) Bei der durch eben diesen Pariser Frieden erfolgten Rückabtretung so mancher Hanau-Lichtenbergischer Parzellen an Teutschland, resp. derselben Rückübernahme oder weiteren Disposition der verbündeten Allerhöchsten Monarchen.

d) Bei den (in der Isten Abtheilung an mehreren Orten angeführten) anderweiten Dispositionen des noch — zufolge täglich in öffentlichen Zeitungen erscheinenden Proklamationen, Patenten und Akten — zum Grunde gelegt werdenden bekannte Acte final du congrés de Vienne du 9. Juin 1815. *) und vorzüglich des Seite 32. der Iten Abtheilung miterwähnten §. 51. derselben.

Ferner

e) Bei dem ganz kürzlich in Gemäßheit dieses §. 51. geschehenen Austausch — resp. Cessions-Vertrages über eben dieselben Hanau-Lichtenbergischen Parzellen zwischen

*) Sieh Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1814. und 1815. von J. L. Klüber, 21stes Heft, Seite 1. bis 96.

Seiner kaiserl. Majestät von Oesterreich, und königl. Majestät von Baiern. *) Endlich

f) bei den, mit eben jenen mehrerwähnten Surrogaten (z. B. dem Herzogthume Westphalen) theils eingetretenen weiteren Dispositionen des Großherzoglich Hessischen Hauses, oder auch sonst damit noch vorgehen mögenden weiteren künftigen Abtretungen und Austauschen. **)

§. 7.

Ganz andere frohe Aussichten hiernach.

Zur Beseitigung und Vorbeugung mancher von jenen mit den bisherigen Einschreitungen (so etwa vor der Hand noch nicht vollkommen zur Publizität geeignet wären) unbekannten Rezensenten dem bevollmächtigten Verfasser dieser Denkschriften vorzuwerfenden Ausschweifungen erlaubt sich derselbe, seinen eigenen nach dem gegenwärtigen Standpunkte dieser wohl nicht mehr unerwiesenen, und so wenig zu mißkennenden, als abweislichen Ansprüche, abstrahirten frohen Aussichten jene früher schon den Allerhöchsten Monarchen von Manchem seiner Committenten und gleichen Mittheilhabern dieser gemeinschaftlichen Reklamation in jenen verschiedenen, bereits gerechten Eingang, und allerhöchste

*) Welche beide höchste Monarchen früher selbst Ihre Interzessionen bei dem dortmal noch, als allein betheiligt vermeinten Großherzoglich Hessischen Hofe, wegen Befriedigung resp. Entschädigung der Hanau-Lichtenbergischen Erben allerhuldreichst haben eintreten lassen, (wie in der Iten Abtheilung mit ihren Beilagen umständlich nachgewiesen ist).

**) Es sind nach den, in den gerechten Hoffnungen, aufgestellten Grundsätzen (welche schon vorlängst sämmtlichen Allerhöchsten Monarchen, welche dortmal zum Theile über jene Parzellen disponiret haben, oder auch in Zukunft etwa noch weiters zu disponiren geruhen werden) die durch die diesseitigen Ansprüche auf der Akquisition des Landes beruhenden, und immerhin von dem Reichsdeputations-Rezesse bis jetzt theils tacite gehafteten, theils öffentlich in competenter Art von den harrenden Theilhabern vorgelegten Ansprüche mehr als hinreichend bekannt.

Unte-

Unterstützung gefundenen, Implorationen *) theils niedergelegte, theils ihm in der Folge zum Gebrauche mitgetheilte, und von Stunde zu Stunde sich mehr begründende Hoffnungen vorangehen zu lassen, und zwar meistentheils in den eigenen in jenen Aktenbelegen sich befindenden Ausdrücken:

„Eben damals, als nach der Unterzeichnung des ersten Pariser Traktats, (1814.) welchen die mit Siege gekrönten Höchsten Verbündeten nach jener traurigen Periode gesetzloser Uebermacht erkämpft gehabt, die erhabenen Fürsten nach Wien geeilt waren, um nach hergestellter Sicherheit vor dem Ausländischen Ungestümme die Angelegenheiten der eroberten, mit den teutschen Mutterlanden wieder vereinten Länder einer friedlichen und glückseligen Verfassung — aus der sie durch die gewaltsamen Erschütterungen des Zeitlaufes gewichen gewesen, wieder zuzuführen. — Gleich dortmal hätten die Hanau = Lichtenbergischen Allodial = und Regredient = Erben nicht gesäumt, eben daselbst die Gerechtigkeit dieser in früherer Zeitperiode längst bekannten Ansprüche an dem Throne jener Monarchen zu bringen, deren süsseste Herrscher = Pflicht von jeher in der Handhabung derselben bestanden, denen die Macht allein zugekommen, wenigstens in den wieder eroberten und mit dem teutschen Vaterlande in jeder Hinsicht neu vereinten Landestheilen bestimmte Dispositionen darüber zu treffen.

Wäre aber auch selbst damals über alle jene, in den Gerechten Hoffnungen und der ersten Abtheilung dieser

---

*) Hieher zählt der Verfasser auch die bei dem Wiener Congresse mit Beischluß einer besondern durch das königl. Baier. Ministerium schon einbeförderten Denkschrift übergebene Memoires, von welchen man nicht weis, warum solche in der dahier mehr angeführten als Semioffiziel zu betrachtenden Zeitschrift — Akten des Wiener Congresses im Jahre 1814. und 1815. — Erlangen bei Palm, nicht gleich anderen wirklich minder bedeutenden Reklamationen Aufnahme gefunden. — Vielleicht weil sie nicht für solche, als aus derselben Feder des Sammlers nnd Redacteurs geflossen, angegeben werden durften? — Vielleicht werden sie aber noch in einem der späteren Hefte nachgetragen.

Denkschrift, mehrmal genannten Hanau = Lichtenbergische Aemter etwa schon disponirt gewesen, so ließe sich doch eine solche Disposition (quelconque) über dieselbe nicht anders denken, als mit der immer stillschweigenden Reservation jener darauf lastenden unumstößlichen Privat = Ansprüche dritter Betheiligten.

Hätte man aber auch selbst anfänglich eben diese Regredient = Ansprüche, aus Mangel näher etwa von Manchen damals erfoderten, von Anderen zur Ablehnung für nicht hinreichend zu erkennenden Geltendmachung nicht gleich ausdrücklich vorzubehalten für gut gefunden, so konnte es doch bei auf das Vollständigste bewirkter Nachweisung dermal und in keiner Zeitperiode, aus dem ganz einfachen Grunde, zu spät seyn, weil irgend ein zukünftiger, vormaliger, oder neuer Souverain dieser Besitzungen (er sey auch, welcher er wolle) sich auf keinem Falle, unter keinem rechtsgültigen Vorwande von der heiligen Pflicht loszählen werde, die auf jenen, und denselben ihm zu Theil werdenden Landen von jeher (schon von 1736. an) radizirten Gerechtsame der gegenwärtigen dahier nun sich auf das Vollkommenste legitimirten Regredient = Erben auf eine oder andere Art vollkommen zufrieden zu stellen.

Es dürften wohl also, selbst im Falle dortmal schon definitive geschlossener Verträge über den künftigen souverainen Besitz der hier dargelegten Erbschafts = Stücke, die gegenwärtigen Reklamanten die ganz ruhige Ueberzeugung haben und behalten, daß selbst die Allerhöchsten Disponenten darauf wachen werden, daß bei künftiger Realisirung solcher Staats= Verträge in Zeiten des ruhigen Friedens = Besitzes die bei der Materie vom Privat = Eigenthume höchst heiligen Regredient= und Allodial = Ansprüche nicht gekränkt, verworfen, ganz umgestoßen oder abgewiesen, sondern angehört, berücksichtigt, und also nach der allbekannten Gerechtigkeit der disponirenden Machthaber, so wie zugleich der, mit gleichem Geiste beseelten künftigen Aquirenten und Besitzer, befriedigt werden.

Hatten es sich die zu disponirenden (zum Theile itzt schon über das Schicksal mancher Parzellen der ruckabgetretenen überrheinischen Provinzen disponirte) Höchsten Monarchen, so wie jene als neue Aquirenten derselben auf alle Fälle zu betrachtenden Souverains nach ihren, seit mehreren Jahren zu ihrem unsterblichen Ruhme kund gemachten Verheissungen zur Pflicht gemacht, vorlangst geheiligte teutsche Rechte wieder herzustellen, und also von den in dieser, so wie in irgend einer anderen Verfassung, an sich schon eben so geheiligten Ansprüchen teutscher Bürger so viel zu retten und aufrecht zu erhalten, als es nur immer der unwiderstehliche Lauf der Zeitverhältnisse zugeben wird; — eben so werde es (man könne zuversichtlich vertrauen) gewiß möglich gemacht werden, alle diejenigen Gerechtsame und Ansprüche, welche vor der gewaltsamen Zerstörung eben jener Verfassung einer gebührenden, in jedem Falle unabweislichen, Befriedigung mit dem besten Rechte entgegengesehen, auch dermal zu ihrer hinreichenden Entschädigung wieder gelangen zu lassen.

§. 8.

Fortsetzung des Vorigen.

Hatte auch damals eben, als der Oesterreichische Kaiserhof, vereint mit dem Königlich Baierischen, den Beistand der Hanau = Lichtenbergischen Regredient = Erbschafts - Angelegenheit anfänglich bei den Verhandlungen des Wiener Congresses schon angedeihen ließ, der ganz unverhoffte Ausbruch eines neuen Krieges nicht mit den sämmtlichen Verhandlungen auch diesen, rücksichtlich des Ganzen, wohl minder bedeutend erkannten Gegenstand abermal in Stockung gebracht, mithin die Fortsetzung jener bereits begünstigten Negotiation aufgeschoben — so ist doch gegenwärtig, da die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit durch abermal glorreiche Siege jene itzt wohl unumstößliche Haltung überkommen, und die Rechte der teutschen Nation auf ein Neues in ihre angestammte Würde nach dem laut erkannten Willen

der drei höchsten Monarchen, und dem Beitritte aller Souverains von Teutschland, in jene ihr angestammte Würde wieder eingesetzt worden, der gewisse Zeitpunkt vorhanden, die Großmuth jener erhabenen Fürsten zu imploriren, welche die Urheber dieses glückseligen Zust ndes sind, und zwar für die gerechten Ansprüche einiger teutschen Familien, welche von jeher ihr Glück nur darin gefunden, das Leben ihrer Glieder dem Dienste ihrer Regenten zu weihen.

Es würde eben jenen Imploranten, welche durch langjährig angedauertes Kriegsgeräusch in ihren Ansprüchen so tief gekränket, so hart beschädigt und verletzt wurden, vergönnet seyn, Europa's Herrscher, jene erhabene Restauratoren des Friedens und der Menschheit, um dermal einstige Rückerstattung ihres Eigenthumes nach bereits in soweit zum Vollzuge gekommenen Verheissungen zu bitten, selbst auch nicht ganz anspruchlos die Großmuth und Gnade eben derjenigen in Anspruch zu nehmen, bei welchen sie mit so langen Aufopferungen in Staats = oder Kriegsdiensten bereits anerkannte Verdienste mancherlei Art sich erworben, um deren Fahnen Manche aus ihnen geblutet haben.

Sie (eben diese Imploranten) wagten es daher, ihre wohl nicht mehr zu bezweifelnde, auf blose Ruckerhaltung ihres Eigenthumes oder Entschädigung dafür, gestützte Gerechtsame und Ansprüche auf ein Neues vor den Thronen eben jener Monarchen und Regenten, und in die Augen der Mitwelt darzustellen, welche in der neuesten Zeitperiode ihren Ruhm, ihren Stolz und Lohn nur darin gefunden, die Wahrheit und Gerechtigkeit aus dem Zustande anarchischer Umwälzungen gerettet zu sehen.

Es sey endlich unter allen diesen Auspizien diese ihre Angelegenheit, zugleich die Sache aller, Gerechtigkeit und Wahrheit handhabenden Souverains, auch lasse sich der neue mit teutschem Blute wieder erkaufte Zustand wohl nicht günstiger, beruhigender und glänzender eröffnen, dann durch Wiedereinsetzung solcher Gerechtsamen, denen seit einigen Jahrzehnden nichts weiter im Wege gestanden, als die so-

lang schmerzlich bekannte, nunmehr aber gehobene, Waffengewalt.

So waren denn sie (die Hanau = Lichtenbergischen Allodial = und Regredient = Erben)

überzeugt, daß nur, um den bekannten Zustand der ledigen Anarchie und willkührlichen fremden Herrschaft zu überwältigen, und die höchst beglückende Friedens = Epoche (in welcher Gesetze allein herrschen) wieder herbeizuführen, die fast hie und da unglaublichen Kriegsopfer von ihnen dargebracht worden —

des sicheren Eingangs ihrer Imploration eben dort gleich vergewissert, als sie (manche Glieder ihrer Familien) jedes Opfer mit dem festen Blicke auf jene bessere Zeiten, welche wirklich eingetreten, und durch Gerechtigkeit besiegelt sind, mit Freuden dargebracht."

§. 9.

Des Verfassers eigene, auf dem zeitherigen Betriebe der Ansprüche selbst gestützte, Aussichten.

Es waren die diesseitigen mit den eben erwähnten frohen allgemeinen Aussichten vorhin schon begleitet gewesenen Ansprüche bereits schon am 8ten September 1814. in ihrem ganzen Umfange, und mit Beischlusse jener älteren hier mehrerwähnten Denkschriften Sr. K. Majestät von Baiern vorgelegt, und zwar von einigen um die Höchste Person des so gerechten als gütigsten Monarchen, als um den vaterländischen Staat nicht ganz unverdienten, hier gleich betheiligten, Familien = Gliedern, und da mehrere derselben nicht allein das Glück haben, bei Begleitung ansehnlicher Hof= Civil = und Militair = Staatsdiensten Königlich Baierische Unterthanen, sondern auch baierische Vasallen und Grundherren zu seyn *); so wagten sie selbst den ersten auf jene

*) Sieh die Beilage VII. der ersten Abtheilung dieser Denkschrift.

eben bemerkten frohen Aussichten sich gegründeten Schritt an die Allerhöchsten dortmal in Wien bei dem großen Friedens-Congresse versammelt gewesenen Monarchen nicht anders, als durch die allergnädigsten Hände ihres, um alle seine Kinder höchst besorgten, Landes-Vaters, und seines so weisen als vorsichtigen Ministeriums.

Die in München anwesenden Regredient-Erben beeilten sich nämlich damals — gleich anderen Unterthanen teutscher Souverains — sich mit dem vollesten Vertrauen an ihre Landesherrschaft zu wenden, um wieder in den Besitz ihres Eigenthumes und die Realität ihrer Ansprüche zu kommen, welche durch wohl mehr als zwanzigjährige Ereignisse in jenen bekannten Zustand von Unausführbarkeit gerathen waren.

Sie implorirten bei Vorlage ihres ersten an den Wiener Congreß gerichteten, und mit der so wahren als gründlichen Darstellung dieser ihrer Ansprüche begleiteten Memoires den Schutz Seiner Königl. Majestät

„in einem Augenblicke, in welchem sie auf eine sehr leichte
„Art zu dem Ihrigen gelangen, oder aber nach ähnlich
„vorhandenen Beispielen dafür auf eine andere Art ent-
„schädigt werden könnten,"

und baten ihren gnädigsten König (damals den 8ten September 1814. *), und zwar ohne nähere Umstände zu erwähnen,) „daß Er geruhen möge, diese ihre so billige Angelegenheit auf dem Congresse zu Wien, und bei der bevorstehenden Regulirung der teutschen Staats-Verhältnisse „zur Sprache und in Antrag zu bringen."

Als aber während dem Laufe der Congreß-Verhandlungen der in damaliger Zeit-Epoche wohl nicht ganz ungegründete Ruf sich verbreitete, und zwar

a) von einer ab Seite des großherzoglich Hessischen

---

*) Also selbst noch vor der Bekanntmachung der auf den 1. November desselben Jahres festgesetzten wirklichen Eröffnung des Congresses.

Hauses Statt findenden Abtretung des Herzogthums Westphalen (jenes, wie oben gezeigt wurde, als Entschädigung für die schon in den 1790er Jahren okkupirte und im J. 1802. mit dem ganzen Ueberrhein abgetretene Grafschaft Hanau-Lichtenberg,) dann

b) von einer Rückaquisition jener mit dem linken Rheinufer in dem Pariser Frieden v. J. 1814. wieder an Teutschland zurückgekehrten Pirmasenzer und Lemberger Parzellen von Seiten desselben Großherzoglichen Hauses;

So säumten eben diese Imploranten wieder nicht (und zwar am 9ten Hornung 1815.) die bereits auf ihre erste Bittschrift huldreichst erhaltene Verwendung ihres Monarchen in folgenden kurzen Ausdrücken wiederholt sich zu erbitten;

„Ein Theil der Güter, welche ihre Erbschaft bildeten, „stünde in diesem Augenblicke zur Disposition der Allerhöchsten Allirten, wem sollte ein näheres Recht gebühren, als „Sr. königl. Majestät von Baiern, dieselben für ihre getreue „Unterthanen zu reklamiren? und sollte über jene auf dem „linken Rheinufer gelegene Aemter weiters disponirt wer„den können, so bäten Sie Se. königl. Majestät ferner, „an das Großherzogl. Hessendarmstädtische Haus zu gesin„nen, den zu ihrer Entschädigung geeigneten gerechten An„trägen ein geneigtes Gehör zu geben." *)

---

*) Welches Gehör die oben erwähnten Implorationen d. d. 8ten September 1814., und 9ten Hornung 1815., sowohl bey dem königl. Baierischen, als kaiserl. Oesterreischen Hofe fanden, ist bereits in der diesseitigen Rechtfertigungs-Schrift jener — späterhin in Paris nach der zweiten, gleich siegreichen Erobe-rung Franreichs, und noch vor Abschluß des jüngsten Pariser Friedens den Allerhöchst verbündeten Monarchen zu Füssen ge-legten — Gerechten Hoffnungen angeführt worden. Nachdem auch eben dortmal in derselben Art kaiserl. Oesterrei-chischer Seits die ähnlichen höchst kräftigen Interzessionalien zu Gunsten der Hanau-Lichtenbergischen Regredient-Erben bei den übrigen Gliedern des zu Berichtigung der teutschen Ange-legenheiten ernannt gewesenen, (bekanntlich aber nach Bona-partes Entweichung in ihrem Geschäftsgange unterbrochenen) Gesandtschafts-Comite auf dem Wiener Congresse allschon ein-getreten gewesen.

§. 10.

Fortsetzung des Vorigen in dem weiteren Erfolge.

Es hatten diese bei den allerhöchsten Intercedenten den erwähnten Eingang gefundene Implorationen *) den zweiten höchst glücklichen Erfolg, daß nach den in dem vorhergehenden §. rücksichtlich des Großherzoglich Hessendarmstädtischen Hauses erwähnten Umständen die allergnädigste Unterstützung der mehrerwähnten Allerhöchsten Höfe, und selbst mitten in jener neuen Kriegsperiode fortgesetzt wurde, **) und das wahrscheinlich wohl nur allein um deßwillen, weil man

1) von Seiten der jene allerhöchste Unterstützung gewährenden Höfe gar wohl vorher sehen konnte, daß die gähling Eröffnung eines neuen Feldzuges gegen Bonaparte in

---

*) Welche auch gleichwohl nach einer durch das kaiserl. Oesterreichische Ministerium einige Wochen später überkommenen Rückäusserung
„wie das vorerwähnte hohe Gesandtschafts-Comite den „Gegenstand als zu den großen Wiener Congreß-Verhand„lungen nicht geeignet befunden,"
alldort nicht zur Ausführung kamen, und durch eine wohl näher bei dem Auseinandergehen des Congresses nicht mehr möglich, vorzulegende Rechtfertigung, eben daselbst mehr kommen konnten.

**) Die Aufträge, welche die an dem Großherzoglich Hessischen Hofe zu Darmstadt residirenden kaiserl. königl., und königl. baierischen Gesandten vereint eben damal, und schon am 16ten März 1815. erhalten, und was bereits hierauf von Seiten der Imploranten nach der zweiten Einnahme von Paris dort und an den übrigen Höfen geschehen — zeigt die Rechtfertigungsschrift in ihrer ersten Abtheilung, und vorzüglich in jenen dort beigedruckten VIII. Beilagen so vollständig, daß man sich hier eben darauf getröst berufen, und weitere frohe Aussichten hiernach begründen darf — wenigstens wurde jener wirklich eingetretene Beistand dieser beiden Monarchen bei dem großherzoglich Hessischen Hofe durch ertheilten Auftrag an ihre dort residirende Minister den Imploranten durch die einschlägigen Ministerien gleich damal offiziell zur weiterer Maßnahme, und Fortsetzung ihrer Schritte, kund gemacht.

der Wesenheit keine, wenigstens die vorderen Beschlüsse nicht zu alteriren fähige, Veränderungen bewirken werde, weil man

2) eben dasselbe großherzoglich Hessische Haus theils als 78jährigen Nutznießer, theils als dießfalls schon von 60. Jahren her gerichtlich zur Herausgabe und Theilung angesprochenen Inhaber erkannt hatte, weil

3) eben dasselbe nach den im Eingange, und §. 3. dieses Abschnittes, erwähnten Betrachtungen als nur allein verbundener Reichsschlußmäßiger Fortbesitzer des für Hanau-Lichtenberg mit allen darauf gehafteten Lasten überkommenen Surrogates (in Westphalen) noch vorhanden war, und weil man endlich

4) dasselbe großherzogliche Haus eben damal gewiß noch in ein oder anderer Art besonders auf erfolgende Abtretung derselben Westphälischen Lande an die Krone Preußen für den künftigen neuen Akquirenten, zum wenigsten jener mehr belobten Pirmasenzer, Lemberger und anderer Hanau-Lichtenbergischen Parzellen vermuthen mußte.

Traten aber in der Zwischenzeit, und besonders während jenen diesseits von den für ihre einmal vorgelegte Ansprüche allezeit gleich wachsame Imploranten gelegenheitlich so manchen theils vorherzusehenden, theils vorangekündigten, auch zum Theile wirklich eingetretenen Zeit und Länderveränderungen — fort in kompetenter Art betretenen Wegen, die ferneren und neuesten Umstände dahin ein, daß

a) Se. kaiserl. Majestät von Oesterreich, nach dem mit der Krone Baiern am 14ten April zu München geschlossenen Vertrage, die in Gemäßheit des Art. 51. des Acte final du Congrés de Vienne de 9. Juin 1815. Höchstdenselben zur freien Disposition überlassen gewesenen überrheinischen teutschen, (auch verschiedenen Hanau-Lichtenbergischen, oben §. 1. bemerkten, und in der hier angeschlossenen An- und Uebersicht genau dargestellten, Parzellen enthaltenden) Hoheitsbezirke eben so erb- und eigenthümlich für immer abgetreten und über-

tragen, und von Seiten dieser Krone am 1ten Mai die wirkliche Besitznahme statt gefunden; daß

b) das großherzoglich Hessendarmstädtische Haus — und zwar vorzüglich für die Abtretung jenes für den Verlust der ganzen Grafschaft Hanau = Lichtenberg im Jahre 1802. durch den Lüneviller Frieden und Reichsdeputations = Schluß überkommenen, und zeither besessenen Surrogates (das Herzogthum Westphalen als auf welchem die diesseitige Befriedigung immer fortgehaftet) — im Begriffe stehe, von jenen ihm dafür in gleicher Art abgetreten werdenden überrheinischen, oder auch anderen Landen Besitz zu ergreifen; daß

c) allbereits von Seite der Freiherren von Wessenberg und sämmtlicher Hanau = Lichtenbergischen Allodial = und Regredient = Erben durch das kaiserl. Oesterreich. und königl. Baierische Ministerium zu diesseitigen Gunsten, und wohl noch fort in Gemäßheit der in dem vorhergehenden §. 9. n. 1. bis 4. erwähnten Betrachtungen solch gütliche Anträge zur Befriedigung, Ausgleichung und Entschädigung eingeleitet und wirklich angeknüpft worden, daß endlich

d) das königl. Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (nach einem an die Hanau = Lichtenbergischen Allodial = und Regredient = Erben auf ihre mehrfache Implorationen erlassenen Antwortschreiben vom 7ten März d. J.) nicht allein den Wunsch zur gleichgütlichen Ausgleichung dieses Gegenstandes zwischen dem Großherzoglich Hessischen Hofe und den sämmtlichen Regredient = Erben geäussert, sondern man auch in Bezug auf das nähere zu Berlin allerunterthänigst vorgelegte Promemoria vom 26ten April jüngsthin zuversichtlich hoffen müsse, daß bei den gegenwärtig zwischen dem Berliner Kabinete und dem Darmstädtischen schwebenden Verhandlungen durch die königl. Preußische jenes Austausch = und Ausgleichungsgeschäft leitende, Gesandtschaft auch ähnlicher Unterstützung Platz gegeben werde.

Aus diesen vier, wohl der gegenwärtigen Lage nach, nicht ungünstigen Umständen darf der Verfasser seine wei-

tere Aussichten in den nachfolgenden besonderen Beherzigungen schließen.

§. 11.

Zuversichtlich zu hoffende Beherzigung dieser Monarchen und Souverains über das Objekt, und die Subjekte der gegenwärtigen Reklamation.

I.

Voranmerkungen und Anzeigen.

Das Objekt von alten Zeiten her in geographisch, topographisch und statistischer Hinsicht hier in seinem ganzen vollständig detaillirten Umfange darzustellen, erlaubt zwar der Raum gegenwärtiger Denkschrift dermal nicht.

Der Verfasser behält sich jedoch die anfänglich gewünschte Mittheilung solcher zu diesem Zwecke gesammelten Notitzen auf eine andere Gelegenheit vor, und erlaubt sich, hier nur vorläufig etwa jene Geschäftsmänner, welchen in den verschiedenen Kabineten einiger Höchsten Höfe die Bearbeitung dieses Gegenstandes und die Vollendung aller hiernach folgenden Beherzigungen ihrer Monarchen und Souverains etwa überlassen wird, auf jene ältere historische Quellen, so wie auch die neuere Schriften und Verhandlungen aufmerksam zu machen, woraus man nähere Nachweisung erholen, und das wohl seit mehreren Jahren, so zu sagen, wieder unbekannt gewordene, vielleicht einigen sogar fremd gebliebene, Objekt nicht nur, sondern auch die historischen und genealogischen Nachrichten der Gräflich Hanauischen, insbesondere der Hanau = Lichtenbergischen Familien, mit jenen der Regredient = und Allodial = Erben, in seinen Belegen näher, und in derselben Art ausführlicher kennen zu lernen im Stande ist, wie sie

a) in der schon in der Abtheilung dieser Denk = und Rechtfertigungs = Schrift beigebundenen Darstellung des ge-

nealogischen Stammbaumes der Gräflich Hanau-Lichtenbergischen Allodial- und Regredient-Erben, dann aber weiters

b) in der, in einer weiteren hier am Ende beigedruckten Tabelle fortgesetzten, genealogischen Darstellung der sämmtlichen Gräflich Hanau-Lichtenbergischen Allodial- und Regredient-Erben, von den jetzt lebenden Familien-Gliedern aufsteigend bis zu den Urenkeln der Verzichts-Tochter, Gräfin Maria Magdalena von Hanau, erscheinen.

Ueber die alte Herrschaft und Grafschaft Lichtenberg und Münzenberg sowohl, als von dem Geschlechte der Familien der alten Grafen von Hanau oder Haytnowe, Hanou, Hanauwe, Hanawe, so wie jener von Lichtenberg oder Liechtenberg, Lichtenburg, Lichtemberg, Lictemburg, Lichtenberga (Claremont) sowohl, bis zum Absterben Johann Reinhards III., dem Letzten des männlichen Stammes (28ten März 1736.) als auch der hiernach vorhandenen Regredient- und Allodial-Erben der mehrgenannten Anna Magdalena Gräfin von Hanau, (als Verzichtstochter) — geben die unter andern schon bei dem Litteratur-Anhange des rechtlichen Theiles aufgeführten größtentheils juridischen Schriftsteller*) einige Kunde, und zwar (L. A. n. 2.) (L. B. n. 2.) (L. C. n. 14. 21. und 22.) (L. H. n. 18.) (L. I. n. 2.) (L. K. n. 12.) (L. M. n. 11. und 12.)

Doch sind von historisch- und genealogisch-, dann geographisch und statistischen Schriftstellern nachfolgende, nähere mehr hieher Auskunft gebende, Werke und Auctoren nachzuschlagen.

*) Es sind bei der, für den juridischen Theil dieser Denkschrift, angehängten Litteratur jene historisch- und genealogisch, geographisch- und statistische Schriften zu Vermeidung mancher Verwirrung ausgelassen, und nur höchstens jene, welche bei der Aufstellung ihrer Rechtsgrundsätze in diesem Hanauischen Falle des Objektes selbst sowohl, als der Subjekte Miterwähnung gethan haben, daselbst aufgenommen worden.

A.

1. Adelzreiter annal. Boic. P. III. Lib. XVI.

2. Argentoratense (Chronicon) manuscriptorum, unter Hanau = Lichtenberg.

B.

3. Bilderbeck, Reichsstaat. P. V. p. 27. 29. etc.

4. Bottin, annuaire du departement du Bas Rhin.

5. Burgermeister, Grafen = und Rittersaal. II. 24.

6. Büsching, Erdbeschreibung. II. Thl. I. B. S. 751. und 758. (* was den Elsassischen Theil betrifft.)

7. — — derselbe III. Thl. S. 1338. (* was den nun mit Teutschland wieder vereinigten Theil des Amtes Lemberg und Pirmasenz rc. auch jene diesseits des Rheins gelegenen Aemter Lichtenau und Willstädt angeht.)

8. Bucelin, Stemmat. P. II. S. 3. etc.

C.

9. Chemniz, vom schwedischen Krieg * zeigt zugleich, daß die Aemter Ingweiler und Bischweiler bischöfflich Metzisches Lehen gewesen. Sieh S. 17. der ersten Abtheilung, dann §. 12. und 13. unten.

10. Chiflet, Alsatia vindicata.

11. Chronicon Laurisheimense ad An. 997. seq.

12. Crusius, Schwäbische Chronik. Thl. III. B. IV. C. VII. XII.

D.

13. Datten de pace Imp. publ. Lib. II.

14. Deduction des droits du Roi de Pologne sur la seigneurie de Lichtenberg.

15. Dielhelm, Joh. Hermann, antiquarius, der Nekar, Main, Mosel und Landströme, oder ausführliche Beschreibung dieser vier in den Rheinstrom einfallenden Flüssen. 1781. S. 367. und folg.

E.

16. Estor, electa jur publ. Hassiaci.

G.

17. Gaspari, der Deputations = Rezeß mit histor. = geo=

graph. = und statistischen Erläuterungen, und einer Vergleichungstafel. Hamburg 1803. 2. Thle. 8vo.
18. Gauhen, Adelslexikon über Elsaß = Hanau = Lichtenberg ɪc.
19. Glaffey, Anectod. hist. et jur. publ. illustrant. coll. I.
20. Gudenus, syllog. diplom. pag. 460. seq.

H.

21. Henzner, itiner german et galliae.
22. Herold (der Europäische) I. S. 612.
23. Herzog, Elsassische Chronik. II. Buch.
24. Hoek, statistische Uebersicht der teutschen Staaten, Basel 1800. Fol.
25. Hof, das teutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Lüneville. I. Thl. S. 93. — 96. und 178.
26. Hortleder, Thl. II. B. VI. S. 1366.
27. Hübner, genealogische Tabellen T. 359. seq. besonders unter dem Titel Grafen von Hanau Freyh. von Criechingen von Freyberg etc. etc.
28. — — desselben Realstaatszeitungs = und Conversations = Lexikon, unter dem Worte Hanau.

I.

29. Ichtersheim, Topographia Alsatiae.

K.

30. Königshoven, Elsaß und Straßburg Chronik. S. 246. — 260. — 327.
31. Krebel, europäisches genealogisches Handbuch. II. Thle. S. 3.
32. Kuchenbeker, Analecta Hassiaca.

L.

33. Langville, Histoire d'alsace.
34. Laumond, statistique du departement du Bas Rhin.
35. Luca, Fürsten = Saal. 1254. 57. 62. 63. und 64.
36. Luca, von, statistische Uebersicht teutscher Staaten.
37. Ludolph, Schaubühne der Welt. S. 207. ɪc.
38. Ludwig, reliq. Mst. diplom. Tom. II. 241. etc.

39. Lünig, R. A., cont. II. et spicileg. eccles.

M.

40. Mannert, genealog. histor. statist. Zeitlexikon, unter dem Worte Lichtenberg.

41. Melissantes, Beschreibung der Bergschlösser. (Lichtenberg.)

42. Menken, script. rer. germ. Tom. III. p. 421. 524.

N.

43. Nullitas reunionis Alsatiae etc. * (Sieh Note A. in der ersten Abtheilung, Seite 15.)

O.

44. Obrecht, Prodrom rer. Alsat.

45. Oestreicher, Paul, Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands. 1808. und 1809.

46. Okhard, europäische, monarchische, und republikanische Staaten, nach ihrer Größe, Macht und wechselseitigen Verhältnissen, statistisch dargestellt. Fol. Lpzg. 1804. bis 1806.

P.

47. Pastorius, Franc. rediviv. p. 413.

R.

48. Randel, statistische Uebersicht der europäischen Staaten. Berlin. 1786.

49. Reichsgeographie. VIII. Thl. p. 1086.

50. Reuſs, Staatskanzlei. 29ter Thl. S. 4. und 175. 26ter Thl.. S. 209.

51. Rittershus, Tabul. geneal. (Hanau.)

52. Rhenanus. L. III. S. 164.

53. Roeslin, Elsaß und Wasgauer Gebürg.

S.

54. Schannat, Fuldaischer Lehnhof.

55. — — dessen Elenchus Vasall. p. 18. et 19.

56. — — desselben Necrologium Abbatiae lucidae vallis. S. 165. und 186.

57. Schardius, script. rer. germ. Tom II. p. 547. Tom. III. p. 184.

58. Schilter, script. rer. germ. pag. 84. — 109.

59. Schilter, Diplom. Friederici III. Imp. p. 117.
60. — — desselben Anmerkungen zu der Königshovischen Elsaß. und Straßburg. Chronik A. 19.
61. Schöpflin, Alsatia illustrata.
62. Schulter, Chronicon, bei Schannat. Coll. I. S. 22.
63. Schweder, Theat. praetensionum. Tom. VI.
64. Senkenberg, collect. diplom. L. I. S. 97. 106. 139. 164. 257.
65. Seyfried, Beschreibung berühmter Städte, Brumat, Buchsweiler, Pirmasenz. ꝛc.
66. Specklin, Tabula geograph. Alsat.
67. — — desselben collectanea Mscriptorum.
68. Spener, op. herald. pars special. L. II.
69. Sprenger, Lucerna stat. imp. p. 625. seq.
70. Statuts et Privileges de la Noblesse de Bas Alsacae.
71. Steins, neuestes geographisches Handbuch.
72. Stumpf, Elsassische Chronik.

T.

73. Teutsche (der) zu den Teutschen, ein statistisches Handbuch der teutschen Bundesstaaten, mit Bemerkung über das: Was ist — was war — und was vielleicht seyn wird. 1808.
74. Theatrum Europaeum, unter den verschiedenen einschlägigen Namen.
75. Trommsdorf, akkurate ältere und neuere Geographie von Teutschland.

V.

76. Vanrekum, annuaire du depart. de Rhin et Moselle.
77. Varrentrapp, bekanntes, von vielen Jahren fortgesetztes genealogisches Reichsstaats = Handbuch, unter den Rubriken Hanau Criechingen, von Freyberg ꝛc.
78. Vignier, veritable origine des Maisons d'Alsace de Lorraine. etc.

79. Vorstellung, der Beschaffenheit der Hanau = Lichtenbergischen Reichslehen. S. 26. und folgende mit einer merkwürdigen alten Karte versehen.

* Auch haben in älteren Zeiten die in dem Stiftsarchive zu Neuwiller (Hauptort eines Hanau = Lichtenbergischen Amtes gleichen Namens von dem Bischofe Jakob von Metz gefertigten) aufbewahrten Karten über dieser Dynastie wohl noch einleuchternden Aufschluß gegeben, als die gegenwärtige, von dem Verfasser skizzirte, und hier Nro 61. bei Schöpflin nach seiner folgenden Beschreibung sorgfältig zusammen getragene An = und Uebersicht.

W.

80. Waltheri, chronicon argentorat. Mspt. etc.

81. Wimpflin, Germania Cisrhenana

82. — — desselben Geschichte Gebhards, Bischofs zu Straßburg.

83. Winkelmann, Beschreibung von Hessen. p. 146. 150. seq.

84. Wurfbain, von dem durch Carl den Großen wieder errichteten Occidental = Kaiserthume. p. 283. und 286. seq.

85. Wurstissen, Baßler Chronik.

Z.

86. Zeiller, Topograph. Alsat. Dessen Itiner german. Cont. 8.

87. Zschackwitz, allerneuester Zustand von Europa. III. Thl. S. 82. ꝛc.

Manche dieser Schriftsteller — da sie so wenig wohl in dem bei dem Absterben des letzten Grafen von Hanau eingetretenen Rechtsfalle, als den Ansprüchen der gegenwärtigen Reklamanten unterrichtet waren — drückten sich in der Erzählung und Anzeige, wo, und wie diese so zerstreut liegenden, und in so manchen Zeitperioden, so wie jetzt, in verschiedener Categorie zu betrachtenden, Hanau = Lichtenbergischen Besitzungen gelegen? sehr mannigfaltig aus. Z. B. der Schriftsteller Nro. 31. sagt: weil mit Johann Reinhard

1736. der männliche Stamm erloschen ist, so ist die Grafschaft Hanau = Münzenberg, nebst dazu gehörigen Landen kraft eines Successions = Vergleiches an die Landgrafen von Hessenkassel gediehen. Die Grafschaft Hanau = Lichtenberg hingegen hat der Erbprinz zu Hessendarmstadt wegen seiner Frau Mutter erhalten — da dieselbe bereits im J. 1726., also 10. Jahre früher verstorben gewesen, und die Grafschaft Hanau erst im J. 1736. auf alle übrige mit ihr sonst gleich betheiligte Regredient = Erben fallen konnte — so scheint diese Angabe ein sonderbarer Verstoß zu seyn.

Der Schriftsteller Nro. 6. erzählt: der letzte Graf von Hanau = Lichtenberg, (also derselbe Johann Reinhard) trat diese Herrschaft auch noch in seinem Leben seinem Schwiegersohne Ludwig VIII. von Hessendarmstadt ab, (was er nach §. 22. §. 26. und §. 27. oben des Iten Abschnittes weder thun konnte, noch gültig thun durfte, und auch nicht gethan hat, indem er sie ja nach 10. Jahren nach dem Tode seiner Gattin fortbesessen.)

Jener Nro. 40. drückt sich, ohne etwas weiters anzugeben, folgendermaßen aus: „Lichtenberg ein sehr festes Bergschloß und Herrschaft diesseits der Saar, ehedessen dem Grafen von Hanau, v. J. 1736. aber an den Landgrafen von Hessendarmstadt gehörig."

Jener Nro. 28. macht — nebst der Behauptung, „die ganze Grafschaft Hanau = Lichtenberg sey ein Weiberlehen," — eine gleichsonderbare Anzeige — da, wo er nach der Anzeige des i. J. 1736. erfolgten Todes des Johann Reinhard (des Letzten von der Lichtenbergischen Linie, ohne männliche Erben verstorben) sagt: nach dessen erfolgtem Tode hat Wilhelm Landgraf zu Hessenkassel im April darauf die sämmtlichen Graf = und Herrschaften in Besitz genommen, nachdem der König von Schweden das Jahr vorher zum Vortheile gedachten Herrn Landgrafen, als seines Bruders, renunzirt hatte. Weiter —

Bei der Religionsveränderung des jetzigen Landgrafen, als damaligen Erbprinzen, trat der Landgraf Wilhelm die

Grafschaft Hanau = Münzenberg als primus aquirens, mit Vorbehalte der Einkünfte und Landeshohheit, auf Lebenslang seinem Enkel ab, der ihm auch den 31ten Juni 1760. unter mütterlicher Vormundschat succedirte, und am 22ten Oktober 1764. die Regierung selbst übernahm. Der Herr Landgraf Friedrich von Hessenkassel reklamirte zwar schon 1762. den Besitz dieser Grafschaft, und erklärte die Cession auf seinem Erbprinzen für null und nichtig; es ist aber die Streitigkeit durch Vermittlung Dänemarks noch im nämlichen Jahre beigelegt worden. Die Hanau = Lichtenbergischen Lande sind von des letzten Grafen Johann Reinhards Tochter an das Haus Hessendarmstadt gekommen, (hier wurde abermal vergessen, daß diese Tochter 10. Jahre früher als der Letzte des Mannsstammes selbst verstorben ist.)

Jener Nro. 9. meldet von dem letzten Besitzer Folgendes: Johann Reinhard geb. den 31ten Juli. 1665. — Er vermählte sich den 30ten August 1699. mit Dorothea Friederika, Markgrafs Johann Friedrich von Onolzbach Tochter, welche ihm eine einzige Tochter, Charlotte Christine den 2ten Mai 1700. gebahr, die am 5ten April 1717. an den Erbprinz Ludwig von Hessendarmstadt vermählt worden, und im Jahre 1726. gestorben.

Im Jahre 1730. lebten noch zwei von seinen Schwestern. — Wie es endlich nach Johannis Reinhardi Tode mit der Succession in der Grafschaft Hanau ablaufen werde, steht zu erwarten.

Endlich Jener Nro. 15. erwähnet. — Obgedachter Graf Reinhard (der letzte Besitzer und männliche Sprosse der Grafen von Hanau = Lichtenberg) war geboren den 13ten Juli 1665., und folgte im Jahre 1712. seinem Bruder Philipp Reinhard in der Regierung. Mit seiner Gemahlin Dorothea Friderika, einer Prinzessin aus dem Anspachischen Hause, welche den 13ten März 1730. verstorben, erzeugte er nur eine Einzige Prinzessin, Namens Charlotta Christina, welche den 6ten April 1717. mit dem damaligen Erbprinzen und nunmehrigen Landgrafen von Hessendarm-

stadt Ludwig vermählet wurde, aber den 1ten Juli 1726. wieder verstarb. Sie hinterließ diesem ihrem Gemahle drei Prinzen und zwei Prinzessinnen, zufolge dieser Heirath hat Hessendarmstadt auch etliche Aemter von der Hanauischen Verlassenschaft überkommen. — Hessendarmstadt hat, so viel man vernommen, mit gutem Willen der Krone Frankreich, als welche sich wegen Elsaß die Hoheit über das Hanau-Lichtenbergische zueignete, dieses Antheil in Besitz genommen, nicht weniger es auch bei dem oberrheinischen Kreise dahin gebracht, daß dem damaligen Erbprinzen nunmehrigen Landgrafen, als Vormunde seiner Kinder, auf der Kreiszusammenkunft Sitz und Stimme in Ansehung des Lichtenbergischen zugestanden wurde, dagegen wurden Beschwerde am kaiserlichen Hofe, als auch sonsten gemacht. Die Zeit aber muß endlich lehren, welcher Theil durchdringen werde.

§. 12.

Allgemeine und gemeinschaftliche Betrachtungen nach den späteren und neuesten Verhältnissen.

Ueber die aus den älteren Verhältnissen rücksichtlich des Objektes, und zwar vor den Zeiten der Französischen Revolution, bis zur Abtretung des ganzen linken Rheinufers in dem Lüneviller Frieden fließenden allergerechtesten Beherzigungen beruft man sich auf all jenes, was hievon in der ersten Abtheilung von §. 5. und folgenden, besonders in den Noten a. bis e., Seite 16. — 20., und Note k bis g. Seite 21. — 25. angeführt und gröstentheils urkundlich nachgewiesen worden ist, andern Theils will man aber

I. hier statt aller sonst für einseitig oder partheiisch erscheinenden Anführung mancher Daten jenen bei Erlöschung des Hanau-Lichtenbergischen Mannsstammes gleichzeitig geschriebenen berühmten, aus Original-Urkunden geschöpften Schriftsteller zur näheren Bestätigung der mehrerwähnten Eigenschaften, und jener Verhältnissen überhaupt reden las-

sen, wenn gleich dieses sein unschätzbares Prachtwerk erst 25. Jahre nach der eben erwähnten Periode im Drucke vollendet worden.

Es ist dieses der große königlich französische Historiograph, zugleich der Errichter und erste Präsident der Mannheimer Akademie der Wissenschaften (der Nro. 61. angeführte) Johann Daniel Schöpflin, in seiner Alsatia illustrata, welcher in eben diesem (von dem seligen Vater des Verfassers mitbearbeiteten) Werke, auch zugleich von den diesseits des Rheins gelegenen Hanau-Lichtenbergischen Parzellen, so wie von jenen, welche wiederum jüngsthin an Teutschland rückabgetreten worden, diese urkundliche Notitzen und Beschreibung Tom. II. von Seite 221. bis 237. liefert.

II. Jene weitere aus der neuesten polititschen und diplomatischen Zeitgeschichte und darüber bekannt gewordenen Verhandlungen den allerhöchsten Monarchen und den Ministerien etwa nicht ganz beiwohnende Daten hier zu eben jenen zuversichtlichen Beherzigungen ins Gedächtniß zurückrufen.

Ad I. Dynastia Lichtenberg. Seite 221. §. 406.

Dynastiarum alsatiae maxima Lichtenbergensis est, castris, burgis oppidisque dives, centum fere vicos complectens, et in novem Praefecturas (Baillages, Aemter, Amteyen) divisa, quibus tres aliae extra Alsatiam sitae (Lemberg, Lichtenau und Willstädt) una cis Rhenum, duae trans Rhenum accedunt *) Possessores ejus ex prima prosapia omnes, postremo excepto, Dynastae titulo contenti, Dynastiae nomen terris suis impresserunt; Successores ejus Dynastiae et

*) Babenhusianam Wetteravicae praefecturam, de qua inter Casselanum et Darmstadiensem Landgravios ab anno 1736. (wo der letzte Besitzer des Hanau-Lichtenbergischen Mannsstammes verstorben) certatum, cujusque partem Darmstadiensis cum Dynastia Lichtenberg accepit — silentio praetereo.

comitatus (Graf- und Herrschaft schon bei der 1480er Theilung also genannt) axiomate promiscue, priore tamen frequentius usi sunt; a Brusca ad selzam extenditur, ita tamen, ut variae, Episcopales praesertim, terrae hinc inde interjiciantur, solum ejus inaequale plerumque, collibus moliter surgentibus consitum, qui ramulorum instar ex vogeso prodeunt, et ubi vergunt ad Rhenum, solvuntur in campos. Regio omnis, nemoribus ornata et sylvis, varii generis fruges, pabula profert et vina. Vici plerique in vallibus sedent, incolae in septies mille focos divisi etc.

§. 107. I. Praefectura Buxovillana Metensibus, imperiali et palatino, feudis, et praesertim allodiis constat. Postremus Comitum hanoviensium Joannes Reinhardus (abermal der Letzte des männlichen Geschlechtes) locum praestantibus hortis et ambulacris instruxit. Totius Dynastiae Regimen, Camera Computorum, Consistorium a longo tempore ibi stabilitae sunt etc.

§. 408. Benennung und Beschreibung der zu dem Amte Buchsweiler gehörigen Ortschaften unter der Rubrik: Vici feudales, Hohfrankenheim, Hohatzenheim, Menchenhofen, Niedersulzbach, Utweiler, Ringendorf; und unter jener §. 409. Vici allodiales, Riedheim, Bosselshausen, Breunsheim, Dunzenheim, Dürningen, Ernolsheim, Geißweiler, Gimbret, Griesbach, Hattmatt, Imsheim, Isenhausen, Kirrweiler, Melsheim, Reitweiler, Wichershausen, Willshausen, Wällenheim, Zebersdorf.

§. 410. II. Praefectura Ingovillana metensibus aliquod feudis unoque argentinensi ut et allodiis constat; Ingweiler Oppidum, Neuweiler Oppidum Vici — Lichtenberg prope castrum hujus nominis Wimmenau, Rippertsweiler, Seelhof, Sullengarten, Schillersdorf, Mietesheim.

§. 414. III. Praefectura Pfaffenhofiana; Pfaffenhofen oppidum. Vici Altdorf und Eckendorf, Ober-

motern und Niedermotern, Schalkendorf, Schwindratzheim, Offweiler, Bichholz allodium, Engweiler mit der besondern Anmerkung, auch nach Herzog Lib. III. und an mehreren Orten übereinstimmend. Joannes Reinhardus Hanoviorum Lichtenberg postremus nepotes suos ex filia, mares, ac faeminas nec non sorores suas liberosque sororum per Abbatem Murbac. anno 1733. (3. Jahre vor seinem Absterben. feudi hujus capaces pronunciare curavit, post obitum ejus Hassodarmstadtinus Princeps loci possessionem adiit, sed lite in supremo Alsatiae senatu Colmariae mota, hic vivam defuncti sororem nepoti ex filia praetulit, Princeps eadem anno 1753. mortua, denuo litem intendit, quae nondum finita.

§. 417. IV. Praefectura Brocomagiensis (Brumat). Brumat, praefecturae caput, dimidia pars hujus oppidi feudum Moguntinum, Krautweiler, Gries, Waltenheim, Kurzenhausen und Weitbruch, Mittelhausen, Geudertheim und Eckwersheim, Hördt und Biethlenheim.

§. 421. V. Praefectura Wolfishemiana, Wolfisheim und Langenbietenheim.

§. 422. VI. Praefectura Westhofiana, Westhofen, Ballbronn, Trenheim, Wolsheim, Ahlenweiler, Reinhardsmünster, Hengweiler, quibus villa Haberacker accedit.

§. 424. VII. Praefectura Woerdensis excepto Gersdorfio allodialis est tota.

Vici feudales Wördt, Gersdorf (feudum Ecclesiae argent.

Vici allodiales Mitschdorf und Lampertsloch, Tiefenbach, Oberndorf, Spachbach und Mörsbronn, Eberbach, Griesbach, Niedersteinbach, Preuschdorf, Pfaffenbronn, Drachenbronn.

§. 426. VIII. Praefectura Hattensis, Hatten (feudum Palatino electorale) Oberbetschdorf, Bühel, Nie-

derbetschdorf, Schwabweiler und Reimsweiler, Rittershofen, Kühlendorf, Leutersweiler.

§. 427. IX. Praefectura Offendorfiana quinque vicorum assidet rheno (vulgo Staadoffendorf.) Lichtenaviensi trans rhenum olim conjuncta nunc opposita omnis vere allodialis est. Scilicet Offendorf, Herlisheim, Rohrweiler, (diese drei wurden von dem Grafen von Hanau = Lichtenberg schon im Jahre 1342. um 1040. Gulden baar erkauft) Drusenheim, Oberhofen (partim allodiales.)

§. 429. Praefectura trans Rhenum duae, quae Lichtenbergensi Dynastiae ab antiquo adhaerent imperio germaniae uti Lembergensis subjectae a Lichtenavia et Wilstadio, sua nomina tenent.

X. Praefectura Lichtenaviensis Lichtenau oppidum quindecim vicos comprehendit. Scherzheim, Graulsbaum, Helmlingen, Muckenschopf, Membrechtshofen, Holzhausen, Hausgereuth, Diersheim, Leutersheim, (Feuda argentin) Freystädt, Bischofsheim, (ad Scalam) (zum Steeg) Linx, Hohbühn, Bodersweyer, Zierelshofen cum villa Rencherlocherhof.

§. 430. XI. Praefectura Willstadiensis, (Willstädt) argentinensis ecclesiae Feudum et vectigal uti Lichtenaviae imperiale Feudum est: Kork, Odelshofen, Neumühl, Querbach, Eckardsweyer, Hesselhurst, Hohnhurst, Legelshurst, Bolshurst, Sandt, Auenheim, Wiswiller, castrum et vicus pro dimidia parte (hiebei befindet sich eine Anmerkung) alterum semissem cum marchio recuperasset Hochbergicus, qui et extinctae lichtenbergiae genti successit, unde Wiswillera tota Marchionii Badadurlacensi obvenit.

§. 431. XII. Praefectura Lembergensis, quos hactenus narravimus, districtus et terrae, veterem, qualem Lichtenbergenses possederant, Dynastiam composuerunt. Hanovio Lichtenbergicis nova ex Bipontino Bitensi comitatu praefectura accessit, inter

Alsatiam, Lotharingiam et Bipontinas ditiones sita, Lembergensis scilicet, quam brevibus quoque secundum loca sua recenseo.

Lemberg. Castrum antiquum, cum vinculo et insigni sylvarum tractu. Hoc in divisione Bitensium terrarum inter quatuor fratres, Anno 1476. Fridericus, natu secundus, obtinuit.

Pirmasens. Vicus hodie praefecturae princeps, centum et triginta circiter focorum, ubi castrum venatorium Hanovio - Lichtenbergici struxerunt, in quo frequens jam principi sedes. A. S. Pirminio nomen datum est loco, qui illa vogesi deserta aliquamdiu inhabitavit, unde Pirminsitz, Byrmesesse, Pirminii sedes, appellatus. In illis partibus Pirminii silva, Birminii fons, adhuc nominibus supersunt. Winzeln, Gerspach, Fohrbach, Fröschen, Eischweiler, pro dimidia parte; Hoch-Einöd, Burgalben, Donnsieders, Münchweiler, Rupertsweiler, Vinningen, Imspach, Trulben, Hulst, Eppenbronn, Kräppen, Riedelberg, Simpten, Erlenbronn, Schweichs, Obersteinbach, Fischbach, cujus potior pars ad Episcopum spir. pertinet. Reiffel, Bärenthal, Philippsburg, Mühlenthal, Leitzelthal; Liespach cum villis quindecim: Hungerspfulerhof, Haseneckerhof, Grandfilischerhof, Ketterichhof, Ruhebankerhof; Salzwog, Glaskempten, Stephansbrunn, Felsenbrunnerhof, Stiebersbach, Kahlissey, Erlenkopf, Petersbronnerhof, Fischerhof, Reinhardshof. In omnibus his praefecturae locis haud nongenti foci numerantur. Nonnulla eorum licet in Alsatia sita sunt, ad Lembergensem tamen praefecturam referuntur.

Ausser diesen 12. Aemtern erwähnt derselbe Verfasser in dem §. 428. weiters einige besondere zu der Lichtenbergischen Dynastie noch vorhandenen einzelnen Burgschlösser, als:

Windstein, Alt- und Neuwindstein dictum supra

Reichshofium situm, Hunenburga, Fleckensteinensibus ad Lichtenbergenses perventum.

Arnsberg, duae arces longius a se invicem dissitae majorem Lichtenbergenses cum vicis ac bonis ei adhaerentibus ab Alsatiae Landgraviis emerunt, et in regiis litteris (Letteres patentes) de anno 1717. *), quos ultimus hanoviae Lichtenbergicus comes pro filia sua impetravit semissis iterum castri exprimitur.

Philippsburg prope Arnsbergam majorem.

Falkenstein, ultimus Bipontino - Bitensis et Philippus IV. † 1633. Hanov. Lichtenberg. comites a Falkensteiniis nobilibus emerunt.

Wasenstein sive Wasichenstein id est, Vosagi Rupes.

§. 433. Befinden sich unter der Rublik curia feudalis verschiedene Schlösser, Burgen und Ortschaften, welche andere Familien von den Grafen von Hanau noch bis zu der oft erwähnten Erlöschung des Mannsstammes zu Lehn trugen, solche auch nachher bei den Landgrafen zu Darmstadt von neuem zu Lehn empfangen resp. gemuthet, und von ihnen zum Theil noch als Privateigenthum besessen werden. Er sagt descriptione Dynastiae Lichtenbergicae curiam feudalem subjungimus, quae castra et vicos sub ejus nec non ochsensteinensi olim clientela existentes comprehendit.

Rathsamhausiorum feuda; Ehenweyer, duplex castrum cum quatuor vicis Rathsamhausen, Mintersholz, Eschau und Wibolsheim

Fegersheim, Ohnenheim und Weyler, Irmstett.

§. 439. Unter der Rubrik feuda aliorum werden aufgeführt: Furchhausen, Mühlhausen, Wasenburg, Niedermoderburg, Bolzenheim, Winzenheim, Eckendorf, Hürtigheim

---

*) Sieh die Note C. S. 16. der 1ten Abtheilung.

Schöneck und Hohenfels castra, Dambach, Neunhofen, Langensulzbach, Löwenstein, Windheim, Kefenach, Hofen, Büren, Bernbach, Hochweiler, extra Alsatiam inter Sarburgum et Vinstingam; Sareck und Fenestrange.

Von verschiedenen, über diese Dynastie angeführten Verhältnissen, will man hier nur diejenigen Anmerkungen, welche dieser Schriftsteller nach seiner genauen Bestimmung der 12. Hanau = Lichtenbergischen Aemter am Schlusse macht, unter der Rubrik: Periodi tres Dynastiae, et lites graviores de illa, ausheben.

Er sagt:

Lichtenbergensis Dynastia per quinque seculorum decursum, si dominos, qui ei praefuerunt, spectes, tres temporum epochas insignes, experta est. Prima ipsorum dominorum Lichtenbergensium fuit, Anno 1480. cum Jacobo, gentis suae postremo finita. Secunda Hanoviae comitum, a Philippo I. Reinhardi III. fratre, qui cum Anna Lichtenbergica, jacobi ex fratre Ludovico nepte, dimidiam Dynastiae partem obtinuit, initium cepit; per Philippum V. abnepotem ejus continuata, qui cum Margaretha Ludovica, Bipontino-Bitensi herede, uxore sua, maximam reliqui semissis partem, speciatim feuda Lichtenbergensia reliqua anno 1570. aquisivit. Epocham hanc anno 1736. Jo. Reinhardus, Hannoviensium postremus, clausit. Tertia Hassodarmstadiensium Landgraviorum gentis est, cum Ludovicus VIII. hereditarius tunc princeps, Carolam Christinam, Jo. Reinhardi filiam anno 1717. in matrimonium duxerit; cujus filius heres post avi materni mortem, a Ludovico XV. investitus, hereditatem hanc adiit.

Lichtenbergicae Dynastiae corpus quum ex allodiis et plurimis variorum statuum feudis componatur, quae vel imperialia, nunc regia, vel palatina, vel Metensia, Argentinensia, Spirensia, Murbacensia, sunt, quibus et Moguntina, seculo hoc in Allodium con-

versa, annumeres, non mirandum, si hanoicis extinctis, ortae sunt lites. Ejusdem Ludovici Principis litem super Metensia, quae Episcopus masculina vult, Lichtenbergica feuda, num investitura eorum regi soli ejusque parlamento competat, aula nondum decidit, ut nec alteram cum heredibus collateralibus, an ultimi Hanoico - Lichtenbergici comitis sorores filia ejus excludere potuerit. Lichtenbergica enim feuda pars utraque faemina agnoscit etc.

§. 13.

Allgemeine Beherzigungen hiernach.

Nach solcher Darstellung auf der einen, und dem größtentheils itzt aus öffentlichen Staatsakten mitbekannten damaligen Eigenschaften, Staats = und Territorial = Verhältnissen sämmtlicher gräflich Hanau = Lichtenbergischer Besitzungen anderer Seits ergeben sich offenbar folgende Resultate: daß

a) wohl mehr als ein ganzes Drittheil dieser Hanau-Lichtenbergischen Regredient = Erbschaftsobjekte in Allodien, also in einem ausser allem nexu mit dem teutschen Reiche gewesenen Privateigenthume der Erben bestanden *) daß

b) ausser wenigen Kaiserlichen, Mainzischen und Pfälzischen Lehen der andere und größere Theil jener von den Allodial = Ortschaften abermal zu trennenden Besitzungen

*) So ist nach Zeugniß Schöpflins z. B. das ganze Amt Wördt (das Dorf Gersbach allein ausgenommen) mit seinen oben von Mietschbach bis Tiefenbach genannten 10. Ortschaften, das Amt Buschweiler mit seinen von Riedheim bis Willshausen genannten 19. Ortschaften ganz als Allodial zu erkennen, und von der vormals, mit dem diesseits des Rheins gelegenen Amte Lichtenau verbunden gewesenen Amte Offendorf, sagen dieselben Urkunden, daß es gleichfalls beinahe ein bloses Allodium der Gräflich = Hanau = Lichtenbergischen Familie sey.

bischöflich Metzische, bischöflich Straßburgische und Abtey Murbachische Lehen gewesen: **) daß

c) so manche im vorhergehenden §. genannten Ortschaften, Burgen, Höfe, Schlösser, Waldungen und Güter, sowohl in älteren Zeiten, als auch besonders noch von dem Großvater und Vater der Verzichtstochter Maria Magdalena von Hanau mit baarem Gelde anerkauft, andere auch durch Tausch eben so, als privates Eigenthum der Familie, mithin, wie die lateinischen Rechtsgelehrten sich ausdrücken, als dominium titulo oneroso aquisitum ***) zu betrachten; daß

---

*) Man will unter andern hier nur von den Straßburgischen (Offweiler, im Amte Pfaffenhofen, Hördt und Biethlenheim, im Amte Brumat) von Metzischen; Mittelhausen, Geudertheim und Eckwersheim (in demselben Amte), ferner das oben angeführte Engweiler als Murbachisches Lehen im Amte Pfaffenhofen, anführen, wie dieses nicht nur der mehrangeführte Schöpflin bestimmt nachweiset, sondern Bruzen la Martiere in seinem grand dictionaire geographique et critique unter dem Worte: Bousseviller ou Buschweiller sagt (la seigneurie de) petit Canton des pays réunis de Lorraine, aux confins de L'Alsace entre la principauté de Lutzelstein et les Seigneuries de Neuville et de Lichtenberg; c'est un ancien Fief de l'Eglise de Mets en 1456. et 1461. womit die 23. und 86 mehrerwähnte Herzog Lib. III. Cap. 15. und Zeiler Seite 20. übereinstimmen.

**) Hieher gehören unter andern ganz bestimmt
a) die von den Grafen von H. Lichtenberg von dem Stifte Metz erkaufte Stadt Neuweiler (woselbst die erste Familien-Krufr) auch Herzog Elf. Chronik Lib. III. cap. 14. Sohadoeus, p. 1. Sleidanus cont. Lib. VII. S. 272. mit Zeiler Top. Als. p 51. erwähnen dieses.
b) das Schloß Lichtenberg, welches die Grafen von Hanau schon 1480. bei Erlöschung des Mannsstammes der alten Herren von Lichtenberg nach dem Tode des Letzten Jacobi Barbati, nach Wimpflings und Zeilers Zeugniß, eben so wie Westhofen, als Eigenthum ererbt haben, und wohin eben jene Gebrüder Grafen Philipp, welche die Seite 60. §. 5. des IIten Abschnittes erläuterte, Erbvereinigung errichtet) so wie auch ihre Söhne große Verwendungen gemacht. Hiezu ist das Schloß Philippsburg gehörig, welches von eben demselben Grafen Philipp dem älteren sammt Gärten und Weyher von Grundaus erbauet worden.

*) Ballborn, im Amte Westhofen, welches nach dem oben

d) der übrige Theil der Besitzungen schon von den Zeiten des Westphälischen Friedens an, als gewesene königlich französische und jetzt wieder in solcher Eigenschaft bestehende Lehen zu erkennen *); daß endlich

---

Nro. 23. angeführten Herzog Lib. III. Cap. 11. und Nro. 86. erwähnten Zeiler pag. 9. im Anhange, an die Grafen von H. Lichtenberg, von den Herren von Ballborn (eine adelige Familie dieses Namens) verkauft worden.

d) Ober- und Niedermottern im Amte Buschweiler, eine von jeher nachgewiesene Allodial-Besitzung, zuletzt noch in späteren Zeiten 1660. durch die Grafen von Hanau von dem Herrn Böckler von Bocklinsau erkauft.

e) Die im Amte Offendorf gelegenen Ortschaften Herlisheim und Rohrweiler.

f) Das im Amte Brumat gelegene Ort Geudertheim, so die Grafen von Hanau zum Theil von Churpfalz, zum Theil von den Herren Johann und Heinrich von Lichtenberg (und zwar noch kurz vor der oberwähnten Erlöschung des Mannsstammes) erkauft hatten. Endlich

g) die Burg und der Ort Brumat selbst, wovon nebst Schöpflin und den obenerwähnten Schriftstellern derselbe Bruzen la Martiniere am angeführten Orte sagt: Elle fut du domaine Royal jusq'a la fin du neuviéme siécle, ce fut pour lors que l'Empereur Arnoul, arriere-petit-fils de Louis de debonnaire donna ce lieu, qui avait conservé son ancien nom, au Monastere de Laureshaim, autrement de s. Nazaire, comme on lit dans l'ancienne chronique de Laureshaim. Fiscum proprii juris sui nominatum Brouch-Magat in Elisatia sancto Nazario donavisse. Ce lieu ayant été aliené du temporel de cette Abbaye, est venu au pouvoir de seigneurs de Lichtenberg et par eux au comte de Hanau.

*) Aus alten Urkunden drückt sich der mehrangeführte Schöpflin folgender z. B. bei Pfaffenhofen wiederholter aus: Praefectura Pfaffenhofiana feudis praesertim regiis, quae imperialia olim fuerant, constat, quibus unum argentinense et Murbacense, ut et allodium accedunt. Derselbe Bruzen la Martiniere sagt überhaupt von der Grafschaft Hanau, bei dem Artikel Lichtenberg: Ce comté appartieut au Comte de Hanau qui en fait hommage a la france depuis 1681. Es ist in der That hiernach sehr merkwürdig, daß bei Erlöschung des Hanau-Lichtenbergischen Mannsstammes im Jahre 1736. die H. Lichtenbergische, im Elsaß wenigstens gelegene, sonst in weit älteren Zeiten, wenn auch zum geringsten Theil vom Kaiser und Reich zu Lehen getragenen Besitzungen, da sie schon volle 54. Jahre vorher königl. französische Lehen gewesen, und also auch in solcher Eigenschaft

e) einige mit andern adeligen Familien gemeinschaftlich eben so erb und eigenthümlich besessenen Ortschaften, Höfe und Güter theils von jeher für privatives Eigenthum gehalten, theils auch, wo sie in den Zeiten der französischen Revolution ganz irrig als teutsche Reichsbesitzungen zum Theile angegeben, zum Theile angesehen worden, gleichwohl späterhin unter der kaiserlichen Regierung von Frankreich von Napoleon selbst als Privateigenthum mitanerkannt, die Zurückgabe an die wahren Eigenthümer beschlossen, und so auch gleich bei Eröffnung des Wiener Friedens = Congresses, und zwar noch ehe über die Territorien selbst irgend eine Disposition getroffen war, in der kaum angefangenen Zeitperiode der provisorischen Administration jener überrheinischen nach dem 1814ten Pariser Frieden wieder teutsch gewordenen Besitzungen von Sr. Kaiserl. Majestät von Oesterreich und Königl. Majestät von Baiern als privatives Eigenthum rückeingeräumt worden. *)

---

dortmal vererbt worden wären (wenn man nämlich die mehrerwähnten Allodial- und Regredient- Erben zur Theilung zugelassen hätte) bald hierauf und sofort in der Folge wiederum für eigene vom Teutschen Reiche so zu sagen allein abhängige Besitzungen hat annehmen wollen und können.

*) Zeug der Urkunden und zum Theile jenen in der hier beigefügten geographischen An- und Uebersicht nach den bewährtesten Karten aufgenommenen Daten besaßen die Grafen von Hanau unter anderen mit den Grafen von Sickingen einige dort genannte Ortschaften, Höfe und andere Besitzungen (Hoch- Einöd, Burgalben) gemeinschaftlich. Die Grafen von Sickingen gaben schon bei dem Rastadter Friedens- Congreß, dann bei dem Lüneviller Frieden und den Reichsdeputations- Verhandlungen ihre sämmtliche überrheinische Besitzungen als teutsche Reichsbesitzungen mit an, und Frankreich in dem festen Glauben, es würden die H. Grafen von Sickingen mithin diesseits dafür entschädigt, nahm ganz irrig diese eigenthümlichen Allodial- Besitzungen, als durch den Lüneviller Frieden mit Frankreich vereinigt, dafür an. Als aber von Sickingen weder zu Regensburg, noch bei der bekannten Ochsenhäuser Theilung und Ausgleichung mit den übrigen Reichsgrafen eine Entschädigung diesseits erhielt, stellte derselbe unter allerkräftigstem Beistande Sr. Kaiserl. Majestät von Oesterreich im Anfange des Jahres 1810. seine dießfallsige Reklamation mit

Auf diese Resultate dürfte wohl der Verfasser theils zur Bestätigung dessen, was er in der Iten Abtheilung vielleicht zu kühn (wie man ihm den Vorwurf machte,) gesagt haben sollte; theils zur näheren Begründung künftiger frohen Aussichten nachfolgende Beherzigungen bauen, deren gleiche Anerkenntniß er von allen jenen competenten Geschäftsmännern, Ministerien und Gesandtschaften hoffet, welchen die Entscheidung der Erbschafts = Ansprüche (entweder und wenigstens durch Rückeinräumung der Allodial - Besitzungen mit ihren so viele Jahre entbehrten Nutzungen, oder aber die Bestimmung einer dafür äquivalenten Entschädigung) dermal schon anvertraut ist, und ferner noch überlassen bleiben wird.

Ist wohl in dem gegenwärtigen Momente, rücksichtlich all jener wirklich durch Elsaß wieder mit der Krone Frankreich ferner noch vereinigt gebliebenen Besitzungen *) (von welcher Eigenschaft sie auch immer gewesen oder noch sind), keine jener sonst wohl den gerechten Eingang und das billige Gehör gefundenen Reklamationen bei den Allerhöchst ver-

---

dem glücklichsten Erfolge bei dem damaligen französischen Kaiser Napoleon an, so, daß derselbe wenige Tage vor seiner ersten Abreise nach Rußland die Herausgabe dieser privat eigenthümlichen Besitzungen beschloß. Und ungeachtet die darauf gefolgten Feldzüge den Vollzug dieser so gerechten Rückgabe verzögerten, mithin jene Besitzungen 1814. mit in gemeinschaftliche Administration übergiengen, so wurden doch auf nähere Vorlage bei dem Wiener Congresse die Sickingischen Besitzungen schon vor Jahr und Tag der Familie wieder rückeingeräumt. — Der Verfasser gegenwärtiger Denkschrift, welcher gelegenheitlich seiner damaligen Anwesenheit in Wien zugleich der Verfasser jener Sickingenschen Denkschrift an dem französischen Kaiser war, behält sich die nähere Bekanntmachung dieses in jeder Hinsicht nicht uninteressanten Falles bei einer andern Gelegenheit vor.

*) Welche in der angehängten geographischen An - und Uebersicht besonders ausgezeichnet, und sowohl von jenen bei dem jüngsten Pariser Frieden an Teutschland gekommenen, als auch von den diesseitigen nach dem Reichsdeputations - Rezesse, an das Großherzogthum Baden, verliehenen Aemtern unterschieden sind.

bündeten Monarchen und hohen Souverains mehr zu verfolgen — durch welche sich (was die Ruckerhaltung der weit größeren Substanz betrifft) diese auf dem, für die ganze Grafschaft Hanau = Lichtenberg diesseits zur Entschädigung überkommenen Surrogate (nach §. 3. Seite 96. und §. 10. S. 122.) haftenden Rechte und Ansprüche etwa vermindert haben würden, *) scheint wohl mithin auch all jenes, was man oben in der Iten Abtheilung von den durch Wiedereinsetzung Ludwigs XVIII. auf den französischen Königs= Thron, und von dessen mit den alten Regenten = Rechten, auch natürlich wieder überkommenen Regenten = Pflichten, Anerkennung der Staatsverträge, und Bestimmung der mehrmal eben daselbst angeführten, und die Hoheit, so wie die Eigenthums = Besitzungen, Rechte und Revenüen mit bezeichneten Lettres patentes von 1701., 1707. und 1717. gesagt, **) dermal ohne bestimmten Gegenstand zu seyn — So verdienen doch in jedem Falle die gegenwärtig — ihre dortmal schon eben so gegründeten Erbrechte und Ansprüche ausser allem Widerspruch gesetzte — an den großen Zeitereignissen und Staatenveränderungen, eben so, als an jenen über dieses ihr Miteigenthum ganz ohne sie getroffenen Dispositionen durchaus schuldlose Regredient = Erben, so manche und vorzügliche Rücksicht, weil in dem Falle „wenn „damal — wo ihr Erbrecht wieder aufgelebt war, gleiche „Theilung der ganzen Allodial = und Regredient = Erbschaft „nach den gemeinen Rechten, und den Hanauischen Fami„lien = Statuten und Verträgen rc. nach rechtlicher Ordnung „geschehen wäre, kurz wenn sie in dem mehrerwähnten „1736. Jahre ihre Erbraten erhalten haben würden rc." Sie

---

*) Und zwar wie man durchgehens gehofft, aus jener bis zum Abschlusse des jüngsten Pariser Friedens weit beträchtlicher zu vermuthenden disponiblen Masse.

**) Man sehe auch die Note D. und K. S. 18. und 22. der Iten Abtheilung.

A) wenigstens hinsichtlich ihres ganzen Allodial = Eigenthums vollkommen frei hatten disponiren können, und alles in Betreff dessen — was ihren Erblässern, und also auch ihnen die als Norm in Mitte gelegenen Lettres patentes sowohl, auf immer zugestanden gehabt; was die französische National = Versammlung ihnen, so wie den jeweiligen und dortmaligen Inhabern nach den bekannten Anträgen selbst hat belassen wollen — was als Allodial = und privatives Eigenthum höchstens vielleicht auf kurze Zeit einer Sequestrations = Verfügung hätte unterworfen gewesen seyn können; wegen all diesem würden Sie nicht so, (wie diese Inhaber und Verwalter ihres mit den Reichs = Hoheits = und Lehens= Besitzungen vermischten Eigenthums) jene von Seiten Frankreichs, dortmal offerirte Entschädigung für die in denselben Lettres patentes genauer bestimmten Besitzungen und Revenüen — für unthunlich, so wie die dießfalls einzugehen angesonnenen Traktaten für unerlaubt, ungültig und unsicher gehalten haben, *) noch in ihrer von dem Interesse des teutschen Reichs natürlich schon vorlängst getrennten, oder durch besondere Verhältnisse ganz anders bestimmten Cathegorie halten dürfen, wenn ihnen auch nicht vorzüglich an der Erhaltung jenes — vor ihren Voreltern nachgewiesener Maßen gröstentheils titulo onerosissimo — erworbenen Privateigenthums mit hätte gelegen seyn müssen, und weil

B) rücksichtlich derjenigen Besitzungen, welche ihnen etwa als bischöflich Metzische und Straßburgische oder Abtei Murbachische Lehen jenseits des Rheins, oder auch als Pfälzische, Mainzische, überhaupt teutsche Lehen, dieß = und jenseits des Rheins gelegen, in diesen ihren Erblosen damalen mit zugefallen — sie und zwar wohl jeder einzeln, zu noch gelegener Zeit, und gewiß lange vor den irgendwo Eingang gefundenen Revolutions = Prinzipien, auch darüber (entweder

*) Wie oben §. 7. 8. 9. und 10. der Iten Abtheilung gezeigt.

hier bei der Krone Frankreich, so wie dort bei den genannten Lehenhöfen,) diese ihre Erbrata auf eine oder andere Art hätten retten und behalten können. *)

Wären sie ferner auch nur damals in den 1790er Jahren **) von jener Abtretung und Ueberlassung der sämmtlich Hanau = Lichtenbergischen Besitzungen ohne Ausnahme an Frankreich (der obenbemerkten Versicherung zufolge) befragt, man will nicht einmal sagen, als Mittheilhaber, zugezogen worden, ***) so wäre wohl

C) nach all jenen bekanntlich sowohl im Anfange bei den einzelnen Höfen versuchten, als später zu Rastadt noch wiederholten Anträgen der Zeitpunkt immerhin noch nicht verspätet gewesen, wo die Regredient = Erben (wenn man sie auf ein oder andere Art als mit zu jenem Concours de toutes les personnes interessés gehörig, et qui ont droit de succeder dans ce Comté — auch nur als Theilhaber jener in der Art mitverloren gegangenen Allodien — zugezogen hätte, und dieß zwar vielleicht in einem entscheidenden Momente für sich und ohne alle Verbindung oder Bezug mit, und auf die Hoheits = oder Reichslehens = Besitzungen) einen Theil ihres allzeit ohnstrittigen Privateigenthums hätten ret=

---

*) Sey es entweder nach dem in dem oben angeführten Werke: traité de la Souveraineté de france gegebenen Fingerzeuge, oder nach dem Beispiele so vieler, ihre jenseitige Besitzungen, durch eine frühere Allodification oder in anderer Art conservirten adeligen Familien.

**) Wo schon durch ein halbes Jahrhundert diese ihre Ansprüche als bestens begründet, sowohl öffentlich, als vor den Schranken des höchsten Reichsgerichtes (comme cointeressés) bekannt waren, und wo man wenigstens all jenes hätte hoffen und vermuthen können, was die mehrbenannten eigenen Inhaber und Verwalter besonders nach der Note M. S. 23. der Iten Abtheilung von ihnen durch den Weg und die Stimme des Reichstages an Frankreich damals sagten.

***) Seite 23. und 26. der Iten Abtheilung.

ten können. *) Allein da man wider die anfänglich zwar erklärte Absicht, und das anscheinende Vorhaben, von Seiten jener Inhaber, und bei der dießseits durch Säcularisationen und Ländertausch offerirten vollen Indemnisation — also in Absicht einer immer größeren dießseits dafür zu erlangenden Entschädigung — nicht für gut gefunden, von diesen auf eben jenen mit an Frankreich abgetretenen Besitzungen haftenden Lasten und Rechten etwas zu erwähnen, noch weniger diese Regredient- und Allodial-Erben als Mitkontrahenten oder Cedenten dieser Besitzungen zu betrachten — so ist nun ganz natürlich auch nach den mehrerwähnten, noch itzt hoffentlich deutliches Ziel und Maß gebenden Dispositionen des Reichsdeputations-Rezesses diese ganze Schuldigkeit und Entschädigungs-Last auf die Surrogate übergangen, und so blieben auch nur dieselben dafür verbunden. **)

Bestehet aber dieses Surrogat nach den hier beiderseits aufgeführten Dispositionen des Reichsdeputations-Rezesses in dem §. 7. in folgenden:

---

*) Es hätten wenigstens bei ihnen die Umstände, die Cession dieser sämmtlichen Besitzungen nicht unabänderlich erfodert, auch hätten sie alsdann aus dem ganz einfachen Grunde wohl einen andern Maßstab zu ihrer Richtschnur annehmen können, dürfen und müssen, weil der ihrige wohl mit jener des Heil. Röm. Reichs nicht mehr in Verbindung noch in Collision gewesen war, noch seyn konnte.

**) Eben daher fanden auch jene (die dießseitige Reclamation nach Gerechtigkeit auf das Allerkräftigste unterstützende Allerhöchsten Höfe gegenwärtige Ansprüche und Rechte fort auf das Surrogat gegründet, und die dießfallsige Reclamation bei dem Großherzogl. Hessischen Hofe, damal bei der Eröffnung des kaum eröffneten Wiener Friedens-Congresses immer noch fort eintretend, als dieser Hof nicht nur stillschweigend, sondern (wie sich noch näher zeigen wird,) die Verbindlichkeit dießseitiger Ansprüche durch Annahme des Surrogates eben so wirklich übernommen hat, als ihm die Entschädigung ohnehin gesetzlich obgelegen war.

Jenseitiger Verlust.	Dießseitige Entschädigung.
Le Comté de Lichtenberg et la Cession de Baillage hessois, *) Lichtenberg et Willstädt etc.	Le duché de Westphalie avec dependences, 13. Baillages Mayencois, 3. Baillages palatins et diverses restes des Evechés de Worms et de Spire etc. etc.

So findet wohl zur näheren Bestimmung des Objektes selbst, und etwa viel sicherer die weitere Beherzigung hier statt, **) daß theils angegebener, theils dortmal, dann in der Folge, (und selbst noch bei den Wiener Congreß-Verhandlungen) angenommener Maßen:

a) die 9. im Elsaß gelegenen hier in der geographischen Ansicht unterschiedenen Aemter mit 15. □ Meilen 50,000 Seelen in der Bevölkerung, und 100,000 fl. rhn. in den Einkünften; — das Amt Lemberg mit 5 ½ □ Meilen 16,000 Einwohner, und 50,000 fl. Einkünften — die dießseits des Rheins sich befindenden Aemter Lichtenau und Willstädt mit 4 ½ □ Meilen 13,150 Einwohner und gleichfalls 50,000 fl. Revenüen — betragen haben; daß

b) nur von denjenigen Besitzungen, welche als unter den

*) Warum sind wohl diese Letztern nicht auch als Gräflich Hanau-Lichtenbergischen Aemter bei demselben Verlust angezeigt, da doch Hessendarmstadt damals sie als solche nur eben so cediren, als die jenseitigen gleich integrirenden Theile der ganzen Comté eben so gut an Frankreich abtreten konnten? — Unter andern hat man z. B. in den Ausdrücken des §. 2. im Reichsdeputations-Schlusse bei Palatinat du Rhin zwischen dieß und jenseitigen, zwischen den in die Entschädigungs-Masse mit freiwillig eingeworfenen und jenseits der ganzen Abtretung mit unterworfen gewesenen Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Bäiern keinen Unterschied in der Benennung gemacht.

**) Wie aus den mehreren oben §. 11. angezeigten neueren kurz vor und in der Periode des Lüneviller Friedens und vorzüglich während jener der Regensburger Reichsdeputations-Verhandlungen erschienenen Schriften sattsam bekannt.

mehrangeführten Lettres patentes begriffen, die Revenüen auf 200,000 Livres dortmal (um vielleicht nur eine runde Summe zu haben) bestimmt gewesen, daß

c) von Seiten der mehrerwähnten Inhaber nnd Verwalter der ganzen Grafschaft Hanau = Lichtenberg bei den Reichsdeputations = Rezeß = Verhandlungen die Einkünfte von den auf dem linken Rheinufer gelegenen Aemtern allein auf jährliche 500,000 fl. — und bei jenen bei dieser Gelegenheit der Entschädigungs = Masse miteingeworfenen, mithin anfänglich der weitern Disposition und Vertheilung der Hohen Mittelsmächte, resp. der Reichsdeputation, überlassenen, und nach §. 8. an das großherzogl. Badische Haus verliehenen dießseits Rheinischen Aemter auf 90,000 fl. jährliche Einkünfte angeschlagen worden; daß

d) das zur Grafschaft Hanau = Lichtenberg gehörige Amt Lemberg, mit der, noch 9000. Einwohner zählenden, Stadt Pirmasenz, und der übrige Theil des Amtes mit 1500. Familien, in einer jährlichen Revenüe von 50,000. fl. hievon noch besonders in Anschlag genommen worden — auch mit hiernach in den dießseits des Rheins gelegenen vorgenannten Surrogaten die volle Entschädigung hiefür, nicht allein an sich, sondern auch noch mit für die von 1790. bis 1802. entbehrte Nutzungen, begriffen gewesen. *)

§. 14.

Besondere Beherzigungen der Monarchen nach Lit. A. §. 10.

Von der Weisheit und Gerechtigkeit der hier oben, und

---

*) Wollte man nun hiernach eine nur auf den ganzen Complex sämmtlicher Besitzungen zu gründen mögliche Berechnung anstellen, oder auch nur die von den Inhabern bei den mehrerwähnten Friedens = Congreß und Reichsdeputations = Verhandlungen aufgestellten Schaden = und Revenüen = Berechnung als Grundlage annehmen, so würde sich der Maßstab zur gegenwärtigen Entschädigungs = Summe nahe an fünfzig Millionen berechnen lassen.

vorzüglich in den Beilagen Nro. I. — VIII. der ersten Abtheilung dieser Denkschrift mehrmal erwähnten Monarchen, welche nach der damaligen Lage der Sache und dem Standpunkte dieser zu rechter Zeit vorgelegten Ansprüche *) ihren allerkräftigsten Beistand allergnädigst verliehen haben, **) kann nun gewiß mit trostvoller Zuversicht erwartet werden, daß bei jenem hier §. 10. Lit. A. erwähnten Abtretungs-Vertrage vom 14. April d. J. die dießseitigen auch nur einen geringen Theil der ganzen Regredient- und Allodial-Erbschafts-Masse umfassenden Ansprüche als eine so bekannte als gesetzliche Last mit auf den neuen höchsten Aquirenten jener mehr genannten Territorial-Besitzungen an sich eben so werden übertragen, als übernommen worden seyn ***), wenigstens waren sie dem jene Territorial-Besitzungen nach dem mehr belobten §. 51. (Acte du Congrés de Vienne) wieder abgetretenen kaiserl. Oesterreich. Kabinete und seinen Ministerien eben so, wie jenen dasselbe Territorium am 1ten Mai jüngsthin in Besitz genommenen Höfen durchaus nicht nur bekannt, sondern von diesen beiden höchsten Monarchen und ihren Ministerien bereits als gegründet schon anerkannt, und zwar

a) durch die gleich Anfangs der Wiener Congreß-Verhandlungen bereits unter Beistande der beiden höchsten Ministerien Selbst bewirkten Vorlage §. 9. bei dem Congresse,

---

*) Was wenigstens jene geringe mit Teutschland wieder vereinigten Parzellen der gegenwärtigen Regredient- und Allodial-Erbschaft selbst betrifft.

**) Seine kaiserl. Majestät von Oesterreich, und Seine königl. Majestät von Baiern.

***) Sollte es ab Seiten der Hanau-Lichtenbergischen Erben zu viel gewagt seyn, wenn sie die weitere gerechte Hoffnung hegten, daß ihre vorlängst allerseits und öffentlich seit beinahe 2. Jahren auf ein neues dargelegt gewesenen Ansprüche rücksichtlich der im Kanton Pirmasenz und dem Amte Lemberg rc. gelegenen Parzellen, jener Allodial- und Regredient-Masse mitentweder ausbedungen, oder vorbehalten worden seyen?

b) durch die schon am 6ten September 1815. an dem Throne der Allerhöchst verbündeten Monarchen zu Paris niedergelegte Gerechte Hoffnungen *), wornach die Wiedererhaltung einiger Parzellen dieses wieder so vakant, als disponibel gewordenen Hanau = Lichtenbergischen Regredient= und Allodial = Eigenthums in natura wohl dortmal auf der Stelle hätte Platz finden können. **)

c) Durch die noch kurz vor dem Auseinandergehen des gedachten Congresses (am 16. März 1815.) von diesen beiden höchsten Höfen gemeinschaftlich bewirkte vorwortliche Unterstützung der dießseitigen Gerechtsame und Anträge bei dem Großherzogl. Hessischen Hofe. ***) Endlich

---

*) Wovon man hier zur größeren Vollständigkeit dieser IIten Denk- und Rechtfertigungsschrift einen weiteren Abdruck beizufügen für räthlich erachtet hat.

**) Es drückten sich bei jenem diese gerechte Hoffnungen an die Allerhöchsten Monarchen einbegleiteten allerunterthänigsten Promemoria die dießseitigen Reklamanten schon damals folgendermaßen aus: — „Und erlauben uns dermal bei solch neu veränderten günstigen Umständen allerwenigstens glauben zu dürfen, daß den künftigen neuen Aquirenten, so wie den dermaligen souverainen Besitzern (wenn auch nicht die etwa aus Drange verschiedener Umstände, thunlich erachtet werdende volle Zurückgabe in natura) gleichwohl in aequivalenti werde auferlegt, allerwenigstens bei irgend einer solch neuen Landesverleihung, Aquisition oder Tausch — nach den bei dem Reichsdeputations-Rezesse 1803., und allen seither kund gewordenen Friedens-Schlüssen stattgefundenen Beispielen — bei diesem gegenwärtigen Congresse diese unsere Rechte und Ansprüche werden salvirt und vorbehalten werden.“ Auch wurde eben dasselbe Promemoria nach Beilage IV. der Iten Abtheilung d. d. 12ten October 1815. dem königlich baierischen Ministerium, nach Beilage V., dem königl. Preußischen d. d. 1ten November 1815., endlich nach Beilage VI. der kaiserl. und königl. Hof- und Staatskanzlei zu Wien wiederholter am 26ten November desselben Jahres allerunterthänigst übergeben.

***) Als fortwährenden Besitzer und Nutznießer jener im §. 7. des Reichsdeputations-Rezesses für die sämmtlich Hanau-Lichtenbergischen Besitzungen zur Entschädigung und Befriedigung dieser von jeher schon seit 1736. darauf gehafteten, nnd wohl (fort darauf haftenden Surrogaten, wenn etwa nicht bei künftigen weitern Territorial-Veränderungen und Austauschen andere eben so allgemein gesetzliche Dispositionen, wie sie der R. D. Hauptschluß damal sanctionirt, getroffen werden).

d) nach all jenen seit dem jüngsten Pariser Frieden zu rechter Zeit in kompetenter Art, und fast bei jeder in der neuesten Zeitperiode erschienenen Gelegenheit gemachten, für alle Zukunft wohl glücklichen Eingang versprechenden Vorschritten, und zwar nicht allein bei diesen beiden Kabineten und höchsten Ministerien eben so, sondern auch bei den andern nur entfernt an den in mancherlei hieher miteinschlagenden Territorial = Ausgleichungen Teutschlands auf gewisse Art mitinteressirten, auch hie und da wohl mit hiebei eine entscheidende Stimme theis schon gegebenen, theils noch geben werdenden höchsten Souverains *), und welche Vorschritte wohl bei dem hier Lit. A. erwähnten königlichen Kabinete den sichersten Erfolg hoffen lassen; **) besonders, da neuerdings der nach Frankfurt abgereiste Herr Gesandte mit der kräftigsten Unterstützung dieser Ansprüche beauftragt worden.

---

*) Nicht allein mittelst Vorlage der Rechtfertigungsschrift eben jener gerechten Hoffnungen (die Ite Abtheilung gegenwärtiger Druckschrift) sondern auch der Darstellung des itzt vollkommen berichtigten Legitimations = Punktes. Eben so wurde nicht allein den an verschiedenen Höfen residirenden Ministern und Ambassadeurs, sondern auch sämmtlichen zu der immer noch bevorstehenden Eröffnung des teutschen Bundestages ernannten — theils nach und nach bisher in Frankfurt a/m angekommenen, zum Theil auch wieder temporär abgereisten Gesandten, so wie jenen zur teutschen Territorial = Ausgleichung bevollmächtigten Herren Ministern aller Höfe, und noch letzlich dem königl. baierischen überrheinischen Generalcommissariate dieser neuen Territorien (unter dessen provisorische Verwaltung die mehrgenannten Hanau = Lichtenbergischen Allodial = und Regredient = Erbschafts = Parzellen gelegen,) eine gleich umfassende Vorlage gemacht.

**) Es kann wohl (was nämlich diese geringe im Kanton Pirmasens und in dem damit von jeher bei Hanau = Lichtenberg verbunden gewesenen Amte Lemberg gelegene Allodial = Erbschaftstheile betrifft) so wie wegen all jenen — welche in dem überrheinischen Departemente der verschiedenen von Seiner Königlichen Majestät von Baiern am 1ten Mai d. J. in Besitz genommenen Kantone gelegen sind — auch nicht dem entferntesten Zweifel unterworfen seyn, daß Se. königliche Majestät, so wie Allerhöchstdieselben bereits die Ansprüche der Hanau = Lichtenbergischen Allodial = und Regredient = Erben (sogar bei und mit einem anderen Hofe allergnädigst unterstützend anerkannt haben) auch dießfalls die der Folge gewagte allerunterthänigste Bitte zur Trennung, Bestimmung und Rückgabe der

§. 15.

Fortsetzung des Vorigen zu Lit. B. und C. §. 10.

Das Großherzoglich Hessische Haus als

a) schon seit so vielen Jahren gerichtlich zur reellen Anerkenntniß und Befriedigung dießseitiger Ansprüche aufgefordert —

b) damal 1801. in die Abtretung der ganzen Grafschaft Hanau = Lichtenberg ohne alle Zuziehung der Regredient = Erben, als Miteigenthümer, gewilligt —

c) dafür die bekannten Surrogate mit der gleich in demselben Deputations = Schlusse sanctionirten Last angenommen —

d) für die zwölfjährige entbehrten Arrerages der ganzen jenseits gelegenen Grafschaft Hanau = Lichtenberg mitentschädigt —

e) sämmtliche Surrogate dafür bis jetzt im Besitze und Genusse behalten —

f) von den gegenwärtigen Reklamanten nicht nur durch das kaiserl. Oesterreichische und königl. Baierische Kabinet neuerdings in Anspruch genommen —

g) bei der jüngsten doppelten Eroberung von Elsaß von ebendenselben Reklamanten zur Realisirung ihrer gerechten Hoffnungen bei damaliger Lage selbst um Beistand angesprochen —

Allodial = Massa = Theile allergerechtest auf der einen Seite Höchstselbst dermalen gewähren, auf der andern Seite aber (mit diesem großen Beispiele abermal vorangehend) sämmtliche übrige Ansprüche der dießseitigen Reklamanten bei den andern hieher und in der Folge einschlägigen Höfen allerhuldreichst zu unterstützen, fortfahren werden, damit auch dort die dermaligen Imploranten in gleicher Art von den bisherigen oder künftigen hohen Besitzern jener mehrerwähnten Surrogate ihr schon so lange Jahre entbehrtes Eigenthum sammt Früchten und Nutzungen in einem aequivalent rückerhalten, oder auf eine andere dem dahier vorgelegten Objekte gemäße Art entschädigt werden.

h) neuerlich nicht sowohl durch die Erben wiederholter, sondern durch verschiedene Höfe zur Acceptation gütlicher Entschädigungs-Vorschläge angegangen — und endlich

i) mit der Abtretung eines beträchtlichen Theiles jener mit der Haftung für diese Ansprüche belasteten Lande an die Krone Preußen im Begriffe stehend —

Dieses Großherzogliche Kabinet wird wohl dermal — nach aus diesen kurzen Sätzen ihm Höchstselbst beiwohnenden gerechten Betrachtungen — zuverläßig nicht allein jenen gerechten Hoffnungen, soweit sie — was nämlich die Lemberger und Pirmasenzer (kurz alle jene in den von Frankreich an Teutschland wieder neu abgetretenen Territorien gelegene Massa-Theile, und das eben darin nach eigenem Bewußtseyn so vermischt sich befindende Allodial-Eigenthum) betrifft — seinen hohen Beistand sicher nicht mehr länger versagen; sondern seinen unter der gegenwärtigen Regierung von jeher rühmlichst bethätigten Gerechtigkeits- und Billigkeits-Grundsätzen zufolge auch hinsichtlich dieser den wahren Erben wiederum zugestandenen Parzellen und im Betreffe der bis anher entbehrten, und auf der andern Seite allein statt ihrer so viele Jahre lang bezogenen Einkünfte, auf eine oder andere Art eine Entschädigung eintreten lassen.

Demselben großherzoglich Hessischen Hause wird aber vorzüglich — was den Gesammt-Inhalt dieser durch die erhaltenen Surrogate mitüberkommenen Regredient- und Allodial-Erbschafts-Ansprüche betrifft — daran gelegen seyn, daß folgende besondere Verhältnisse zur Kenntniß jener Höchsten Souverainen gelangen, welchen durch anderweitere Territorial-Ausgleichungen, Tausch- oder fernere Grenzberichtigungs-Verträge integrirende Theile jener damal von den höchsten Mittelsmächten und der Reichsdeputation dem Großherzoglichen Hause für die verlorne Grafschaft Hanau-Lichtenberg zur Entschädigung dießseits verliehenen

Besitzungen zukommen, *) und also zugleich mit die mehr-erwähnten, mit solchen Befriedigungs- oder Entschädigungs-Verbindlichkeiten belasteten, Surrogate **) erhalten würden.

Unter mehreren anderen (selbst ohne in die eigenen zur

---

*) Selbst auf den Fall, wenn wider alles Vermuthen erst noch ein Ausspruch des künftigen teutschen Bundestages, oder eines die Stelle der vormaligen höchsten teutschen Reichsgerichte ausfüllenden obersten Justiztribunals (woselbst auch solche ältere oder neuere Ansprüche gegen die höchsten Souverains gerichtlich angebracht werden dürfen), zu einer weitern Anerkennung der hier ausser aller Contestation gesetzten Erbansprüche noch erwartet werden müßte, und wo — wenigstens, nach dort so weit geschlossenen Verhandlungen, und itzt wenigstens hier in Mitte liegenden Vorschritten und Anerkenntnissen in quod et quali (wie sich ältere Juristen ausdrücken) man selbst ratione futuri judicati eine höchst richterliche Vorsorge nicht ohne Erfolge begehren könnte.

**) Daß manche Schriftsteller bisher irrig geglaubt, als wäre allein das Herzogthum Westphalen, das für die ganze so jenseits an Frankreich mitabgetretene, als dießseits in die Entschädigungs-Masse eingeworfene (zum Theile an das Großherzogthum Baden übertragene) Grafschaft Hanau-Lichtenberg verliehene Surrogat, zeigt sich nicht allein aus dem wörtlichen Inhalte des §. 7. des Reichsdeputations-Schlusses, sondern auch aus den Deputations-Verhandlungen und derselben hieher einschlägigen Beilagen. In den Entschädigungs-Verleihungen — wozu die Mainzischen, Pfälzischen Aemter, die dießseits gelegenen Reste des Bisthums Speyer und Worms rc. mit dem Herzogthume Westphalen genannt werden — ist so wenig als jenseits bei der Grafschaft Hanau-Lichtenberg und den übrigen dort verlornen, und dießseits in die Masse eingeworfenen Aemter Katzenelenbogen, Braubach rc. rc. ein Unterschied gemacht, sondern hier nur der Verlust eben so in folle, als dort die verliehenen Entschädigungs-Objekte in einem Bunde ausgedruckt, das Surrogat ist also wohl nicht allein in dem Herzogthume Westphalen, sondern in allen übrigen, in dem erwähnten §. 7. genannten Besitzungen zu erkennen, und die auf den jenseitigen Entschädigungs-Landen gehaftete Last der dießseitigen Befriedigung ist wohl hier nach auch nur in dem ganzen Complexe aller dießseits durch den Lüneviller Frieden und Deputations-Schluß erhaltenen Besitzungen aufzufinden, doch macht hier (jenseits) Hanau-Lichtenberg, so wie dort (dießseits) Westphalen hievon den beträchtlichsten Theil aus. — Inzwischen wäre diese wohl ganz richtige Betrachtung eher als ein Gegenstand einer künftigen mit dem endlichen Vollzuge dieser Befriedigung beauftragten Subdelegation des künftigen teutschen Bundestages, als für hieher geeignet zu betrachten.

öffentlichen Kundmachung etwa noch nicht geeigneten Privatverhandlungen einzugehen) dürften sich solche vielleicht von dem Großherzoglich Hessischen Hofe schon zur Nachricht und Wissenschaft gebrachten Verhältnisse kürzlich dahin konzentriren, daß

a) das Großherzogliche Haus (weil seine Regierungs- resp. Besitz-Vorfahrer die ganze Hanau-Lichtenbergische Regredient- und Allodial-Erbschafts-Masse nach Erlöschung des Hanauischen Mannsstammes, und also nach dem im Jahre 1736. erfolgten Ableben Grafen Reinhards III., mit sämmtlichen Allodialien vermischt, im Fortbesitze und Fortgenusse behalten, auch jene damal schon gesetzlich *) stattgehabte, und diesseits in Güte gesonnene Herausgabe oder Theilung der Masse verweigert haben, als die Glieder dieses Hauses als Nachfolger darüber von den rechtmäßigen Miterben bei den höchsten Reichsgerichten gerichtlich in Anspruch genommen wurden, und bis zu der durch die rheinische Bundesakte erfolgten bekannten Auflösung aller obersten teutschen Justiztribunalien, auch demnächst gewaltsamen Hinwegschleppung des Reichshofraths-Archivs und Registratur, in solchen gegen dasselbe gerichteten Ansprüchen sich befand; daß

b) während dem Laufe dieser sogar bis zum Schlusse gediehenen Verhandlungen, von Seiten des Großherzogl. Hauses über diese Regredient-Erbschafts-Masse, und einzelne Theile derselben, verschiedene Dispositionen (theils mit dem noch damaligen Königreiche Frankreich, dann mit der bekannten National-Versammlung) ohne Beiladung der Miterben getroffen (§. 3. Note d. e. l. m. I. Abthl.) und so auch ohne sie, (die Erben eben erwähnter Massen) in die Abtretung der ganzen Grafschaft gegen die dafür überkommene Entschädi-

* Hieher gehörte wohl auch mit der oft erwähnte Umstand, daß selbst die Tochter des genannten letzten Besitzers, Charlotte Christine Gräfin von Hanau, und Gemahlin Ludwigs I. damaligen Erbprinzen von Hessendarmstadt im Jahre 1726. also schon 10. Jahre vor der Erlöschung des Mannsstammes verstorben gewesen.

gung gewilliget, und auch die Früchte jenes zur Entschädigung überkommenen Surrogats bezogen wurden, daß also

c) das Großherzogliche Haus, wenn es einen, und zwar den beträchtlichsten Theil, dieser mehrgehörten Hanau-Lichtenbergischen Surrogate weiter cedire, oder abzutreten bewogen sey — mit demselben auch die darauf haftenden Lasten, (die Verbindlichkeit der Befriedigung gegenwärtiger Ansprüche) wenigstens was die Erbschaftstheile in natura, oder auch die bezogenen Nutzungen zugleich betrifft, entweder mit an den künftigen höchsten Aquirenten dieser Surrogate, als sonst von selbst mitübergehend, dermal ausdrücklich übertrage, oder wegen ein und dem anderen für den zukünftigen Fall der vollen Anerkenntniß demselben Eviction leiste. Sollte auch selbst in diesem Augenblicke ein oder der andere Theil diese Regredient- und Allodial-Erbschafts-Ansprüche noch als ein durchaus strittiges und zweifelhaftes Objekt anzusehen ernstlich gemeint seyn können, so dürfte doch wenigstens das Verlangen rücksichtlich der in Zukunft erfolgenden Bestimmung und Entscheidung eine Vorsorge zu treffen, einen Vorbehalt zu machen, nicht so frevelhaft seyn, und es ist wenigstens von Seiten dieses hier ad b. und c erwähnten Großherzoglichen Kabinets bei wirklicher Abtretung und Ueberlassung eines so beträchtlichen Theiles jener Surrogate sicher zu erwarten, daß von seiner Seite ein solcher Vorbehalt (wenn auch nur um deßwillen) gemacht werde, damit es nicht mehr länger als alleiniger Inhaber, Besitzer und Nutznießer der damal für Hanau-Lichtenberg erhaltenen Surrogate von den Regredient-Erben ferner (hier oder dort) in Anspruch genommen, und eben so von den beiden — die gegenwärtige Reklamation bei demselben kräftigst unterstützenden allerhöchsten Höfen dafür angesehen werden könne — es wäre denn (was jedoch schwer zu vermuthen) daß — auch nach Abtretung dieses Surrogates — das Großherzogl. Haus die dießseitige volle Befriedigung der Regredient-Erben freiwillig behalten wollte, und würde.

In dieser Art hätten sich wohl die Hanau-Lichtenber-

gischen Allodial = und Regredient - Erben einerseits der gerechtesten Mitunterstützung und des selbstigen Beistandes des großherzoglich Hessischen Kabinets eben so zu erfreuen, als Sie andererseits noch itzt hoffen dürfen, daß jene (das großherzogliche Haus als Regierungs - resp. Besitz = Nachfolger jenes sich für den alleinigen Erben von ganz Hanau = Lichtenberg nach Erlöschung dieses Mannsstammes gehaltenen Vorfahrers besonders betreffende) Entschädigungs = Foderungen eben daselbst gerechten Eingang und so die von den Ministern und Gesandten der mehrerwähnten diese Reklamation unterstützenden Allerhöchsten Höfe gemachten neuere Vergleichs = Anträge billiges Gehör finden werden. *)

§. 16.

Fortsetzung des Vorigen zu Lit. D. §. 10.

Von dem so vorsichtigen als wachsamen, so weisen als gerechten königl. Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten **) vorzüglich mit Rückblicke und in Verbindung der von andern höchsten Höfen in den beiden vorhergehenden §§. zuverläßig abstrahirten Betrachtungen) haben die gleich wachsam ***) aufgetretenen Regredient - und Allodial = Erben nachfolgende für sie höchst tröstliche Beherzi-

---

*) Um so mehr als — wie sich aus folgendem §. unschwer ergeben wird — dieselben sich der höchstkräftigsten Assistenz Sr. Königlichen Majestät von Preußen nach dermaliger politischen Lage der Dinge miterfreuen dürfen.

**) Die Preußische Monarchie nicht allein als neue Aquirentin Westphalens, sondern gleichfalls als mit bereits am 6ten September v. J. von den Hanau - Lichtenbergischen Allodial - Erben damal zu Paris allerunterthänigst implorirte (Beilage I. der Iten Abtheilung) Allerhöchst verbündete siegreiche Macht betrachtet.

***) Nach dem alten von eben diesem Ministerium bei so mancher Gelegenheit und in verschiedenen diplomatischen Vorbereitungen mit glücklichem Erfolge angewandten juristischen Brocardicon: jura vigilantibus scripta etc.

gungen um so zuversichtlicher zu erwarten, als sie — auch nach jener schon am 6ten September v. J. (gleich aller Orten) erfolgten Uebergabe der Gerechten Hoffnungen — der daselbst seitdem Statt gefundenen Prüfung ihrer, mittelst besonderer unterthänigsten Promemorien *) dargelegten zugleich die bisherigen neuesten Verhandlungen und Eingaben (als mit vorzüglich den Legitimationspunkt aller Erben selbst, und ihres Bevollmächtigten in sich gefaßte Rechtfertigungs-Schrift) sich eben so erfreuen können, als Sie in dem gegenwärtigen Momente eben derselben allergerechtesten Würdigung dieser hier vollständig ausgearbeiteten Denkschrift **) vergewißert seyn dürfen.

In dieser Ueberzeugung, und vorzüglich die weitern, daß dieses so tiefsehend als vorsichtige Ministerium vor Allem die Dispositionen des mehr hieher anzuführen so nöthigen als wichtigen 7ten Absatzes des Reichs D. Schlusses in seinem ganzen Umfange dermalen geprüft habe, und den auf die Preußische Monarchie Bezug habenden, gegenwärtig so zu sagen ganz veränderten, auch in Zukunft wohl noch mehr verändert werdenden, Zustand eben dieses 7ten Absatzes durchblicke, wenn auch nur

a) rücksichtlich jener selbst Preußischer Seits in den jenseits rheinischen Territorien des Donnersberger Departements hinter der Nahe, so wie an der Glan und Saar bereits mit in ähnlichen Verhältnissen acquirirten Besitzungen, und

b) mit

---

*) Vom 6ten September 1815. und 26ten April 1816.

**) Man konnte sie auch als IIte Abtheilung der Rechtfertigung jener Gerechten Hoffnungen um so gewisser betrachten, als sie nicht allein
a) die zugleich mitfortgesetzte Wahrung ihrer zum Theile auf den älteren wieder in Teutschland eingewonnenen, zum Theile auf den für die jenseits verlornen im Reichs Dep. Schlusse verliehenen Surrogate immer und in Zukunft verhaftet bleibenden Rechte, sondern auch
b) die Erbschafts-, Theilungs- und Entschädigungs-Ansprüche selbst — ausser aller Contestation setzet.

b) mit dem besondern Augenmerke, daß die eben dort genannten Reste der vormals Pfälzischen Oberämter z. B. Alzey und Oppenheim (welche dermalen zum Arrondissement Mainz gehören) auch schon als mitgenannte Theile jenes an das Großherzoglich Hessische Haus für Hanau = Lichtenberg eben so zugetheilt wordenen Surrogates in gleicher Art, wie das H. Westphalen, zu betrachten seyen. Daß mithin wohl

c) hier zwischen den anfänglich für Hanau = Lichtenberg verliehenen, und itzt etwa für die Abtretung der nämlichen Surrogate z. B. für Westphalen, wieder weiters erwählt werdenden neuen Surrogate bei ein und demselben wegen der Hanau = Lichtenbergischen Regredient = Erbschaft angesprochenen Hause, oder auch den künftigen Acquirenten (zum Theile schon dermaligen Besitzern) der im §. 7. des Reichsschlusses genannten Besitzungen der sonderbarste Collisionsfall entstehen könne, wenn noch fort mit denen zum Ersatze des Eigenthums und Befriedigung gegenwärtiger Ansprüche gegebenen Surrogaten, ohne sie die Erben befriedigt, oder gehört zu haben, *) weitere Verfügungen getroffen würden.

Wirklich schon in dieser Lit a. b. und c. nur oberflächlich dahier erwähnten Hinsicht dürfen die H. Lichtenbergischen Allodial = und Regredient = Erben nicht mehr fürchten, daß diese ihre Ansprüche — als ein das Preußische Kabinet nichts angehender, oder gar demselben ganz fremder Gegenstand — von manchen ganz unberufenen Critikern ferner angefeindet werden **), im Gegentheile ist man von der Ein = und

---

*) Man kann nach den von den Hanau = Lichtenbergischen Allodial = und Regredient = Erben seit mehreren Monaten gemachten Vorlagen nicht mehr wie ehemals bei dem Lüneviller Frieden ꝛc. sagen (unbewußt) ihrer ꝛc.

**) Was Manche mit allen bisherigen Veränderungen in den neuesten Verhältnissen wohl ganz unbekannten Rezensenten bei

Vorsicht eben dieses Kabinets und Ministeriums auf das allervollkommenste überzeugt *), daß dasselbe besonders nach dieser kleinen Vorlage augenblicklich erkennen werde, wie

a) das Großherzoglich Hessische Haus **) in früheren Zeiten nur in der Eigenschaft als Fortbesitzer, Inhaber und Nutznießer seiner, jene gesetzliche Theilung und gerechte Herausgabe verweigerten, Vorfahrer der ganzen mit sämmtlichen Allodien vermischten Grafschaft Hanau = Lichtenberg zwar in Anspruch genommen. ***) Wie

b dieselben Ansprüche gegen dasselbe auch späterhin, als durch den Reichsdeputations = Hauptschluß in vorgehörter Art eingewiesener Hoher Acquirent aller für das jenseits verlorne Hanau Lichtenberg dießseits erhaltenen und mit den gesetzlich bestimmten Lasten überkommenen Surrogate fortgesetzt worden seyen, mithin daß ebenso natürlich

---

Anschauung der IVten Beilage der Iten Abtheilung der H. Lichtenbergischen Rechtfertigungsschrift wohl zu voreilig einzuwerfen geruheten.

*) Was nämlich diesen nach der dermaligen Lage zu bemessenden Hauptgegenstand betrifft — nämlich jener nun einmal aller Orten vorliegenden und nicht mehr im blosen Rechtswege von neuem anzugehenden und vielleicht bald wohl auch nicht mehr gegen den ehehinigen beklagten Theile (als Fortbesitzer in derselben Art und alleinigen Ausdehnung) anzubringen möglichen — seit vielen Jahren ohne dieß das competente Richteramt entbehrten Erbschafts = und Erb = Vertheilungs (nunmehr aber in den Surrogaten eben so allein bestehenden) Entschädigungs = Ansprüche.

**) Als mit welchem es rücksichtlich des Herzogthnms Westphalens (dem beträchtlichsten Theile jener Surrogate) in Verhandlungen getreten, und sich vielleicht bei den über das teutsche Territorial = Ausgleichungsgeschäft fortwährenden Deliberationen noch befindet.

***) Welche dermal (wie oben gezeigt wurde) allerwenigstens zu ⅔tel wieder der Krone Frankreich fortverblieben, da auch dafür bekanntlich in jenem 7ten §. des R. D. S. der Ersatz an den vorigen Besitzer von H. Lichtenberg gegeben war.

c) die Verbindlichkeit zu jener dießseits gesonnenen Befriedigung oder Entschädigung für die Regredient-Ansprüche von den diese Reklamation schon zu Anfange des Wiener Congresses huldreichst unterstützten Monarchen auch vor der Hand und dermalen nur allein gegen dasselbe Großherzogliche Haus — als noch derzeitigen Inhaber und Besitzer jener Surrogate — habe erkannt werden können. Es wird also ferner

d) eben dieses Ministerium nach seiner Weisheit selbst bei diesen mit dem Darmstädter Hofe obschwebenden Verhandlungen, und nach jenen Vorgängen wohl selbst bestimmen, ob und in wie weit eine solche itzt oder erst in der Folge zu seiner Wirklichkeit kommende Befriedigung, Abfindung und Entschädigung auf den Westphälischen Besitzungen, so wie auf den anderen neu dafür wieder überkommenden Surrogaten haften bleiben könne und solle, oder aber ob, und wie weit, selbe sich auf die übrigen eben §. 7. des Deputationsschlusses genannten andere Surrogate erstrecke *), und also bei dem Großherzoglich Hessischen Hause ganz, oder zu welchen Theilen verbleibe, zugleich wohl auch, ob und wohin, von welcher der verschiedenen Zeitperioden, auch zu welchem Antheile der Schaden-Ersatz für den bisherigen Bezug zu berechnen, wie und von wem mitzuleisten seyn dürfte. **)

---

*) Welche zwar auch schon zum Theile als damals mit für Hanau-Lichtenberg angewiesene und somit schon eigens verhaftete Surrogate zu erkennen.

**) Anders nichts, — als daß mit und unter solcher Vorsicht, auch ähnlichen Vorsorgen eben dieses Preußische Ministerium (von welchem als Höchste Macht, jene Territorial-Ausgleichungen geleitet worden) auch bei der vollen Kenntniß, und gerechten Ueberzeugung dieser Verhältnisse bei irgend einer solchen Territorial-Acquisition oder ein und anderen Austauschung solche Bestimmungen und Vorbehalte werde eintreten lassen — darf man von ihm auch nur vermuthen.

Noch weit weniger ist nach denen von demselben Kabinete bei

Nach diesen, aus den bisher dargelegten, auf offener Hand liegenden, Corollarien haben wenigstens dermalen die Hanau = Lichtenbergischen Allodial = und Regredient = Erben auch von Seiten der über diese ihre Erbschafts = Objekte in Tractaten stehenden, und über die ihnen für die volle Entschädigung gesetzlich verhafteten Surrogate disponirenden Höfe, wegen der Wahrung dieser ihrer Eigenthumsrechte keine jener oben (§. 6.) bei den Zweifeln bemerkten ähnlichen blosen Vertröstungen oder gar Hinverweisungen an den noch bevorstehenden teutschen Bundestag, oder das erst, (wie man allgemein hofft,) in Zukunft damit verbunden werden mögende competente oberste Justiztribnnal *) zu fürchten, weil wohl auch dadurch, und rücksichtlich der in diesem Augen-

den jüngsten Wiener Congreß = Verhandlungen gleich wohlthätig unterstützten ähnlichen Reclamationen zu befürchten, daß man jene dermalen nur mit Wirkung in der gezeigten Art in ihrem ganzen Umfange vorgelegten Entschädigungs = Ansprüche, als einen blosen reichsgerichtlichen Rechtsstreit, ganz von der Hand weisen wolle.

Es ist vielmehr (was wenigstens die Erhaltung und Verwahrung der überall auf den Objekten hafteten Rechte betrifft,) mit Gewißheit vorauszusehen, daß dieselbe mit einen Hauptgegenstand der zwischen dem Berliner und Darmstädtischen Kabinete rücksichtlich Westphalens und anderer solcher Surrogate schwebenden Verhandlungen ausmachen werden, vielleicht zum Theile schon ausgemacht haben.

Nach eben diesen Beherzigungen dürfte wohl auch die in §. 1. dieses Abschnittes oben ad Lit. b. Seite 92. rücksichtlich des wegen dem bisherigen Genusse der ganzen Erbschaft vorzüglich verbundenen Großherzoglichen Hauses aufgeworfene anderseitige Betrachtung mit ihre Erledigung finden.

*) Wie müßte den nun wohl (den wirklichen Fall der Hinverweisung so wie der dermaligen Existenz jenes deutschen Bundes = Gerichtes auch unterstellt) dieser Rechtsstreit also reassumirt — fortgesetzt und angebracht werden; besonders wenn das großherzoglich Hessische Haus

was freilich im Betreff der Schadloshaltung wegen den vorenthaltenen Erbschafts = Antheilen jenes Factum seiner Vorfahrer zu vertreten hat —

bis dahin auch nicht mehr in der die Hauptklage fundiren-

blicke zu bewirkenden Acquisition, ein oder des anderen mit diesen Ansprüchen ganz oder zum Theile belasteten Territoriums keine Sicherheit von irgend einem Richteramte noch gewährtt werden, auf der andern Seite aber und selbst für den Fall einer immer zweifelhaften Entschädigung kein einziges jener sonst bei den Justiz-Tribunalien statt gefundenen Begehren nur angebracht werden, und selbst durch keine andere Stelle *) wohl, die bei sonstigen Acquisitionen

---

den Eigenschaft des Besitzers und Inhabers jener Surrogate mehr angesprochen werden kann, weil es ganz natürlich keine oder doch nicht mehr so viele jener für die gegenwärtige Entschädigung gesetzlich verhaftete Territorien besitze. Sollte dieses Großherzogliche Haus wohl seine gleich eben so rücksichtlich des Hauptobjektes mitverbundenen litis Consorten (versteht sich nach einer wohl höchst beschwerlich auszumittelnden Rata) aufrufen, oder sich wohl eher durch einen dermalen dießfalls abzuschließenden Vertrag sichern wollen? Soll endlich auf der andern Seite nicht jeder künftige Acquirent und neue Besitzer von sothanen Surrogaten bei dem gegenwärtig notorischen Standpunkte der Sache, bei und mit der Acquisition dieser oder jener so belasteten Parzellen eine Eviction eben so verlangen, wie sie ihm von dem competenten Richteramte zugestanden würde, oder bei dem Bewußtseyn dieser Verhaftung des vorlängst bestehenden und ein nicht so ganz unbedeutendes Objekt ausmachenden Rechtsstreites gegen sich einen neuen Prozeß zu vermeiden, oder demselben schon dermalen vorzubeugen, vorziehen werde, wenigstens ist dieses von dem so vorsichtigen als loyalen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nach des großen preußischen Staatskanzlers von Carmer in seinem wohl unsterblichen Werke Grab der Chikane IV. Thl. in gr. 8vo durch und durch gemachten Scholien über Vorbeugung und Verhütung künftiger Rechtsstreite zu erwarten, und welcher Feind sollte denn wohl endlich den Hanau-Lichtenbergischen Allodial- und Regredient-Erben itzt noch zumuthen, nach jenen zur offenen Darlegung ihrer Rechte bisanher gemachtem Kraftaufwand entweder mit dem Großherzoglich Hessischen Hause den alten Rechtsstreit, wenn auch in anderer Art, fortzusetzen, oder aber vorzüglich gegen alle und jede künftige Besitzer solcher Hanau-Lichtenbergischen Surrogats-Parzellen ganz neue Prozesse anzufangen und vielleicht mit Erschöpfung ihres übrigen Vermögens derselben verschiedenen Ausgange da zu erwarten, wo an sich selbst hiezu nicht einmal noch ein Richteramt existiret.

*) So wie ehemals der teutsche Reichstag, der Reichshofrath und das Kammergericht.

solcher strittigen, mit der Befriedigung früherer Ansprüche belasteten, und so nach älteren Staatsverträgen verhafteten Landen in besondere Rücksicht zu nehmende Vorsorge der Zeit ersetzt, getroffen und realisiirt werden könnte; indem eben jene competente Justiz-Tribunalien längst, (so wie im gegenwärtigen Augenblicke noch) abgehen, wo man nämlich — als eine vor den Schranken eines competenten Gerichtshofes ganz gleiche Parthei auch nur ratione futuri judicati (wie es nach dem alten Gerichtsstyl hieß) zu dießseitiger Beruhigung eines künftigen Ersatzes und jenseitiger Sicherheit des ungestörten ruhigen Besitzes eine solche Vorsorge suchen und finden könnte. *)

---

*) Es blieb wohl für die feierliche Verwahrung der Hanau-Lichtenbergischen Allodial- und Regredient-Erbschaft- (und itzt, wie gezeigt, in den verschiedenen ihnen dafür jederzeit verhafteten Surrogaten gesetzlich gegründeten und dermal noch aufzufinden thunlichen) Entschädigungs-Ansprüche, nur das einzige Mittel zu ergreifen übrig — diese ihre gerechten Ansprüche an den Fuß des Thrones jener Monarchen und zugleich an das Herz aller einschlägigen Ministerien und competenten Geschäftsmännern niederzulegen, deren Disposition und Verleihung einer Seits die mehrgenannten Surrogate unterworfen sind, so wie auf der anderen Seite zugleich jenen, welche mit dem Bewußtseyn dieser eben darauf haftenden Entschädigungs-Ansprüche dieselben hier abtreten, vertauschen, und dort mit ihren anderen Staaten zu vereinigen wünschen und damit verbinden werden.

Es können auch nach dieser Einleitung sämmtliche in der beigeschlossenen Fortgesetzten genealogischen Darstellung sich legitimirte Allodial- und Regredient-Erben ohne Unterschied zwischen männlichen oder weiblichen Deszendenten — als hier nur nach den (wie gezeigt) allein Gesetz gebenden Hanauischen Haus- und Familien-Verträgen zu achtende gleich berufene Deszendenten der Gräfin Anna Magdalena kraft derselben Verzichts- und Vorbehalts-Urkunde der endlichen und baldigen Realisirung ihrer zu gelegener Zeit und in competenter Art vorgelegten allbereits von Sr Kaiserlich Oesterreichen und Königlich Baierischen Majestäten allergnädigst unterstützten gerechten Hoffnungen trostvoll entgegen sehen. Vielleicht ist bereits itzt schon in einem neueren zwischen dem Berliner und Darmstädter Cabinete vor kurzen Tagen abgeschlossenen (jedoch noch nicht gänzlich vollzogenen) Austausch-Vertrag jene schon bei Uebergab der Gerechten Hoffnungen begehrte Vorsorge zum Theile getroffen worden.

Urkunden-Auszüge

das

Gräflich Hanau-Lichtenbergische Haus betreffend.

Als Beylagen.

Beylage I.

Diploma Kaiser Alberts de anno 1306, quoad passum concernentem.

Albertus dei gratia romanorum Rex semper Augustus — — Cupientes itaque nobilis pueri Ulrici de Hanowe fidelis nostri dilecti, ob grata, quae quondam Ulricus pater ipsius nobis et imperio gratanter impendit obsequia, justis petitionibus non deesse, de benignitate regia concedimus et permittimus ac de plenitudine nostrae benevolentiae indulgemus, quodsi eundem Ulricum absque heredibus legitimis carnis suae ab hac luce migrare contigerit, nobilis puella Adelheidis ipsius soror, omnia feuda, quae ipse a nobis et sacro romano tenet imperio, valeat retinere, et pleno jure tanquam heres succedere in eisdem etc.

Beylage II.

Confirmations-Urkunde der Hanauischen Privilegien vom Kaiser Ludwig de anno 1315, quoad passum concernentem.

Nos Ludovicus dei gratia romanorum Rex semper Augustus ad universorum sacri romani imperii fidelium notitiam volumus pervenire, quod aspectantes nobilem virum Ulricum de Hanowe fidelem nostrum dilectum, propter grata servitia, quae nobis et imperio exhibuit,

et exhibere poterit in futurum, specialis favoris plenitudine, universa feoda, quae a nobis et imperio tenere dignoscitur, suis heredibus faeminini sexus ab ipso legitime procreatis, seu procreandis, si heredes masculos ab eo descendentes non habuerit, tenenda et possidenda titulo feodali contulimus et conferimus pacifice et quiete: si vero idem Ulricus heredibus utriusque sexus privatus decesserit, ex tunc concedimus de benignitate regiae benevolentiae, favorabiliter admittentes, quod nobilis matrona Adelheidis soror praefati Ulrici sibi tanquam heres legitima succedere valeat in feodis praenotatis etc.

Beylage III.

Auszug des alten Gräfl. Hanauischen Familien- und Successions-Vertrages zwischen Grafen Philipp den älteren, und Philipp den jüngeren, in Betreff der Succession der Töchter in den Gräfl. Hanauischen Häusern Lichtenberg und Münzenberg vom Jahre 1458, quoad passum concernentem.

„Wäre es aber Sache, daß die vorgenannt unser Schwager und Sone (Philipp der ältere und jüngere) beede von Todes wegen abgingen, und ihre keiner eheliche Söhne nach seinem Tode liese, da der Allmächtige vor syn wolle, wozu dann ihre igliches Dochter Recht hätte, das sollte ihn und ihren Erben folgen und werden, und ihne der Verzig, den sie hetten gethan, daran nicht schaden. Giengen aber sie beede von Todeswegen abe, ohne eliche Söne und Töchtere, die sie hetten, und nach ihrem Tode liessen, und daß unser Tochter, Margaretha vorgenannt (ware Philipps des jüngern einzige Schwester) sie beede überlebete, wozu dann dieselbe unser Tochter Recht hette, das sollte ihr und ihren Erben alsdann auch folgen und werden, und der Verzig, den sie und ihr Hußwirth gethan hetten, als vorgeschrieben steet, daran nicht schaden.“

Beylage IV.

Auszug weiteren Hanauischen Familien und Successions-Vertrages respective Erb-Brüder-Vergleichs vom Jahre 1610, quoad passum concernentem.

Da aber nach Gottes Willen sich über kurz oder lang (welchem Gott nach seinem Willen gnädiglich vorkommen wolle) zu tragen würde, daß die aus beyden Hanauischen Stämmen gebohrne Graven und ihre männliche Leibes-Lehens-Erben alle mit Tod abgehen würden, alsdann und uff solchen unverhoften Fall (wofern unterdessen keine anderwärtliche pacta, Ordnung und Erbeinigung rechtmäsig ufgerichtet (soll den Töchtern oder ihren Erben eines jeden Stamms die nächsten, ungeachtet ihrer dem männlichen Stamm zu guten gethaner Verzig, dasjenige, dazu sie Recht haben werden, in allermasen, als ob diese Vereinigung nicht aufgericht, noch von ihnen, den Töchtern, dem männlichen Stamm zu Gutem, verziehen worden wäre, ohne männliches Inntrag wieder zufallen und eingeraumt werden.

Beylage V.

Auszug Hanau-Münzenbergischen Verzichts, der hochberühmten Gräfin Amalia Elisabetha, Philipp Ludwig II. Grafen von Hanau-Münzenberg Tochter und Landgraf Wilhelms von Hessen Gemahlin vom Jahr 1619, quoad passum concernentum.

„Zu Anfang des Stammes und Namens des Gräfl. Hauses Hanau"

„Uff die ganze Grafschaft Hanau-Münzenberg, wie auch Hanau-Lichtenberg.

„Alles solang und dieweil Mannsstammen und Namen der Grafen zu Hanau Münzenberg ꝛc. und Hanau-Lichtenberg ꝛc. ehelichen gebohren und im Leben sind; Im Fall aber über kurz oder lang, zu was Zeit solches auch geschehen mögte, sich zutragen sollte, daß die Grafen von Hanau (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) alle mit Tod abgehen und keine männliche Erben von dem ganzen Gräflichen Stamm Hanau gebohren im Leben seyn würden ist uns Fräulein Aemilie Elisabethe ausdrücklich vorbehalten, daß alsdann wir und unsere Erben unangesehen dieses Verziegs, zu allen Gütern, deren Weibspersonen Erbfähig seyn mögen, auch aller anderen Verlassenschaft als eine rechte unverziehene Tochter der Graf und Herrschaft Hanau = Münzenbergk, wie auch Hanau-Lichtenbergk ꝛc. zugelassen, auch darvor uf vorberührten unverhoften Fall des männlichen stambs Abgangs eine unverziehene Tochter seyn und bleiben und dafür jetzt alsd nn und dann als jetzt geachtet und gehalten, auch ohne einige Verhinderung oder Anzug deren Gräfl. Hanau = Münzenbergk ꝛc. und Hanau = Lichtenbergischen männlichen Stamm zu gueten jetzbewilligten Verziegs neben unsern Schwestern oder andern Muhmen und Baasen, so von Hauß Hanau fürhanden und nicht verziehen seyn würden, oder deroselben Erben zugelassen werden sollen; ingleichem soll dieser Vergiegck uns an demjenigen, so hoch ermeldte unsere freundliche liebe Frau Mutter, wie auch wohlgedachte unsern Brüdern, Schwestern und andern Verwandten uns durch testamentliche Verordnung und Disposition oder in andere Wege vermachen und verschaffen mögten, nicht hinterlich noch abbrüchich, sondern alles dasselbige, so uns angezeigter Masen verordnet seyn würde, uns und unseren Erben zu erforderen und einzubringen, dieses Verziegs unverhindert, vorbehaltlich seyn und bleiben, und dessen zu wahrer Urkund haben wir Fräulein Aemilie Elisabethe obgenannt diese Verschreibung mit unser eigenen Hand unterschreiben und aus Mangel eigenen Insiegels, zu ferner und mehrerer Sicherheit den Wohlgebohrnen Herrn Johann Ludwigen, Grafen zu Nassau-Katzen = Elenbogen Vieandten und Dietz, Herrn zu Beyelstein, unsern freundlichen lieben Vettern, gebethen und erbethen, dero Insiegel von unsertwegen, obgeschriebene

Ding darmit zu besagen, an diesen Verziegbrief zu hencken, welches wir Graf Johann Ludwig jetzt benannt, uf wohl benannter unser freundlichen lieben Baasen, Fräulein Aemiliä Elisabethä von Hanau rc. Bitt als zum Gezeugniß gethan zu haben, hiemit bekennen, jedoch uns und unseren Erben ohne Schaden; und weil wir Wilhelm postulirter Administrator des Stifts Hersfeld, Landgraf zu Hessen rc. in diesen Verziegsbrief gutwillig consentiret, so haben wir zu kräftiger Haltung desselben, für uns, unsere Erben und Nachkommen, uns nit allein mit eigenen Handen unterschrieben, sondern auch unser Insiegel daran wissentlich hencken lassen, alles getreulich und ohne Gefährde.

Beylage VI.

Auszug der Ehepacten zwischen der Gräfin Charlotte von Hanau-Lichtenberg und Prinzen Ludwig zu Hessen-Darmstadt de 1717, quoad passum concernentem.

Begäbe es sich auch, daß wir Graf Johann Reinhard zu Hanau, noch Kinder Mannsstamms durch Schickung des allmächtigen Gottes überkommen; so soll oftgemeldte unsere Tochter, Gräfin Charlotte, alsdann dem Mannsstamm zum Besten den gewöhnlichen und denen Hanauischen Statutis gemäßen Verzicht thun und in diesem Fall auch schon vor Vollziehung der Verzicht, vor sich und ihre Kinder vor eine verziehene und durch den Mannsstamm, so lang derselbe währet, ausgeschlossene Tochter gehalten werden: ausser deme verbleibet sie, wie sie gegenwärtig ist, eine freye Erbtochter, und hat all dasjenige, was einer freyen Erbtochter an Allodialien, Meliorationen, Kunkellehen und sonsten quocunque jure et titulo gebühren und zufallen kann und mag, billig zu forderen, und sich dessen anzunehmen, welches alles dann mit unserer, Landgrafs Ernst Ludwigs und unserer, Erbprinz Ludwigs, Genehmhaltung, vor Uns und unsere Successores und Erben solchergestalten abgeredet und verglichen worden rc.

Beylage VII.

Auszug.

Familien- und Heuraths-Vertrags zwischen der Fräulein Anna Magdalena Gräfin und Fräulein zu Hanau, und Lothar Freyherrn zu Criechingen und Püttingen. d. d. Ingweiler den 31. Jul. 1625.

Mit welchem obgemeldten Heurathgut, und anderer bewilligten Abfertigung, wohlermeldtes Fräulein Anna Magdalena, vor deren Antheil, Erbschaft und Gebühr zufrieden zu seyn, und nach uralten löblichen Herkommen, bey dem Gräflich-Hanau-Lichtenbergischen Haus, dem männlichen Stammen zu gutem, auf alle und jede Recht, Erbschaft und Gerechtigkeit der Grafschafft Hanau, was ihr von Anherr- und Fräulichen, vätterlichen, mütterlichen, brüderlich- und schwesterlichen und allen anderen Bey- und Nebenfällen, es seyen Lehen, Eigen-Pfandschaften, und alle Land und Leuth, wie die wohlgedachte Fräulins Annä Magdalenä Herrn Vater Johann Reinhard Graue zu Hanau, dieser Zeit Innhabern, oder dieselben, oder deren Erben inskünftige, auf wasserley Weiß oder Wege das beschehe, ererben oder an sich bringen würden, gebühren möchte, vermittelst eines geschwohrnen Eyds vor dem ehelichen Beylager, mit Vorwissen und Beyseyn ihres künftigen Herrn und Ehegemahls, Herrn Lothary Freyherrn zu Criechingen, verzeihen soll, in bester Form und Maas, wie solches zum beständigsten geschehen kann und mag, welcher Verzicht auch von wohlgedachten künftigen Eheleuten unterschrieben, und mit Anhenkung wohlgedachtes Herrn Lotharii Freyherrn zu Criechingen, und wegen Ihro Gnaden Gemahlin, auch in Ihro Gnaden selbst Nahmen, und beeder Gnaden gedeihl. verhoffende Leibs-Erben, Innsiegel bekräftiget werden soll, doch mit dem aus-

drücklichen Vorbehalten, wo durch göttliche Schickung sich zutragen würde, (welches Gott lang verhüten wolle,) daß wohlgedachtes Fräulein Annä Magdalenä Herr Bruder und nächste Verwandte des Hausses Hanau ohne eheliche Leibes-Erben männlichen Stammens von ihnen gebohren, abgehen würden, so soll sie Fräulein Anna Magdalena, ohnverziehen und ohnbegeben, sondern alsdann weder sie selbsten, noch ihre gebohrne eheliche Kinder, durch diesen Verzicht in nichts gebunden, noch ihr, und ihnen dadurch etwas benommen seyn, vielmehr aber soll ihr zu ihrer Erbgerechtigkeit, vermög der Erb-Vereinigung zu schreitten, freystehen, und solches auch in ihrem Verzicht klärlich vorbehalten worden, ohne Gefährde und Argelisten.

Extra-Beylage VIII.

Sententia Publicata d. 10. Mart. 1788.

In Sachen von Stein zum Rechtensteinischer Regredient- und respective Intestat-Miterben, Klägern eines wider die verwittibte Frau Gräfinn Maria Anna von Fugger-Kirchheim, Beklagte, andern Theils, citationis ad videndum se regredi ad hereditatem renunciatam etc.

Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß, forderſamſt die Regredient-Erbschaft belangend, Frau Beklagtinn in Ansehung der Verlassenschaft ihres Vaters, Franz Pupillin von Stein zum Rechtenstein, mit Inbegrif der demselben von seinem Bruder Tiberius bereits angefallen gewesenen Erbsportion für gänzlich abgefunden zu achten; somit Klägern zum Regreß dieser sowohl, als der Erbschaften des Franz Wilhelm und seiner Frauen Susannen von Leiningen, mit Ausschließung der Frau Beklagtinn, mit derseben zugleich aber zum Regreß an die Anfälle von dem Dom-

Herrn Franz Wilhelm von Stein zum Rechtenstein und der Barbara Jacoba von Oer, geb. von Stein zum Rechtenstein, zu letzterem jedoch, nach dem unter Klägern Ziel und Maas gebenden gemeinen Successions-Rechte, zuzulassen, sonach solche Regredient-Erbschaftstheile, sammt verhältnißmäßigen Theilen der vom Tode des letztverstorbenen Masculi angefallenen fructuum, und nach vorgängiger Einwerfung alles, seit eingetretenem ledigen Anfall, von ein- oder dem andern Theil vorausempfangenen, vor allen Dingen von der Verlassenschaft des Maltheser Ritters Heinrich Ferdinands von Stein zum Rechtenstein, als des letzten vom Mannsstamm, abzuziehen, nach vorgenommener Berechnung alles dessen aber, der Ueberrest als Intestaterbschaft unter die Kläger und Frau Beklagtinn in die Häupter in fünf Theile zu vertheilen sey.

Als wir hiermit zu Recht erkennen, achten, zulassen und vertheilen. Die Gerichtskosten an diesem K. Kammergerichte derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend nnd vergleichend.

Dann soll Lt. Brand die angerühmte seinem Mitprinzipalen von Eyb von dem von Tänzel ertheilte Vollmacht ad haec acta produziren; auch bleibt demselben, die Urtheil der Frau Beklagtinn insinuiren zu lassen, unbenommen.

Endlich ist zu wirklicher Gelebung dieser Urtheil, und wie respective beyde Theile, solcher nachzukommen, gedenken, anzuzeigen, Zeit 3 Monat pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhange, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß der ungehorsame Theil jetzt alsdann und dann als jetzt in die Strafe 10 Mark löthigen Goldes, halb dem kaiserlichen Fisco, und zur anderen Hälfte dem gehorsamen Theil unnachläßlich zu bezahlen, fällig erklärt seyn, und der Realexecution halber auf weiteres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Anhang.

Literatur

Zugleich Noten über diesen Gegenstand und die vorliegende Denkschrift.

A.

1. Adelung großes teutsches Wörterbuch unter den Wörtern: Rückfall, Verzeihen, Verzicht, Vorbehalt, Wiedererstattung Wiedererlangung, Wiederfordern, Wiedergeben, Wiederhaben.
2. Altamontius oder Hohenbergh, von den Verzichten der hessischen Prinzessinnen in den Senkenbergischen Meditat. S. 653.
3. Antonius de marinis. L. 2. resol. 189.
4. Anzeige (vorläufige) vom dem Successions-Rechte des hochfürstl. Hauses Löwenstein in alle gräflich markische Lande, Wertheim, 1776.
5. Argentoratensia consil. Vol. II. cons. 30. apud Schilter in resp. ad J. Feud. allem. pag. 325.

B.

Backmeister von Fräulein Verzieg, Halle 1733. §. 25. pag. 37.

2. Benecke W. Lud. de successione filiarum in regnis et principatibus, et de successione austriaca, 1742. adjunct. 12. pag. 42—59. ibique: dispositio de terris hanoicis inter Philippum seniorem postea lineae Lichtenbergicæ conditorem et Philippum juniorem Münzelbergicum dividendis.
3. Berger, Oeconomia juris Lib. II, Tom. 4. §. 48. seq.

*

4. Besold, Chr. Thes. pract. voc. Verzig adelicher Töchter bis auf einen ledigen Anfall Lit. V. n. 32. eben daselbst n. 35. ad vocem uff dem Fall, mit seinen in Menge dort angeführten Schriftstellern.
5. Idem, a) part. 2. cons. 4. n. 37. 179. 210. 213. 243. n. 17. und 253. b) Vol. IV. Cons. 171.
6. Idem, Lib. 1. de success. n. 13.
7. Bocris Larva renuntiat. filiar. illust. detracta. §5.
8. Bode, opusc. de success. gentilitia, vulgo der Stammsfolge ratione principatuum etc. ex regula obstinente, Gœtting. 1750. Cap. I. §. 3. pag. 12. seq.
9. Böhmer, consult. a) Tom. I. Con. 45. n. 33. et resp. 86. n. 30. b) Tom. III. resp. 123.
10. Bolognet in L. naturali §. nihil commune. part. 2. num. 141. ff. de acquir. poss.
11. Idem ad L. stipulatio 84. de V. O. et ad L. fin codicis de pactis.
12. Bostell. dissert. de origine renuntiationum filiarum illustr. Giesen 1766.
13. Bottilier, de success. ab intest. cap. 2. n. 17.
14. Breulæus; diss. de more renunciandi.
15. Breyer diss. de renunciat. filiarum illustr. Heidelberg. 1717.
16. Brunnemann, de stat. exclud. fæm. art. 8. n. 18.
17. Buinink. Sammlung merkwürdiger Rechtshändel II. Band, besonders XI. Stück, §. 1-26. S. 111-147.
18. Busch, Pr. Struv. diss. de allodiis imperii, C. 4.
19. Bynkershoek, opusc. T. 2. pag. 109.

C.

1. Cancer, variæ resolut. p. 3. Cap. 15. n. 33-35.
2. Canngiefser, decis. Tom. 12. decis. 317.
3. Carpzov, p. II. cons. 46. decis 12. n. 6.
4. Coccejus, deduct. in caus. pers. illustr. Tom. I. pag. 759. n. 109 et 114.
5. Idem, diss. de renunc. et reservat. Filiarum illustr. Frankfurt ad viadrum. §. 16. et. 17.
6. Idem, diss. de ordine succedendi fem. illust. ibidem 1771.
7. Cothmann, cons. 16. Lib. 4.

8. Cramer, in opusc. a) Tom. 1. pag. 168. opusc. 4. §. 33. b) Tom. 3. p. 108. c) Tom 4. pag. 109 et 110. opus. 3. pag. 104. et opusc. 5. §. 11.
9. Idem observ. a) Obs. 23. pag. 91. b) Obs. 113. c) Obs. 270. d) Obs. 785, 786, 789, 790 per totum.
10) Idem, Wezlar. Nebenstunden. a) Theil 18. pag. 31. b) Thl. 19. p. 63. c) Thl. 20. p. 62. d) Thl. 25. p. 47. et 62. e) Thl. 27. p. 80. f) Thl. 102. n. 4. p. 247.
11. Idem diss. de præsumtione jure romano contra mores antiquos germanorum.
12. Idem de pacto haereditario renunciativo filiae nobilis.
13. Idem de pacto filiae nobilis haereditatis renunciatae reservativo.
14. Idem de renunciationibus filiarum, clausulis successionis reservativis earumque Valore et successione hanoica.
15. Idem Epistola praeliminaris ad Senkenbergium.
16. Idem de filia nobili vi consuetudinis vel pacti familiae renunciante.
17. Idem responsum facultatis Marburgensis, quo ea, quae de renunciationibus deducta, ulterius confirmantur.
18. Idem de heredibus sic dictis, Regredient Erben, confirmata decisione causae illustris, quae novissimo tempore in angusto camerali judicio occurit.
19. Idem de successione agnatorum — nec non successione faeminarum in bonis fideicommisso familiae agnatico affectis, ultimo gentis suae, extincto.
20. Idem de vero ordine succedendi faeminarum secundum jus primogeniturae indeque demonstrativa ratione fluente jure succedendi domus bavaricae in plerasque terras austriacas, simili ei, quo Princeps Wilhelmus, Hass. Landgr. in terras hanoicas successit.
21. Idem diss. qua jura genuina de renunciat. filiar. clausulis successionis reservatis harumque valore in successione hanoica vindicantur.
22. Idem diss. qua jura genuina de filia nobili vi consuetudinis vel pacti familiae renunciante ut et successio hanoica contra responsum argentoratense vindicantur.

* *

D.

1. Dahm, diss. de natura renuntiationis bis zu einem ledigen Anfall.
2. Dalner, And. de var. jure renunt. §. 5. n. 1.
3. Decis. rotae de redintegratione vom ledigen Anfall in causa Perusiana.
4. Decius, a) cons. 379 n. 3. b) cons. 591. n. 1. et 2.
5. Dekherr, Relat. Cam. 1.
6. Donauer, Resp. 43. n. 23. et 26.
7. Dott, de pace publica lib. 4. Cap. 1. §. 133.
8. Dreyer de usu genuino juris anglo Saxonici pag. 221.
9. Idem de inaequali masculorum et faeminarum secundum jura cimbrica successione. §. 6. sq.

E.

1. Eisenhart, J. F. de meritis nobilitatis teutonicae circa juris patrii conservationem, Helmst. 1757.
2. Ertel, obs. equest. Tom II. obs. IV. p. 70. 96.
3. Estor, teutsche Rechtsgelehrtheit part. II. §. 3000—3009, 3105; 3213—3214—3226—3228.
4. Everhard, Georg Vol. I. cons. 44. n. 20.

F.

1. Fischer, Versuch über die Geschichte der deutschen Erbfolge, II. Thl. S. 91. seq.
2. Fichard, cons. 3. n. 30. cons. 53. n. 18.
3. Fleischer, de Instr. jur. feud. C. 14. §. 19. refutatus a Cramer — l. c. §. 24. in schol.
4. Fresenius, Meditationes für Rechtsgelehrte S. 104. Dritte Abhandlung 2 B. 138.
5. Fresne (du) Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis sub voce regress, regressus. Sors. Testamentum.
6. Fromann, Thes. 14. 20. 26. 31. 46. 47. 64. 65.

7. Idem diss. de exist. condit. pacti renunciatae haered. reservativi.
8. Funk, scrutinium Phantasmatis doctrinae de renunciatione filiarum illustr. etc.

G.

1. Gabriel, de statut. concl. 4. n. 8.
2. Gail, a) lib. II. obs. 42. b) obs. 148. n. 2. et 10. c) obs. 137 per totum.
3. Geisel, de renunciationibus succesionis, qua faeminae illustres fratribus et agnatis cedunt. Marb. 1658.
4. Georgisch, corp. juris german. p. 783. b) collec. libr. 2. tit. 18 cap. 2.
5. Gerlach, diss. de majestate, dignitate et authoritate juris romani.
6. Giphan, de renunc. cons. 10. pag. 101 et 126.
7. Gravetta, cons. 127. seq.
8. Grotius, de jure b. et p. l. 2. cap. 7. §. 24.
9. Gundling, diss. de renunc. haered. filiar. illustr. cap. 4. §. 3. Hallae 1729.
10. Idem, von der Weiber-Succession in gallia belgica und in Oberlothringen in Gundelingianis num. 40. S. 464 n. 41. S. 77.
11. Idem, tract. de renunc. Tom. 2. n. 198.
12. Gylmann symphor. T. 4. v. 7. per totum pag. 45. seq.
13. Idem, Tit. XVII. Vot. 6. p. 330.

H.

1. Haltaus, glossarium sub voce Verziechnus, item Verzicht, Verzychnis.
2. Hanoviensia acta, Tom. III. S. 88—91. et 183.
3. Harold, de jure repraesentat. cap. 5. §. 2.
4. Harpprecht, tract. acad. de success. a) p. II. resp. 3. num. 111. 123. resp. 6. n. 272. 273. 288. b) Tom. VII. pag. 240 n. 1, 60.

5. Idem, Resp. a) resp. 7. n. 54. 70. 88. b) resp. 70. n. 45. 121.
6. Idem, Consil. c. 16. n. 768.
7. Idem, diss. de regressu ad bona ab illust. praecipue filiabus renunciat. Tub. 1711.
8. Idem, de fideicomiss. convent. Th. 10.
9. Hartmann Pist. l. 4. qu. 6. num 45. 50 et 62.
10. Heig, qu. 26. n. 16 seq.
11. Herr glossarium pag. 402.
12. Hertius, paroemiae juris germ. vol. II. opusc. Tom. III. Libr. I. p. 83. §. 4. p. 353.
13. Idem, a, resp. Tom. 1 pag. 538. resp. 156. n. 3. b) diss. de fratris germani querela inofficiosi adversus quoscunque, sect. 2. §. 9. c) diss de collisione legum §. 26.
14. Heineccius, elementa juris ger. p. I. a) libr. II. Tit. 7. §. 195. b) libr. II. Tit. 9. §. 219. c) diss. de test. factione jur. ger. arotis limit. circum. §. 7.
15. Hochstaetter, Versuch über die Natur des Erstgeburtrechtes. S. 265. und 268.
16. Hodierna ad leg. 6. C. de S. N. Q. II. n. 38.
17. Hoffmann, teutsche Rechtsgelehrtheit Theil II. 83stes Hauptst. von dem Verzichten der Tochter bei ihrer Verheirathung oder Abfindung (pactis renuntiativis). S. 142. 164.
18. Hoffmann Gottfried Daniel, bestens begründeter Regreß der, von der hochgräfl. hanauischen Verzichts-Tochter Anna Magdalena, vermählter von Criechingen, abstammenden, bei dem höchstpreißlichen kaiserlichen Reichshofrath behörig legitimirten Freyherrlich von Wessenbergischen und Freyherrlich von Freybergischen Regredient-Erben von und zu der Hanau-Lichtenbergischen Allodial Erbschaft 2c.
18. Hondet, vol. I. p. III. cons. 29. n. 107.
20. Horat. Montan de renunc. controv. c. 9. n. 6.
21. Hoscher, Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Thl. 5. p. 144—198. §. 46. 199. §. 50. Nro. 202.
22. Huber, a) praelect. ad dig. lib. I. tit. 3. pag. 27. b) Eunom. romana ad L. 1. ff. de inoficicos test. pag 241.

J.

1. Jason, cons. 46.
2. Imhof, notit. proc. imp. pap. 516.

K.

1. Kammergerichts-Ordnung de 1495. §. 20. tit. 7. §. 24.
2. Kellenbenz, de renunciatione successionum (in collection Schilteri) pag. 636.
3. Idem quaest. a) qu. 18. n. 6. b) qu. 20. n. 3. 12. 13. c) qu 22. 23. d) qu. 39. num. 4 12.
4. Kerner, Staatsrecht der Reichsritterschaft §. 30. seq.
5. Klock, resol. cam. 12. 26. n. 139.
6. Idem, cons. vol III. cons. 106.
7. Knesebeck, cons. 74. n. 59.
8. Knichen, de vestitur. pact. c. III. n. 23.
9. Knippschild, de nobilitate l. 3. c. 9. 12. n. 283 et 301. 308.
10. Idem, de fideicommissis n. 121. cap. 8. n. 279.
11. König, diss. de jure consuetudinario.
12. Kopp, a) Tabella geneologica dominorum de Münzenberg in tract. de differ. pag. 542. b) Historia juris part 5 th. 9.
13. Kreitmajer, Anmerkungen ad codicem bavar. Thl. 3. S. 1316 seq.

L.

1. Lauterbach, collegium theoretico practicum l. 18. tit. 2 et 3.
2. Leyser, sp. 45. med. 6. vol. I. S. 462.
3. Link, cons. altdorf, resp. 205 n. 1. p. 880.
4. Ludewig (de) Joh. Pet. neue Anmerkung vom Verzicht der adelichen Töchter, auch großer Unwissenheit und Verwirrung der Rechtsgelehrten. Sieh hiezu hallische Intelligenz-Blätter 1734. n. 11. und 12.

5. Idem, gelehrte Anzeigen von den s. g. Regredient- oder Rückgangs-Erben vol. I. pag 227.
6. Ludolph, (de) Obs. a) Tom. I. obs. 28. 32. 109. b) Tom. II. ap. 1. n. 6. 129 und Anhang p. 3. pag. 792 in collect. stat. c) Tom. III. obs. 246. 249. et in fascisc. I. sent. cam n. 40. et 50.
7. Idem diss. de jure faemin. illust. p. 2. c. 1. §. 17. n. a. et §. 20. §. 37. p. 146. et app. pag 42.
8. Idem de jure primogen. aphor. I.
9. Lünnig, a) teutsches Reichs-Archiv, pars. spec. cont. 3 Vol. 12. pag. 14. b) Bibliotheca deductionum S. R. I. von Jenichen.
10. Lynker, in responsa Vol. 2. Resp. 98.

M.

1. Maders, Magazin 8. Band. Nro. 7. S. 338.
2. Marburgenses juris consulti, a) Vol. I. cons. 20—30. b) cons. 27. n. 192. c) Vol. II. cons. 27. n. 188. 195. c. 29. d) Vol. IV. cons. 13. n. 128.
3. Mayer, Staatsrecht III. B. Cap. 79. sect. 3. 16.
4. Meichsner, a) Tom. III. dec. 1. 14. et 24. b) Schwäbisch Landrecht. C. 262. 271. 282. 271. 282. 290. 307. 308.
5. Meister von Lindenfels, in spec. not. pag. 2. sec. Tit. 2. sub rubro von Heirathsberedungen inst. 15.
6. Menoch, cons. 177. n. 10.
7. Merlinus, Tract. de legitima l. 3. Tit. 1. 2. 17.
8. Mevius, a) P. 1. decis. 160. b) P. V. decis. 294. c) Comment. ad J. Lub. L. 1. Tit. 10. art. 6. n. 81.
9. Moeser, über die Absteuer der Töchter der Landesbesitzer; in dessen patriotischen Phantasien. Bd. IV. num. 52. S. 216—236.
10) Moser, N., Teutsches Staatsrecht. C. IX. § 52. S. 913. pag. 70.
11. Idem teutsches Staatsrecht Th. XVI. L. III. Cap. 79. Sect. 3. a) §. 36. seq. b) §. 67. seq. und eben daselbst Lib. III. Cap. 80 et 81 §. 118. 119. 125. 127.

12. Idem Familien und persönliches Staatsrecht 1. Band, p. 867. 868. 874. 891. et 899.
13. Idem Staats-Archiv von 1751. a) 1. Thl. S. 172. b) II. Thl. S. 107. 26stes Cap. S. 162. Von den Streitigkeiten zwischen Chur-Sachsen und dem fürstl. Hause Hessen-Darmstadt, wegen Hanau-Münzenberg.
14. Idem — — — — von 1756 1. B. §. 56. S. 544.
15. Idem diss. de pactis et privileg. circa relig. et §. 2.
16. Mozin, in seinem neuesten großen teutschen und französischen Wörterbuche (außer denen bei Schwan Lit. S. Nro. 4. angeführten Worten, sehe man weiter jene Desister, desistement, regres., renonciation.
17. Müller, Reichstagstheater, K. Fried. des III. pars. I. pag. 58.
18. Müller, promptuarium juris novum, sub voce renunciatio Nro. 9. 11. 14. 17.
19. Münch, I. H., diss. de pacto haereditatis inter faeminas illustres acquisitivo.
20. Mylius, de genuino juris germanici hodierni conceptu.
21. Mynsinger, a) Cent. 1 obs. 36. b) Cent. 3. obs. 26. c) Cent. 4. obs. 22.
22. Idem, a) Resp. decis. 10. b) Resp. 57 n. 6. c) Resp. 97. n. 12. 18. 19.

N.

1. Nettelblatt, system. jur. nat. §. 58.
2. Nolden, diss. de statu nobil. Cap. 12.

P.

1. Paris, cons. 5. n. 34. V. II. cons. 26. Lib. 3. n. 20. cons. 48. n. 16.
2. Pezius, de rebus austriacis.
3. Pfretschner jun., diss. de renunc. 48. seq.
4. Posse, Prüfung des Unterschiedes, zwischen Erbfolge, Recht und Erbfolge-Ordnung.

5. Puffendorf, de jure nat. et gent. Lib. V. Cap. 12. §. 13.
6. Pütter, a) diss. de jure faeminarum adspirandi ad fidei comm. Cap. III. §. 22. b) diss. de norm. decid. success. faem. illus. §. 19.
7. Idem a) neuer Versuch einer juristischen Encyclopodie. S. 227. und 228. b) jus privatum Principum. L. 1. §. 58. c) Desselben auserlesene Rechtsfälle. Tom. I. S. 90. und B. II. Th. I. S. 109.

R.

1. Raudens Alex., decis. mediol. seu tract. de analog. univoc. L. 1. Cap. 27. n. 15. et seq.
2. Reinhard, Abhandlung von dem Erfolge-Rechte der Tochter vor den Stamm-Vettern in teutschen Reichs-Allodien.
3. Retius, com. J. publ. pag. 310. n. 11.
4. Reuss, deductions und Urkunden-Sammlung a) II. Thl. S. 144. 161. besonders 214 seq. b) V. Thl. n. 4. S. 233. seq. c) Thl. IX. n. 2 S. 80. seq.
5. Reussner, cons. XII. n. 94.
9. Riccius, in spicilegio histor. diplom. de usu juris justinianei seculo XII. et XIII.
7. Richter P. 5. cons. 3. n. 66.
8. Rimin, consil. c. 164. n. 43.
9 Roman, consil. c. 168.
10. Rüdinger, observ. obs. 6.
11. Ruland, (Rudger) decis. cam. qu. 22.

S.

1. Schilter, a) tract. de renunc. Tom. II. Tom. III. pag. 420. b) Resp. ad jus feud. alem. pag 325.
2. Schoepf, decis. a) dec. 145. n. 1. b) dec. 148. n. 2. 3. c) dec. 155. n. 7. 11. 13. 15. 17. 18. 19. d) dec. 158. n. 3. 4. 31. e) dec. 15. 9. n. 5. 11. f) dec. 278. n. 27. g) dec. 279 n. 16. h) dec. 182. n. 22. seq.

3. Schwab, Abhandlung von der Erbfolge der Töchter. §. 15. et 16.
4. Schwan, a) großes teutsch-französisches Wörterbuch unter den Wörtern Verzicht, Vorbehalt, Vorbehalten, b) groß französisch-teutsches Wörterbuch unter den Wörtern renoncer, reserver, se reserver, renonce.
5. Selechow, in Elem. juris germ. §. 70. und 632.
6. Senkenberg, Med. jur. et hist. fasc. II. Memb. 7. §. 2.
b) Idem Select. jur. et hist. Tom. III. p. 356. Siehe auch Altamontius.
7. Siebenkees, Beiträge zum teutschen Staatsrechte. B. II S. 1—102.
8. Socin, cons. c. 92. lib. I.
9. Sorber, diss. de jure recad. et revol. Marb. 1755. §. 19.
10. Speidel, sylloge, sub verbo renuntiatio.
11. Strauch, Lexicon sub voce clausula jetzt, alsdann, und dann, als jetzt.
12. Strecker, diss. diversa dubia quidem vexata quoad maximam partem in franconia orientali firmata pag. 67. seq.
13 Struben, Nebenstunden P. 5. obs. 32. per totum.
14. Struv, Gotf., a) diss. de allod. imperii. Cap. 4. §. 43. b) historia juris. Cap. 6. §. 4. et 23.
15. Stryck, Sam., a) diss. de successione in allod. princip. Cap. 6. n. 50. b) diss. de success. ab intestato, diss. 7. Cap. 1. §. 10. diss. 8. Cap. 10. th. 95. et §. 130. pag. 838.
16. Stuck, a) cons. n. 336. b) cons. 12. n. 87. c) diss. de pact. et priv. circa relig.
17. Surd., C. cons. 355. n. 14. l. 3.

T.

1. Textor, prax. jud. P. I. c. 17. n. 27. et 30.
2. Torre, de pact. succ. l. 2. c. 10. n. 59.
3. Tubingenses juris consulti in collectione nova consiliorum facultatis juridicae tübingensis. A) Vol. I. cons. a. 26. b. 59. c. IV. 4. n. 7. B) Vol. II. cons. a.

111. b. 149. c. 159. d. 181 n. 5. e. 197. C. Vol. III. cons. 312. D. Vol. V. cons. a. 31. b. 35. c. 40. E. Vol. VI. cons. a. 2. b. 4. c. 7. d. 16. F. Vol. VII. cons. a. 7. b. 36. c. 39. d. 58. G. Vol. VIII. cons. a. 2. b. 89. H. Vol. IX. cons. a. 7. b. 33.

V.

1. Vicat, Vocabul, Juris utriusque sub voce Reservatio, Renunciatio, Regressus. etc.
2. Vitalis de Gamban, tract. de clausulis.
3. Vocabularius juris, (nach der ganz alten Auflage vom J. 1412.) sub voce renunciatio.
4. Vultejus, Vol. III. cons. 21. n. 247.

V.

1. Wachter, glossarium unter dem Worte Verzicht.
2. Wagner, diss. de renunc. filiarum illustr. Mog. 1714. Siehe Schotts Kritik. 3. B. S. 466.
3. Walter, de renunc. success. vel haereditatis. Cap. 4.
4. Was ist, Rechtens in der Materie von Regredient-Erbschaft nach dem Praxis der beiden höchsten Reichsgerichte, Wezlar, 1790. Gelegenheitlich des Successions-Rechtsstreites des fürstl. Hauses Löwenstein in alle gräflich markische Lande, 1776.
5. Wernher, de usu juris justinianei in foris germaniae haud exiguo.
6. Idem disquisit. p. 23.
7. Wolf, ontol. lat. §. 851.

Gerechte Hoffnungen der Gräflich = Hanau = Lichtenbergischen Allodial = und Regredient = Erben bey von den allerhöchst = verbündeten Mächten wieder erobertem Elsaß und den überrheinischen Provinzen.

An dem Thron der allerhöchsten verbündeten Monarchen (wozu auch Frankreichs gegenwärtiger und künftiger Beherrscher für diesen Fall gehört) darf sich eine, allerwenigstens auf Rückerhaltung des unbezweifelten Privat = Eigenthums gestützte Reclamation — um endlich wieder in den Besitz jener Güter, Rechte und Ansprüche zu kommen, welche durch die großen politischen Ereignisse der jüngst verflossenen 2 Decennien in bloße Stockung gerathen — sichern Eingang versprechen.

Es lag wohl wirklich nur in den äußern, für die hohen Souverains und alle ihre standes =, grund = und boden = herrlich noch Untergebene sich jedes Jahr aufs neue sich wieder veränderten politischen Verhältnissen so mancher deutschen Staaten, daß eben gegenwärtige nur ihrem unbezweifelten Eigenthum seit 75 Jahren *) in der competentesten Art entgegen seufzende Reclamanten verhindert gewesen, diese Ansprüche auf eine andere Weise, als durch eine bloße, noch unerhört gebliebene Anzeige bey den Wiener Congreß = Verhandlungen, kürzlich geltend zu machen.

Hätte sich auch der bisher nicht so unwichtige Standpunkt der Sache seit dem ersten März d. J. nicht wieder auf ein neues geändert, und wären, nach dem wegen Napoleons Entweichung ausgebrochenen neuen Krieg, ja nach den neuesten Eroberungen von ganz Elsaß und Lothringen, die nach dem jüngsten Frieden Frankreich noch belassenen alten Besitzungen **) nicht dermalen als ein Zuwachs der disponiblen großen Masse zu betrachten, cessirten mithin endlich nicht eben dadurch jene Gründe, den gegenwärtigen Vorwurf als zu den Verhandlungen des großen Wiener Congresses ***) für nicht geeignet zu halten; so

*) Besonders seit der so ruhigen Auflösung des Reichshofraths und glänzenden Abführung seiner Archive nach Paris, — nach bekannter Aufhebung des Reichstags, und verwickeltem Zusammentritt des eben so absichtlich eitel verheißenen rheinischen Bundestags.

**) Unter welchen sich jene Allodial = Erbschafts = Güter befinden.

***) In der vollen Zuversicht des gewissen und baldigen Bestandes

hätten sich die Reclamanten wirklich in dem einzigen Fall befunden vor den Schranken des deutschen Bundestags und seines Bundsgerichts erst einen Anspruch über ihre gerechte Forderung nachzusuchen, und dort eben jene Gerechtigkeit *) zu erhalten, um so mehr, als es hier nach den streng-rechtlichen Grundsätzen gleichgültig seyn dürfte,

a) in wessen starken Händen, in wessen und wie geheiligtem Besitze, in welch- ruhig- oder unruhigem Genusse sich ihr unstreitiges (vor den Schranken des größten deutschen Gerichtshofes seit dem Jahr 1736 wieder erwonnenes, im Jahre 1764 öffentlich bey dem competenten Justitz-Tribunal vorgelegtes, und bis zu dem Moment der Rheinbundes Periode 1806 allerseits anerkanntes) Allodial-Eigenthum befindet;

b) wo irgend dasselbe dieß- oder jenseits in Deutschland oder in Frankreich gelegen;

c) wann, wie, von wem, und an wen solches vertauscht, verkauft, mit oder ohne Einwilligung der eigenen Interessenten als ein weiteres Eigenthum abgetreten worden;

d) wer solches im Lünneviller Frieden und Reichs-Deputations-Schluß überkommen, oder nach demselben behalten, — wer es jenseits abgetreten, und diesseits dafür entschädiget worden;

e) was während der weltberühmten rheinischen Bundes-Periode darüber weiter disponirt und organisirt worden;

f) was nach dem jüngsten Pariser Frieden noch für Deutschland davon übrig geblieben; und endlich

g) was nach den noch nicht in Vollzug gesetzten Wiener-Congreß-Vorschlägen an diesen oder jenen sich pure als Mitparticipant dargestellten Prätendenten hat verliehen, oder nach der aufgestellten Seelen-Berechnung hat zugemessen werden sollen. **)

---

eines deutschen Bundesgerichts, und des noch aufgeschobenen Frankfurter Bundestags konnte nur noch allein die Reclamation NB. wegen den jenseits des Rheins voriges Jahr von Frankreich an Deutschland wieder abgetretenen, und den diesseits gelegenen Hanau-Lichtenbergischen Aemtern als nicht geeignet betrachtet werden: allein dermalen und rücksichtlich jener mit dem Elsaß nun wieder eroberten ganzen Grafschaft Hanau-Lichtenberg müssen die Reclamanten sich erwünschten Eingang versprechen.

*) Vielleicht nicht mehr so langsam und kostspielig, wie ehemals.

**) Genug ist es hier, daß eben jene Lande durch die siegreich-ver-

§. I.

Die gegenwärtig in Anspruch genommenen väterlichen Erbschaftstücke sind zum Theil auf dem linken Rheinufer und dem wieder erboberten Elsaß, in den Aemtern Lichtenberg, Buchsweiler, Ingweiler, Neuweiler, Pfaffenhofen, Westhofen, Wolfgangsheim, Brumat, Lemberg, Niederbronn, Wörth, Gutten, Ochan, Ochsenstein, — und zum Theil auf dem rechten Rheinufer *) gelegen. Was diese letztern, minder bedeutenden betrifft; so darf man von der in andern ähnlichen Fällen bey dem Deputations-Schluß, noch selbst in der sonst schauerlichen Rheinbundes-Periode rühmlichst bethätigten Gerechtigkeits-Liebe der gegenwärtigen Besitzer oder künftigen Acquirenten, unter den bereits von Seine kaiserlich- und königlichen Majestäten von Oestreich und Bayern durch ihre verschiedenen Gesandtschaften nach und nach, und schon in diesem Jahr neuerlich eingetretenen höchstwirksamen Intercessionen, mit Zuversicht hoffen, daß dieselben, ohne irgend einen weitern Ausspruch des künftigen deutschen Bundes-Gerichts abzuwarten, die Trennung des Allodial-Vermögens vorgehen, vielleicht es durch ein anderes Surrogat oder Aequivalent eben so loyal,

als zum Beyspiel in der Landschaden von Steinach- und von Metternichischen gleicher Trennungs-Sachen geschehen,

ersetzen lassen werden.

§. II.

Aus mehreren seit den 1760ger Jahren bis itzt der Publicität übergebenen eigenen Druck- **) und Staats- ***) Schriften ist es allgemein bekannt,

---

bündeten Waffen auf ein neues wieder erobert, und von den vier allerhöchsten Monarchen darüber disponirt werden wird.

*) In den Aemtern Lichtenau und Willstädt.

**) Die schon im Jahr 1766 von dem berühmten Tübingischen Rechtslehrer, Gottfried Daniel Hofmann, erschienene Druckschrift, unter dem Titel;

„Bestens begründeter Regreß der, von der hochgräflich-hanauischen Verzichts-Tochter Anna Magdalena, vermählter von Criechingen, abstammenden, bey dem höchstpreislichen kaiserlichen Reichs-Hofrath behörig-legitimirten freyherrlich-von perusischen und freyherrlich-von freybergischen Herrn Regredient-Erben von und zu der hanau-lichtenbergischen Allodial-Erbschaft.

***) Deutsche Deductions-Bibliothek, 1ter Theil; Moser deutsches Staatsrecht, 3tes Buch; Acta Hannoviensia, Marburg 1739.

a) worinn die Allodial-Erbschaftsstücke bestehen, und
b) welche Erben sich dazu bereits *) und schon im Jahr 1765 bey jenem höchsten deutschen Gerichtshofe sowohl, als bey dem ganzen Publikum öffentlich legitimirt haben.

§. III.

In diesen Druckschriften sowohl, als in einigen neueren, zum Behuf jener Vorlag der diesseitigen Ansprüche bey dem Wiener Congreß durch neuere Geschäftsmänner gefertigten größeren Deductionen, findet sich all- jenes theils dem unpartheyischen Publikum, theils mehreren Ministerien der höchsten Monarchen und Souverains vorgelegt, was das nun wieder gewonnene Reichshofraths-Archiv so urkundlich als vollständig erprobt, und was größentheils aus dem hier in der Beylage abgedruckten Familien- und Heiraths-Vertrag zwischen der Fräulein Anna Magdalena Gräfin und Fräulein zu Hanau, und Lothar Freyherr zu Criechingen und Püttigen, de dato Ingweiler den 31. Juli 1625 sich als entscheidend darstellt. **)

§. IV.

Zur vollständigen Erläuterung dieser hier zu Grund gelegten Urkunde gehört es, aus der frühern Geschichte und von dem Hergang bis zum gegenwärtigen Augenblick diese wenigen Daten anzuführen: wie nemlich
a) die Familie der Grafen von Hanau-Lichtenberg in älteren Zeiten in zwey Linien — die Münzenbergische und Lichtenbergische — sich theilten; wie
b) die in der Urkunde genannte Tochter des Grafen Johann Reinhard des I. von Hanau-Lichtenberg, Anna Magdalena, bey dieser ihrer Heirath blos zu Gunsten des Mannsstammes ***) einen feyerlichen Verzicht auf alle Allodial-Erbschaft, und zwar nach uraltem löblichen Herkommen bey dem gräflich Ha-

*) Imhof- und Kohlerische Not. Proc. Imp. Spener op herald.

**) Jene einzig vollkommen entscheidende Urkunde in der angeführten Stelle ist niemal weder gerichtlich noch außergerichtlich widersprochen worden, so wie die ausgezeichneten Worte, ohne alle juristische Ausführungen über den Begriff und die Anwendung eines bloß bedingnißweis geschehenen Verzichtes, bey wirklich eingetretenem und in der Verzichts-Urkunde selbst schon unterstelltem Falle, der Gerechtigkeit der Ansprüche das Wort reden.

***) Als damals ihr Bruder Philipp noch lebte.

nau=Lichtenbergischen Haus leistete; wie aber dabey,

c) demselben Herkommen gemäß, dieselbe Anna Magdalena sich auf den eintretenden Todesfall ihres Bruders, und überhaupt bey jeweiliger Erlöschung des männlichen Stammes an diesen Verzicht nicht gebunden seyn sollten; **) ferner

d) Wie zwar dieser Hanau=Lichtenbergische Mannsstamm noch in drey Graden sich fortsetzte, bis im Jahr 1736 der letzte männliche Descendent, Johann Reinhard der III., ohne männliche Erben starb, und nur eine Tochter, Charlotte Christine, hinterließ, die sich an Ludwig den I., damaligen Landgrafen von Hessen, vermählte; wie endlich

e) bey diesem Sterbfall der ganze Mannsstamm des mehrgedachten gräflichen Hauses wirklich erloschen, und oberwähnten Regredient= und Allodial=Erben der Anna Magdalena zu ihrer Erbgerechtigkeit, vermög der Erbvereinigung, kraft des Vorbehalts, und an sich also, ohne Rücksicht jenes Verzichts, zu schreiten berechtigt gewesen.

§. V.

Vergebens erwarteten gleich damals die gegenwärtigen Reclamanten und Urenkel der eben gedachten Anna Magdalena den Regreß zu der, von ihr allein dem gräflich Hanau-Lichtenbergischen Mannsstamme zu gutem verzichteten, Hanau=Lichtenbergischen Allodial=Erbschaft.

Ohne Erfolg blieb aber ihr gerechtes Verlangen auf Zurückgab, Trennung, allerwenigstens gleiche Theilung der Hanau=Lichtenbergischen Allodial=Masse bey den, die sämmtlichen Herrschaften und Besitzungen mit dem ganzen Allodial=Vermögen zugleich vermischt bis zum Jahr 1764 in ruhigem Fortbesitz und Genuß behaltenen damaligen Landgrafen von Hessen.

**) Sie sollte nemlich

a. (wie die Urkunde sagt) ohnverziehen und ohnbegeben angesehen werden, weder ihr, noch ihren gebohrnen ehelichen Kindern sollte durch diesen Verzicht etwas benommen seyn; es solle

b. ihr zu ihrer Erbgerechtigkeit vermög der Erbvereinigung zu schreiten frey stehen, wie solches in ihrem Verzicht klärlich vorbehalten wurde.

Selbst Vorstellungen und Vorlege zur gütlichen Ausgleichung um Ersatz, zu irgend einer äquivalenten (bey veränderten politischen Zeitverhältnissen) etwa zweckmäßigern andern Entschädigung waren vereitelt; und trotz den von den Reclamanten öffentlich bey dem kaiserlichen Reichshofrath immer siegreich verfolgten Vorschritten, blieben sie es auch bis zur Periode der Auflösung der deutschen Reichsverfassung, bis zu dem Auseinandergehen des Reichstags mit eben jenen der beiden höchsten Reichsgerichte, bis zur weitern Auflösung der rheinischen Bundesverfassung, bis zu der voriges Jahr erfolgten Abtretung der 1792 an Frankreich cedirten überrheinischen deutschen Besitzungen, bis zu dem Zusamentritt des großen Wiener Congresses.

§. VI.

Hier in der erhabenen Kaiserstadt, bey jener dem großen westphälischen Friedens-Congreß so oft gleichgestellten allgemeinen Friedens-Versammlung, hofften zwar die gegenwärtigen Herren Reclamanten *) gerechten Eingang wenigstens dahin zu finden, daß den bisherigen hohen Besitzern, so wie den künftig höchsten Acquirenten jener im vorjährigen Pariser Frieden wieder erwonnen, bis zur Stunde noch fort provisorisch administrirten Aemter, irgend eine Befriedigung, Herausgabe, oder (auf das allerstrengste genommen) die ganz gleiche Theilung der Regredient-Erbschaft, dieses eigenen Allodial-Vermögens von den allerhöchsten Monarchen werde auferlegt werden. **)

§. VII.

Ist aber bis jetzt noch, weder palliativ noch radical, eine günstige Entschließung, oder auch nur Vertröstung erfolgt, und scheint man vielmehr, dem Vernehmen nach, die Sache als zu jenen großen Congreß-Gegenständen nicht

*) Wenn auch nur wegen den in dem Ochaner und dem Lemberger Amt (dem Katon Pirmasenz ꝛc.) gelegenen Allodial-Massenstücken, als einer geringen Parzelle der noch disponiblen überrheinischen Masse, vielleicht auch bey den geringen diesseitigen (in Eigenthums-Ansprüchen zwar ganz gleichgültgen) so weitern als mächtigen Veränderungen.

**) Diese Hoffnung war wohl um deßwillen nicht so ungegründet, als die Art des bisherigen Fortbesitzes eben so urkundlich in den Kabinetten, als nach kund gewordenen Deductionen bey den allerhöchsten deutschen Gerichtshöfen, so wie dem ganzen deutschen Publikum in gleich öffentlichen Druckschriften bekannt war, und man sich unter wieder Vorlag eben jener ältern und neuern Beweisschriften darauf zu beziehen, die Erlaubniß genommen hatte.

geeignet angesehen zu haben *); so erwachen doch dermalen bey aufs neue noch einmal wieder erobertem Elsaß (selbst wenn es gegen die gegründete Hoffnung der Reclamanten und so vieler Millionen biederer Deutschen, auch wieder an Frankreich sollte rückgegeben werden müssen, und worin bey weitem die beträchtlichsten Theile dieser Regredient- und Allodial-Erbschafts-Masse gelegen) ganz neue Gründe zu gegenwärtiger, an den Stufen des Throns der allerhöchsten Monarchen sowohl, als unter die Augen des gerechten Publikums niedergelegten Appellation.

Wenigstens dürften die hier aufs neue geäußerten gerechten Hoffnungen eben so wenig übel aufgenommen, und ihnen der leichtere Eingang um so gewisser verschafft werden, als (wie gesagt) jene Gründe, welche nach dem vorjährigen Pariser Frieden dieser Appellation den Eingang zu Wien noch zu versperren schienen, bey nun wieder erobertem Hauptland, und in Bezug auf den bevorstehenden neuen Frieden mit Frankreich, bey den nahen Provinzen-Veränderungen in Deutschland, nicht allein mehr für geltend angesehen werden können, sondern jetzt bey einem wieder bevorstehenden allgemeinen Friedens-Congreß, gerade die Entscheidungsgründe zum Eingang und zur Erfüllung der von dem, durch die Herren Reclamanten besonders ersuchten Verfasser geäußerten gerechten Hoffnungen abgeben müßten. **)

Könnte sich denn nicht bey solch-beschlossener Fortbehaltung, bey neuer Verleihung, und selbst Rückabtre-

---

*) Da bereits zwey große Monarchen vereint, mittelst Aufträgen und Instruktion an ihre Gesandschaften, die von ihren hier betheiligten Dienern und Vasallen zuletzt im März dieses Jahrs noch erflehete Intercession, wenn auch nur an den dermalen noch zum kleinsten Antheil unmittelbar interessirten Höfen, haben angedeihen lassen; in welch-großer Monarchen starken Händen dahingegen in gegenwärtigem Augenblick sämmtliche Regredient-Erbmassenstücke insgesammt (§. I.) sich befinden.

**) Nicht allein ohne allen Nachtheil und Verlust, sondern in so mancher Hinsicht, wohl noch mit zur Avantage.

A. der gegenwärtigen hohen Besitzer,
B. der künftigen Acquirenten, und zwar

a. jener bereits von Frankreich voriges Jahr abgetretenen —
b. der neuerlich wieder mit den andern von den allerhöchsten Monarchen okkupirten, und durch ihre Commissarien eben so administrirt werdenden — endlich

tung *) all= jener im Eingang genannter Aemter, — worinn dieses jeweilige Privat = Eigenthum (die Allodial= Erbschafts = Masse), der mehrgenannten gräflich Hanau= Lichtenbergischen Regredient = Erben sich wirklich größtentheils noch befindet —, die Gelegenheit finden, den Reclamanten allerwenigstens den offenbar jetzt wieder disponibeln Theil ihrer Erbschaftsstücke zuzuerkennen vorzubehalten, oder ihnen ein bey den Wiener Congreß= Verhandlungen bereits angetragenes Aequivalent so allergerechtest als allergnädigst zu verleihen? in welcher Zuversicht, Namens der Uebrigen, der allerunterthänigst unterzeichnete bevollmächtigte der Hanau = Lichtenbergischen Allodial= und Regredient = Erben diese gerechten Hoffnungen schließt, und sie mit jenen, bereit erhaltenen höchsten Intercessionalien Se. Kaiserl. und königl. Majestäten von Oestreich und Bayern an den allergerechtesten Thron sämmtlich- **) verbündeter allerhöchsten Monarchen trostvoll begleitet. ***)

---

c. der wider Vermuthen an Frankreich selbst je wieder *) rückeingeräumt werden mögenden —

Territorien in Elsaß.

*) Versteht sich unter gewissen Bedingnissen, wozu die Anerkenntniß der diesseitigen gerechten Ansprüche alsdann mit gehörte.

*) Wie diese Fälle zu Wien, zufolge der in deutschen Zeitungen und französischen Blättern vor wenig Tagen erst kundgewordenen Haupt = Acte des Wiener Congresses, nach mehreren Artikeln desselben eben so Statt gefunden, als der Verfasser seit der Periode der im Jahr 1802 und von den damaligen beyden höchsten Mittelsmächten erlassenen Declaration an, bey so vielen Friedensschlüssen, öffentlich kund gewordenen Staats = Urkunden, oder auch oft insgeheim geschlossenen Recessen, Verträgen ꝛc., gleichwohl alsdann wohlthätig öffentlich eingetretenen Fällen bis zum gegenwärtigen Augenblick häufige Beyspiele anführen könnte, in welchen er selbst als bevollmächtigter Geschäftsmann mehrmal aufzutreten das Glück hatte.

**) Wozu in dem gegenwärtigen Fall Se. Königl. Majestät Ludwig der XVIII. von Frankreich (alsdann in der Eigenschaft als neuer Rückacquirent vom Elsaß) besonders gezählt werden müßte.

***) Die hier am Schlusse damals schon beygedruckt gewesene Urkunde befindet sich in dem der IIten Abtheilung angehängten Urkunden = Auszug Beylage VII Seite 6.

Joh. Nep. Wening
Philos. et Jur. Doct. a Consil. aul. et Profess. publ. ordinar.

(B) ...onia (D) Alexander Franz,
...afl: Freyherr von
...Graf Wessenberg, Dom-
...ingen. probst zu Speire,
+ 1805.

dessen
Testaments-
Erben:

(E) Franz Xaver N.
geb. 1756. + ... von

tung *) all= jener im Eingang genannter Aemter, —

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wedekind, Georg Christian Gottlieb <<von>>,

Was war von jeher und was ist noch heut zu Tage bei Regredient-Erbschaften Rechtens? gelegenheitlich der Reklamation der Gräflich-Hanau-Lichtenbergischen Allodial- und Regredient-Erben ; auch als IIte Abtheilung der näheren Rechtfertigung ihrer den allerhöchst verbündeten Monarchen nach dem Pariser Friedens-Schlusse vom Jahre 1814 vorgelegten

S.l. 1816

Bibl.Mont. 2784-24#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721237-1